Die

Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer

im

Preußischen Staate

nach

dem Gesetz vom 1. Mai 1851

und

allen darauf bezüglichen erläuternden und ergänzenden Ministerial-Rescripten und Instruktionen, sowie dem Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben und den Verordnungen über die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern vom 24. November 1843, 30. Juni 1845, 30. Juli 1853 und 1. Februar 1858.

Dargestellt

von

Dr. G. M. Kletke.

Hamm.

G. Grote'sche Buchhandlung (C. Müller).

1865.

Inhalt.

Anhang.

I.

Gesetz

betreffend

die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Vom 1. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Die im § 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g([1a]) angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 ([1b]) wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ([1c]) und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Dritttheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§ 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben: ([2])

1a) Gesetz-Sammlung 1820 S. 135.

1b) Gesetz-Sammlung 1848 S. 77.

1c) Gesetz-Sammlung 1820 S. 143.

2) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 25. September 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Kommunalbehörden wegen Einziehung der Klassensteuer.

Wenn in Dokumenten und Erbverschreibungen Freiheit von allen andern, als den darin aufgeführten Abgaben zugesichert ist, so bezieht diese Zusicherung

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Rthlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.([3-5])

---

sich doch nur auf die vom verliehenen Grund und Boden zu entrichtenden Abgaben, nicht aber auf die Klassen- oder Einkommensteuer, da diese Steuern rein persönlicher Natur sind.

Steuerbefreiungen können stets nur aus einem speziellen Titel im Rechtswege geltend gemacht werden. A. L. R. Th. II Tit. 14 §§ 78 und 79 und Staatsminist.-Beschluß vom 20. Juli 1818.

Staats-Anzeiger 1852 Nr. 270 S. 2610.

3) Circular-Verfügung (Auszug) des Königl. Finanz-Ministeriums, den Abzug von 20 Rthlrn. für die Mahl- und Schlachtsteuer von der Einkommensteuer betreffend, vom 8. März 1852.

1. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des im § 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Abzuges von 20 Thlrn. für die Mahl- und Schlachtsteuer steht allerdings nicht der Einschätzungskommission des Veranlagungsbezirks, sondern den Behörden, insbesondere der Regierung zu, indem die Kommission lediglich die Steuerstufe festzustellen hat, zu welcher der Steuerpflichtige nach seinen gesammten Einkommensverhältnissen eingeschätzt werden muß; da jedoch in der Regel die Entscheidung nach den obwaltenden Verhältnissen keinem Bedenken unterliegt, so ist dieselbe dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission behufs Aufnahme der darauf bezüglichen Bemerkung in die an den Steuerpflichtigen zu erlassende Bekanntmachung mit der Maaßgabe zu überlassen, daß sie in einzelnen zweifelhaften Fällen vor Ausfertigung der Bekanntmachung die Entscheidung der Königl. Regierung einzuholen haben.

2. Behufs Entscheidung derjenigen Fälle, in welchen es nicht ganz klar ist, ob ein doppelter Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, oder ob Jemand nur an einem Orte und zwar entweder an einem klassensteuerpflichtigen oder an einem mahl- und klassensteuerpflichtigen Orte seinen Wohnsitz habe, lassen sich weitere allgemeine Grundsätze, als solche in den §§ 11 und 15 Tit. 2 Th. I der Allgem. Gerichts-Ordnung aufgestellt sind, — mit denen die diesfällige Vorschrift in der Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Juli 1825 übereinstimmt — nicht füglich vorschreiben, weshalb auch von der Aufnahme besonderer Merkmale für das Vorhandensein eines doppelten Wohnsitzes in

das Gesetz vom 1. Mai v. J. Abstand genommen worden ist. Es muß vielmehr dem verständigen Urtheil der Behörde überlassen bleiben, nach diesen allgemeinen Vorschriften auch Fälle der vorbezeichneten Art zu entscheiden.

III. 3886. Centralbl. 1852 Nr. 46 S. 58. Ministbl. 1852 Nr. 85 S. 100.

4) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 8. März 1854 — betreffend den Einkommensteuer-Abzug an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten.

Nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 31. Januar v. J., betreffend die Beschwerde des Gutsbesitzers N. zu N. wegen der ihm versagten Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütung. Bei Zahlung seiner Einkommensteuer hat der Beschwerdeführer nach Verkauf seines Gutes seinen Aufenthalt in der dortigen Stadt genommen und sich dort mit seiner Familie häuslich niedergelassen. Auf dem neu erworbenen Gute, welches er durch einen verheiratheten Inspektor bewirthschaften läßt, hat er keine eingerichtete Wohnung; er beaufsichtigt die Verwaltung des Gutes vielmehr in der Art, daß er von der nahe gelegenen Stadt N., häufig herüberfährt, sich aber niemals längere Zeit hindurch dort aufhält, sondern zur Nachtzeit stets nach N. zurückkehrt.

Nach den Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung mag die Frage allerdings zweifelhaft sein, ob der N. im Sinne derselben auch auf seinem Gute einen Wohnsitz habe; indeß ist diese Frage, soweit es sich darum handelt, ob dem N. ein Abzug von der Einkommensteuer wegen der von ihm zu entrichtenden Mahl- und Schlachtsteuer zu machen ist, zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu verneinen. Denn es verdient, wenn dieser Abzug in Frage kommt, besonders in zweifelhaften Fällen Berücksichtigung, ob der Steuerpflichtige regelmäßig in gewissen Abschnitten des Jahres längere Zeit hindurch an dem klassensteuerpflichtigen Orte verweilt, und hierdurch der Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer in erheblicherem Umfange entgeht, oder ob er jenen Ort blos hin und wieder gelegentlich, um sein dort befindliches Geschäft zu controliren, besucht, in der Hauptsache aber, weil seine Hauswirthschaft in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ununterbrochen und ganz vollständig fortgeführt wird, nur mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände verzehrt 2c.

III. 3926.

5) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. Januar 1855 — betreffend den Einkommensteuer-Abzug in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten.

Bei den in dem Berichte vom 24. v. M. angeführten Umständen ist anzunehmen, daß diejenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner der dortigen Stadt, welche in dem Badeorte N. Hausgrundstücke besitzen und die darin eingerichteten Sommerwohnungen während der Badezeit mit ihren Familien zu bewohnen pflegen, einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht haben, und sonach deren Anspruch auf die Vergütung von je 20 Thlr. für die dort zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer anzuerkennen.

Auch dem Konditor N. wird, obgleich er jährlich nach N. zieht, um daselbst das Gewerbe der Konditorei zu betreiben, der Abzug von 20 Thlrn.

§ 3.

Einwohner mahl= und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt(6) in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl= und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen= beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.(7-13)

---

an der Einkommensteuer nicht zu versagen sein, da er dieses Gewerbe in N. nur vorübergehend während der kurzen Badezeit betreibt.

III. 1377.

6) Rescript des Königl. Finanz=Ministeriums vom 11. April 1836 — betreffend den zeitweisen Aufenthalt.

Als ein zeitweiser Aufenthalt ist es anzusehen, wenn sich Beamte, welche an einem Orte einen festen Wohnsitz haben, wenn auch mehrere Monate lang, zu Erledigung einzelner amtlicher Aufträge an einem andern Orte aufhalten.

III. 7506.

Desgl. Finanz=Minist.=Rescr. vom 8. Mai 1838 III. 10319.

7) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 7. August 1835 — betreffend die Domizil=Verhältnisse in Bezug auf Veranlagung zur Klassensteuer.

Ihr Aufenthalt in der Stadt N. findet nicht behufs der Ausrichtung eines einzelnen vorübergehenden Auftrages Statt, sondern sie sind als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit zur Theilnahme an den Geschäften des Land= und Stadt=Gerichts daselbst angestellt. Die Stadt N. ist demnach Ihr gegenwärtiger Wohnort, nicht mehr J. und resp. K. und Sie unterliegen als Einwohner der Stadt N. sowohl den Staats= als den dortigen Gemeinde=Abgaben. Es kann daher nicht in Betracht kommen, ob Sie für Ihre amtlichen Verrichtungen ein etatsmäßiges Gehalt oder nur Diäten beziehen und von welcher Dauer dieselben sein werden, insbesondere können in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer die Bestimmungen der Allerh. Kabinets=Ordre vom 18. Juli 1825 hier nicht zur Anwendung kommen, indem diese die frühere gesetzliche Bestimmung, daß mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes statt des früheren die Verpflichtung zu der daselbst zu entrichtenden Mahl= und Schlacht= oder Klassensteuer eintrete, wogegen die Verpflichtung zu der an dem früheren Wohnorte entrichteten Steuer aufhöre, nicht ändert. Dem Antrage in der Eingabe vom 7. Februar d. J.

um Entbindung der von allen dortigen Einwohnern zu entrichtenden Staats- und Communal-Abgaben kann hiernach nicht gewillfahrt werden.
III. 10319.

8) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8. Mai 1838, denselben Gegenstand betreffend.

Auf die Anfrage 2c. erwiedere ich, daß, da die commissarische Verwaltung eines landräthlichen Amtes, womit ein Mitglied der Königl. Regierung beauftragt worden, nur vorübergehend ist, mithin die amtlichen Verhältnisse als Mitglied des dortigen Regierungs-Collegiums und das davon abhängige Domizil in dortiger Stadt, so lange das Kommissorium dauert, nicht aufhören, dasselbe zur Klassensteuer, wenngleich die Dauer der Abwesenheit in dem klassensteuerpflichtigen Orte den Zeitraum eines Jahres überschreitet, nicht herangezogen werden kann. Die Bestimmung der Klassensteuerpflichtigkeit nach der Dauer des Aufenthalts während eines Kalenderjahres an einem klassensteuerpflichtigen Orte tritt nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 nur in dem Falle ein, wo Jemand an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte einen Wohnsitz hat, aus seinen Gewerbs-, Amts- und Standes-Verhältnissen aber keine Entscheidung darüber hervorgeht, ob er als Einwohner des einen oder des andern Ortes, in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit, zu betrachten ist. Wer nur an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte sein Domizil hat, kann des Aufenthaltes in einem klassensteuerpflichtigen Orte wegen, ohne Rücksicht auf die Dauer desselben, wie aus dem Eingange der gedachten Kabinets-Ordre hervorgeht, nicht zur Klassensteuer herangezogen werden.
III. 10319. Schimmelpfennig S. 261.

9) Rescript des Königl. Ministerii der Finanzen vom 8. Februar 1844, denselben Gegenstand betreffend.

Da Sie, wie wir Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 26. April v. J. eröffnen, nach der von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte ertheilten Auskunft, schon seit länger als zwei Jahren beinahe ununterbrochen auswärts beschäftigt sind, und daher in M. (dem Sitze des Ober-Landes-Gerichts) keine Wohnung mehr haben, auch von Ihnen selbst nicht behauptet, noch weniger dargethan worden ist, daß Sie anderswo als in N. einen festen Wohnsitz genommen, so müssen Sie nach den Bestimmungen des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825, so lange als Einwohner von N., wo Sie sich jetzt in Folge eines Kontrakts-Verhältnisses auf unbestimmte Zeit aufhalten, betrachtet werden, als Ihr dortiger Aufenthalt dauert, und es rechtfertigt sich dadurch Ihre Heranziehung zur Klassensteuer vollkommen. Aus demselben Grunde muß auch Ihre Heranziehung zu Kommunal-Beiträgen gebilligt werden, von welchen Sie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nur dann zu befreien sein würden, wenn Sie nicht zur Zeit als Einwohner von N. zu betrachten wären.
Ministbl. des Innern 1844 S. 80.

10) Rescript des Königl. Ministerii der Finanzen vom 15. Mai 1852, denselben Gegenstand betreffend.

Sie haben, wie Ihnen auf die Vorstellung vom 31. März d. J. eröffnet wird, zur Klassensteuer veranlagt werden müssen, weil Sie Ihrem Ehe-

manne, ungeachtet des erhaltenen Auswanderungskonsenses, nicht nach Amerika gefolgt sind, sondern mit Ihren Kindern fortwährend Ihren Wohnsitz in C. behalten haben. Zwar haben Sie verschiedene Reisen nach Belgien, Frankreich und England gemacht, sind von solchen aber immer nach kurzer Zeit wieder nach C. zurückgekehrt und es können jene Reisen nicht als eine beabsichtigte Wohnungs-Veränderung, und Sie als eine Fremde im Sinne des § 2b des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 nicht betrachtet werden.

Auch kann der Umstand, daß Sie bei Ihrer Mutter wohnen und von dieser ein Einkommen beziehen, die nachgesuchte Freilassung von der Klassensteuer nicht begründen, da Sie zur Haushaltung Ihrer Mutter im Sinne des Klassensteuer-Gesetzes nicht gehören.

III. 12344.

11) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. Mai 1851.

Die sich im Auslande aufhaltenden Staatsangehörigen sind der Klassensteuer nicht unterworfen, und die Unterscheidung, welche hierdurch vom Gesetze (§ 16) gegen die Einkommensteuer gemacht worden, ist eine absichtliche.

III. 11380.

12) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung Einkommensteuerpflichtiger in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche einen zweiten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erworben haben, betreffend, vom 30. April 1854.

Nach § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend, ist die Verbindlichkeit der Einkommensteuerpflichtigen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, den ganzen Jahresbetrag der auf sie veranlagten Steuer zu entrichten, ohne davon nach § 2 zu b a. a. O. den Betrag von 20 Thlrn. in Abzug bringen zu dürfen, von einem gleichzeitigen Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Ort abhängig gemacht. Da dieser Vorschrift entgegen, mehrfach Einkommensteuerpflichtigen der gedachten Art in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der fragliche Abzug gewährt worden ist, weil die Veranlagungsbehörde in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt keine Kenntniß davon erhalten hatte, daß der betreffende Steuerpflichtige inzwischen einen zweiten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Ort erworben hatte, so wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen anzuweisen, in allen Fällen, wo innerhalb ihres Bezirks ein einkommensteuerpflichtiger Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ohne Aufgabe seines Wohnsitzes in letzterer einen zweiten Wohnsitz (durch Ankauf eines Guts und Einrichtung einer Wirthschaft daselbst, durch Uebernahme eines von ihm selbst geleiteten gewerblichen Etablissements u. s. w.) erwirbt, davon sogleich dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission der betreffenden Stadt behufs weiterer Veranlassung in Beziehung auf den bisher gewährten Abzug von 20 Thlrn. ebenso Mittheilung zu machen, wie solche für den Fall des Verzugs eines Steuerpflichtigen aus einem Veranlagungsbezirk in den andern vorgeschrieben ist.

III. 10324. Centralbl. 1854 Nr. 108 S. 243.
Ministbl. 1854 Nr. 181 S. 150.

§ 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

---

13) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung des Gesindes einer Dienstherrschaft, welche einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, zur Klassensteuer betreffend, vom 31. October 1855.

Die Königl. Regierung wird in Folge des Berichts vom 9. d. Mts., betreffend die Heranziehung der Dienstboten des N. N. zur Klassensteuer, zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, bezüglich seiner Besteuerung die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 nicht mehr maßgebend ist, sondern nur die Schluß-Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach in Fällen dieser Art stets der ganze Jahresbetrag der veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer entrichtet werden muß. Wenn in der Verfügung vom 8. Februar 1852 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 Erwähnung geschieht, so ist damit die Fortdauer der Gültigkeit dieser Ordre, so weit solche mit dem angeführten § 3 in Widerspruch steht, nicht ausgesprochen, vielmehr ist die Ordre mit Rücksicht auf den Inhalt des der Verfügung vorangegangenen Berichts nur beiläufig und lediglich in Beziehung auf die Frage, ob an einem oder mehreren Orten ein Wohnsitz begründet sei, erwähnt.

In Folge des § 3 a. a. O. ist, da in der Regel das Gesinde den Wohnsitz des Dienstherrn hat, auch das Gesinde eines Dienstherrn, welcher einen doppelten Wohnsitz der gedachten Art hat, zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der dem Gesinde zugetheilten Klassensteuer für verpflichtet zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange dasselbe sich am Wohnsitze des Dienstherrn in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt befindet, und nur diejenigen Dienstboten, welche, ohne dem Dienstherrn nach dem klassensteuerpflichtigen Wohnorte zu folgen, lediglich zu seiner Bedienung während seines Aufenthaltes am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte verwendet werden, sind von der Klassensteuer frei zu lassen. Begeben sich dergleichen Dienstboten mit dem Dienstherrn nach dessen klassensteuerpflichtigen Wohnorte, so sind sie von dem Monate ab, in welchem dieses geschieht, zur Klassensteuer heranzuziehen.

An die Königl. Regierung zu Potsdam III. 24933.

Centralbl. 1855 Nr. 145 S. 226.
Ministbl. 1856 Nr. 15 S. 22.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§ 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt. (14-21)

---

14) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Erhebung der Klassensteuer von diesseitigen Staatsangehörigen, welche mit Preußischen Pässen versehen sich im Auslande aufhalten, betreffend, vom 6. August 1857.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 3. v. Mts., betreffend die Erhebung der Klassensteuer von diesseitigen Staatsangehörigen, welche mit Preußischen Pässen versehen im Auslande sich aufhalten, daß diese Personen zu den Einwohnern des Preußischen Staates auch im Sinne des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 zu zählen und die Klassensteuer an demjenigen Preußischen klassensteuerpflichtigen Orte, als dessen Angehörige sie angesehen werden müssen, zu unterwerfen sind, sofern sie nicht nach § 6 des gedachten Gesetzes überhaupt von der Klassensteuer frei bleiben.

Wegen Einziehung der Klassensteuer von Personen, welche in den Fälligkeitsterminen abwesend sind, ist nach den obwaltenden Umständen zu verfahren. Ist eine Vorausbezahlung der Steuer von dem noch anwesenden Steuerpflichtigen nicht zu erlangen, oder die Zahlung der Steuern durch dritte Personen oder durch Ueberweisung einer Einnahme, durch Beschlagnahme von Gegenständen, welche dem Steuerpflichtigen gehören, u. s. w. nicht zu bewirken, so fragt es sich zunächst, ob die fällige Steuer am damaligen Aufenthaltsorte des Pflichtigen eingezogen werden kann. Auch wird der Antrag auf Erneuerung des Passes Gelegenheit geben, die Berichtigung des Steuerrückstandes herbeizuführen.

An die Königl. Regierung in Oppeln. III. 15843.

Centralbl. 1858 Nr. 30 S. 96.

15) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Klassensteuerrückstände, welche wegen Aufenthalts der Steuerpflichtigen im Auslande uneinziehbar sind, betreffend, vom 13. Juli 1859.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. genehmige ich, daß hinsichtlich der, ungeachtet der Anwendung aller gesetzlichen Mittel in Rest gebliebenen Klassensteuer solcher klassensteuerpflichtigen Personen, welche, ohne in gesetzlicher Weise die Eigenschaft als preußische Staatsangehörige verloren zu haben, sich im Auslande aufhalten, ebenso verfahren werde, wie dies bezüglich der rückständigen Einkommensteuer der im Auslande lebenden einkommensteuerpflichtigen Personen durch die Circular-Verfügung vom 28. März d. J. — III. 4022 — vorgeschrieben worden ist.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Abschrift zur Nachachtung unter Hinweisung auf die im Centralblatt der Abgaben- rc. Gesetzgebung für 1858 S. 96 abgedruckte Verfügung vom 6. August 1857 — III. 15843 — betreffend die Erhebung der Klassensteuer von diesseitigen Staatsangehörigen, welche mit Preußischen Pässen versehen sich im Auslande aufhalten.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

III. 13287. Centralbl. 1859 Nr. 102 S. 151.

16) Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Verpflichtung der im Auslande lebenden Preußischen Unterthanen zur Fortentrichtung der Klassensteuer betreffend, vom 17. Juli 1860.

Auf den an das Ministerum des Innern erstatteten Bericht vom 19. März d. J. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß die Verpflichtung der Einwohner N. N. und Genossen in K. im Königreiche Polen zur Entrichtung der Klassensteuer nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 keinem Zweifel unterliegt, und daß daher die über Heranziehung zu dieser Steuer erhobene Beschwerde Ihrerseits mit Recht zurückgewiesen worden ist.

Die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine ist in sehr vielen Fällen das einzige Mittel, um von den im Auslande sich aufhaltenden diesseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung der ihnen dem Preußischen Staate gegenüber obliegenden Pflichten zu erreichen, und es kann darin auch für die betreffenden Steuerpflichtigen kein besonderer Grund gefunden werden. Es ist aber angemessen, daß denselben, wenn sie die Absicht zu erkennen geben, ihren Wohnsitz im Auslande zu nehmen, gleichwohl aber die Preußische Unterthanschaft beizubehalten, ausdrücklich eröffnet werde, daß sie, so lange sie Preußische Staatsbürger bleiben, auch im Auslande zur Fortentrichtung der inländischen Klassensteuer verpflichtet seien, daß ihnen daher neue Pässe so lange vorenthalten werden müßten, bis sie ihren diesfälligen Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein würden. Da dies im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, so wird die Königl. Regierung ermächtigt, die betreffenden Steuerbeträge für das laufende Jahr niederzuschlagen; den Beschwerdeführern ist aber auf die Vorstellung vom 5. Januar d. J. zu eröffnen, daß sie zur Entrichtung der Klassensteuer, so lange sie Preußische Unterthanen seien, auch im Auslande verpflichtet bleiben, daß für dieses Jahr nur aus Billigkeitsrücksichten von deren Einziehung Abstand genommen sei und daß ihnen Pässe für die Dauer eines Jahres bewilligt würden, daß sie aber für die Zukunft auf eine ähnliche Nachsicht nicht zu rechnen und die Uebersendung anderweiter Pässe nur dann zu erwarten hätten, wenn die Steuer für das betreffende Jahr von ihnen berichtigt worden sei.

F. M. III. 8503. Centralbl. 1860 Nr. 151 S. 277.
Ministbl. 1860 Nr. 218 S. 192.

17) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der in die diesseitige Armee versetzten Coburg-Gothaischen, und der zum Coburg-Gothaischen Kon-

tingent kommandirten Preußischen Offiziere zu den Preußischen Staatssteuern betreffend, vom 15. Januar 1862.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der Militair-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 1. Juni v. J. sollen

a. Die in die diesseitige Armee versetzten Coburg-Gothaischen Offiziere in den Preußischen Unterthanenverband übertreten.

b. Die Preußischen, zu dem Coburg-Gothaischen Kontingent kommandirten Offiziere im diesseitigen Unterthanenverbande bleiben.

c. Beide Kategorien von den in Coburg-Gotha zu zahlenden Steuern befreit sein.

Hiernach sind sowohl die Offiziere unter a als diejenigen unter b gleich allen andern diesseitigen Staatsangehörigen zu den Preußischen Staatssteuern heranzuziehen.

Für die zum Coburg-Gothaischen Kontingent kommandirten Preußischen Offiziere wird hierdurch die Königliche Regierung zu Erfurt als Steuerstelle bestimmt, so daß in Erfurt deren Veranlagung zur Steuer, bezüglich deren Ab- und Zugangsstellung stattfindet. Die Coburg-Gothaischen Offiziere im diesseitigen Dienste werden in ihren Preußischen Garnisonorten ganz nach den für die Preußischen Offiziere bestehenden Vorschriften behandelt.

An sämmtl. Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 29848. Centralbl. 1862 Nr. 34 S. 42.

18) Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ertheilung von Auslandspässen oder Heimathscheinen an klassensteuerpflichtige diesseitige Staatsangehörige betreffend, vom 22. März 1862.

Die in dem Bericht vom 24. v. M. vorgetragene Ansicht der Königl. Regierung, nach welcher diejenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche ohne ihre Eigenschaft als diesseitige Staatsangehörige aufzugeben, in das Ausland gehen, durch Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine zur Vorausbezahlung der Klassensteuer für das betreffende Jahr genöthigt werden dürften, kann nicht als begründet anerkannt werden. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 bestimmt im § 13 zu b, daß die Steuerpflichtigen ihre Beiträge in den ersten 8 Tagen jeden Monats voraus entrichten sollen und stellt es in das Belieben derselben, die Steuer für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage voraus zu zahlen; das Gesetz gibt aber nicht das Recht, die Steuerpflichtigen zur Vorausbezahlung für einen längeren Zeitraum anzuhalten. Wenn daher in den Verfügungen vom 6. August 1857 und 17. Juli 1860 die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine als ein Mittel bezeichnet worden ist, die in Rede stehenden Personen zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht anzuhalten, so bezieht sich dies, wie auch in der ersteren Verfügung ausdrücklich bemerkt worden ist, nur auf bereits fällige Steuerbeträge.

Allerdings liegt es im Interesse der Verwaltung, wenn die gedachten Personen, namentlich diejenigen, welche im Inlande keine Gegenstände zurücklassen, aus denen im Falle des Stockens der Steuerzahlung der Rückstand beigetrieben werden kann, sich zur Vorausbezahlung der Steuer auf das

ganze Jahr verstehen und es sind ihnen deshalb, wie bereits in der Verfügung vom 17. Juli 1860 angedeutet worden, Seitens derjenigen Behörden, welche die Pässe oder Heimathscheine aushändigen, die geeigneten Vorhaltungen zu machen, insbesondere ist ihnen anzudeuten, daß sie für den Fall der Nichtentrichtung der auf sie veranlagten Klassensteuer die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine bei Gelegenheit der Erneuerung oder Verlängerung der Gültigkeit derselben zu gewärtigen und die für sie daraus entspringenden Weiterungen lediglich sich selbst beizumessen hätten. Weigern sich aber die gedachten Personen der Vorausentrichtung der noch nicht fälligen Steuer oder der Bestellung einer Sicherheit für letztere, so ist deshalb die Ertheilung der verlangten Legitimationspapiere nicht zu versagen, vielmehr würde es in diesem Falle nur gerechtfertigt sein, letztere blos auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

III. 3816 F. M. II. 2510 M. d. J.

Centralbl. 1862 Nr. 60 S. 101.
Ministbl. 1862 Nr. 100 S. 169.

19) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veranlagung der aus inländischen klassensteuerpflichtigen Garnisonorten nach den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt oder der freien Stadt Frankfurt abkommandirten Offiziere und Militairbeamten zur Klassensteuer betreffend, vom 30. April 1862.

Durch die Circular-Verfügung vom 13. Juli 1859 — III. 13287 — und die darin in Bezug genommene Verfügung vom 6. August 1857 — III. 15843 (Centralbl. für Abgaben- 2c. Gesetzgebung für 1858 S. 96) so wie durch die Verfügung vom 17. Juli 1860 III. 8503 (Centralbl. 2c. f. 1860 S. 277) — ist bestimmt worden, daß klassensteuerpflichtige Preußische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt, ihre Angehörigkeit im Inlande aber nicht aufgegeben haben, auch im Auslande der diesseitigen Klassensteuer unterworfen bleiben.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen klassensteuerpflichtigen Offiziere und Militairbeamte Anwendung, welche von ihren bisherigen klassensteuerpflichtigen Garnisonorten nach den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt, oder der freien Stadt Frankfurt abkommandirt worden. Dieselben sind daher an ersteren Orten so lange weiter zur Klassensteuer zu veranlagen, bis sie zu einer andern Garnison im Inlande versetzt werden, oder sonst einen neuen Wohnsitz an einem inländischen Orte begründen, und haben die Behörden jener Orte, beziehungsweise die Königl. Landrathsämter und Regierungen, in deren Bezirken letztere liegen, in Beziehung auf die fraglichen Personen alles Das vorzunehmen, was die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften erfordere.

An sämmtl. Königl. Regierungen (excl. Breslau und Sigmaringen).

III. 7708. Centralbl. 1862 Nr. 87 S. 153.

20) Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Klassensteuerpflichtigkeit der im Aus-

lande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen betreffend, vom 26. September 1862.

In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes an einem inländischen klassensteuerpflichtigen Ort denselben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Pässe oder Heimathscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthaltes im Auslande, und ebenso von der Vorenthaltung gedachter Legitimation wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erlöscht, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Königl. Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den Unterbehörden unverzüglich bekannt gemacht und vom 1. October d. J. ab allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 13. Juli 1859 — III. 13287 — angeordnete Verfahren bezüglich der Klassensteuerrückstände der im Auslande abwesenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, insofern sich bei Ausführung der obigen Grundsätze im Bezirke derselben noch ein Bedürfniß dazu ergeben sollte.

An sämmtl. Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.
F. M. III. 20007. — M. d. J. I. B. 5816.

Centralbl. 1862 Nr. 158 S. 313.
Ministbl. 1862 Nr. 235 S. 301.

21) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Freilassung der dauernd im Auslande wohnenden Pensionaire von der Klassensteuer betreffend, vom 25. Februar 1863.

Auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die Verfügung vom 26. September 1862 auch auf diejenigen Empfänger von Pensionen aus der Preußischen Staatskasse anzuwenden, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben.

Die gedachten Personen sind daher während ihres Aufenthaltes im Auslande von der Zahlung der Klassensteuer frei zu lassen.

An die Königl. Regierung zu Merseburg. III. 3075.
Centralbl. 1863 Nr. 40 S. 126.
Ministbl. 1863 Nr. 81 S. 107.

§ 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; (22-30)

---

22) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. Juli 1823, betreffend die Heranziehung beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten zur Klassensteuer.

Aus den hin und wieder darüber entstandenen Zweifeln, ob die von den Regimentern beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres für die Dauer ihres Urlaubes zur Klassensteuer herangezogen werden könnten,

ist Veranlassung genommen, hinsichts der Befugnisse der einzelnen Truppentheile zur Ertheilung solcher Beurlaubungen, von dem Königl. Kriegsministerium zuvörderst nähere Nachrichten einzuziehen. Nach der dieserhalb ertheilten Auskunft dürfen dergleichen Beurlaubungen bei den Feld-Regimentern höchstens nur bis auf 2 Monate stattfinden, dagegen sind bei den zur Aufnahme der Halbinvaliden bestimmten Garnison-Kompagnien, der Ersparung wegen, Entlassungen auf unbestimmten Urlaub und mit Belassung des halben Gehaltes für die Beurlaubten gestattet.

Bei diesem Sachverhältniß hat es für die Beurlaubten der ersten Art kein Bedenken, sie für die Dauer der Urlaubszeit nicht zur Klassensteuer heranzuziehen, da ihr kurzer Aufenthalt in klassensteuerpflichtigen Orten nur als ein Besuch anzusehen ist. Wenn dagegen bei den Beurlaubten der Garnison-Kompagnien der Urlaub die Dauer der für die Liniensoldaten zulässigen Frist überschreitet, so muß für diese, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift, daß nur die in Reihe und Glied stehenden Soldaten klassensteuerfrei bleiben sollen, die Steuerfreiheit aufhören.

III. 13313.

23) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. November 1823, denselben Gegenstand betreffend.

Es besteht die Einrichtung, daß von den Linien-Regimentern eine bestimmte Anzahl von Soldaten im Laufe ihrer dreijährigen Dienstzeit beim Eintritt des Winters beurlaubt werden. In der Regel werden dieselben erst mit Anfang des Frühjahres wieder zum Regimente einberufen, und während der Dauer des Urlaubs wird ihr Sold zum Vortheil der Königl. Kasse innebehalten, da diese Leute während einer solchen Beurlaubung aus dem activen Dienst bei den Linien-Regimentern nicht ausscheiden, überdies auch grade während des Winters, wo die Gelegenheit, Arbeit zu bekommen, nicht so häufig ist, sich, insofern sie auf ihrer Hände Arbeit beschränkt sind, nur küm-

merlich durchbringen, so scheint es nicht unangemessen, die Bestimmungen im § 2 Litr. d. des Klassensteuer-Gesetzes auch auf diese Klasse der Beurlaubten anzuwenden, dieselben also demnach insofern von der Klassensteuer freizulassen, als sie während jener Urlaubszeit weder selbst, noch durch ihre Angehörigen (im gesetzlichen Sinne des Worts) ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben. Als solcher Betrieb eines eigenen Gewerbes muß es namentlich auch angesehen werden, wenn dergl. Beurlaubte sich als Gesinde oder Lohnarbeiter förmlich verdingen, oder als Gesellen u. s. w. bei einem Meister in Arbeit treten, und werden die Kreisbehörden insbesondere dahin zu sehen haben, daß eine jede weitere Ausdehnung jener Befreiung vermieden bleibe.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß vorstehende Bestimmungen auf die zur Kriegsreserve oder zur Landwehr entlassene Mannschaft durchaus keine Anwendung finden.

III. 20636.

24) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die von der Klassensteuer befreiten Militairpersonen betreffend, vom 11. September 1850.

Der Kommandant der Festung N. hat die ihm vom landräthlichen Amte zu N. mitgetheilte Verfügung der Königl. Regierung vom 24. Juli d. J., betreffend die Klassensteuerpflichtigkeit des Zeugschreibers A., Zeugdieners B. und der Wallmeister C. und D. dem Kriegsministerium vorgelegt und dieses davon hierher Mittheilung gemacht.

Der Königl. Regierung wird in Folge dessen eröffnet, daß Zeugschreiber und Zeugdiener bei den Artillerie-Depots und bei den Feuerwerks-Laboratorien, Wallmeister bei der Fortification, ebenso wie Kadetten, Kurschmiede, Militair-Eleven der Thierarzneischule, Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen und bei der Fortification und Spielleute bei den Regimentern nicht zu den nach dem Gesetze vom 7. December v. J. klassensteuerpflichtigen Militairbeamten, sondern zu den nicht im Offizierrange stehenden aktiven, nach dem § 2 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 von der Klassensteuer noch befreiten Militairpersonen zu zählen sind.

25) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Befreiung der Offizierburschen von der Klassensteuer betreffend, vom 5. Juni 1853.

Nach Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister erwiedere ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. April c., daß die sämmtlichen Soldaten, welche den Offizieren zur Dienstleistung als Burschen überwiesen worden sind, auch diejenigen, welche bei den Staabsoffizieren und Hauptleuten, so wie Rittmeistern I. Klasse, Burschendienste leisten, und aus der Verpflegung ihres Truppentheils ausgeschieden sind, als zu den im § 6b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer bezeichneten, in Reih und Glied befindlichen und deshalb steuerfreien Soldaten gezählt werden können.

III. 11616. Centralbl. 1853 Nr. 76 S. 122.
Ministbl. 1853 Nr. 128 S. 154.

26) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Klassensteuerpflichtigkeit der bei den Truppen angestellten Zahlmeister betreffend, vom 8. April 1854.

a.

Mittelst des in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. ist den bei den Truppen angestellten Rechnungsführern der Titel „Zahlmeister" beigelegt und darin unter 2 zugleich bestimmt, daß die Zahlmeister zu den oberen Militairbeamten mit Offiziersrang gehören sollen.

Es scheiden hierdurch die bezeichneten Militairbeamten aus der Kategorie der nach § 6 zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreiten Unteroffiziere, der sie in ihrer bisherigen Stellung als Rechnungsführer angehört haben, aus und es sind dieselben in Gemäßheit des § 11 a. a. O. vom 1. März d. J. ab nach ihren Gesammtverhältnissen, ebenso wie die Offiziere in den klassensteuerpflichtigen Orten zu gedachter Steuer heranzuziehen, wonach die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen hat.

III. 7700.

b.

27) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1854, betreffend die Ernennung der bisherigen Rechnungsführer der Truppen zu Zahlmeistern.

Nachdem Mir über die Stellung der bei den Truppen angestellten Rechnungsführer auf Grund mehrfacher Erörterungen Vortrag gehalten worden ist, will Ich nunmehr nachstehende Bestimmungen treffen:

1. Die Rechnungsführer bei den Truppen führen künftig den Titel „Zahlmeister" und werden nach Maßgabe ihres Einkommens in Zahlmeister 1. und 2. Klasse eingetheilt. Diejenigen, welche ein monatliches Gehalt von 30 Thalern und darüber beziehen, gehören zu der erstern, die übrigen zu der letztern Kategorie.

2. Die Zahlmeister gehören zu den obern Militairbeamten mit Offiziersrang, gegen welche die Truppenbefehlshaber in gleichem Umfange wie gegen Subalternoffiziere im Disziplinarwege Arrest verhängen können, welcher stets als einfacher Stubenarrest zu vollstrecken ist.

3. Die Ernennung der Zahlmeister erfolgt — bei abgesonderter Rangirung nach Armeekorps — durch das Kriegsministerium, und zwar auf die Vorschläge, welche die Generalkommandos nach Anhörung der Korpsintendanten zu machen haben.

4. Die Uniform der Zahlmeister ist die für die Kassirer und Buchhalter der Korpskriegskassen vorgeschriebene mit folgenden Unterscheidungszeichen:

Knöpfe und Helmbeschlag weiß,
Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide,
für Zahlmeister erster Klassen auf den Epauletten eine Rosette.

5. Den Rechnungsführern, welche den Lieutenantscharakter erhalten haben, ist bei der Ernennung zu Zahlmeistern gestattet, den Lieutenantstitel nebenbei fortzuführen.

6. Im Uebrigen finden die Bestimmungen Meiner Ordre vom 3. November v. J. in Betreff der Wahl, Annahme und des Pensionsanspruches der Rechnungsführer auf die Zahlmeister Anwendung.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das weiter Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm. (gegengez.) v. Bonin.

Centralbl. 1854 Nr. 86 S. 219.
Ministbl. 1854 Nr. 131 S. 108.

28) Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. April 1856, betreffend die Veranlagung der Feldjäger zur Klassensteuer.

In einem Schreiben des Chefs des reitenden Feldjäger-Corps wird darüber Beschwerde geführt:

daß der Magistrat zu N. die dorthin behufs der forstlichen Ausbildung kommandirten Feldjäger mit dem Range eines Wachtmeisters zur Klassensteuer herangezogen und die dagegen auf den Grund des § 6b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erhobene Reklamation derselben in Folge Verfügung der Königl. Regierung zurückgewiesen habe.

Diese Beschwerde erscheint begründet, indem die Feldjäger auch während ihrer fraglichen Ausbildung zu den aktiven Militairpersonen (§ 6b. des gedachten Gesetzes) zu zählen sind.

III. 8058.

29) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der Militair-Büchsenmacher zur Klassensteuer betreffend, vom 14. October 1857.

Der Königl. Regierung erwiedere ich nach Vernehmung mit dem Königl. Kriegs-Ministerium auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. v. M., daß die Militair-Büchsenmacher zwar Militairpersonen sind, daß dieselben aber nicht zu den Personen des Soldatenstandes, sondern nach der die Klassifikation der Militairpersonen enthaltenen Beilage Litr. A. zum Militairstrafgesetzbuche, zu den Militairbeamten gehören. — Da der § 6b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur die beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und Soldaten als diejenigen Militairpersonen, welche von der Klassensteuer befreit sein sollen, bezeichnet, so können Militairbeamte, also auch die Büchsenmacher von der Klassensteuer nicht freigelassen werden.

An die Königl. Regierung zu Minden. III. 22926.

Centralbl. 1857 Nr. 156 S. 304.
Ministbl. 1857 Nr. 205 S. 224.

30) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Klassensteuer der Feldjäger betreffend, vom 24. Februar 1858.

Feldjäger mit dem Range eines Wachtmeisters gehören, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. v. Mts. erwiedert wird, auch während der Zeit ihrer Ausbildung für die Forstverwaltung zu den, nach § 6b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreiten Militairpersonen.

An die Königl. Regierung zu Breslau. III. 3757.

Centralbl. 1858 Nr. 25 S. 86.

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; (31-33)

d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§ 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

---

31) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. September 1853 — betreffend die Klassensteuer-Befreiung der unter den Fahnen befindlichen Landwehrleute.

Unteroffiziere und gemeine Soldaten der Landwehr sind mit ihren Familien (Angehörigen ihrer Haushaltung) für jeden Monat, in welchem sie sich bei den Fahnen befinden, ohne Rücksicht auf den Anfang und die Dauer des Militairdienstes innerhalb eines Monats, von der Klassensteuer frei zu lassen.

III. 20013.

32) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 21. August 1857. Klassensteuerpflichtigkeit der Landwehr-Offiziere auch während der gewöhnlichen Landwehr-Uebungen.

Den Landwehr-Offizieren steht für die Theilnahme an den gewöhnlichen Landwehr-Uebungen ein Anspruch auf Erlaß von der Klassensteuer nicht zu, da die früher dieserhalb in Betracht gekommenen Bestimmungen aufgehoben sind.

33) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 31. März 1860 — betreffend die Klassensteuerpflichtigkeit der Reservisten.

Auf die Eingabe vom 24. Januar d. J. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß nach der Vorschrift im § 6 zu b des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 den beim stehenden Heere und den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen Unteroffizieren und Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in dem Falle kein Anspruch auf Freilassung von der Klassensteuer zur Seite steht, wenn sie selbst oder diese ihre Angehörigen ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft betreiben.

Da Sie nach Ihrer eigenen Angabe im verflossenen Jahre nicht als Landwehrmann, sondern als Reservist zur Fahne einberufen gewesen, Reservisten aber den Soldaten des stehenden Heeres beizuzählen sind, auch während Ihrer Abwesenheit der Betrieb Ihrer Landwirthschaft durch Ihre Ehefrau fortgesetzt worden ist, so steht Ihnen ein Anspruch auf Freilassung von der Klassensteuer für die Zeit Ihrer Einberufung zur Fahne nicht zu und es muß daher bei dem Bescheide der Königl. Regierung, durch welchen Sie mit diesem Anspruche zurückgewiesen worden, sein Bewenden behalten.

III. 6313.

e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; ([34-45])

---

34) Die Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer betreffend — Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 9ten Oktober 1820.

Zu 3. Die Befreiung der auf Gnadengehalt stehenden Invaliden von der Klassensteuer hört auf, wenn sie oder ihre Angehörigen Landwirthschaft oder Gewerbe treiben. Denn nicht der Gnadenthaler, sondern die dabei vorauszusetzende Armuth der Empfänger enthält den Grund ihrer Befreiung. Hieraus ergibt sich auch die Antwort auf die zweite Frage: daß, wo der Hausvater wegen Armuth von der Klassensteuer ausgeschlossen bleibt, in der Regel auch seine Angehörigen dieselbe zu zahlen nicht im Stande sind, doch muß solches allerdings in jedem einzelnen Falle geprüft werden.

III. 17147.

35) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. März 1830.

Auf den Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820, welches im § 2 Lit. e. Arme, die von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben, von der Klassensteuer befreit, ist schon früher angeordnet worden, daß Militair-Invaliden, vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt bis drei Thaler einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, der Benefiziat mithin den Almosen-Empfängern aus Staatskassen gleich zu stellen ist. Einer besonderen, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung von Armuths-Attesten Seitens der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieser Steuerfreiheit um so weniger, als die Kommunalbehörde, welche dergleichen Atteste zu ertheilen haben würde, auch die Klassensteuer veranlagt; es genügt mithin, wenn in der Steuerrolle der Befreiungsgrund vermerkt wird.

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß dagegen auch für einen im Genuß des Gnadengehalts befindlichen Invaliden statt haben, wenn er in Lohn und Brod von Privatpersonen steht, ein Gewerbe treibt, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Kommunaldienst versorgt wird, oder zu dem Besitze von Vermögen gelangt. Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Was die Angehörigen der von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. September 1821 die Steuerbefreiung nur auf solche Familien-Glieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Es sind demnach steuerpflichtig nicht allein die in Lohn und Brod der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

III. 20957.

36) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18. Juli 1835.

Des Königs Majestät haben das Ausscheiden der invaliden Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen mit einem erhöhten Gnadengehalte von resp. 64, 52 und 34 Rthlrn. jährlich aus den Invaliden-Kompagnien nachzugeben und zu gestatten geruht, daß die Gnadengehaltssätze auch den zur Aufnahme in eine Invaliden-Kompagnie anerkannten Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen statt der nicht mehr zulässigen Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie gewährt werden sollen.

Die Gnadengehälter der Invaliden vom Feldwebel abwärts werden immer nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt, und die Höhe derselben durch den Grad der Invalidität bedingt, welcher den Invaliden zur Selbst-Ernährung mehr oder weniger unfähig macht, die höchsten Sätze von 64, 52 und 34 Rthlrn. nur körperlich ganz erwerbsunfähigen Leuten zugestanden, so daß die damit Betheiligten immer nur den Almosen-Empfängern aus Staatskassen gleich zu stellen sind.

In Verfolg der Verfügung vom 2. März 1830 wird die Königl. Regierung angewiesen, auch diejenigen Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein Gnadengehalt von 64 und 52 Rthlrn. beziehen, von der Klassensteuer frei zu lassen, immer aber nur dann, wenn sie neben den Gnadengehältern nicht anderweites Einkommen beziehen, welches sie nach näherer Bestimmung der Verfügung vom 2. März 1830 steuerpflichtig macht.

III. 12907.

37) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Posen und abschriftlich an alle übrigen Königl. Regierungen vom 12. November 1851.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 23. v. Mts., daß das Gesetz vom 4. Juni d. J., betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Bewilligung der Invaliden-Pensionen hauptsächlich von der nachgewiesenen größeren oder geringeren Erwerbsfähigkeit der Invaliden abhängig macht.

Die Absicht kann nicht dahin gehen, deshalb, weil Militair-Invaliden nach dem gedachten Gesetze jetzt unter Umständen höhere Pensionen erhalten können, als sie nach den früheren Grundsätzen empfangen haben würden, die Bestimmungen wegen der Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer zu beschränken; es bewendet aber bei den Circular-Verfügungen vom 2. März 1830 und 18. Juli 1835, wonach die Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer immer nur dann eintritt, wenn sie neben den Gnadengehältern (Pensionen) nicht anderweites Einkommen beziehen, welches sie steuerpflichtig macht.

III. 24398. Centralbl. 1851 Nr. 127 S. 340.
Ministbl. 1851 Nr. 347 S. 317.

38) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1854 an die Königl. Regierung zu Coblenz.

Der Königl. Regierung erwidere ich, daß es bei dem in dem Circular-Erlaß vom 12. November 1851 festgestellten Grundsatze sein Bewenden

behalten muß, wonach die Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts von der Klassensteuer frei zu lassen sind, wenn dieselben neben den Gnadengehältern (Pensionen) nicht noch anderweites Einkommen, welches sie steuerpflichtig macht, beziehen.

Auch ist diese Steuerfreiheit solchen Militair-Invaliden der vorgedachten Kategorie zuzugestehen, welche sich im Genuß einer ausländischen Militair-Pension befinden.

Dagegen ist in dem von der Königl. Regierung beispielsweise zur Sprache gebrachten Fall nicht richtig verfahren worden, vielmehr hätte der Invalide N., welcher neben seiner Pension von 157 Rthlrn. noch als Barrier-Empfänger ein Diensteinkommen von 96 Rthlrn. jährlich bezieht, außerdem aber Grund- und Kapital-Vermögen besitzt, nach seinem Gesammteinkommen, also einschließlich der Pension, zur Klassensteuer, mithin zu einer höhern, als zur 3. Steuerstufe eingeschätzt werden müssen, was zugleich die Folge nach sich gezogen hätte, daß er ungeachtet des Besitzes des eisernen Kreuzes keinen Anspruch auf Steuerfreiheit gehabt hätte. — Bei der nächsten Veranlagung hat daher die Königl. Regierung so wohl in diesem, als in etwaigen ähnlichen Fällen das Gesammteinkommen der betreffenden Invaliden einschließlich der ihnen zufließenden Militairpensionen berücksichtigen und danach die Einschätzung derselben bewirken zu lassen, beziehungsweise die Steuer festzusetzen.

III. 15218.

39) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. Januar 1821 — betreffend die Klassensteuerfreiheit der Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta.

Die Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und den übrigen gleichartigen Anstalten sind von der Klassensteuer befreit, da deren Aufnahme nicht anders als auf den von ihren Eltern oder Vormündern zu führenden Nachweis über ihre Bedürftigkeit erfolgt. Bezahlen sie dagegen ihre Verpflegung und Wohnung (Extranei), so sind sie klassensteuerpflichtig.

v. Kamptz Annal. Bd. V S. 377.

40) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 9. September 1851. Befreiung der Mönche, welche von milden Gaben leben, von der Klassensteuer.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 3. v. Mts., daß die darin benannten zwei Geistlichen, sowie die drei Laienbrüder im Franziskanerkloster zu N., welche Pensionen aus der Staatskasse beziehen, zur Klassensteuer heranzuziehen sind, desgleichen die beiden Weltgeistlichen, welche sich als Corrigenden im Kloster befinden.

Dagegen sind die drei Ordensgeistlichen, und sechs Laienbrüder, welche von milden Gaben leben, von der Klassensteuer freizulassen.

III. 19530.

41) Auszug aus der Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Befreiung der Diakonissinnen zu Kaiserswerth von der Klassensteuer betreffend, vom 19. Juli 1854 und 26. Dezember 1855.

Der Königl. Regierung mache ich dabei bemerklich, daß die Diako-

nissinnen und Probediakonissinnen des Diakonissenvereins zu Kaiserswerth, welche lediglich auf Kosten der Anstalt ausgebildet, erhalten und ausgesendet werden, als Personen, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten erhalten werden, anzusehen und mithin von der Klassensteuer zu befreien sind.

An die Königl. Regierung zu Oppeln III. 17582.
III. 27304.
Centralbl. 1854 Nr. 147 S. 317.
Ministbl. 1854 Nr. 252 S. 260.

42) Barmherzige Schwestern sind unter gleichen Bedingungen von der Klassensteuer freizulassen. Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. September 1856. III. 21703.

43) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. September 1854 — betreffend die Klassensteuerfreiheit wegen Armuth.

Steuerfrei wegen Armuth sind nach dem § 6 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 diejenigen Armen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden. Jede Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift ist unstatthaft. Es kommt hiernach zunächst darauf an, daß festgestellt werde, ob die betreffende Person arm sei. Als arm sind aber nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Privatpersonen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben. Erhalten solche Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung, so sind dieselben nicht erst zur Klassensteuer zu veranlagen.

Personen, welche sich durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande sind, aber wegen kärglichen Verdienstes zeitweise Beihülfe von den Gemeinden, z. B.: Brennholz empfangen, oder zu Kommunal-Abgaben, Schulgeld u. s. w. nicht herangezogen werden, sind gesetzlich von der Klassensteuer nicht befreit.
III. 23131.

44) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. März 1855 — betreffend die Angehörigen der Haushaltung eines klassensteuerfreien Armen.

Auch die Angehörigen der Haushaltung eines nach § 6e. von der Klassensteuer befreiten Armen sind klassensteuerfrei, zu den Angehörigen der Haushaltung jedoch solche Personen nicht zu rechnen, welche mit Armen der bezeichneten Art zwar eine gemeinsame Wirthschaft führen, von ihnen aber nicht Wohnung oder Unterhalt erhalten, sondern durch Tagelohn oder in sonstiger Weise ein selbstständiges Einkommen beziehen; dergleichen Personen sind deshalb steuerpflichtig. — Die obwaltenden Verhältnisse bleiben hiernach in den einzelnen Fällen genau zu prüfen.
III. 5577.

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; (46-51)

---

45) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der Zöglinge der Schullehrerseminarien zur Klassensteuer betreffend, vom 4. September 1855.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. Mts. erwidert, daß die vor dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ergangenen Bestimmungen über die Befreiung der Zöglinge der Schullehrerseminarien von der Klassensteuer, nicht mehr maßgebend sind, da nach § 6 dieses Gesetzes nur Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sind, zu den Armen im Sinne des Gesetzes aber die fraglichen Zöglinge, obwohl deren Unterhaltung zum Theil auf Staatskosten erfolgt, nicht gezählt werden können.

Das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 befreite im § 2 zu e. Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben und zu f. Diejenigen von der Klassensteuer, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 erweitert den Begriff der Armuth, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer gibt und beschränkt dagegen die Bestimmungen über die Befreiung derjenigen von der Steuer, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

Die Seminaristen werden indessen, sofern sie kein besonderes Vermögen oder keine sonstigen Einkünfte besitzen, nur zum niedrigsten Satze der Klassensteuer zu veranlagen sein, dessen Entrichtung ihnen kaum zu einer erheblichen Belästigung gereichen dürfte.

An die Königl. Regierung zu Breslau. III. 20713.
Centralbl. 1855 Nr. 98 S. 136.
Ministbl. 1855 Nr. 186 S. 191.

46) Erlaß des Königl. Ministeriums der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt vom 31. Januar 1854 — betreffend die Erhebung der Klassensteuer von Personen, die sich der Arbeit halber außer ihrem Wohn- resp. Veranlagungsorte aufhalten.

In Folge Berichts, betreffend die Erhebung der Klassensteuer von den außerhalb des Regierungsbezirks auf Arbeit sich befindenden Steuerpflichtigen, wird die Königl. Regierung zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Vorstand einer klassensteuerpflichtigen Gemeinde verpflichtet ist, darauf zu achten, daß sämmtliche im Gemeindebezirke befindlichen Personen, soweit sie nach den §§ 1 und 2 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 überhaupt klassensteuerpflichtig sind, die Klassensteuer entrichten. Wenn demnach

Personen, welche, um durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, sich an einem Orte, in welchem sie nicht ihren Wohnsitz haben, aufhalten, darüber sich nicht ausweisen können, daß sie an ihrem Wohnorte zur Klassensteuer eingeschätzt sind, so ist für ihre Heranziehung zur Steuer Sorge zu tragen.

Was demnächst die Einziehung der Klassensteuer derjenigen Personen anbelangt, welche an ihrem Wohnorte veranlagt sind, so ist in den vorkommenden Fällen nach den obwaltenden Umständen zu verfahren. Ist eine Vorausbezahlung der Steuer, wenn der Arbeiter von seinem Wohnorte sich fortbegibt, nicht zu erlangen, oder ist die Zahlung der Steuer in den Fälligkeitsterminen durch dritte, am Wohnorte sich befindlichen Personen durch Ueberweisung einer Einnahme rc. nicht zu bewirken, oder ist die Stundung der Steuer bis zur Rückkehr des Arbeiters bedenklich, so ist dieselbe am Orte, wo der Arbeiter sich befindet, einzuziehen. Ist der Letztere bei Bauten von Chausseen, Eisenbahnen, Festungen im Inlande beschäftigt, so fragt sich, ob die Steuern durch Vermittelung der Behörde, welche diese Bauten leitet, im Wege des Abzuges vom Lohn eingezogen werden kann, was in mehreren Fällen mit Erfolg geschehen ist. Wo dies nicht geschehen kann, wird die Gemeinde des Wohnorts sich an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zu wenden und hierbei nach Umständen, wenn dem Ortsvorstand die nöthige Befähigung hierzu abgeht, der Landrath mitzuwirken haben.

Begeben sich Personen der Arbeit wegen in das Ausland, so ist das in den vorkommenden Fällen Angemessene und Zulässige anzuordnen, um die Steuern zu sichern. Nähere Bestimmungen dieserhalb können nicht ertheilt werden.

III. 251.

47) Erlaß des Königl. General-Direktors der Steuern vom 10. Februar 1858 — betreffend die Heranziehung von Ausländern zur Klassen- resp. Einkommensteuer.

Wenn auch aus den Grundprinzipien, auf welchen die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer beruht und den von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Bestimmungen zu § 6f. und 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 herzuleiten ist, daß bei der Heranziehung eines Ausländers, welcher sich zeitweise des Erwerbes wegen im Inlande aufhält, zur Klassen- beziehungsweise Einkommensteuer, sein gesammtes Einkommen, nicht blos dasjenige, welches er aus dem zeitweisen Erwerbe im Inlande bezieht, zu berücksichtigen ist, so wird doch in den einzelnen Fällen stets mit billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu verfahren sein.

Wenn sich, wie häufig vorkommen wird, das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen ohne Weiterungen nicht mit Sicherheit übersehen läßt, ist von der desfallsigen näheren Ermittelung abzustehen und die Steuern nach den sichtbar gewordenen Einkommens-Verhältnissen, im Wesentlichen nach seinem Erwerbe im Inlande, festzustellen.

III. 1264.

48) Rescript des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. October 1821 — betreffend die Steuerfreiheit auswärtiger Gesandten am Königl. Preußischen Hofe.

Auswärtige Gesandten am hiesigen Hofe haben, nach den Grundsätzen

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§ 9. zu a.) gehören;

---

des Völkerrechts, Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer, in jedem Orte des Preußischen Staates.

Schimmelpfennig Bd. II S. 110.

49) Circular=Rescript des Königl. Finanz=Ministeriums vom 15. August 1845.

Da die in den Staaten, welche mit Preußen einen gemeinschaftlichen Zollverein bilden, stationirten Preußischen Beamten überall von den gesetzlichen Steuern befreit sind, so erfordert die Beachtung des Reciprocitäts=Verhältnisses, daß auch die in gleichen Verhältnissen im Preußischen Staate stationirten fremdländischen Beamten hier nicht zur Klassensteuer herangezogen werden.

III. 16368.

50) Circular=Verfügung des Königl. Finanz=Ministeriums, die Steuerpflichtigkeit der Konsuln fremder Mächte betreffend, vom 31. Dezember 1851.

Sowohl nach dem Völkerrechte, als auch nach den in Preußen zur Anwendung gebrachten Grundsätzen können die Consules missi fremder Mächte die Exteritorialität nicht wie die Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. für sich in Anspruch nehmen; gleichwohl sind die Consules missi, so lange sie sich auf ihr Amt als Kosuln beschränken und keinerlei Gewerbe treiben, oder Grundstücke erwerben, stets von direkten und persönlichen Leistungen an den Staat und die Gemeinden freigelassen worden.

Mit dieser Beschränkung sind deshalb Ausländer, welche als Konsuln hierher gesendet werden, auch mit der Klassen= und klassifizirten Einkommensteuer zu verschonen.

Diese Befreiung kann übrigens demjenigen nicht zugestanden werden, welcher nicht in der Eigenschaft eines auswärtigen Beamten von seiner Regierung in den diesseitigen Staat gesendet, sondern lediglich von dem Konsul der fremden Regierung zur Wahrnehmung gewisser Geschäfte als Chancelier angenommen worden ist.

III. 27550. Centralbl. 1852 Nr. 21 S. 18.
Ministbl. 1852 Nr 22 S. 17.

51) Rescript des Königl. Finanz=Ministeriums vom 11. August 1854 — betreffend die Steuerfreiheit der in einem Zollvereinsstaate stationirten fremdherrlichen Beamten.

Nach einer unter den Zollvereins=Regierungen getroffenen Verständigung sollen die Vereinsbevollmächtigten und Stations=Controleure von allen direkten Steuern desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, freigelassen werden, es sei denn, daß sie diesen Steuern auch dann unterliegen, wenn sie in ihrem Heimathslande oder anderwärts wohnen würden.

III. 19480. Ministbl. 1854 Nr. 179 S. 186.

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 theilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§ 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind. ([52-56])

---

52) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer betreffend, vom 7. August 1850.

In Verfolg der Verfügung vom 15. Dezember v. J. (Anlage a.) wegen der Ausführung der Gesetzes vom 7. dess. M., betreffend die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen, wird der Königl. Regierung, rücksichtlich der Heranziehung zur Klassensteuer, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister, zur Nachricht Folgendes eröffnet:

1. Wenn Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte abkommandirt werden, so ist dieser letztere Ort ihrem Garnisonorte gleich zu achten.

Demgemäß haben Offiziere, welche in der angegebenen Weise von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonsorte nach einem andern klassensteuerpflichtigen Orte abkommandirt werden, die Klassensteuer fortzuzahlen, wogegen Offiziere, welche von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonsorte auf längere unbestimmte Zeit nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt abkommandirt werden, für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer zu befreien sind.

2. Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Garnisonort, beziehungsweise der Kantonnementsort, der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnements-Verhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältniß sich befindenden Truppen beizuzählen sind.

III. 15384.

Anlage a.

Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen betreffend, vom 15. Dezember 1849.

In Folge der Verfügung vom 5. October d. J. wird die Königl.

Regierung beauftragt, mit der Ausführung des in der Gesetz-Sammlung S. 436 Nr. 3197 erschienenen Gesetzes vom 7. d. M., betreffend die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen, unter Befolgung der nachstehend ertheilten Vorschriften, schleunigst vorzugehen:

1. Die im Gesetze bezeichneten, fortan steuerpflichtigen Personen sind, soweit die Jahreslisten für 1850 noch nicht festgestellt worden, in diesen Listen, soweit dagegen die Feststellung bereits erfolgt ist, in besonderen Nachtragslisten zu denselben, zur Klassensteuer zu veranlagen.

2. Die Aufnahme des Personenstandes und die Einschätzung zur Steuer erfolgt im Allgemeinen nach den bestehenden Vorschriften.

3. Hinsichtlich der Offiziere und Militairbeamten ist Folgendes zu beachten:

a) die Veranlagung der Offiziere und Militairbeamten geschieht an den (klassensteuerpflichtigen) Garnisonsorten. —

Zeitweise Abwesenheit vom Garnisonsorte, insofern sie nicht mit einer Mobilmachung verbunden ist, befreit nicht von der Klassensteuer.

b) die betreffenden Kommunalbehörden (zu 6 a. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820) sind anzuweisen, von den Chefs der Garnisonen (Kommandanten oder älteren Stabsoffizieren) ein namentliches Verzeichniß der in Betracht kommenden Personen, unter Angabe ihres Dienst- und sonstigen Einkommens, zu erbitten. Dieses Verzeichniß dient bei der Veranlagung zum Anhalte.

Der Personalservis und der Serviszuschuß bilden einen Theil des Einkommens, nicht aber die Entschädigung für den Dienstaufwand, wohin außer den zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten und die Bureaugelder zu rechnen sind.

c) Die Klassensteuer ist von den einzelnen nichtregimentirten Offizieren und Militairbeamten unmittelbar und von den regimentirten Offizieren und Militairbeamten, der Vereinfachung wegen, durch Vermittelung der Kassen-Kommissionen einzuziehen.

Die Königl. Militairbehörden werden in Uebereinstimmung mit dem vorstehend zu 3 Angeordneten von dem Königl. Kriegs-Ministerium mit Anweisung versehen werden.

III. 26464. Centralbl. 1850 Nr. 101 S. 158.

52) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, das Besteuerungsverhältniß derjenigen Offiziere, welche von ihren Garnisonsorten zur Dienstleistung bei einem kombinirten Reservebataillon oder zur Theilnahme am Unterrichte auf der allgemeinen Kriegsschule abkommandirt worden, betreffend, vom 26. April 1854.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 18. Februar d. J. hat zu einer Vernehmung mit dem Herrn Kriegsminister darüber Veranlassung gegeben,

ob das Kommando, welches an andern Orten garnisonirenden Offizieren

1. zur Dienstleistung bei dem siebenten kombinirten Reservebataillon in Minden und

2. zur Theilnahme am Unterricht auf der hiesigen Kriegsschule ertheilt wird,

den Charakter eines bestimmten vorübergehenden Auftrages habe, die gedachten Offiziere daher als ihren früheren Garnisonen noch angehörig zu betrachten seien.

In beiden Fällen ist zwar nach der Aeußerung des Herrn Kriegsministers die Dauer des Kommandos insofern eine bestimmte, als nach den bestehenden Vorschriften die Dienstleistung bei einem kombinirten Reservebataillon für Premier- und Sekonde-Lieutenants auf ein Jahr und für die Kompagniechefs auf zwei Jahre festgesetzt und der Besuch der Kriegsschule auf drei Jahre beschränkt ist.

Danach hat sich der gedachte Herr Minister dahin ausgesprochen, daß diese Kommandos nicht als bestimmte vorübergehende Aufträge anzusehen, daß vielmehr die gedachten Offiziere als derjenigen Garnison angehörig zu erachten sind, in welcher sie in Folge des Kommandos sich aufhalten, weil dasselbe eine längere Zeit hindurch dauert, die Kommandirten während derselben nicht — wie es bei den als Kompagnieführer zur Landwehr kommandirten Offizieren der Fall ist — alljährlich zur Dienstleistung zu ihrem Truppentheile zurückkehren, vielmehr aus jedem dienstlichen Verhältniß zu demselben treten und als Abkommandirte der Gerichtsbarkeit des Befehlshabers unterworfen werden, welcher dieselbe über den Truppentheil, zu dem sie kommandirt sind, zu üben hat. —

Die aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonorten zur Dienstleistung bei dem dasigen 7. kombinirten Reservebataillon kommandirten Offiziere sind also für die Zeit ihrer Dienstleistung zur Klassensteuer heranzuziehen und die aus klassensteuerpflichtigen Garnisonorten zur hiesigen Kriegsschule kommandirten Offiziere für die Zeit dieses Kommandos von der Klassensteuer freizulassen.

An die Königl. Regierung zu Minden. III. 10090.

Centralbl. 1854 Nr. 95 S. 228.

Ministbl. 1854 Nr. 156 S. 124.

54) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Klassensteuerpflichtigkeit der zur Landwehr abkommandirten Offiziere der Linienregimenter betreffend, vom 6. März 1856.

Nach Benehmen mit dem Herrn Kriegs-Minister eröffne ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. folgendes:

1. Die als Adjutanten eines Landwehrbataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre abkommandirten Linienoffiziere sind, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommandoorte haben, von der Klassensteuer nicht freizulassen.
2. Dasselbe gilt von denjenigen Linienoffizieren, welche als Führer einer Landwehrkompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich auf 4 bis 6 Wochen nach der Garnison zurückkehren.
3. Nur in dem Falle dürfen Linienoffiziere, deren Garnisonort eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit

bleiben, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehrkompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäftes bis zum 1. März des künftigen Jahres in ihren Truppentheil am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort zurücktreten.

An die Königl. Regierung zu Cöslin. III. 4434.

Centralbl. 1856 Nr. 31 S. 78.
Ministbl. 1856 Nr. 96 S. 157.

55) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison zur Landwehr nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirten Linienoffiziere betreffend, vom 29. August 1856.

Da über die Anwendung des Grundsatzes:

daß Linienoffiziere, die aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonen als Kompagnieführer oder in sonstiger Eigenschaft zur Landwehr nach klassensteuerpflichtigen Orten kommandirt werden, von der Entrichtung der Klassensteuer befreit bleiben sollen, wenn ein solches Kommando den Charakter eines vorübergehenden Auftrags hat,

in einzelnen Fällen zwischen den Militair- und Steuerbehörden Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten sind, so wird zur Beseitigung derselben, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister, Folgendes bestimmt:

1. Die als Adjutanten eines Landwehrbataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre, kommandirten Linienoffiziere haben, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommandoorte haben, auf Befreiung von der Klassensteuer keinen Anspruch.
2. Dasselbe gilt von denjenigen Linienoffizieren, welche als Führer einer Landwehrkompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf vier bis sechs Wochen in die Garnison zurückkehren.
3. Dagegen bleiben Linienoffiziere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehrkompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäfts in ihre Truppentheile in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, auf so lange zurücktreten, bis jenes Geschäft im nächstfolgenden Jahre wieder seinen Anfang nimmt.

An sämmtl. Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 21001. Centralbl. 1856 Nr. 108 S. 210.
Ministbl. 1856 Nr. 199 S. 263.

56) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung der zu den Landwehr-Stammbataillonen

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

---

kommandirten Linienoffiziere in Bezug auf die Klassen- und Einkommensteuer betreffend, vom 7. Dezember 1859.

In Verfolg der Verfügung vom 26. October d. J. III. 23778 eröffne ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. Septbr. v. J., daß nach Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers der in Folge der jetzt stattgehabten Umformung der sogenannten Landwehr-Stamm-Bataillone eingetretenen Kommandirung von Linienoffizieren zur Dienstleistung bei diesen Bataillonen nur der Charakter eines vorübergehenden Auftrages beigelegt werden kann, da die jetzige Truppenformation abhängig von den politischen Verhältnissen und daher voraussichtlich nicht dauernder Natur ist.

Danach sind die gedachten Offiziere, sofern der Ort, von welchem sie abkommandirt werden, mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, während der Dauer des fraglichen Kommandos zur Klassensteuer nicht zu veranlagen, und ist ihnen, so weit sie einkommensteuerpflichtig, die den einkommensteuerpflichtigen Bewohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte zustehende Vergütung von 20 Rthlrn. nach wie vor zu gewähren.

An sämmtl. Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 26387. Centralbl. 1860 Nr. 18 S. 67.
Ministbl. 1860 Nr. 63 S. 48.

§ 8.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben; (57-63)

---

57) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15. April 1830. Klassensteuerpflichtigkeit der Seefahrer.

Seefahrer, welche mit dem Haushaltssteuersatze belegt sind, kann die Klassensteuer, selbst wenn sie länger als ein Jahr auf einer Reise im Auslande abwesend sind, oder sich länger als 6 Monate in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufhalten, am gewöhnlichen Wohnorte nicht erlassen werden.

Nur für einzelnsteuernde Seefahrer kann, wenn sie in einem Jahre länger als 6 Monate auf einem Schiffe zubringen, welches in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nur unversteuerten Proviant eingenommen hat, die Abschreibung der ganzjährigen Klassensteuer auf den Grund eines Attestes erfolgen, in welchem von Seiten der Steuerbehörde die Versteuerung des Proviants und nach den Schiffspapieren die Dauer der Reise bescheinigt wird.

III. 4580.

58) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. September 1822 — betreffend den Begriff, wer zur Haushaltung gehört.

Nur solche Personen, welche durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau unterhalten werden, gehören im Sinne des Klassensteuergesetzes zu derselben Haushaltung. Bei verheiratheten Kindern läßt sich, wenn sie mit ihren Eltern unter einem Dache wohnen, nur dann annehmen, daß sie mit den Eltern einen Haushalt bilden, wenn Eltern oder Schwiegereltern ihre, im eigenen Haushalte zurückgekommenen Kinder wieder ganz in Wohnung und Unterhalt nehmen, oder wenn umgekehrt, verheirathete Kinder ihre alten, zum eigenen Erwerb unfähigen Eltern in ihrem eigenen Haushalte mit ernähren. In solchen Fällen mag es, besonders bei den unbemittelten Einwohnerklassen, nachgelassen werden, daß dergleichen Familien nur als ein Haushalt besteuert werden. Dies muß jedoch immer Ausnahme bleiben, und setzt namentlich voraus, daß Kinder, resp. Eltern kein abgesondertes Vermögen besitzen oder besonderes Gewerbe treiben.

Schimmelpfennig Bd. II S. 114.

59) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. August 1826 — betreffend die Besteuerung, wenn das Familienhaupt abwesend ist (Extrakt.).

ad 12. Bei einigen Gewerben, namentlich bei denen, welche umherziehend betrieben werden, sind einige der Gewerbetreibenden mit ihren Klassensteuersätzen darum nicht aufgenommen worden, weil sie in andern Distrikten wohnen und dort ihre Steuern bezahlen.

In solchen Fällen müssen die Behörden, welche den Gewerbetreibenden in ihre Liste aufnehmen, sich den Nachweis liefern lassen, daß und wo er anderwärts die Klassensteuer gezahlt hat, damit sich dergleichen Leute der Entrichtung dieser Steuer nicht ganz entziehen.

Schimmelpfennig S. 139.

60) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Juni 1835.

Die mit ihrem Manne in getrennten Gütern lebende Ehefrau hat für die auf dem Haushalte lastende Klassensteuer mit ihrem Vermögen nicht aufzukommen. Diese Abgabe kann nur von dem Ehemanne, der die onera patrimonii zu tragen hat, und aus dessen Vermögen, einschließlich des ihm zustehenden Nießbrauchs auf das Vermögen der Frau, gefordert werden. Fiskus hat aber an die Frau keinen rechtlichen Anspruch wegen der Klassensteuer. Dies gilt auch von dem Falle, wenn die Eheleute, ohne geschieden zu sein, für den Augenblick getrennt leben.

III. 14177. Schimmelpfennig S. 235.

61) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. November 1854. Veranlagung getrennt lebender Eheleute bei ungetrennter Ehe zur Klassensteuer.

Wenn Mann und Frau in ungetrennter Ehe leben, läßt es sich nicht anerkennen, daß sie im Sinne des Klassensteuer-Gesetzes zwei Haushaltungen bilden, wenn auch die Frau des Erwerbes oder anderer Ursachen wegen an einem andern Orte als der Mann wohnt, und eine besondere Wirthschaft führt.

III. 27578.

62) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. Februar 1855, denselben Gegenstand betreffend.

Wenn Eheleute in ungetrennter Ehe; aber an verschiedenen Orten leben, so sind beide doch nur einmal und zwar am Wohnorte des Mannes nach dem Gesammteinkommen des Mannes zu besteuern.

III. 3443.

63) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. Mai 1857 — betreffend die Veranlagung zur Klassensteuer am Wohnorte des Familienhauptes.

Der Königl. Regierung mache ich auf den Bericht vom 16. v. M. bemerklich, daß klassensteuerpflichtige Personen mit ihren Ehefrauen und den sonstigen Angehörigen ihrer Haushaltung an dem Orte zu veranlagen sind, wo sie ihren Wohnsitz haben und wenn sie einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrer Wahl an demjenigen Orte, an welchem sie die Steuer zu entrichten wünschen. — Wegen zeitweiser Abwesenheit vom Wohnorte des Verdienstes oder anderer Gründe wegen tritt hierin, ohne Rücksicht auf die Dauer der zeitweisen Abwesenheit, keine Aenderung ein. Nach Maßgabe der Verhältnisse in den einzelnen Fällen wird es hiernach nicht zweifelhaft sein, wie wegen der Veranlagung und Einziehung der Klassensteuer von Eheleuten, welche an verschiedenen Orten sich aufhalten, zu verfahren ist, und bedarf es einer weiteren allgemeinen Bestimmung dieserhalb nicht.

III. 9980.

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt; (64-66)

---

64) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der über 16 Jahre alten Personen, welche im elterlichen Hause Gesindedienste leisten, zur Klassensteuer betreffend, vom 25. Juli 1858.

Ueber 16 Jahre alte Personen, welche im Hause ihrer Eltern erweislich wirklich Gesindedienste leisten und als Dienstboten gelohnt und beköstigt werden, sind, wie der Königl. Regierung in Folge des Berichts vom 3. d. M. wiederholt eröffnet wird, klassensteuerpflichtig. Dem entsprechend sind die Bauergutsbesitzer N. N. zu N. N. auf die Beschwerde über die Heranziehung ihrer 5 Söhne zur Klassensteuer durch die diesseitige Verfügung zurückgewiesen, indem in dem Berichte der Königl. Regierung bemerkt worden, daß die gedachten Söhne von ihren Vätern Wohnung, Beköstigung, Bekleidung und Geld, nicht zufolge der väterlichen Pflicht, erwerbsunfähige Kinder zu erhalten, sondern zur Belohnung der regelmäßigen beim landwirthschaftlichen Gewerbe geleisteten Gesindeverrichtungen empfingen, daß es sich hierbei auch nicht um gelegentliche Gehülfen in den Haushaltungen der Eltern handele und daß der Landrath auf ausdrückliches Befragen angezeigt habe, daß die gedachten 5 Söhne Kost, Wohnung, Bekleidung und auch Geld, welches letztere aber Taschengeld genannt werde, erhielten. Wenn nun aber nach dem jetzt eingereichten landräthlichen Berichte die besonders zur Klassensteuer eingeschätzten Kinder der bäuerlichen Wirthschaft zu N., im Widerspruche mit der früheren Anzeige des Landraths, keinen baaren Geldlohn erhalten, so können dieselben als Dienstboten nicht betrachtet und deshalb, weil ihre Eltern, leisteten sie diesen in ihren Wirthschaften keine Hülfe, Dienstboten halten müßten, zur Klassensteuer nicht veranlagt werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach nicht nur in vorliegendem Falle, sondern im Allgemeinen die im Hause der Eltern als Dienstboten besonders besteuerten Kinder, wenn sich bei der Prüfung der über diese Besteuerung erhobenen Beschwerden herausstellt, daß diese Kinder nicht wie andere Dienstboten Kost und Geldlohn erhalten, von der Klassensteuer zu befreien.

III. 15722. Centralbl. 1859 Nr. 110 S. 160.
Ministbl. 1859 Nr. 260 S. 254.

65) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der über 16 Jahre alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer betreffend, vom 19. Juli 1859.

In Gemäßheit der Vorschriften zu b. und c. in § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Nr. 3381 kommt es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend die Heranziehung der über 16 Jahre alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer, mit Bezug auf die Verfügung vom 25. Juli v. J. — III. 15722 — eröffnet wird, behufs Entscheidung über die Klassensteuerpflichtigkeit der Söhne

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe. (67-68)

---

darauf an, ob dieselben neben der Wohnung und Kost im elterlichen Hause für die besonderen Dienstleistungen, zu welchen sie verwendet werden, noch baares Geld als Gehalt oder Lohn empfangen, indem sie nur in diesem Falle nach der Vorschrift zu c. a. a. O. nicht als Angehörige der Haushaltung betrachtet werden können, vielmehr besonders zur Besteuerung herangezogen werden müssen. Die Art der Dienstleistungen, zu welchen sie bestimmt sind, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung, insbesondere daher auch, ob sie als Dienstboten oder in dem Handwerke des Vaters, oder der, das Gewerbe des verstorbenen Vaters fortsetzenden, Mutter als Gesellen thätig sind. In dem einen, wie in dem andern Falle sind die gedachten Söhne, wenn die Gewährung eines bestimmten Geldlohns nicht nachgewiesen werden kann, zufolge der Bestimmung zu b. a. a. O., als Angehörige des elterlichen Haushalts, welche von dem Hausherrn, beziehungsweise der Hausfrau Wohnung und Unterhalt erhalten, anzusehen und für ihre Person von der Klassensteuer freizulassen.

III. 14987. Centralbl. 1859 Nr. 109 S. 159.
Ministbl. 1859 Nr. 261 S. 255.

66) Erlaß des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 19. October 1820.

Handwerkslehrlinge, die in Brod und Wohnung des Meisters stehen, aber nicht zu den Angehörigen des Letzteren gehören, sind zur untersten Stufe klassensteuerpflichtig, auch wenn sie keinen Geldlohn erhalten.

Schimmelpfennig Bd. II S. 102.

67) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 25. November 1836. Klassensteuerpflichtigkeit der Schüler.

Schüler, welche außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern oder Angehörigen Lehranstalten in klassensteuerpflichtigen Orten besuchen, sind ohne nähere Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit allgemein in der letzten Steuerstufe zu besteuern.

III. 28788.

68) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. November 1856 — betreffend die Klassensteuerpflichtigkeit der Gymnasiasten.

Dem Kuratorium des Gymnasiums zu N. wird auf die Eingabe vom 12. v. M. folgendes erwiedert:

Die dortigen Gymnasiasten, welche nicht im Hause ihrer Eltern wohnen, sondern von ihren an einem andern Orte lebenden klassensteuerpflichtigen Eltern ihren Unterhalt erhalten, sind nicht zu den Angehörigen der Haushaltung derselben im Sinne des § 8 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu zählen und unterliegen, wenn sie das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben, der Klassensteuer. — Das Verhältniß, daß diese Gymnasiasten in der Regel kein selbst-

§ 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maaßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.
3) = = dritten = 7 = 6 =

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.
5) = = fünften = 12 = 6 =
6) = = sechsten = 15 = — =
7) = = siebenten = 20 = — =
8) = = achten = 25 = — =

c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Rthlr. — Sgr.
10) = = zehnten = 1 = 10 =
11) = = eilften = 1 = 20 =
12) = = zwölften = 2 = — =

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

§ 10.

a) Die Einschätzung in die § 9 bezeichneten Stufen nach den im § 7 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt; ([69-70])

---

ständiges Einkommen beziehen, sondern von ihren zur Klassensteuer veranlagten Eltern erhalten werden, wird genügend dadurch berücksichtigt, daß die Einschätzung der ersteren zur niedrigsten Stufe der gedachten Steuer nachgegeben worden ist.

III. 25999.

69) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Wahl der Einschätzungskommissionen zur Veran-

Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuer-Empfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen.

§ 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeinde-

---

lagung beziehungsweise der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 6. October 1851.

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß nach § 10 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. durch eine Kommission geschehen, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Die Zeitdauer, während welcher die von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder zu fungiren haben, wird durch das Gesetz nicht bestimmt, durch § 3 der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai l. J. ist aber angeordnet worden, daß sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes die Kommissionsmitglieder von der Gemeindevertretung zu wählen seien. — Was dagegen die klassifizirte Einkommensteuer betrifft, so muß nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörige Stadt eine Einschätzungskommission gebildet werden.

III. 22213. Centralbl. 1851 Nr. 121 S. 333.
Ministbl. 1851 Nr. 292 S. 268.

70) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. Juni 1854 — betreffend die Vertretung des Gemeindevorstandes in der Klassensteuer-Einschätzungskommission.

Auch in den Orten, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand besteht, darf derselbe immer nur durch ein Mitglied in der fraglichen Kommission vertreten werden und ist hierzu entweder der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder ein von letzterem zu wählendes Mitglied abzuordnen.

III. 14801.

vorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. (71-72)

---

71) Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 24. Februar 1828 — betreffend die Ausstellung der Geburtsscheine für über 60 Jahre alte Personen behufs Klassensteuerbefreiung.

Die Geburtsscheine für über 60 Jahre alte Personen behufs ihrer Befreiung von der Klassensteuer sind von den Ortsgeistlichen unentgeltlich auszustellen. In jedem solchen Scheine muß jedoch bemerkt werden, daß er lediglich zu diesem Zwecke bestimmt sei.
A. 12686.

72) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. Dezember 1855 — betreffend die Klassensteuerbefreiung über 60jähriger Personen.

Es kann nicht anerkannt werden, daß zwischen dem § 6 d. und dem § 11 Absatz 2 des Klassen- und Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 ein Widerspruch stattfindet. Das Gesetz hat diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. gehörigen Personen, von dem Zeitpunkte an, wo sie in das 61. Lebensjahr treten, von der Steuer befreien wollen. Deshalb werden solche Personen bei der Aufnahme der Jahresrollen nach § 6 d. nicht mehr als Steuerpflichtige aufgeführt und folgerecht sind sie, wenn sie im Laufe des Jahres das 60. Lebensjahr zurücklegen, in Gemäßheit des § 11 a. a. O. von dem Monate an freizulassen, welcher auf ihren Eintritt in das 61. Jahr zunächst folgt, ebenso wie Personen, welche aus andern gesetzlichen Gründen im Laufe des Jahres steuerfrei werden, von dem Monate an nicht der Steuer unterliegen, welcher auf den Eintritt des die Steuerfreiheit veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Im Einklange hiermit war auch in Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. April 1827, wonach die Klassensteuerpflichtigen der untersten Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, nicht mitgezählt werden sollten, durch die Verfügung vom 15. August 1838 angeordnet, daß, wenn der Eintritt in das 61. Lebensjahr im Laufe des Jahres erfolgte, von dem auf den Zeitpunkt der Erreichung dieses Alters zunächst folgenden Monat an die Befreiung von der Klassensteuer stattfinden solle, indem auch nach der Absicht der gedachten Allerh. Ordre Steuerpflichtige der untersten Stufe allgemein nach zurückgelegtem 60. Lebensjahr steuerfrei gelassen werden sollten, und

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§ 12.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet. ([73])

§ 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;

---

hiermit nicht vereinbar gewesen wäre, von Steuerpflichtigen der untersten Stufe, welche z. B. im Monat Februar dieses Alter erreichen, noch bis zum 1. Januar des künftigen Jahres, wo die neue Steuerrolle in Wirksamkeit tritt, die Steuer zu verlangen.

73) Gesetz vom 22. Mai 1852 — betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch.

Art. V. Vergehen und Uebertretungen, welche durch die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Communications-Abgaben und alle übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Gesetz-Samml. 1852 Nr. 15 S. 251.

cf. Allerh. Verordn. vom 3. Januar 1849 § 181 (Ges.-S. 1849 Nr. 1 S. 46);
Gesetz vom 3. Mai 1852 § 135 (Ges.-S. 1852 Nr. 14 S. 241);
Gesetz vom 14. Mai 1852 § 11 (Ges.-S. 1852 Nr. 14 S. 247).

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen; (74)
c) die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird;
d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;
e) der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (75-76)

---

74) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 25. Mai 1852.

Wenn auf Erstattung einer Steuerquote Anspruch gemacht werden kann, findet stets eine Rückgewähr der vorschußweise gezahlten Steuer statt.
III. 12607.

75) Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.
Abschnitt 8. Rangordnung der Konkursgläubiger.

§ 72. Die Ansprüche der Konkursgläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§ 73. I. Rückstände von direkten und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben aus den beiden letzten Jahren von dem Tage der Konkurseröffnung, aber wenn der Gemeinschuldner schon vor der Konkurseröffnung verstorben ist, von dem Todestage des Gemeinschuldners zurückgerechnet.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Steuerrückstände bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat oder nicht.

76) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die exekutivische Einziehung der von den Steuerempfängern vorgeschossenen Steuerbeträge betreffend, vom 6. September 1860.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. Mts., betref-

§ 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im § 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen, von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden; (77-78)

---

fend die exekutivische Einziehung der von den Steuerempfängern vorgeschossenen Steuerbeträge, eröffnet, daß in allen Fällen, in denen ein Steuerempfänger fällige Steuern, hinsichtlich deren er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos vollzogene Exekution nicht sofort nachzuweisen vermag, vorschußweise zur Staatskasse entrichten muß, wie dies u. a. im § 13 zu e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für die Klassensteuer angeordnet ist, oder in denen er ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung nur, um nicht mit Resten abschließen zu dürfen, das an dem von ihm abzuführenden Steuersoll Fehlende einstweilen vorschießt, der Anspruch der Staatskasse gegen den Steuerschuldner unverändert stehen bleibt, gegen Letzteren daher auch nach wie vor mit der Exekution vorgegangen werden kann. Es ist hierbei zu beachten, daß der Steuerempfänger in solchen Fällen die Zahlung nicht auf Grund vorheriger Verabredung oder als negotiorum gestor für den Steuerschuldner leistet, sondern dazu theils gesetzlich verpflichtet ist, theils sich lediglich im Kasseninteresse freiwillig versteht; die Zahlung daher für den Steuerschuldner eine res inter alios acta ist, welche ihn von seiner Schuld dem Staate gegenüber nicht befreit, was auch schon daraus zu ersehen, daß er über die geleistete Zahlung keine Quittung erhält. Er bleibt daher, so lange er sich durch eine solche nicht auszuweisen vermag und die Verjährung der Steuerrückstände nicht eingetreten ist, dem Anspruche des Staats unterworfen und kann aus dem Umstande, daß der Steuerempfänger einstweilen seine Steuer vorgeschossen hat, keinen Anspruch gegen die exekutivische Beitreibung seines Restes hernehmen, während von selbst folgt, daß der Steuerempfänger, nach erfolgter Einziehung des Steuerrückstandes von dem Steuerpflichtigen, den nur dem Staate geleisteten Vorschuß zurückempfängt.

Anders liegt der Fall, wenn ein Steuerempfänger auf Grund eines besonderen Abkommens mit dem Censiten für diesen die Steuer berichtigt und ihm Quittung darüber ertheilt, indem er durch eine solche Zahlung den Steuerschuldner in der That von seiner Verpflichtung der Staatskasse gegenüber befreit und gegen den ersteren nur einen Civil-Anspruch erhält, den er im Rechtswege, nicht aber durch Exekutionsvollstreckung geltend machen kann. — Nur auf Fälle dieser Art kann die von der Königl. Regierung angezogene Anmerkung auf Seite 12 der Sentrup'schen Schrift über das Klassen- und Einkommensteuergesetz zum § 13 des letzteren, welcher übrigens ein diesseitiger Erlaß nicht zum Grunde liegt, bezogen werden.

III. 18736. Centralbl. 1860 Nr. 135 S. 254.

77) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Prä-

b) die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren

---

klusivfrist für die nicht bei dem Landrathe unmittelbar eingereichten Reklamationen gegen die Klassensteuer-veranlagung betreffend, vom 30. Juni 1860.

Solche Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung, welche, ungeachtet der Vorschrift im § 14 zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Nr. 3381, bei der Regierung oder dem Finanz-Ministerium, anstatt bei dem Landrath eingereicht worden, sind unter analoger Anwendung der hinsichtlich der Rekurse im § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Nr. 2101 (Ges.-Samml. S. 140) ertheilten Vorschrift, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Einganges beim Landrath dann als rechtzeitig angebracht zu behandeln, wenn ihr Eingang bei der Regierung oder bei dem Finanz-Ministerium innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist erfolgt ist.

An die Königl. Regierung zu Münster.

III. 14021. Centralbl. 1860 Nr. 115 S. 238.

78) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, den Beginn der Präklusivfrist für die Anbringung von Klassensteuerreklamationen betreffend, vom 5. Juli 1860.

Die im § 13 zu a. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 angeordnete Bekanntmachung der Klassensteuerrollen erfolgt, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 6. v. Mts. erwiedert wird, durch Offenlegung der Rollen in der Gemeinde während eines Zeitraumes, welcher nach § 11 der Klassensteuerveranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 mit Rücksicht auf die Größe der betreffenden Gemeinde bis auf längstens 14 Tage festgestellt werden darf. Die Bekanntmachung umfaßt hiernach den ganzen Zeitraum, während dessen die Offenlegung Statt findet und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraumes vollständig bewirkt. Es beginnt daher die Präklusivfrist von 3 Monaten, welche der § 14 zu a. des gedachten Gesetzes für die Anbringung von Klassensteuerreklamationen vorschreibt, erst mit dem ersten Tage nach Ablauf des ganzen für die Offenlegung der Rollen in der betreffenden Gemeinde bestimmten Zeitraums und nicht mit dem ersten Tage der Offenlegung. Auch kommt es auf den Tag des Empfangs des Auszugs aus der Steuerrolle (§ 11 der Veranlagungs-Instruktion) nicht an.

Daß die Rollen in den größeren Gemeinden eine längere Zeit hindurch offen liegen als in den kleineren, ist eben so unerheblich, als der Umstand, daß die Offenlegung nicht in allen Gemeinden mit demselben Tage beginnt. Die Reklamationsfrist selbst ist überall dieselbe und wenn die vorliegende Frage einem Zweifel unterläge, so würde die Entscheidung doch immer in der Weise, wie es dem Interesse der Steuerpflichtigen am meisten entspräche, mithin so zu treffen sein, als es vorstehend geschehen ist.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

III. 13424. Centralbl. 1860 Nr. 116 S. 239.
Ministbl. 1860 Nr. 270 S. 228.

Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§ 13 zu b.) erfolgen; (79)

c) über die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen; (80-84)

---

79) Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Königl. Regierungen vom 31. Dezember 1825.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Zurückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höhern Orts zu bevorworten ist; es muß daher in diesem Falle die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen beruhenden Steuern bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steueraufkommens jedes Mal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuerumlage, bei welcher eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen kann die Abtheilung insofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze im Remissions-Regulativ gegründet ist. Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige und des Antrages auf Deckung der Mehrausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuerniederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeitsrücksichten und um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedes Mal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährlichen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Ges.-Samml. 1826 Nr. 1 S. 5.

80) Allerhöchste Kabinets-Ordre — betreffend die Theilnahme der Kreisstände an der Prüfung der gegen die

Veranlagung der Klassensteuer erhobenen Reklamationen, vom 17. Januar 1830.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuerrollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 § 8 [1]) bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Kommission unter seinem Vorsitze zusammen und legt derselben die Duplikate der Steuerrollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen und Ermäßigungen einzelner Steuerquoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden des Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten, zu diesem Zwecke besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen, so setze Ich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präklusivfrist von acht Wochen nach der im § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrollen bei dem Landrathe eingegeben werden müssen. [2]) Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuerrollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanz-Ministerium muß in Präklusivfrist von vier Wochen [3]) nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusivfrist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuerrolle an zu rechnen ist.

Ges.-Samml. 1830 Nr. 4 S. 19.

81) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums — betreffend die Prüfung der Beschwerden über die Einschätzung zur Klassensteuer an sämmtl. Königl. Regierungen excl. der Rheinprovinz, vom 11. Februar 1830.

Des Königs Majestät haben in einer Allerh. Kabinets-Ordre an das

---

[1]) cf. Gesetz vom 1. Mai 1851 § 13 und Instruktion vom 8. Mai 1851 § 11.

[2]) Nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen (Ges.-Samml. 1840 S. 140) in einer Präklusivfrist von 3 Monaten.

[3]) 6 Wochen nach dem Gesetz vom 18. Juni 1840.

Staats-Ministerium vom 17. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, in welcher Art den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden gewährt werden soll. Zunächst wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die Vorlegung der Veranlagungslisten bei den kreisständischen Kommissionen lediglich dazu dienen soll, den Kreisständen entweder die Ueberzeugung zu gewähren, daß eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Veranlagung der Gemeinden der einzelnen Kreise schon besteht, oder der Kommission, wenn sie das Gegentheil findet, Gelegenheit zu Bemerkungen hierüber zu geben. Diese Bemerkungen hat die Königl. Regierung zu prüfen und insofern solche begründet befunden werden, deren Berücksichtigung bei der Veranlagung des nächstfolgenden Jahres zu verfügen, auch, nachdem die Prüfungs-Verhandlungen von sämmtlichen Kreisen bei der Königl. Regierung eingegangen, einen allgemeinen Bericht deshalb, allenfalls unter Beifügung dieser Verhandlungen, zu erstatten, wobei, wenn im dortigen Regierungsbezirk ein sogenannter allgemeiner Einschätzungstarif besteht und den Behörden bekannt gemacht ist, ein Gutachten wegen dessen etwa erforderlicher Umarbeitung erwartet wird. Eine Einwirkung auf die Veranlagung selbst, hinsichtlich welcher es lediglich bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, ist den Kommissionen in keiner Art zu gestatten, ebenso muß die Einbringung von Beschwerden über zu hohe Besteuerung lediglich den einzelnen Steuerpflichtigen überlassen werden.

Bei Prüfung der Beschwerden über die Einschätzung zur Klassensteuer ist dagegen den Kreisständen eine wirksamere Theilnahme eingeräumt, und um eine öftere Zusammenberufung der kreisständischen Kommissionen für diesen Zweck zu vermeiden und das Geschäft im Zusammenhange zu erledigen, ist zugleich ein Präklusivtermin für die Anbringung der Beschwerden festgesetzt worden. Da die Steuerrollen mit dem Ende des vorhergehenden Jahres in den Händen der Elementar-Rezeptoren sein müssen, so wird der Termin, in welchem die Beschwerden anzubringen, spätestens auf den 15. März [4]) festgestellt werden können.

Die Beschwerden werden an den Landrath gerichtet, der sie in ein Register einträgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist geschlossen wird. Die Eingaben werden gleich nach der Präsentation den Ortsbehörden zur Begutachtung mit Zuziehung derjenigen Gemeindeglieder, die bei der Steuervertheilung mitgewirkt haben, zugefertigt. Dieses Gutachten wird entweder auf einem Umschlag oder auf der Vorstellung selbst niedergeschrieben und dann erfolgt die Einsendung an den Landrath spätestens vor Mitte April.

Der Landrath fertigt eine Liste mit folgenden Kolonnen: Nummer, Wohnort, Namen, Stand oder Gewerbe, Klassensteuerbetrag, Betrag der Grund- und der Gewerbesteuer, kurzer Inhalt des Gesuchs, Gutachten der Ortsbehörde, der kreisständischen Kommission, des Landraths, Entscheidung der Regierung, beruft nunmehr im Anfange des Monats Mai die kreisständische Deputation zusammen und reicht, sobald die Begutachtungen erfolgt und eingetragen sind, diese Liste in Duplo mit sämmtlichen Reklamationen der Königl. Regierung am 20. Mai ein. [5])

---

[4]) cf. Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen.

[5]) cf. § 12 der Instruktion vom 19. Juni 1851.

Die Königl. Regierung ertheilt die Resolutionen bis Mitte Juni und sendet die vollzogene Duplikatliste dem Landrath mit allen Anlagen zurück. In allen Fällen wo Ermäßigungen der Steuerbeträge verfügt werden, sind außerdem besonders auf einem zu wählenden Druckformular ausgefertigte Entscheidungen beizufügen. Sämmtliche Entscheidungen werden den Supplikanten durch den Landrath in Abschrift, unter Anführung der Gründe mitgetheilt, die besonderen Ermäßigungs-Dekrete aber den Ortsbehörden zugefertigt, um als Beilagen zu den im Monat Juni anzufertigenden Zu- und Abgangslisten zu dienen.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden Einschätzungen können nur selten sein, weil Steuererhöhungen im Laufe des Jahres nicht vorgenommen werden sollen und die neu anziehenden Steuerpflichtigen den alten Satz ferner entrichten, den sie in ihrem früheren Wohnorte zahlten. Neue Einschätzungen beschränken sich daher nur auf die Anziehenden aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und aus dem Auslande. Für die Reklamation gegen die Einschätzungen ist ebenfalls eine Frist von acht Wochen [6]) nach der Bekanntmachung der Einschätzung festgesetzt. Sie werden einzeln behandelt und gehen den bisherigen Weg.

III. 1535.

82) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums — betreffend die Verwerfung der Klassensteuer-Reklamationen, vom 22. Februar 1839.

Des Königs Majestät haben in dem Landtagsabschiede vom 20. November v. J. für die im Jahre 1837 versammelt gewesenen Schlesischen Provinzialstände zu bestimmen geruht, daß die Verwerfung von Klassensteuer-Reklamationen gegen die übereinstimmenden Gutachten der Ortsbehörden, der Landräthe und der kreisständischen Kommissionen nur nach vorgängigem Vortrage in pleno der Regierungen soll erfolgen können. [7]) Die Erörterung der Reklamationen wird in diesen Fällen, wie bisher, von der Abtheilung der Königl. Regierung für direkte Steuern, Domainen und Forsten gebildet, daselbst auch die Sache vorgetragen und darüber beschlossen. Ist die Ansicht der Majorität für die Verwerfung der Reklamation, dann wird dieselbe nochmals in pleno collegii zum Vortrage gebracht und nach Stimmenmehrheit darüber entschieden. Der Abtheilung für direkte Steuern 2c. bleibt es jedoch unbenommen, insofern sie durch den Plenarbeschluß die allgemeinen Veranlagungs-Prinzipien verletzt glaubt, gegen denselben, unter Beifügung des Gutachtens der betreffenden Ortsbehörde, des Landraths und der kreisständischen Kommission hierher zu berichten und in Fällen dieser Art ist der Vollzug des Plenarbeschlusses bis zur diesseitigen Entscheidung auszusetzen.

An die Königl. Regierungen der Provinzen Schlesien, Sachsen, Pommern, Brandenburg und Posen.

III. 1875.

---

[6]) das Gesetz vom 18. Juni 1840 bestimmte eine Präklusivfrist von 3 Monaten.
[7]) cf. § 14 Litr. c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

83) **Circular-Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Zahlung von Entschädigungen an die zur Begutachtung der Klassensteuerreklamationen gewählten Kreistagsmitglieder betreffend, vom 8. Februar 1855.**

Nachdem die in Bezug auf die Frage,

ob den Mitgliedern der von den Kreisvertretungen zur Begutachtung der Klassensteuerreklamationen nach § 14 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählenden Kommissionen für die Wahrnehmung dieser Geschäfte Diäten und Reisekosten zu bewilligen seien,

mittelst Verfügung vom 10. Juni v. J. erforderten Berichte eingegangen sind und aus ihnen eine Uebersicht der in den einzelnen Regierungsbezirken zeither obgewalteten Praxis gewonnen worden ist, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Zunächst sind, wie dies in dem Erlasse vom 24. Juli 1830 (Annalen XIV. 526) als Grundsatz hingestellt, Entschädigungen der gedachten Art aus Staatsfonds bisher nirgends bewilligt und einzelne dahin gerichtete Anträge von den Königl. Regierungen überall zurückgewiesen worden. Hierbei muß es lediglich bewenden, da der § 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, sowie der § 21 der Instruktion wegen Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer auf die Mitglieder der Kreiskommissionen zur Begutachtung der Klassensteuerreklamationen nicht anwendbar sind, das Gesetz auch im § 14 ebensowenig bestimmt hat, daß den von der Kreisvertretung zu wählenden Mitgliedern jener Kommissionen Diäten und Fährkosten bewilligt werden sollen, als den Mitgliedern der früher auf Grund der Allerh. Ordre vom 17. Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 19) behufs der Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden gebildeten kreisständischen Kommissionen Diäten und Fährkosten bewilligt worden sind, indem die Theilnahme der gedachten Mitglieder an der Veranlagung der Steuer und der Begutachtung der Reklamationen als ein Zugeständniß betrachtet worden ist, um bei der Klassensteuer im Interesse der Steuerpflichtigen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vertheilung der Steuer durch Mitwirkung von Personen herbeizuführen, welche neben den Veranlagungsbehörden stehen und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen kennen. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 hat in Bezug auf Begutachtung der Klassensteuerreklamationen diesen Gesichtspunkt nicht verlassen und es muß daher an dem Grundsatze, Diäten und Reisekosten dieser Art aus Staatsfonds nicht zu zahlen, auch ferner festgehalten werden.

Die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Kreis-Kommunalfonds ist ebenfalls als ein allgemeines Bedürfniß nicht hervorgetreten, vielmehr haben in der bei weitem größeren Zahl der landräthlichen Kreise die zur Begutachtung der Klassensteuerreklamationen designirten Kreistagsmitglieder ihre Funktion als eine unentgeltliche betrachtet, und viele der Königl. Regierungen dringen darauf, die Mitwirkung der Kreisstände bei dem in Rede stehenden Geschäft auch fernerhin lediglich als Ehrensache zu behandeln und den Kreisständen zu überlassen, die Kommissionen aus solchen Mitgliedern zusammenzusetzen, welche sich dem Auftrage ohne Anspruch auf Diäten und

Fährkosten zu unterziehen geneigt sind. Auch hat eine richtige Auffassung der Sache in dieser Beziehung sich vielfach dadurch kundgegeben, daß da, wo Entschädigungen eingeführt sind, einzelne Kreistagsmitglieder freiwillig darau verzichtet oder den Betrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt haben.

In einzelnen Kreisen ist eine Entschädigung nur für städtische und ländliche Abgeordnete ausgesetzt und diese von den betheiligten Ständen aufgebracht worden. Ein solches Verfahren ist schon in der Verfügung des Ministers des Innern vom 23. Juli 1828 (Annalen XII. 435) als zur Nachahmung nicht geeignet bezeichnet worden, und ist dies noch weniger seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1851, da die einzelnen Abgeordneten zur Kommission für Begutachtung der Klassensteuerreklamationen nicht ihren Stand (etwa die Städte oder die Landgemeinden) vertreten, sondern ein den ganzen Kreis interessirendes Geschäft besorgen.

In andern Kreisen, jedoch sehr vereinzelt, ist es eingeführt, die unerläßlich nothwendig werdenden Entschädigungen als Nebenkosten der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer zu betrachten und aus den 4 pCt. Hebegebühren zu entnehmen, welche der § 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Lokalerhebern resp. den Gemeinden für die Erhebung und Veranlagung aussetzt. Auch diese Einrichtung läßt sich nicht billigen, da die fragliche Entschädigung mit den Kosten der Erhebung und der Veranlagung der Steuer, den Auslagen für Papier, Druckformulare &c. nichts gemein hat und den Veranlagungsbehörden wie den Empfängern der Steuer die Remuneration für ihr oft schwieriges und mühseliges Geschäft in unstatthafter Weise verkümmert.

Hiernach kann, wo eine Entschädigung wirklich nicht zu vermeiden sein sollte, äußersten Falles nur auf den Kreiskommunalfonds zurückgegangen werden, und es sind dabei folgende Gesichtspunkte festzuhalten.

Wenn die Vertreter der Kreise, also die Kreisstände (§ 3 der Kreisordnungen) im Interesse der betreffenden Kreise oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht Ausschüsse bestellen und Kommissarien entsenden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die daraus etwa entstehenden Kosten der Kreiskorporation zur Last fallen. Die Kreisstände sind also auch berechtigt, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen über die Art und Weise, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, Beschlüsse zu fassen.

Die Abgeordneten der Kreisversammlung werden ihre Funktionen freilich nach wie vor als eine Ehrensache zu betrachten haben. Indeß kann ihnen, wie dies bereits in dem Erlasse vom 23. Juni 1828 hervorgehoben ist, nicht zugemuthet werden, baare Auslagen an Reise- und Zehrungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, wenn die Erfüllung des Auftrages eine Reise nöthig macht oder die gewählten Personen in der Lage sind, sich von dem Betriebe eines bestimmten Geschäfts nähren zu müssen. Solche Personen, wenn ihre Wahl zu Kreistagskommissarien nicht zu vermeiden ist, können daher ihre Auslagen entweder liquidiren oder es sind ihnen dieselben in der Form von Diäten und Reisekosten zuzubilligen, wobei die Sätze zum Grunde gelegt werden können, welche das Regulativ vom 23. April 1836 (Ges.-Samml. S. 18) im § 3 für die Schiedsrichter, Kreisverordneten und andere Sachverständige in Auseinandersetzungsangelegenheiten ausgeworfen hat.

Die in Rede stehende Entschädigung ist da, wo sie entweder bereits besteht, oder wo sie künftig sich nöthig machen möchte, den Abgeordneten der

d) gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen; ([85])

Kreistage in Klassensteuerreklamationsangelegenheiten nicht ein für allemal durch einen Beschluß zu bewilligen, weil ein solcher Beschluß die mißbräuchliche Wirkung zur Folge haben würde, daß das Geschäft aufhörte, im Allgemeinen als eine Ehrensache betrachtet zu werden. Im Gegentheil ist jedesmal der Specialfall ins Auge zu fassen, und bei jeder einzelnen Wahl von Kommissarien die Entschädigung denjenigen unter ihnen, welche eine solche, bei Abgabe ihrer Erklärung über die Annahme der Wahl, in Anspruch nehmen, gleich im Beschlusse zu bewilligen und festzusetzen. Die Landräthe, als Vorsitzende der Kreistage, sind dafür verantwortlich zu machen, daß nicht durch oberflächliche Behandlung dieses Punktes den Kreisen ohne dringende Noth Kosten aufgebürdet werden, und die Königl. Regierungen werden bei der ihnen zustehenden Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse, bei Prüfung des Kreiskassenetats und sonst gelegentlich davon Ueberzeugung zu nehmen haben, daß in dieser Beziehung keine Mißbräuche einschleichen. Am wenigsten würde es sich empfehlen, eine derartige Belastung der Kreise neu einzuführen in Kreisen, wo es der Umsicht der Landräthe und dem richtigen Takte der Stände bisher gelungen ist und künftig noch gelingen möchte, die Wahl auf Personen zu lenken, die in der Lage sind, eine Entschädigung für Dienste, welche sie dem öffentlichen Wohle leisten, weder zu bedürfen, noch in Anspruch zu nehmen. Endlich versteht es sich von selbst, daß Bewilligungen, welche über das Bedürfniß, d. h. über die wirklich entstehenden Auslagen hinausgehen und den Charakter der Remuneration annehmen würden, ausgeschlossen und nach den Grundsätzen der Verordnungen von 1841 und 1842 über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, zu behandeln sind. Sollten die Kreisstände irgendwo das Unerläßliche, die baaren Auslagen, auf Kreiskommunalfonds nicht übernehmen wollen und eine entsprechende Belehrung darüber ohne Erfolg bleiben, so ist ein derartiger Spezialfall zur Kenntniß der Ministerien zu bringen und deren weitere Bestimmung einzuholen. Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren.

M. d. J. I. 11410 A. F.-M. III. 31401.
Centralbl. 1855 Nr. 31 S. 33.
Ministbl. 1855 Nr. 30 S. 21.

84) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. Juni 1823 — betreffend die Stempelpflichtigkeit der Reklamationen.

Im Allgemeinen sind Reklamationen über die Höhe des geforderten Betrages öffentliche Abgaben, oder Anträge auf Erlaß, Anstand und Fristbewilligung wegen der Zahlung stempelpflichtig, es sei denn, daß dergleichen Anträge, wie bei Klassensteuerreklamationen, einen Gegenstand unter 50 Rthlr. betreffen.

85) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums

e) die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§ 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (86-90)

---

vom 2. October 1852. Rechtzeitige Anbringung der Klassensteuer-Rekurse.

Wenn der Klassensteuer-Rekurs beim Königl. Finanz-Ministerium rechtzeitig angebracht ist, kann derselbe wegen Verabsäumung der gesetzlichen Frist nicht zurückgewiesen werden, indem die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, wonach, wenn der Reklamant sich an eine inkompetente Behörde wendet, diese die Rekursschrift an die kompetente Behörde abzugeben hat, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist, durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 nicht aufgehoben ist.

III. 24021.

86) Auszug aus der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen — betreffend die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer, vom 18. August 1820.

Die Königl. Regierung empfängt hierneben in Verfolg der dem dortigen Präsidio über die Veranlagung der Klassensteuer bereits früher zugegangenen Verfügung die hier vollzogene Instruktion über die Erhebung dieser Steuer, um solche den bei diesem Geschäft konkurrirenden Behörden bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Bei der Allgemeinheit der neuen Steuer hat auch die zu deren Hebung erlassene Anleitung sämmtliche Provinzen der Monarchie umfassen müssen, und es hat daher nicht thunlich geschienen, in dieser Instruktion auf abweichende Einzelnheiten in den verschiedenen Regierungsbezirken einzugehen, deren Berücksichtigung vielmehr, so weit nöthig, dem umsichtigen Ermessen der Provinzialbehörden überlassen bleiben muß.

Nur allgemeine Anleitungen können in dieser Hinsicht über folgende Punkte ertheilt werden.

1. Hebung der Steuer durch die Ortsbehörden.

Die hierunter getroffene Anordnung hat nöthig geschienen, um das Interesse der Gesammtheit einer jeden Gemeinde für den richtigen Eingang der Steuer in Anspruch zu nehmen und um alle zu sehr ins detail gehende Berechnungen über die Elementar-Hebungskosten der Steuer zu vermeiden. Wo die Gemeinden aber nach der Bildung ihrer Eingesessenen nicht im Stande sind, diese Steuererhebung mit Ordnung und Regelmäßigkeit zu bewirken, da muß die Königl. Regierung dafür sorgen, daß die Hebung qualifizirten Personen wo möglich für mehrere aneinander grenzende Gemeinden übertragen werde.

Zweckmäßig wird es sein, sich so viel als möglich den in jeder Provinz schon bestehenden Einrichtungen anzuschließen.

Die den anzustellenden Hebungsbeamten für die ihnen an Stelle eigentlicher Ortsempfänger zu übertragende örtliche Steuersammlung zu bewilligende Gebühr darf sich, einschließlich aller Nebenkosten für Druckformulare 2c., nicht über den Hebungsprozentsatz von vier Prozent belaufen.

Es kann aber sehr füglich vorkommen, daß die Entschädigung geringer festgesetzt werden kann, in welchem Fall die Ersparniß den Gemeinden verbleibt.

In den Städten wird man lediglich den Magisträten die Anordnung der Erhebung durch ihre Beamten und die Verwendung der vier Prozent überlassen können.

Welche Einrichtungen die Königl. Regierung getroffen hat, darüber wird zu seiner Zeit nähere Anzeige erwartet, und sind dabei diejenigen Modificationen, welche in der vollzogenen Hebungsinstruktion hiernach etwa erforderlich werden möchten, näher zu erörtern.

In denjenigen Landestheilen, wo die adligen Güter bisher gewissermaßen als nicht zur Gemeinde, in welcher sie belegen, gehörig, angesehen worden sind, wird es dessenungeachtet kein Bedenken haben, sie in Absicht der Steuererhebung der Gemeinde anzuschließen, wie solches auch bereits in den älteren Provinzen bei der Personensteuer stattgefunden hat. Auch müssen diejenigen einzeln belegenen Etablissements, welche zu klein sind, um für sich einen örtlichen Hebungsbezirk zu bilden, so viel möglich den Gemeinden, an welche sie grenzen, angeschlossen werden, da eine zu große Vervielfältigung der örtlichen Hebestellen die Uebersicht über den richtigen Eingang der Steuer, und die Buchführung bei den Empfangskassen zur Ungebühr erschweren würde.

Auf die in einzelnen Landestheilen den Gutsherrschaften zustehenden Steuersammlungsrechte kann hierbei durchaus keine Rücksicht genommen werden, da das Gesetz die örtliche Erhebung der neu angeordneten Steuer den Gemeinden ausdrücklich beilegt.

2. Königl. Empfangskassen für die Klassensteuer.

Die Absicht geht dahin, die Kreiskassen, sobald als irgend thunlich, ganz aufzulösen, und für die Folge die erste Vereinnahmung sowohl der Klassensteuer, als der Grund- und Gewerbesteuer, deren örtliche Erhebung den Gemeinden durch die neuen Steuergesetze allgemein auferlegt ist, den Steuerämtern für die indirekten Steuern (Unter-Steuerämter und Haupt-Steuerämter) mit zu übertragen, und dabei ein solches Einnehmungsverhältniß eintreten zu lassen, daß nur von Seiten der Haupt-Steuerkassen wirkliche Rechnung über die aus ihrem Bezirke aufkommenden direkten Steuern geführt zu werden braucht. Die baldige Ausführung dieser Absicht ist um so nothwendiger, als:

1. bei der Feststellung des Staatshaushaltsplans auf eine durch diese Reduktionen zu erlangende Ersparniß bereits Rücksicht genommen ist, und als
2. die Kreiseinnehmer, da wo ihre Diensteinnahme in Tantieme besteht, den größten Theil derselben durch Aufhebung der Personensteuer verlieren und von ihrem noch übrigen Diensteinkommen nicht würden subsistiren können. Wünschenswerth würde es daher sein,

diesen Plan jetzt gleich in dem Maße verwirklicht zu sehen, daß die Vereinnahmung der Klassensteuer gleich jetzt den Steuerämtern übertragen werden könnte, und wo dies irgend zulässig erscheint, hat die Königl. Regierung danach zu verfahren, jedenfalls aber die Ausführung in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und sich darüber bis zum Monat October spätestens ausführlich, und unter Ueberreichung eines Vertheilungsplans über die den verschiedenen Kassen zuzuweisenden Einnahmebezirke gutachtlich zu äußern.

Wo die Erhebung der Domanial-, Forst- und anderen nicht steuerartigen Einkünfte bisher den Kreiskassen übertragen gewesen ist, muß hierunter eine Absonderung der Einnahmen und Ausgaben stattfinden, welche ohnehin schon durch die für Domainen- und Forstrevenüen mittelst des Allerh. Edikts vom 17. Januar 1820 gegebene besondere Bestimmung geboten wird. Eine gleiche Absonderung muß rücksichts der von den Kreiskassen zum Theil noch mit erhobenen Kommunal- und Bezirkseinnahmen stattfinden, und wo die Provinzial-, Kreis- und sonstige Institutеneinnahme dergestalt mit der landesherrlichen vermischt ist, daß die Absonderung in der Erhebung selbst nicht eintreten kann, muß den diesfälligen Ansprüchen der verschiedenen Korporationen durch Rückgewähr des ihnen zukommenden Antheils aus der Königl. Kasse begegnet werden.

3. Steuerbeitreibung.

Bei der rücksichtlich dieses Punktes fast in jedem Regierungsdepartement abweichenden Verfahrungsart hat das Finanz-Ministerium auf den Grund der ihm dieserhalb durch den § 6 d. des Klassensteuergesetzes beigelegten Befugniß ein allgemein gleichförmiges Verfahren anzuordnen für unumgänglich nothwendig erachtet.

Da den Gemeinden die Erhebung der Steuer übertragen worden ist, und sie hier wirklich als Erhebungsbehörden bestimmter Staatseinkünfte erscheinen, so konnten ihnen auch die Mittel nicht versagt werden, sich ihrer diesfälligen Verpflichtung zu entledigen.

Diese sind ihnen daher durch die in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen vollständig gewährt, und es wird nur darauf ankommen, diese Mittel ebenso vollständig in Anwendung gebracht zu sehen, um sich des prompten und unverkürzten Eingangs der Steuer im Voraus gewiß zu halten.

Steuer- oder Kommunaldiener der Art, wie sie nach diesen Bestimmungen vorausgesetzt werden, dürften sich in dem größten Theile der Gemeinden wohl schon vorfinden, wo nicht, müssen sie angestellt und außer den Exekutionsgebühren nöthigenfalls aus der den Gemeinden zukommenden Hebungsgebühr remunerirt werden.

Invaliden, welche Gnadengehalt beziehen, und zu diesem Geschäfte angenommen werden möchten, werden, wo solches sie allein nicht hinreichend ernähren möchte, ihre Pension nach neuerdings getroffenen Bestimmungen beibehalten können.

Alles wird bei dieser neuen Steuer, der es, wie nicht verkannt werden kann, in den untersten Steuerklassen an einem für den richtigen Eingang haftenden Objekt leicht mangeln kann, darauf ankommen, daß die monatlichen Beträge jedesmal auf das Prompteste eingezogen werden.

Hierauf und daß die Ortsempfänger sowohl, als die Hauptempfänger ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, hat die Königl. Regierung ihr ganz vorzügliches Augenmerk zu richten.

Daher wird es dienlich sein, den Fortgang der Ablieferung nicht bloß durch die gewöhnlichen Extrakte der Kassen, sondern besonders für die erstere Zeit durch anzuordnende besondere Monatsextrakte zu controlliren, in denen die Ursachen der etwa verbliebenen Reste jedesmal speziell nachgewiesen werden müssen. Ermangelt es an diesem Nachweis oder ergibt sich dabei irgend eine Säumigkeit in der Specialerhebung, oder von Seiten der Königl. Empfangskassen, so muß sogleich mit strengen Verfügungen gegen den säumigen oder unordentlichen Beamten vorgeschritten werden.

Wo sich auch sonst eine Stockung zeigt, muß gleich eingegriffen werden, und wo nöthig, Bildung von Kommunalhebebezirken veranlaßt werden.

III. 14780.

87) Auszug aus der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierungen in den Provinzen Westphalen, Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein, denselben Gegenstand betreffend, vom 18. August 1820.

Die Königl. Regierung empfängt hierneben in Verfolg der dem dortigen Präsidio über die Veranlagung der Klassensteuer bereits früher zugegangenen Verfügung die hier vollzogene Instruktion über die Erhebung dieser Steuer, um solche den bei diesem Geschäft konkurrirenden Behörden bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Bei der Allgemeinheit der neuen Steuer hat auch die zu deren Hebung erlassene Anleitung sämmtliche Provinzen der Monarchie umfassen müssen, und es hat daher nicht thunlich geschienen, in dieser Instruktion auf abweichende Einzelnheiten in den verschiedenen Regierungsbezirken einzugehen, deren Berücksichtigung vielmehr, so weit nöthig, dem umsichtigen Ermessen der Provinzialbehörden überlassen bleiben muß.

Nur allgemeine Anleitungen können in dieser Hinsicht über folgende Punkte ertheilt werden.

1. Hebung der Steuern durch die Ortsbehörden.

Die Hebung der direkten Steuern in den drei westlichen Provinzen hat bisher im Allgemeinen in der Art bestanden, daß für die Gemeindeverbände (Bürgermeistereien, Kantons) besondere Rezeptoren bestellt sind, welche von den Gemeinden mittelst besonderer Steuerbeischläge besoldet werden, und die eingesammelten Steuern in monatlichen Raten an die ihnen vorgesetzten Kassen abliefern.

Dieser Entrichtung wird sich daher auch die wegen örtlicher Erhebung der Klassensteuer zu treffende Anordnung in der Art anschließen müssen, daß die Hebung der neuen Steuer ebenfalls diesen als Kommunalbeamte zu betrachtenden Rezeptoren übertragen wird.

Die Bestimmung des den Elementarrezeptoren zu bewilligenden Prozentsatzes hängt der dortigen Einrichtung nach zwar von den Königl. Regierungen ab. Es hat daher kein Bedenken, ihnen dieselbe Befugniß auch in Absicht der Klassensteuer einzuräumen, es wird aber doch angemessen erachtet, daß

4*

dabei die Kommunen konkurriren, und spricht es von selbst, daß der im Vergleich gegen die gesetzliche Hebegebühr zu 4 Prozent verbleibende Ueberschuß den Gemeinden zu Gute kommt.

Bei Uebertragung des Empfangs an die Kommunalrezeptoren darf ihnen ein besonderes Anrecht auf die ihnen zu gewährende Tantieme nicht eingeräumt werden.

Von der oben bemerkten allgemeinen Einrichtung weicht hauptsächlich nur das Regierungsdepartement Minden ab, in welchem die Steuer gemeindeweise durch die, ohne Zutritt der Staatsverwaltung, bestellten Ortsempfänger eingesammelt und weiter abgeführt wird.

Hier ist es auch unbedenklich, sich der vorhandenen Einrichtung anzuschließen und die Erhebung der Klassensteuer den für die übrigen Steuern bestellten Ortsempfängern zu überweisen. In ähnlicher Art muß es gehalten werden, wo in andern Landestheilen der westlichen Provinzen eine dem entsprechende Einrichtung besteht.

Ergibt sich dabei, daß die Kommunen zur ordnungsmäßigen Besorgung der Hebung nicht fähig sind, oder durch Saumseligkeit ihrer Behörden Reste anschwellen, so müssen Kommunalhebebezirke gebildet und die anzustellenden Rezeptoren aus den Hebungsprozenten remunerirt werden. Ueber die hierunter im Einzelnen getroffene Einrichtung hat die Königl. Regierung zu seiner Zeit nähere Anzeige zu erstatten, und sind dabei diejenigen Modifikationen, die sich hiernach etwa bei der vollzogenen Hebungsinstruktion nöthig machen, näher zu erörtern.

2. Königl. Empfangskassen für die Klassensteuer.

In den westlichen Provinzen besteht die Kasseneinrichtung (mit alleinigem Ausschluß des Regierungsdepartements Münster) in der Art, daß die Orts-, Kommunal-, Bürgermeisterei- &c. Rezepturen die erhobenen direkten Steuern an die Kreiskassen abliefern. Es liegt jedoch in der Absicht, die Kreiskassen sobald als möglich ganz wieder eingehen zu lassen, indem sich der von diesen kostspieligen Instituten zur regelmäßigen Beitreibung der Steuern verhoffte Nutzen nicht bewährt hat, und es sehr wohl zulässig erscheint, die Bürgermeisterei- &c. Kasse direkt an die Regierungshauptkasse abliefern zu lassen.

Die Ausführbarkeit dieses Planes und die damit verbundene bedeutende Kostenersparniß hat sich im Münster'schen Regierungsdepartement bereits praktisch bewährt und es würde daher wünschenswerth sein, diese Absicht bei der Klassensteuer gleich in der Art verwirklicht zu sehen, daß deren Aufkommen den Kreiskassen gar nicht weiter überwiesen, sondern direkt von den Kanton- und Bürgermeistereiempfängern an die Regierungshauptkasse abgeführt würde. Rücksichts derjenigen Landestheile, in denen besondere Bürgermeisterei- &c. Kassen nicht, sondern bloße Ortsrezepturen bestehen, bleibt hierbei zu erwägen, wie die Ablieferung sämmtlicher direkter Steuern (Grund-, Gewerbe- und Klassensteuern), deren örtliche Erhebung den Gemeinden nach den neuen Steuergesetzen obliegt, an die zunächst gelegenen indirekten Steuerkassen (Haupt- und Untersteuerämter) zweckmäßig und mit Kostenersparniß wird geschehen können.

Soviel dies irgend möglich, hat daher die Königl. Regierung mit den hiernach zu treffenden Einleitungen gleich jetzt vorzuschreiten und nur, wo

sie dies zur Vermeidung von Verwirrungen und augenblicklichen Stockungen für durchaus nöthig erachtet, die Ueberweisung der Klassensteuervereinnahmung an die Kreiskasse vorerst stattfinden zu lassen.

3. Steuerbeitreibung.

Bei der rücksichtlich dieses Punktes fast in jedem Regierungsdepartement abweichenden Verfahrungsart, hat das Finanz-Ministerium auf den Grund der ihm dieserhalb durch den § 6 d. des Klassensteuergesetzes beigelegten Befugniß ein allgemein gleichförmiges Verfahren anzuordnen, für unumgänglich nothwendig erachtet.

Da den Gemeinden die Erhebung der Steuer übertragen worden ist, und sie hier wirklich als Erhebungsbehörden bestimmter Staatseinkünfte erscheinen, so konnten ihnen auch die Mittel nicht versagt werden, sich ihrer diesfälligen Verpflichtung zu entledigen.

Diese sind ihnen daher durch die in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen vollständig gewährt und es wird nur darauf ankommen, diese Mittel ebenso vollständig in Anwendung gebracht zu sehen, um sich des prompten und unverkürzten Eingangs der Steuer im Voraus gewiß zu halten.

Alles wird bei dieser neuen Steuer, der es, wie nicht verkannt werden kann, in den untersten Steuerklassen an einem für den richtigen Eingang haftenden Objekt leicht mangeln kann, darauf ankommen, daß die monatlichen Beträge jedesmal auf das Prompteste eingezogen werden.

Hierauf, und daß die Ortsempfänger sowohl, als die Hauptempfänger ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, hat die Königl. Regierung ihr ganz vorzügliches Augenmerk zu richten.

Daher wird es dienlich sein, den Fortgang der Ablieferung nicht bloß durch die gewöhnlichen Extrakte der Kassen, sondern besonders für die erstere Zeit durch anzuordnende besondere Monatsextrakte zu controlliren, in denen die Ursachen der etwa verbliebenen Reste jedesmal speziell nachgewiesen werden müssen. Ermangelt es an diesem Nachweis oder ergibt sich dabei irgend eine Säumigkeit in der Spezialerhebung, oder von Seiten der Königl. Empfangskassen, so muß sogleich mit strengen Verfügungen gegen den säumigen oder unordentlichen Beamten vorgeschritten werden.

Wo sich auch sonst eine Stockung zeigt, muß gleich eingegriffen werden, und wo nöthig, Bildung von Kommunalhebebezirken veranlaßt werden.

III. 14780.

88) Instruktion des Königl. Finanz-Ministeriums, die Erhebung der Klassensteuer betreffend, vom 18. August 1820.

Ueber das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer sind durch die Instruktion vom 15. Juni d. J. Bestimmungen ertheilt; über das Verfahren bei der Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer werden die ebenfalls erforderlich erachteten Vorschriften hiermit erlassen, wie folgt:

§ 1. Die Erhebung der Klassensteuer geschieht auf den Grund der von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe aufgenommenen und von den Regierungen festgestellten Steuerlisten.

§ 2. Da die örtliche Erhebung der Klassen-, sowie der Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinden gesetzlich obliegt, so bleibt es Sache der Letzteren,

zu dem Ende einen gehörig sichern und zur Besorgung einer solchen Hebung geschickten Mann zu bestellen, welcher, soviel als die Klassensteuer, von welcher hier besonders die Rede sein wird, betrifft, aus der den Gemeinden dafür durch das Gesetz bewilligten Hebegebühr zu entschädigen, in seinem Geschäfte jedoch überall auch von den Gemeinden zu vertreten ist.

§ 3. Sobald nach Feststellung der Steuerlisten durch die Regierung die Liste dem Ortsempfänger zugekommen ist, liegt demselben ob, sich aus der Steuerliste eine Heberolle nach dem Muster unter A. [1]) zu fertigen, welche zugleich zur Eintragung der von den Steuerschuldigen für jeden Monat des Jahres geleisteten Zahlungen bestimmt ist.

§ 4. Die Bekanntmachung der Steuerlisten in der Gemeinde erfolgt auf die Weise, daß von Seiten der Kommunalbehörde in der für solche örtliche Kundmachungen gebräuchlichen Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß und wo, zu welcher und auf wie lange Zeit die festgesetzten Steuerlisten zur allgemeinen Einsicht offen liegen. [2]) In größeren Städten oder aus mehreren Dorfschaften zusammengesetzten Gemeinden erhält außerdem der Eigenthümer eines jeden bewohnten Grundstückes einen von der Kommunalbehörde zu fertigenden Auszug aus der Rolle, welcher nach Muster B. [3]) zu fertigen ist, und die Steuerquoten aller Bewohner des Grundstücks enthalten muß.

§ 5. Sobald nach erfolgter Bekanntmachung der Rollen der im § 8

---

[1]) Lit. A. Muster zur Klassensteuerheberolle für die Gemeinde N. N.
1. Laufende Nummer. 2. Hausnummer. 3. Namen, Vornamen und Wohnung sowie Stand oder Gewerbe der Steuerpflichtigen. 4. Sollen zahlen monatlich. 5. Haben gezahlt für die Monate a. Januar, b. Februar, c. März u. s. w. 6. Bemerkungen.

[2]) Cf. § 11 der Klassensteuerinstruktion vom 8. Mai 1851.

[3]) Muster B. Auszug aus der Klassensteuerliste der Gemeinde N. N. für das Jahr 18.. N. N. 4 des Hausverzeichnisses und die laufende Nr. 7—13 enthaltend.

Laufende Nr.		Steuerstufe.	Monatlicher Betrag. Thlr.	Sgr.
7	Pächter Heermann	4.	2	—
8	Knecht Mayer	Letzte	—	1¹/₄
9	„ Kunze	„	—	1¹/₄
10	Hirte Breker	„	—	1¹/₄
11	Magd Schulze	„	—	1¹/₄
12	Unterförster Waldmann	9.	—	10
13	Magd Wilhelmine Junge	Letzte	—	1¹/₄

Die neben bemerkte Steuer ist monatlich jedesmal vor dem 8. Monatstage an den Ortserheber 2c. abzuliefern.

Der Eigenthümer des Grundstücks oder dessen Stellvertreter ist verbunden, es der Kommunalbehörde anzuzeigen, wenn in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht sämmtliche auf dem Grundstücke wohnende steuerpflichtige Haushaltungen und Einzelnsteuernde eingetragen sein sollten, widrigenfalls derselbe sich der Gefahr aussetzt, nach § 7 des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur Strafe gezogen zu werden.

Ort und Datum. Unterschrift der Kommunalbehörde.

Lit. b des Gesetzes [4]) auf die ersten 8 Tage eines jeden Monats bestimmte Zahlungstermin verstrichen ist, hat der Ortsempfänger ein Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen nach dem Muster C. [5]) aufzustellen, auf Grund dessen der Gemeindediener die Restanten zum ersten Male unentgeltlich anzumahnen angewiesen wird. Die erste Anmahnung kann zweckmäßig und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Art geschehen, daß der Ortsempfänger dem Diener die Quittungen über die in Rest gebliebenen Steuerquoten mitgibt, wo Letzterer dann am Abende eines jeden Tages das auf den Grund dieser Quittungen erhobene Geld an den Ortsempfänger abzuliefern und die nicht ausgelösten Quittungen zurückzugeben hat.

§ 6. Wenn die erste Anmahnung bewirkt ist, in jedem Falle aber vor dem 15. eines jeden Monats, vermerkt der Ortsempfänger, welche Steuerschuldige Zahlung geleistet haben, in der Anmahnungsliste und übergibt die Letztere alsdann sogleich der Kommunalbehörde, worauf derer Seits ebenfalls ohne den mindesten Verzug die Anweisung für den Diener zur Vollstreckung der Exekution gegen die Säumigen erfolgen muß. Die Form der desfallsigen Anweisung ist aus dem Muster C. zu entnehmen. [6])

§ 7. Rücksichts des bei der Exekutionsvollstreckung, bei der Auspfändung der Schuldner und bei dem Verkauf der abgepfändeten Effekten stattfindenden Verfahrens sind die Vorschriften der bestehenden Exekutionsordnungen zu beachten, des Endes die Bezirksregierungen einen Auszug der die diesfallsigen Vorschriften enthält, abdrucken zu lassen und die Behörden damit zu versehen haben. [7])

§ 8. a. Die Gebühren bei der Einlegung und Vollstreckung der Exekution werden ebenfalls von den Bezirksregierungen festgesetzt und zur Kenntniß gebracht. Es soll jedoch mit Rücksicht auf die in jedem Landestheile umlaufenden geringsten Münzsorten die Gebühr, welche bei der Exekutionseinlegung zu zahlen ist, in der Regel $^1/_{12}$, niemals aber über $^1/_8$ der beigeforderten Steuerquote und für die Auspfändung das Doppelte des eben bemerkten Satzes nicht übersteigen. [8])

§ 8. b. Nach Vollstreckung der Exekution reicht der Diener das oben zu § 6 erwähnte Restantenverzeichniß an den Ortsempfänger zurück.

Derselbe löscht darin anderweit diejenigen Personen, welche Zahlung geleistet haben und übergibt sodann das berichtigte Verzeichniß mit den sonstigen Verhandlungen über die verfügte Beitreibung der Kommunalbehörde, welche ihm dagegen eine Bescheinigung nach dem Muster D. [9]) zu seiner Legitimation bei der Königl. Kasse, an welche er abzuliefern hat, ertheilt.

---

4) (Jetzt) im § 13 Lit. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

5) Muster C. Restanten-Verzeichniß.
1. Nummer in der Liste. 2. Hausnummer. 3. Name und Vorname des Restanten. 4. Gewerbe. 5. Betrag des Rückstandes. 6. Bescheinigung des Angemahnten oder des Steuerdieners über die bewirkte Anmahnung.

6) 7) 8) Conf. Anhang sub. X. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten rc. Steuern vom 30. Juli 1853 und Instruktion zur Ausführung dieser Verordnung vom 15. November 1853 sub. XI.

9) Statt des Musters D. ist jetzt die Anlage A. zur Instruktion vom 19. Juni 1851 § 1 Nr. 5 zu benutzen.

§ 9. Spätestens am 25. eines jeden Monats[10]) hat der Ortsempfänger jedesmal unfehlbar die für den Monat erhobene Steuer in diejenige Kasse abzuliefern, welche zu deren Empfangnahme bestimmt und ihm bekannt gemacht worden.

Ueber die nicht zu erheben gewesene Steuer fügt derselbe die im § 8 gedachte Bescheinigung der Kommunalbehörde bei.

§ 10. Eine förmliche Rechnungslegung über das Aufkommen der Klassensteuer wird von dem Ortserheber nicht geleistet. In welcher Art der Ortsempfänger sich über die Abführung seines monatlichen Kontingents und über die ihm für die abgelieferten Summen zukommenden Hebegebühren mit der Königl. Kasse zu berechnen hat, weiset das Muster E.[11]) nach. Der Ortsempfänger übergibt diesen Lieferzettel in doppelter Ausfertigung mit dem Rückstandsverzeichniß Lit. D. und dem abzuliefernden baaren Gelde der Königl. Kasse und erhält von der letztern ein Exemplar quittirt zurück. Das zweite Exemplar verbleibt der Königl. Kasse zum Belag der Buchung. — Die eingezogenen Reste werden mittelst besondern Lieferzettels unter E. E.[12]) durch den Ortsempfänger in die Königl. Kasse abgeführt. Dabei wird in Betreff des Lieferzettels selbst von Seiten des Ersten und der Letzten, wie bei der Ablieferung der laufenden Steuern verfahren. Wie es bei der Erhebung und Berechnung der im Laufe des Jahres vorkommenden Steuer-Ab- und Zugänge zu halten ist, wird weiter unten erwähnt werden.

§ 11. Jeder Kommunalbehörde liegt es besonders ob, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingesessenen der Gemeinde zu entrichtenden Klassensteuer zu sorgen. Sie hat daher nicht nur das Verfahren des Ortsempfängers genau zu controlliren und dahin zu sehen, daß die Anmahnung und Beitreibung der verbleibenden Steuerreste jedes Mal pünktlich erfolge, sondern sie muß auch, nachdem demselben dem § 8 gemäß die Verzeichnisse und Anzeigen über die der Exekutionsvollstreckung unerachtet in Rest verbliebenen Beiträge zugekommen sind, sorgfältig erwägen, ob und durch welche andere Mittel, etwa durch Beschlagnahme auf Arbeits-, Gesindelohn u. s. w., die Beitreibung der Rückstände erfolgen kann. Sie ist befugt solche zu ergreifen und bleibt die vorgesetzte Behörde für diejenigen Steuer-Ausfälle,

---

[10]) Cf. § 1. Nr. 2 der Instruktion vom 19. Juni 1851.

[11]) Muster E. Klassensteuerlieferzettel.

Das Klassensteuersoll der Gemeinde N. N. für den Monat N. beträgt	12 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
davon sind nach dem beiliegenden Verzeichniß in Rückstand verblieben	— „	16 „	3 „
es sind mithin nur abzuliefern	11 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
diese werden hiermit abgeliefert und zwar:			
baar mit	11 „	— „	— „
in Anrechnung der Hebegebühren zu 4 Prozent worüber hiermit quittirt wird.	— „	13 „	9 „
Sind die obigen	11 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Ort und Datum. Unterschrift des Ortsempfängers.

Ueber die richtige Ablieferung der ꝛc. quittirt hierdurch

Ort und Datum. Unterschrift der Königl. Kasse.

[12]) Muster E. E. in der Hauptsache dem Muster E. gleich.

welche bei Anwendung zweckmäßiger Mittel von ihrer Seite zu vermeiden gewesen wären, verantwortlich.

§ 12. Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat die Kommunalbehörde dem Kreislandrath ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen und ihrer Ueberzeugung nach völlig unbeibringlichen Steuerbeträge, nach dem beim § 8 beigefügten Muster D. aufgestellt, zu übergeben, in dessen letzter Spalte pflichtmäßig anzuführen bleibt, was ihrerseits zur Beitreibung der Steuerrückstände geschehen ist und ob und weshalb sie dieselben für ganz unbeibringlich halte.

§ 13. Da die Steuer in monatlicher Vorausbezahlung entrichtet werden muß, so haben die im Laufe des Monats eintretenden Veränderungen in der klassensteuerpflichtigen Haushaltungs- und Personenzahl keinen Einfluß auf die Solleinnahme dieses Monats.

§ 14. Die für den nächstfolgenden Monat zu berücksichtigenden Ab- und Zugänge in der steuerpflichtigen Familien- und Personenzahl sind von der Kommunalbehörde dem Empfänger jedesmal anzuzeigen, um danach in seinen Hebungslisten das Nöthige vorläufig zu bemerken.

Ist der Steuerzugang durch Umzug einer klassensteuerpflichtigen Haushaltung oder Person aus einer andern der Klassensteuer unterworfenen Gemeinde entstanden, so wird die Steuer gleich nach dem dort entrichteten Satze forterhoben. [13]) Ist der Zugehende hingegen der Klassensteuer bis dahin nicht unterworfen gewesen, so bestimmt die Kommunalbehörde vorläufig den Satz, nach welchem er die Steuer zu entrichten schuldig ist, und welcher hiernächst von dem Landrathe und von der Regierung durch die gleich zu erwähnenden Ab- und Zugangslisten festgesetzt wird. Ebenmäßig hat auch der Ortsempfänger der Kommunalbehörde von denjenigen im Laufe der Erhebung selbst zu seiner Kenntniß kommenden Veränderungen Notiz zu geben, damit erstere darauf bei den aufzustellenden Zu- und Abgangslisten rücksichtigen kann.

§ 15. Auf den Grund dieser gegenseitigen Notizen fertigt die Kommunalbehörde unter Zuziehung des Ortsempfängers zu Anfang des 6. und 12. Monats eines jeden Kalenderjahres, also im Juni und Dezember, die Steuer-Ab- und Zugangsliste der Gemeinde an. Dieselbe wird nach dem Muster unter F. [14]) aufgestellt; sie muß ein vollständiges Verzeichniß sowohl der zur Steuer hinzutretenden Personen, als der abgegangenen Steuerpflichtigen, nebst der Ursache des Ab- und Zugangs enthalten, und die Ortsbehörden sind für die der Königl. Kasse durch Uebergehung oder durch unrichtige Absetzung steuerpflichtiger Personen entstehenden Verluste verantwortlich.

§ 16. Die Ab- und Zugangslisten der Gemeinden müssen jedesmal spätestens bis zum 20. Juni und 20. Dezember bei dem Landrath des Kreises eingereicht sein, welcher alsdann daraus die Hauptlisten für seinen Kreis nach dem Formular G. [15]) zusammen stellen und der Regierung einreichen muß,

---

[13]) cf. § 6 der Instruktion vom 19. Juni 1851 und Anlage B.

[14]) An Stelle des Musters F. wird jetzt die Anlage C. zu § 9 der Instruktion vom 19. Juni 1851 benutzt.

[15]) An Stelle des Musters G. werden jetzt die Anlagen D. und E. zu § 10 der Instruktion vom 19. Juni 1851 benutzt.

wonächst sodann die erforderliche Anweisung an die betreffenden Königl. Kassen erfolgt. [16])

§ 17. Im Laufe eines jeden halben Jahres dürfen jedoch der Kassenordnung wegen die Beträge jeder Gemeinde, wie solche durch die Veranlagung festgestellt sind, nicht geändert werden, sondern der Ortsempfänger bleibt gehalten, diese Summe in jedem Monat vollständig in baarem Gelde oder durch die gehörig bescheinigten Restnachweisungen abzuführen. Die im Laufe des Halbjahres etwa eintretenden Abzüge müssen daher, soweit sie die Zugänge oder die Vorausbezahlung, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate leisten möchten, übersteigen, vorläufig aus den Hebegebühren übertragen werden, kommen jedoch dem Ortserheber nach Feststellung der Zu- und Abgangslisten wieder zu gut.

§ 18. Für den Abdruck der zur Anfertigung der Steuerrollen der Gemeinden u. s. w. erforderlichen Drucksachen wird von Seiten der Regierung gesorgt und von welchen Buchdruckereien und zu welchen Preisen sie geliefert werden können, den Behörden eröffnet werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sind von den Gemeinden und der ihnen zukommenden Hebegebühr zu bestreiten.

§ 19. Die Vereinnahmung der örtlich erhobenen Klassensteuerbeträge erfolgt überall bei denjenigen Königl. Kassen, welche die Regierung jedes Bezirks zu deren Verrechnung bestimmen wird.

§ 20. Bei diesen Kassen wird für eine jede Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden zu einem örtlichen Hebungsbezirke vereinigt sind, für diesen ein besonderes Konto geführt, in welchem der Klassensteuerbetrag jeder Gemeinde derselben zur Last und die darauf wirklich abgeführte Summe gut geschrieben wird.

§ 21. In allen Fällen, wo die Ablieferung eines einmonatlichen Klassensteuerbetrages der Gemeinde binnen der § 9 bestimmten Frist nicht erfolgt ist, hat die Königl. Empfangskasse sofort und spätestens im Verlauf dreier Tage, also bis zum 28. jeden Monats, die Zwangsvollstreckung gegen den im Rückstande verbliebenen Ortsempfänger durch das ihr beigegebene exekutive Personal anzuordnen. Dieselbe erfolgt auf den Grund eines von der Kasse auszufertigenden schriftlichen Exekutionsbefehls durch persönliche Einlegung des Exekutors in die Wohnung des säumigen Empfängers. [17])

Wird die Leistung vollständiger Zahlung dadurch nicht alsbald bewirkt, so bleibt der Exekutor während dreier Tage auf Exekution liegen und macht dann der Steuerkasse davon Anzeige. Die Gebühren für diese Art der Exekution werden ebenfalls von der Regierung festgesetzt und zur Kenntniß der Behörden gebracht.

§ 22. In durchaus ähnlicher Art ist in den Fällen zu verfahren, wo der Ortserheber nicht den vollen einmonatlichen Betrag entweder baar abgeführt oder durch die § 8 erwähnte Bescheinigung, als ausstehend und der zu gehöriger Zeit stattgefundenen Exekution unerachtet nicht abgeführt, nachgewiesen hat.

---

[16]) Wegen des jetzigen Termins zur Einreichung der Listen cf. § 9 der Instruktion vom 19. Juni 1851.

[17]) Cf. Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten Steuer und Ausführungsinstruktion dazu vom 15. November 1853 und Anhang sub. X und XI.

§ 23. Ist in dem einen wie in dem andern Falle (§ 21 und 22) auf Einlegung des Exekutors die Zahlung des vom Empfänger verschuldeten Restbetrages nicht erfolgt, so ist die Empfangskasse dies dem Landrathe des Kreises sofort anzuzeigen verpflichtet, welcher dann seiner Seits ohne allen Aufschub gegen den Empfänger und auch selbst gegen die Kommunalbehörde durch Exekutions- oder andere den Umständen angemessene Maßregeln zu bewerkstelligen hat, daß die Königl. Kasse schleunig gesichert und befriedigt werde. Auch hat derselbe darüber sofort der Regierung Anzeige zu erstatten. [18])

§ 24. Die im § 7 Lit. c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Steuercontraventionen sind von der Kommunalbehörde und von dem Landrathe sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gesetzlich mit verhafteten Familienhäupter und Eigenthümer der bewohnten Grundstücke zu verfolgen. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischer Untersuchung wird in den Städten dem Magistrat, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Sammtgemeinden die Bürgermeistereien gleich stehen, in anderen Landestheilen dem Landrathe für jetzt hiermit übertragen, wenn die Strafe zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden ist der Rekurs an die Regierung zuläßig. [19])

§ 25. Dem Landrathe liegt es mit Bezug auf die für selbigen im Vorstehenden bereits enthaltenen Bestimmungen besonders ob, überall auf die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern zu wachen und die Geschäftsführung der Ortseinnehmer und Kommunalbehörden jederzeit genau zu controlliren. — Die dem Landrath laut § 16 halbjährlich von den Kommunalbehörden zu übergebenden Verzeichnisse der nicht beizutreiben gewesenen Reste hat derselbe jedes Mal mit aller Sorgfalt zu prüfen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Ortsbehörden alle zuläßigen Mittel angewendet sind, um die rückständig verbliebenen Steuerquoten einzuziehen. Ermangelt ihm diese Ueberzeugung, so hat er sich darüber durch Einforderung der Akten, durch Vernehmung der Ortsbehörden oder auf andere zuläßige Weise zu vergewissern, um sich in seinem, bei Einreichung jener Restlisten an die Regierung abzugebenden Gutachten bestimmt darüber aussprechen zu können, welche der angezeigten Reste als wirklich uneinziehbar und nicht durch Versäumen des Ortsempfängers oder der Ortsbehörde uneinziehbar gewordene Posten niederzuschlagen, welche andere dagegen dem Empfänger oder der Ortsbehörde zur Erstattung zur Last zu stellen sind. Ergibt sich bei Prüfung der Restlisten die Vermuthung, daß von einem Ortsempfänger oder einer Ortsbehörde bei Verfügung der Exekution und bei Ausstellung der diesfallsigen Bescheinigungen leichtfertig oder pflichtwidrig verfahren ist, so steht es dem Landrathe frei, durch andere hierzu geeignete Beamte nachträgliche Untersuchungen über das Verfahren und die Zahlungsfähigkeit der Restanten anzuordnen.

Ebenmäßig hat der Landrath, wenn er bemerkt, daß die Steuererhebung

---

[18]) Cf. Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten Steuern und Ausführungsinstruktion vom 15. November 1853.

[19]) Nach § 12 Lit. d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gebührt jetzt dem Gerichte die Untersuchung dieser Uebertretungen, welche nach Art. V des Gesetzes vom 22. Mai 1852 § 13 in 5 Jahren verjähren.

in einer Gemeinde anfängt ins Stocken zu gerathen, sich nicht mit der Einreichung der 6monatlichen Restverzeichnisse (§ 12) zu begnügen, sondern deren allmonatliche Vorlegung anzuordnen, um jedes Aufschwellen der Reste zu verhüten und wegen der noch beibringlichen Ausstände immer sogleich das Nöthige einleiten zu können.

Auf der andern Seite hat aber der Landrath dahin zu sehen, daß die Steuerschuldigen durch ungesetzliche Härte von Seiten der Empfänger und Kommunalbehörden nicht leiden. Derartige zu seiner Kenntniß kommende Beschwerden hat der Landrath daher ebenfalls zu untersuchen, und wo sie sich gegründet finden, deren Abstellung stattfinden zu lassen, und den Umständen nach die Bestrafung der Schuldigen einzuleiten.

§ 26. Dem Landrathe liegt es ferner ob, die bei den Gemeinden stattfindenden Steuer-Ab- und Zugänge sorgfältig zu prüfen, wobei besonders dahin zu sehen, daß die aus einer in die andere Gemeinde desselben Kreises verzogenen Personen in Letzterer zur Steuer wieder angezogen werden.[20])

Die Ab- und Zugangslisten des Kreises (§ 16) sind von den Landräthen jedes Mal unfehlbar bis zum Schluß des Monats Juni und Dezember jeden Jahres der Regierung einzureichen.[21]) Sie müssen also auf den regelmäßigen Eingang der Spezialnachweisungen binnen des dazu gesetzten Termins halten und die fehlenden Listen sogleich auf Kosten der Säumigen einholen lassen.

§ 27. Den Landräthen liegt endlich die Prüfung der über unrichtigen Steueransatz eingehenden Reklamationen ob.[22])

Sie haben darüber, wo nöthig, den Bericht der Ortsbehörde zu erfordern und die instruirten Reklamationen, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Regierung zur Entscheidung einzureichen. Die erlassenen Beträge werden sodann auf die Ab- und Zugangsnachweisung der betreffenden Gemeinde aufgenommen, wogegen bis zur erfolgten Entscheidung die Steuer nach deren ursprünglichen Veranlagung fort zu entrichten ist.

89-90) Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen für die Ortserheber betreffend, vom 3. October 1842.

Da in Beziehung auf die örtliche Erhebung der direkten Steuern in den östlichen Provinzen die Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen für die Ortserheber, und die Bestellung und Entlassung der letzteren verschiedene Zweifel entstanden sind, so werden zu deren Beseitigung die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

I. Mit Hinsicht auf § 3 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 und die vor Emanirung dieses Gesetzes bestandene Verfassung sind die Dominien für befugt zu erachten, ihre Dominialgrundsteuer ꝛc. unmittelbar an die Kreiskasse abzuführen. Diese Befugniß muß ihnen daher auch da zugestanden werden, wo bisher eine gemein-

---

[20]) Cf. Instruktion vom 19. Juni 1851 § 6.
[21]) Ebend. § 10.
[22]) Ebend. § 12.

schaftliche Erhebung der Dominial- und Rustikalgrundsteuer durch den von der Gemeinde bestellten Ortserheber stattgefunden hat. Die Trennung darf sich jedoch

a) nur auf die Grundsteuer von dem eigentlichen Dominiallande erstrecken, so daß die Steuern von den mit den Rittergütern verbundenen Rustikalgrundstücken, soweit deren Ermittelung möglich ist, von den Ortserhebern derjenigen Gemeinden, in deren Feldmark die Grundstücke belegen sind, zu erheben bleiben.

Ferner darf die Trennung

b) wo das Rechnungswesen solches erfordert, nur mit dem Beginn einer neuen Etatsperiode eintreten und muß so zeitig angemeldet werden, daß die erforderlichen Vorarbeiten zur Regulirung des Etats- und Rechnungswesens bis zu jenem Zeitpunkte getroffen werden können, widrigenfalls die Absonderung bis zu der nächsten Etatsperiode ausgesetzt bleiben muß.

In Ansehung der Klassen- und Gewerbesteuer ist eine Absonderung der Dominien von den Gemeinden an sich unzulässig, denn in dem Klassen- und Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 findet sich weder eine dem § 3 des Allg. Abgabengesetzes von demselben Tage analoge Bestimmung, noch ist darin, obgleich die Dominien in den alten Provinzen neben den Gemeinden besondere juristische Personen bilden, eine abgesonderte Veranlagung und Erhebung für die Gutsherrschaften angeordnet. In dem § 6 und 9 des Klassensteuergesetzes ist vielmehr ganz unbedingt angeordnet, daß die Klassifikation überall von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe erfolgen und den Gemeinden die örtliche Erhebung der Steuer obliegen soll; und in dem § 34 und 36 des Gewerbesteuergesetzes ist den Kommunen die Erhebung der Gewerbesteuer gleichfalls zur Pflicht gemacht.

Die Pflicht und Befugniß der Gemeinden zur Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer ist mithin nicht auf die zum Kommunalverbande gehörenden Personen beschränkt, sondern auf alle Einwohner des Gemeindebezirks ausgedehnt worden und in dieser Hinsicht hat auch die auf die Veranlagung der Rittergutsbesitzer zur Klassensteuer sich beziehende Allerh. Kabinetsordre vom 4. Januar 1841 (Gesetz-Samml. pro 1841 pag. 22) keine Aenderung herbeigeführt.

Eine Aenderung des Zustandes, der sich in den vorstehenden Beziehungen in einzelnen Regierungsbezirken einmal ausgebildet hat, und an der sich die untern Behörden und Steuerpflichtigen gewöhnt haben, liegt indessen nicht in der Absicht. In denjenigen Landestheilen und Ortschaften, in denen die Gutsherrschaften die ihnen obliegenden Klassen- und Gewerbesteuern bisher unmittelbar an die Kreiskasse abgeführt haben, mag es daher für jetzt dabei verbleiben.

II. Hinsichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der Kommunen für die Ortserheber ist in der Instruktion für die Erheber der Klassensteuer vom 18. August 1820 § 2 der Grundsatz aufgestellt:

> daß der von den Gemeinden zu ernennende Ortserheber von denselben in seinen Geschäften überall zu vertreten sei.

Dem entgegen haben die Gerichte in mehreren auch durch das Geheime Ober-Tribunal bestätigten Erkenntnissen angenommen, daß das Verhältniß der Gemeinden zu dem Staat und den Ortserhebern lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen und denselben

demgemäß eine Verhaftung für die Defekte der Ortserheber nur dann anzusinnen sei, wenn ihnen bei deren Bestellung oder Beaufsichtigung ein vertretbares Versehen zur Last falle. Die Gesetze vom 30. Mai 1820 sprechen sich über die Vertretungsverbindlichkeit der Kommunen für die Ortserheber allerdings nicht mit Bestimmtheit aus, und es wird daher, wenn erhebliche, durch die Ortserheber verschuldete und von den Gemeinden nicht beizutreibende Verluste häufiger vorkommen sollten, eine der Absicht des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entsprechende Allerh. Bestimmung extrahirt werden müssen. Für jetzt ist aber Seitens der Administration das Prinzip der Instruktion vom 18. August 1820, jedoch mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, daß eine Vertretung nur für Gelder, welche von dem Ortserheber unterschlagen oder durch dessen Schuld verloren gegangen, nicht aber für Gelder, welche demselben gestohlen, oder sonst durch einen Zufall entzogen worden sind, gefordert wird. Mit dieser Maßgabe entspricht das gedachte Prinzip den Grundsätzen der Billigkeit, indem einerseits die Kommunen für Defekte, welche als solche gegen den Erheber nicht geltend gemacht werden können, nicht wohl verantwortlich zu machen sind, andererseits aber die Steuerverwaltung durch die wegen der Elementarerhebung getroffene Einrichtung außer Stande gesetzt ist, sich durch Kautionen der Ortserheber zu decken, wogegen die Gemeinden es in ihrer Gewalt haben, sich durch die Bestellung tüchtiger und hinreichend vermögender Ortserheber und nach Umständen durch Abforderung einer Kaution gegen Regreßansprüche zu sichern.

Es läßt sich daher auch erwarten, daß die Gemeinden vorkommenden Falls gegen die von der Steuerverwaltung wegen Einziehung der zu einer Regreßnahme sich eignenden Defekte getroffenen Maßregeln keine Einwendungen machen werden.

Um jedoch diesen Gegenstand erforderlichen Falls anderweit zu reguliren, ist von den bei Ortserhebern vorgekommenen Defekten und deren Einziehung alljährlich Anzeige zu machen. Die Niederschlagung der Defekte, welche sich zur Regreßnahme an die betreffenden Kommunen nicht eignen, darf übrigens nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums erfolgen. In Absicht der von einigen Regierungen in Zweifel gestellten Frage, wer für die Defekte der Ortserheber hafte, kann nach den Gesetzen kein Bedenken obwalten. Dieselben verpflichten die Gemeinden zur Steuererhebung und bezeichnen die Ortserheber als Beamten der Gemeinden, von welchen auch die Wahl derselben ausgeht. Für die Defekte der Ortserheber können daher nur die Gemeinden, nicht die Steuerpflichtigen als solche verantwortlich gemacht werden.

Die Letzteren genügen durch Einzahlung der ausgeschriebenen Steuern ihrer Verbindlichkeit und können demnach zu einer nochmaligen Zahlung nicht angehalten werden, und zwar um so weniger, weil ihnen bei der Controlle der Ortserheber keine Mitwirkung zugestanden ist. Hieraus folgt insbesondere, daß gleich andern zur Gemeinde nicht gehörenden Steuerpflichtigen, auch die an den Ortserheber mit der Klassen- und Gewerbesteuer gewiesenen Rittergutsbesitzer zur Deckung eines zu vertretenden Defekts *nicht* herangezogen werden dürfen. Dieselben müssen jedoch da, wo sie die direkten Steuern für sich und ihre Leute durch einen besonderen Einnehmer erheben lassen, und es bei diesem Verhältniß nach dem unter I bemerkten fernerhin zu belassen ist, für die Defekte des Einnehmers gleich einer Kommune aufkommen.

III. Aus dem § 3 des Allgem. Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 und dem dadurch in Absicht der Grundsteuer bestätigten § 54 Tit. 7 Th. II des Allgem. Landrechts können ländliche Gemeinden die Befugniß herleiten, die Einsammlung der Grundsteuer durch die Schulzen bewirken zu lassen. [23]) und nur für die Klassen- und Gewerbesteuer einen besonderen Erheber zu bestellen. Der Kontrolle und Uebersicht wegen ist es indessen wünschenswerth, daß die direkten Steuern einer Gemeinde von derselben Person erhoben werden und hat die Steuerverwaltung demnach dahin zu wirken, ohne jedoch einen Zwang anzuwenden.

Die Wahl und Anstellung des Ortserhebers gebührt, da derselbe in den Gesetzen nicht als Bevollmächtigter der Steuerpflichtigen, sondern als Gemeindebeamter bezeichnet wird, in den mit der Städteordnung beliehenen Städten, wie die jedes städtischen Unterbeamten, dem Magistrate, an andern Orten der Gemeinde oder deren Repräsentanten. Die Bestätigung des gewählten Erhebers muß, sofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt, nach der Vorschrift des § 160 Tit. 6 Th. II des Allgem. Landrechts der Gerichts-Obrigkeit überlassen werden. Bei der Wahl selbst haben die Gutsherrschaften blos dann, wenn sie Rustikalgrundstücke besitzen, ein Stimmrecht, indem sie der Gemeinde durch die Verweisung mit ihrer Steuerzahlung an den Ortserheber keineswegs einverleibt werden sollen.

Hiernach darf fortan um so weniger geduldet werden, daß die Bestellung der Ortserheber, ohne Mitwirkung der Gemeinde, von der Gutsherrschaft oder dem Patrimonialgericht erfolgt. Es ist aber auch unzulässig, daß die Steuern, wie namentlich in der Provinz Sachsen stattgefunden hat, von den Gemeindegliedern der Reihe nach erhoben werden, da das Gesetz die Bestellung eines Ortserhebers fordert und die Kreiskasse, sowie der Landrath wissen müssen, an wen sie sich wegen der etwa verbleibenden Rückstände zu halten haben. Dem Ermessen der wahlberechtigten Gemeinden muß es überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen der Ortserheber anzunehmen und ob derselbe namentlich zur Bestellung einer Kaution zu verpflichten sei. Die Gemeinden müssen jedoch bei der Wahl darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie für die etwaigen Defekte des Ortserhebers bei dessen Unvermögen aufkommen müssen und es daher in ihrem Interesse läge, sich dieserhalb sicher zu stellen.

Das Gesetz verlangt nicht, daß der Ortserheber ein Gemeindeglied sei, auch die Annahme eines außerhalb der Gemeinde wohnenden Erhebers ist daher für zulässig zu erachten.

Demzufolge können auch mehrere Gemeinden dieselbe Person als Ortserheber annehmen und zwar entweder in der Art, daß jede Gemeinde für sich allein wählt, die mehreren Gemeinden zur Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers durch Repräsentanten zusammentreten. Soll in dem letzteren Falle die Stimmenmehrheit der Repräsentanten der mehreren Gemeinden über die Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers entscheiden, so kann dies nur auf den Grund eines von jeder betreffenden Gemeinde gefaßten gültigen

---

[23]) In den ehemals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen ist diese Bestimmung des § 54 durch die §§ 4 und 14 des Dekrets vom 6. Mai 1809, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, durch Ortssteuererheber die Grundsteuer abzuliefern, aufgehoben.

Gemeindebeschlusses geschehen, durch welchen neben Ernennung der Wahlrepräsentanten die Bestimmung getroffen ist, daß die Stimmenmehrheit der Repräsentanten über die Person des gemeinschaftlichen Erhebers und die Bedingungen seiner Annahme entscheiden solle. Zweckmäßig ist es, wenn bei der Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Ortserhebers eine Einigung auch darüber getroffen wird, wie ein etwaiger Defekt des Erhebers auf die einzenen Gemeinden repartirt werden soll.

In Ermangelung einer solchen Einigung muß aber angenommen werden, daß der Beitrag einer jeden Gemeinde nach dem Betrage der Steuern abzumessen sei, welche sich zur Zeit des Defekts aus jeder Gemeinde in den Händen des Ortserhebers befunden haben, oder wenn dies nicht festzustellen ist, nach dem Gesammtbetrage der Steuern einer jeden Gemeinde. Auf das Verhältniß der Gutsherrschaften hat die Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Erhebers keinen Einfluß. Den Gerichts-Obrigkeiten bleibt das Bestätigungsrecht des von der Ortsgemeinde gewählten Ortserhebers, so weit ihnen solches nach dem Vorbemerkten zusteht, und die Gutsherrschaften haben sich demnächst dem gemeinschaftlichen Erheber, wie jedem andern Ortserheber mit der Klassen- und Gewerbesteuer anzuschließen. Uebrigens ist streng darauf zu halten, daß die gemeinschaftlichen Ortserheber keine Zwischenrezepturen bilden, d. h. die Steuern nicht durch besondere Ortserheber einziehen und in folle an sich abführen lassen, sondern selbst in den Ortschaften einsammeln.

IV. Den Schulzen, welche nur in Folge des § 34 Tit. 7 Th. II des Allgem. Landrechts auf Verlangen der Gemeinde die Grundsteuer einsammeln, kann dies Geschäft von der Gemeinde jeder Zeit ohne Weiteres wiederum abgenommen werden. Die eigentlichen Ortserheber, mithin auch die dazu ernannten Schulzen, können dagegen, wenn wegen ihrer Entfernung kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, als Gemeindebeamte nur im Wege der gerichtlichen oder administrativen Untersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

Die damit verknüpften Weiterungen widersprechen aber dem Interesse der Gemeinden, indem denselben, da sie für die Defekte der Ortserheber haften sollen, daran gelegen sein muß, sich eines Ortserhebers, gegen dessen Redlichkeit oder Brauchbarkeit erhebliche Bedenken entstehen, möglichst schnell zu entledigen. Die Gemeinden werden daher in ihrem Interesse die Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung zum Zwecke der Entlassung des Ortserhebers ausschließen müssen und dies geschieht am sichersten dadurch, daß die Ortserheber unter dem Vorbehalt einer kurzen Kündigungsfrist angenommen werden. Es ist rathsam, daß die betreffenden Gemeinden bei jeder durch den Landrath zu veranlassenden Wahl eines Ortserhebers, unter Hinweisung auf ihre Vertretungsverbindlichkeit, darauf aufmerksam gemacht werden.

Insbesondere aber ist darauf zu halten, daß, wenn mehrere Gemeinden zu der Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers zusammentreten, auch über die Entlassung desselben eine genaue Bestimmung getroffen wird, weil dadurch allein unabsehbare Weiterungen und Konflikte der betheiligten Gemeinden verhütet werden können.

V. Nach dem Abgange ihres bisherigen Ortserhebers muß die betreffende Gemeinde einen andern Ortserheber ungesäumt bestellen und kann wo nöthig dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Sind dieselben ohne Erfolg,

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.[91])

---

so darf die Königl. Regierung für die renitenten Gemeinden einen Ortserheber zwar nicht bestellen; die Regierung ist aber ohne Zweifel befugt, die jedesmal fälligen Steuern, so lange bis der Ortserheber gewählt worden, auf Kosten und Gefahr der renitenten Gemeinden durch eine damit besonders zu beauftragende Person einziehen und zur Kreiskasse abführen zu lassen.

VI. In dem § 9 des Klassensteuer- und in dem § 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 ist den Kommunen für die örtliche Erhebung der Steuern der 25ste Theil der Ist-Einnahme zugestanden. Ihnen gebühren also auch die 4 Prozent von den Steuern der an die Ortserheber gewiesenen Gutsherrschaften, selbst wenn die Kosten der Erhebung weniger betragen sollten. Dieser Grundsatz muß indessen da, wo die Gutsherrschaften die Klassen- und Gewerbesteuer für sich und ihre Leute observanzmäßig unmittelbar an die Kreiskasse abführen und der einmal bestehende Zustand nach dem unter Nr. I Bemerkten aufrecht zu erhalten ist, eine Ausnahme erleiden. In solchen Fällen ist die Gutsherrschaft mit ihren Leuten im Sinne des Gesetzes als eine besondere Gemeinde anzusehen und hat als solche auch auf die 4 Prozent Hebegebühren Anspruch.

91) Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 30. April 1847.

Des Königs Majestät hat auf einen diesfälligen Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift des § 12 der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824, wonach die von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahmebeträgen erhobene Tantieme zu erstatten ist, in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden soll, wo Kassenbeamten, zu welchen auch die Elementarerheber der direkten Steuern zu zählen sind, bei der Erhebung von Einnahmebeträgen, welche hinterher aus irgend einem Grunde den Einzahlern zurückgegeben werden müssen, nichts zur Last fällt, wo sie weder Gewinnsucht, noch Eigenmächtigkeit, noch irgend ein den Fiskus zu Entschädigungsansprüchen berechtigendes Verfahren sich haben zu Schulden kommen lassen, wo demnach die Wiedereinziehung der erhobenen Tantieme nicht ohne Härte und Unbilligkeit ausführbar ist.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit der Anweisung benachrichtigt, nicht nur für die Zukunft, sondern auch in allen etwa zur Sprache gekommenen noch nicht erledigten Fällen dieser Art nach obiger Bestimmung zu verfahren, beziehungsweise dieselben bei Restitutionsanträgen zu berücksichtigen und die Unterbehörden hiernach zu instruiren.

I. A. 629 u. III. 2703. Ministbl. 1847 S. 116.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§ 16.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. beziehen. (92-99)

---

92) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 25. März 1852.

Nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen alle Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. beziehen, der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen. Wie diese Vorschrift aufzufassen sei, darüber ist bereits unter Nr. 7 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai 1851 eine allgemeine Anleitung ertheilt worden. Darnach ist dem Einkommen des Familienhauptes das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen. Es kommt daher nicht blos auf die Gemeinschaftlichkeit des Haushalts, sondern auch auf das Abhängigkeitsverhältniß zu demjenigen an, für dessen Rechnung die Haushaltung geführt wird. Insbesondere dürfen Geschwister, mögen diese erwachsen oder minderjährig sein, sobald sie ein selbstständiges Einkommen beziehen, oder Onkel und Neffe nur gesondert zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

III. 29551. Centralbl. 1852 Nr. 47 S. 59.
Ministbl. 1852 Nr. 86 S. 101.

93) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 20. März 1852 — betreffend die Besteuerung eines gebildeten Reservefonds.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß die erfolgte Veranlagung des Gräflich N'schen Reservefonds zur Einkommensteuer durch die dafür geltend gemachten Gründe nicht gerechtfertigt werden kann.

Auf den Zweck der fraglichen Stiftung kann es hierbei ebenso wenig ankommen, als auf den Umstand, daß das anzusammelnde Vermögen nach Ablauf einer bestimmten Zeit in den Besitz einer Privatperson übergehen wird. Entscheidend aber ist die Thatsache, daß der fragliche Fonds zur Zeit nur eine, unter einer besondern Verwaltung stehende Vermögensmasse bildet,

welche als solche nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. und nach pos. 6 der Instruktion vom 8. Mai v. J. der Einkommensteuer nicht unterworfen werden darf.

Würde auch die bei der Verwaltung des gedachten Reservefonds stattfindende Kapitalienansammlung überhaupt den Ersparungen, welche eine physische Person von ihrem jährlichen Einkommen zurücklegt und versteuern muß, gleichgeachtet, so würde doch immer nicht der Fonds selbst, sondern nur der jetzige Majoratsherr für die Intraden des Letzteren mit heranzuziehen sein, wie es Anfangs Seitens der Einschätzungskommission geschehen ist, wogegen diesem dann die Reklamation, beziehungsweise die Regreßnahme gegen die Reservefondsverwaltung hätte überlassen werden können.

Unter den obwaltenden Umständen bleibt jedoch nichts übrig, als die auf den fraglichen Reservefond veranlagte Steuer wieder abzusetzen und der Verwaltung desselben die bereits eingezahlten Beträge zu restituiren.

III. 5749.

94) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Berechnung der verschiedenen Arten des der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens, vom 12. October 1852.

ad 1) Die Bestimmung im § 16 des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach dem selbstständigen Einkommen der Staatsangehörigen das etwaige besondere Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden soll, kann nicht den Sinn haben, daß dem Einkommen des Familienhauptes (des Vaters, des Ehemannes) nur derjenige Theil des Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder in Anrechnung gebracht werden dürfe, an welchem ihm der Nießbrauch zusteht. Allerdings muß während der Dauer des Nießbrauchs alles dem letzteren unterworfene Einkommen dem Nießbraucher in Ansatz gebracht werden, und es leidet keinen Zweifel, daß insbesondere der Vater alles derartige Einkommen, was ihm aus dem Vermögen von großjährigen sowohl als minderjährigen Kindern zufließen mag, zu versteuern hat. Die vorgedachte Bestimmung im § 16 a. a. O. geht aber in dieser Hinsicht weiter; nach ihr muß dem Einkommen des Familienhauptes nicht nur das dem Nießbrauch unterworfene, sondern auch das besondere selbstständige Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden. Welche Familienglieder als zu dem Haushalte des Steuerpflichtigen gehörig anzusehen sind, das muß in jedem Falle nach den konkreten Verhältnissen entschieden werden. Hierüber enthält der § 7 der Instruktion vom 8. Mai 1851 eine allgemeine Anleitung, durch die daselbst angeführten Beispiele haben aber keineswegs alle möglichen Fälle erschöpft werden sollen. Wenn daher besonders hervorgehoben ist, daß das Einkommen von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern dem Einkommen des Vaters hinzuzurechnen ist, so schließt dies nicht aus, daß unter Umständen auch großjährige Kinder als zu dem Haushalte des Vaters gehörig anzusehen sind. Während die ersteren unter allen Umständen zu dem Haushalte des Vaters gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem elterlichen Hause oder außerhalb leben, werden großjährige Kinder nur dann dahin zu zählen sein, wenn sie sich noch in der

5*

väterlichen Gewalt befinden, und entweder in dem elterlichen Hause leben oder, wie Referendarien und Subalternoffiziere, der väterlichen Hülfe zu ihrem Unterhalte noch bedürfen.

III. 23499. Centralbl. 1852 Nr. 143 S. 263.
Ministbl. 1852 Nr. 292 S. 306.

95) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 9. Juni 1853 — betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 30. v. M., daß nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 alle Preußischen Staatsangehörigen, auch die im Auslande sich aufhaltenden, welche selbstständig ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. jährlich beziehen, zur diesseitigen klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sind; daß die Veranlagung gemäß der Vorschrift im § 19 a. a. O. nach Maßgabe des gesammten Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen zufließt, erfolgen muß und die Ausnahme hiervon nach § 17 ebendaselbst nur in dem Falle nachgelassen ist, wenn Preußische Angehörige wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum schon dort einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Nach der von dem Herrn Kriegs-Minister ertheilten Auskunft sind Sie mit Allerh. Genehmigung als Führer des N. Infanteriebataillons vorübergehend in dortige Dienste getreten; es ist Ihnen jedoch durch die Uebernahme dieses Dienstverhältnisses nach § 23 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 30. Dezember 1842 Ihre Eigenschaft als Preuße nicht entzogen worden.

Bei dieser Lage der Sache muß Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem vollen Betrage Ihres jährlichen Einkommens erfolgen und es kann in dieser Beziehung der auf Ihre Reklamation ergangenen, abschriftlich vorgelegten Entscheidung der hiesigen Bezirkskommission vom 15. April d. J. nur lediglich beigetreten werden.

Bei der klaren und bestimmten Fassung der oben angeführten gesetzlichen Vorschriften bin ich auch außer Stande, dem jetzt gestellten Antrage wegen Freilassung des Militairdiensteinkommens, welches Sie aus der N. Landeskasse beziehen, und schon dort mit 2 Prozent besteuern, von der diesseitigen Besteuerung nachzugeben, da eine solche Abweichung von dem Gesetze ganz außerhalb meiner Befugniß liegt. Wenn Sie zur näheren Begründung Ihres Antrags darauf hinweisen, daß Ihr Verhältniß in der fraglichen Beziehung ein ganz exceptionelles sei, daher eine analoge Anwendung des § 17 a. a. O. darauf wohl zu rechtfertigen sein möchte, so ist zu erwiedern, daß sich nicht nur andere preußische Militairs und Beamte mit Ihnen in ganz gleicher Lage befinden, sondern auch alle diejenigen Inländer, welche Kapitalanlagen im Auslande gemacht haben, oder dort gewerbliche Etablissements besitzen und das gesammte, ihnen darauf zufließende Einkommen ebenfalls hier zu versteuern haben, obwohl sie darauf bereits in dem Auslande eine zum Theil höhere Einkommensteuer, als die hiesige ist, entrichten müssen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in allen diesen Fällen das fragliche Einkommen behufs der diesseitigen Veranlagung nur mit demjenigen Betrage zur Berech-

nung gelangen darf, welcher nach Abzug der davon im Auslande zu entrichtenden Einkommensteuer übrig bleibt.

III. 12768.

96) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. März 1855, denselben Gegenstand betreffend.

Ew. ꝛc. sind mit Allerh. Genehmigung zwar vorübergehend in Fürstlich N'sche Dienste getreten, durch die Uebernahme dieses Dienstverhältnisses aber ebenso wenig aus dem Preußischen Unterthanenverbande, als aus dem Preußischen Militairdienste geschieden. Bei dieser Lage der Sache erscheint Ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer und zwar nach dem vollen Betrage Ihres jährlichen Einkommens, ohne Rücksicht darauf, ob Ihnen das Letztere aus dem Preußischen Staate oder aus der Fürstlich N'schen Kasse zufließt, vollkommen gerechtfertigt.

III. 7279.

97) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 24sten November 1855, denselben Gegenstand betreffend.

Ew. ꝛc. Beschwerde vom 20. September d. J. wegen Ihrer Heranziehung zur diesseitigen klassifizirten Einkommensteuer kann nach der über Ihre Verhältnisse von der Königl. Regierung zu N. ertheilten näheren Auskunft und nach Lage der bestehenden Gesetze nicht für begründet erachtet werden.

Durch die von des Königs Majestät seiner Zeit vollzogene Bestellung Ew. ꝛc. als Landrath des Kreises N. haben Sie in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust als Preußischer Unterthan das diesseitige Staatsbürgerrecht erlangt. Im § 15 a. a. O. sind die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Eigenschaft als Preuße verloren geht. In Betreff Ew. ꝛc. kann dies entweder nur durch einen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande oder dadurch herbeigeführt werden, daß Ihnen eine förmliche Entlassungsurkunde aus dem diesseitigen Unterthanenverbande ertheilt wird.

Eine solche Entlassungsurkunde ist von Ihnen bisher weder nachgesucht, noch Ihnen ertheilt worden. Die bloße Verlegung Ihres Wohnsitzes in das Ausland unter Allerh. Bewilligung des Bezugs Ihrer diesseitigen Pension dorthin genügt zu dem fraglichen Zwecke nicht. Ew. ꝛc. sind daher, bis Sie in einer der vorgedachten Arten der Eigenschaft als Preuße verlustig gegangen sein werden, in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 als ein im Auslande sich aufhaltender Preußischer Staatsangehöriger der diesseitigen Einkommensteuer unterworfen und zwar nach dem gesammten Einkommen, welches Ihnen zufließt, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Einnahmequellen dasselbe herrührt und ob und welcher Besteuerung dasselbe etwa im Auslande bereits unterliegt. Nur in Betreff des Einkommens, welches Preußische Staatsangehörige aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum beziehen, ist von dem allgemeinen Grundsatze der Steuerpflichtigkeit eine Ausnahme für den Fall nachgelassen worden, daß das Grundeigenthum etwa schon im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterworfen sein möchte. In letzterer Beziehung ist Ihnen auch bei Ihrer Einschätzung zur hiesigen Einkommensteuer die erforderliche Berücksichtigung zu Theil geworden.

In Bezug auf Ihr übriges Einkommen darf eine solche wegen der in Sachsen ebenfalls erfolgten Besteuerung desselben nicht eintreten und muß es daher bei der diesseitigen Festsetzung sein Bewenden behalten.

III. 26178.

98) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. August 1853 — betreffend die Veranlagung einer juristischen Person.

Nach Einsicht der mittelst Ew. ꝛc. Berichts vom 1. d. M. eingereichten Akten pflichte ich der von dem Kurator der Freiherrlich v. N'schen Majoratsstiftung geltend gemachten Ansicht bei, daß der derzeitige Inhaber des Majorats nicht nach Maßgabe des gesammten Reinertrages des letzteren, sondern nur in Betreff des ihm nach pos. 19 der Stiftungsurkunde zufließenden Einkommens und seines etwaigen anderweiten persönlichen Einkommens zur Einkommensteuer herangezogen werden könne.

Nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer nur physische, nicht juristische Personen; es ist nicht das v. N'sche Majorat als solches, sondern der zeitige Inhaber desselben zu besteuern. Die Beträge, welche einem minderjährigen Majoratsbesitzer aus dem Majorate überwiesen werden sollen, sind unter Nr. 19 der Stiftungsurkunde genau bestimmt, die aus den Jahreseinkünften nach Abzug dieser Beträge erzielten Ersparnisse müssen zur Verbesserung und Vermehrung des Majorats verwendet werden, der minderjährige Majoratsbesitzer kann darüber auch, nachdem er das 21. Lebensjahr erreicht hat, nicht verfügen.

Im Artikel 20 der Stiftungsurkunde ist vielmehr bestimmt:

„Und wenn solchergestalt, nachdem der Successor das 21. Jahr erreicht und venium aetatis erhalten, die Herren Curatores ihre Administration niederlegen, und demselben die Güter zur eigenen Verwaltung, und völligem Genißbrauch übergeben, soll jedesmal ein völliges Inventarium von Neuem errichtet werden, damit der heres fidei-commissarius wissen möge, was er eigentlich hiernächst seinem successori wieder abzutreten und als Majoratsgüter empfangen habe."

Die während der Minderjährigkeit bis zum erreichten 21. Lebensalter aufkommenden Revenüen des Majorats bilden daher, mit Ausnahme des durch Art. 19 ausgesetzten Antheils, weder jetzt, noch künftig einen Theil des dem minderjährigen Majoratsbesitzer zufließenden Einkommens, und können mithin bei der Veranlagung des letzteren zur klassifizirten Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden.

III. 18179.

99) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Kinder zur Klassensteuer betreffend, vom 8. April 1859.

Auf den Bericht vom 4. Februar c. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß den Gründen, aus welchen die Reklamation des N. N. zu N. gegen seine vorigjährige Veranlagung zur Klassensteuer zurückgewiesen worden ist, nicht beigetreten werden kann. Die Klassensteuerpflichtigkeit der noch unter

§ 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der klassifizirten Ein-

---

väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte lebenden Kinder hängt davon ab, ob das Haupt der Familie, von welchem die Kosten des Unterhalts dieser Kinder bestritten werden,

klassifizirte Einkommensteuer zahlt,

oder

bei einem Einkommen, welches den Betrag von 1000 Thlr. jährlich nicht übersteigt, als Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Ortes Klassensteuer, oder als Einwohner eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes weder Einkommen- noch Klassensteuer entrichtet.

Während nämlich bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Berücksichtigung der persönlichen, sowie der Familienverhältnisse ausgeschlossen bleibt, vielmehr das in Zahlen berechnete Einkommen, welchem nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 das etwaige besondere Einkommen der dem Steuerpflichtigen angehörigen Familienglieder hinzuzurechnen ist, den alleinigen Maßstab für die Besteuerung bildet und letztere dieses Gesammteinkommen vollständig und nach einem bestimmten Prozentsatze erfassen soll, müssen bei der Veranlagung der Klassensteuer neben dem Einkommen des Steuerpflichtigen auch die sonstigen Verhältnisse desselben (seine und der Mitglieder seiner Familie Erwerbsfähigkeit, die Zahl der Kinder ꝛc.) in Betracht kommen.

In Folge dieser, in der Natur der beiden Steuern begründeten Verschiedenheit dürfen die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Mitglieder der Familie eines mit seinem vollen Einkommen, einschließlich des etwaigen besonderen Einkommens dieser Mitglieder zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen weder zur Klassen- noch zur Einkommensteuer besonders herangezogen werden, da sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens herbeigeführt werden würde.

Dagegen sind die bezeichneten Mitglieder der Familie eines selbst nur zur Klassensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen, welche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1851 bezüglich der Klassensteuer als zur Haushaltung desselben gehörig nicht betrachtet werden können, besonders zur Klassensteuer heranzuziehen, und es ist diese besondere Besteuerung bei der Veranlagung der Klassensteuer des Familienhauptes nach Umständen zu berücksichtigen.

Die bezeichneten in einem klassensteuerpflichtigen Orte lebenden Mitglieder einer Familie, deren Haupt weder Einkommensteuer noch, wegen des Aufenthaltes in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, Klassensteuer entrichtet, sind ebenfalls besonders zur Klassensteuer zu veranlagen, indem in Folge ihrer Abwesenheit von dem gedachten Orte das Familienhaupt für sie keine Steuer in der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet.

III. 4405. Centralbl. 1859 Nr. 64 S. 104.
Ministbl. 1859 Nr. 184 S. 184.

kommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. (100-101)

---

100) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Gleichstellung der Ausländer und Inländer in Bezug auf die Freilassung ihres Einkommens aus ausländischem Grundeigenthum von der Einkommensteuer betreffend, an sämmtliche Vorsitzende der Bezirkskommissionen vom 19. November 1851.

Nach § 17 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. sind Preußische Staatsangehörige wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. Laut dem zweiten Absatze des § 18 a. a. O. sind Ausländer der klassifizirten Einkommensteuer ebenfalls unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten. In Bezug auf solche Ausländer hat nun zwar das Gesetz den allgemeinen Grundsatz des § 17 nicht speziell wiederholt, es leidet aber keinen Zweifel, daß Ausländer, welche wegen ihres bloßen Aufenthalts im Inlande zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sind, nicht ungünstiger als Preußische Staatsangehörige behandelt werden dürfen und daß daher auf sie die mehrerwähnte Vorschrift des § 17 ebenfalls anzuwenden ist. Diese Vorschrift darf aber weder für Ausländer noch für Inländer auf anderes als das aus ausländischem Grundeigenthum bezogene Einkommen ausgedehnt, es dürfen insbesondere Zinsen von im Auslande angelegten Kapitalien, Dividenden von gewerblichen Unternehmungen u. s. w. nicht deshalb von der diesseitigen Einkommensteuer freigelassen werden, weil sie bereits im Auslande (in England, Oesterreich, Bayern) mit einer Einkommensteuer belastet sind.

III. 25637. Centralbl. 1851 Nr. 137 S. 354.
Ministbl. 1851 Nr. 344 S. 316.

101) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Heranziehung des Einkommens Preußischer Staatsangehörigen von ihrem im Königreich Hannover belegenen Grundeigenthum zur diesseitigen Einkommensteuer betreffend, vom 28. September 1863.

Der § 37 des Königl. Hannoverschen Gesetzes, die persönlichen direkten Steuern betreffend, vom 21. October 1834 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover für 1834 Nr. 34 S. 181) bestimmt wörtlich:

„Der Einkommensteuer unterliegen: alle Einkünfte aus Ländereien, nutznießlichen Berechtigungen, Zehnten, Zins-, Meier- und anderen gutsherrlichen und derartigen Gefällen, und Bergwerks- und Salin-Antheilen, alle Apanagen, Renten aller Art, alle Einkünfte von ausstehenden Kapitalien, es mögen solche ablöslich oder nicht ablöslich, im In- oder Auslande belegen sein, ingleichen alles

§ 18.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.([102-105])

---

sonstige vererbliche Einkommen, insofern diese Einkünfte nicht schon durch die Besoldungssteuer (Cap. II), die Gewerbesteuer (Cap. III) oder durch die Grund- und Häusersteuer unmittelbar und in der Art getroffen werden, daß diese Steuern den Einkommensteuerpflichtigen selbst zur Last fallen. Die Einkünfte aus Naturalfruchtzehnten bleiben steuerfrei, wenn der Einkommensteuerpflichtige den Zehntpflichtigen einen Grundsteuerbeitrag nach Vorschrift des § 35 der Grundsteuerverordnung vom 9. August 1822 zu leisten hat."

Hiernach ist im Königreich Hannover das Einkommen aus Grundeigenthum, soweit es der Grund- und Häusersteuer unmittelbar unterliegt und diese Steuern den Einkommensteuerpflichtigen selbst zur Last fallen, nicht auch der dortigen Einkommensteuer unterworfen. Es darf mithin der § 17 des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Freilassung des Einkommens Preußischer Staatsangehörigen von ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum von der diesseitigen Einkommensteuer auf diejenigen Preußischen Staatsangehörigen, welche Einkommen aus derartigem Grundeigenthum im Königreich Hannover beziehen, keine Anwendung finden, denn diese unterliegen wegen jenes Grundeigenthums im Auslande nicht einer der hiesigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung, sondern zahlen davon nur Grundsteuer.

III. 20625. Centralbl. 1863 Nr. 136 S. 339.
Ministbl. 1863 Nr. 195 S. 248.

102) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ermittelung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens der Ausländer betreffend, vom 20. October 1852.

Auf den gefälligen Bericht vom 24. v. Mts., die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai v. J. betreffend, wird Ew. Hochwohlgeboren Folgendes ergebenst erwiedert:

1. Die in Betreff der Auslegung des ersten Alinea in § 18 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. gestellte Anfrage ist dahin zu beantworten, daß es nicht statthaft ist, von demjenigen Einkommen, welches ein Ausländer aus diesseitigem Grundbesitze oder aus diesseitigen gewerblichen oder Handelsanlagen bezieht, die Zinsen seiner Schulden behufs Ermittelung seines steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen.

Zur klassifizirten Einkommensteuer sind, mit Ausnahme der im ersten Alinea des § 18 a. a. O. vorgesehenen Fälle, nur Inländer oder solche Ausländer heranzuziehen, welche unter gewissen Voraussetzungen wegen ihres

Aufenthalts im Inlande für die Dauer des letzteren den Preußischen Staatsangehörigen in Bezug auf die Einkommensteuer gleichgestellt werden. Abgesehen von dem aus ausländischem Grundeigenthum herstammenden Einkommen, das unter der in § 17 a. a. O. vorgeschriebenen Bedingung von der Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist für die Besteuerung des Einkommens der Preußischen Staatsangehörigen lediglich die Höhe des Gesammteinkommens der einzelnen Steuerpflichtigen entscheidend, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Einnahmequellen das zu besteuernde Einkommen herrührt. Auf eine strenge Sonderung der verschiedenen Arten desselben aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbebetrieb u. s. w. war daher ebensowenig Bedacht zu nehmen, als Gewicht darauf zu legen war, bei welcher Art des Einkommens die Verzinsung der Schulden des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden sollen, indem der desfallsige Abzug allemal das gesammte Einkommen verringert, gleichviel ob der Abzug auf die eine oder andere Art des Einkommens in Anrechnung gebracht wird. In diesem Sinne ist daher in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 nicht allein in dem § 28, welcher die Vorschriften über die Berechnung des Einkommens aus Grundeigenthum enthält, auf den Abzug der Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden hingewiesen, sondern es ist ebenso in den §§ 29 und 30, welche die Vorschriften über die Berechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbebetrieb u. s. w. enthalten, festgestellt worden, daß hinsichtlich der von dem Einkommen in Abzug zu bringenden Zinsen die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung Anwendung finde. Hierbei ist überall vorausgesetzt, daß überhaupt das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und daher auch die Schuldenlast, durch welche dasselbe vermindert wird, in Betracht zu ziehen sei. In den durch das erste Alinea des § 18 a. a. O. vorgesehenen Fällen ist dagegen auf das Einkommen, welches der Ausländer überhaupt bezieht, keine Rücksicht zu nehmen, seine Steuerpflicht ist lediglich von der Thatsache abgemacht, ob er aus Preußischem Grundeigenthum oder aus Preußischen Handels- oder gewerblichen Etablissements ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. bezieht oder nicht. Mag das sonstige Einkommen des Ausländers noch so groß oder gering sein, die diesseits zu veranlagende Steuer ist lediglich nach der Höhe des der Besteuerung unterworfenen diesseitigen Einkommens zu bemessen. So wenig wie das anderweite Einkommen des Ausländers die Erhöhung der nach dem diesseitigen Einkommen zu bemessenden Steuer zur Folge haben darf, so wenig kann der Umstand, daß das Gesammteinkommen des Ausländers durch die Verzinsung von Schulden geschmälert wird, die Verringerung des Steuersatzes nach sich ziehen. Bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Alinea in § 18 a. a. O. zu versteuernden Einkommens dürfen vielmehr nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden, welche speziell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Was insbesondere a) das Einkommen aus Preußischem Grundeigenthum betrifft, so können von dem Ertrage des letzteren nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Steuern, Renten u. s. w.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen und daher letzteren verringern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger

die Schulden auf das diesseitige Grundeigenthum hypothekarisch eingetragen worden sind, da die Hypothek nicht als eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälernde dingliche Last angesehen werden kann, sondern dem Hypothekengläubiger nur das Recht gibt, sich wegen der ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor andern Gläubigern aus diesem Grundstücke zu befriedigen.

b) Das Einkommen eines Ausländers aus einem Preußischen Handels- oder gewerblichen Etablissement wird wie aller Handels- oder Gewerbsgewinn in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, bei Ermittelung des Einkommens aus dem Handels- oder gewerblichen Etablissement in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfange dieses Einkommens richtet sich die Steuerpflichtigkeit des Ausländers, die Privatschulden desselben müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben.

III. 24081. Centralbl. 1852 Nr. 144 S. 265.
Ministbl. 1852 Nr. 293 S. 308.

103) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 2. Februar 1853 — betreffend die Veranlagung einer an einen Ausländer verheiratheten Preußischen Unterthanin.

Auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedere ich Ew. 2c., daß nach § 15 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. December 1842 eine Preußische Unterthanin durch die Verheirathung an einen Ausländer die Eigenschaft als Preußin verliert und daß dieselbe zur diesseitigen klassifizirten Einkommensteuer nur in demselben Umfange, wie alle sonstigen Ausländer herangezogen werden kann.

Wenn auf eine solche Ausländerin die Vorschriften im zweiten Alinea des § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen des Aufenthaltes im Inlande keine Anwendung finden, so kann, wie Ew. 2c. mit Recht annehmen, der Umstand, daß durch den bei Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag der Frau ihr ganzes Vermögen vorbehalten worden ist, auf die Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer keinen Einfluß üben. Bei Letzterer ist alsdann vielmehr nur dasjenige Einkommen in Betracht zu ziehen, welches die Ausländerin aus diesseitigem Eigenthum oder als Theilnehmerin an diesseitigen gewerblichen, oder Handelsanlagen bezieht.

III. 1513.

104) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1853 — betreffend die Veranlagung der Ausländer aus Preußischem Grundeigenthum.

Nach § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum, gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, in Ansehung des hieraus bezogenen Einkommens, sofern dasselbe den Betrag von 1000 Thlrn. jährlich übersteigt, zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Außerdem können Ausländer, gleichviel ob sie zugleich im Inlande Grundeigenthum u. s. w. besitzen oder nicht, schon wegen ihres Aufenthalts in Preußen einkommensteuerpflichtig werden, wenn dieser des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr stattfindet.

Der Aufenthalt im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung kann nur durch die persönliche Anwesenheit des Ausländers im Inlande begründet werden, die Einrichtung einer eigenen Wirthschaft an einem bestimmten Orte des Inlandes kommt hierbei nur insoweit in Betracht, als hierbei in der Regel auf die Absicht des Ausländers, seinen dauernden Aufenthalt in Preußen zu nehmen, geschlossen werden kann.

Mit der Bezirkskommission kann ich mich darin ganz einverstanden erklären, daß ein Ausländer, welcher, wie die Witwe V. Jahre lang einen dauernden Aufenthalt an einem Wohnorte im Preußischen Staate gehabt hat, wegen einer vorübergehenden Abwesenheit nicht gleich von der diesseitigen Einkommensteuer freigelassen werden kann.

Nachdem aber nunmehr feststeht, daß die Witwe V., welche nach Lage der Akten am 26. Mai 1852 der Einschätzungskommission förmlich angekündigt hat, daß sie an jenem Tage die Preußischen Staaten verlassen werde, seit jener Zeit — also seit mehr als Jahresfrist — nicht mehr im Preußischen Staate anwesend gewesen ist, so kann nicht länger bezweifelt werden, daß in der That ihr früher dauernder Aufenthalt in Berlin mit Ende Mai 1852 sein Ende erreicht hat. Vom 1. Juni 1852 ab konnte sie daher nicht mehr verpflichtet sein, wegen ihres Aufenthaltes in Preußen die diesseitige Einkommensteuer nach Maßgabe ihres gesammten Einkommens zu zahlen, sie hatte vielmehr nur noch das Einkommen aus ihrem in Preußen belegenen Grundbesitz zu versteuern und wird ihr die Erstattung der mehr eingezahlten Beträge nicht versagt werden können.

III. 14922.

105) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 29. September 1853 — betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Preußischem Grundeigenthum.

In dem Circular-Erlasse vom 20. October v. J. ist als leitender Grundsatz aufgestellt worden, daß bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Absatze im § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu versteuernden Einkommens — des Einkommens aus diesseitigem Grundbesitz, aus gewerblichen oder Handelsanlagen — nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden dürfen, welche speziell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen.

In besonderer Anwendung des leitenden Grundsatzes auf das Einkommen von Ausländern aus Preußischem Grundeigenthum ist dann ferner bestimmt worden, daß von dem Ertrage des letzteren nur solche Kosten in Abzug gebracht werden dürften, die (wie z. B. Steuern, Renten u. s. w.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen, und daher letztere vermindern, daß die persönlichen Schulden des Ausländers völlig außer Betracht bleiben müßten, und daß hieran auch der Umstand nichts ändern könne, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die persönlichen Schulden des Ausländers auf das diesseitige Grundeigenthum hypothekarisch eingetragen worden seien.

Zu den Lasten des Grundeigenthums, welche aus dessen Ertrage gedeckt werden müssen, sind die Zinsen für die als Theil des Kaufpreises mit übernommenen Schulden allerdings zu rechnen, indem anzunehmen ist, daß

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten. (106-108)

---

der Ausländer in einem solchen Falle nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verzinsung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt. Es können hierbei jedoch nur solche Schulden in Betracht kommen, die erweislich und unzweifelhaft als ein Theil des dem Verkäufer Seitens des neuen Erwerbers zugesicherten Kaufpreises zu betrachten und auf den Grund des über den Ankauf des Guts abgeschlossenen Vertrages hypothekarisch sicher gestellt sind.

III. 21493. Centralbl. 1853 Nr. 24.
Ministbl. 1853 Nr. 26 S. 19.

106) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 31. October 1854, die Veranlagung von Ausländern zur Einkommensteuer.

Nach § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 können Ausländer, wenn sie nicht etwa im Inlande Grundeigenthum, gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, zur Einkommensteuer herangezogen werden, wenn sie sich länger als ein Jahr oder des Erwerbes wegen in Preußen aufhalten. Der Aufenthalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmung kann in der Regel nur durch die unausgesetzt persönliche Anwesenheit der Ausländer im Inlande begründet werden, so daß ein Ausländer, der sich, wenn auch einen Theil jedes Jahres regelmäßig hier anwesend, doch alljährlich längere Zeit von Preußen entfernt hält, der Steuerpflicht noch nicht anheimfällt. Die Einrichtung einer Wirthschaft an einem bestimmten Orte des Inlandes kann dabei allerdings insoweit in Betracht kommen, als daraus gewöhnlich auf die Absicht des Ausländers, seinen dauernden Aufenthalt in Preußen zu nehmen, zu schließen und derselbe deshalb wegen einer vorübergehenden Abwesenheit nicht gleich von der diesseitigen Einkommensteuer frei zu lassen sein wird.

Verändert wird aber die Lage der Sache dadurch, daß von dem betreffenden Ausländer förmlich angekündigt wird, daß er seinen eigentlichen Wohnsitz im Auslande habe und sich nur ganz vorübergehend jedes Jahr im Preußischen Staate aufhalten werde. Bei einer solchen Erklärung wird eventuell die Besteuerung nur dann erfolgen dürfen, wenn die Thatsachen mit der erklärten Absicht dergestalt im Widerspruche stehen, daß unter Beibehaltung der eigenen vollständig eingerichteten Wirthschaft im Inlande der Ausländer die diesseitigen Staaten nur kurze Zeit hindurch alljährlich verläßt, den größeren Theil des Jahres in ersterem aber wirklich persönlich anwesend ist.

III. 26815.

107) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 16. Januar 1855, die Veranlagung von Ausländern zur Einkommensteuer betreffend.

Die Beschwerde wegen Ihrer Heranziehung zur diesseitigen klassifizirten

§ 19.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt. (109-112)

Einkommensteuer kann nach dem Resultate der stattgehabten näheren Erörterung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse nicht für begründet erachtet werden.

Wie die Ermittelungen ergeben haben, pflegen Sie den größeren Theil des Jahres sich in N. aufzuhalten, wo Sie in Gemeinschaft mit Ihrem Herrn Sohne für längere Dauer ein Haus gemiethet und mit eigenen Meubles ausgestattet haben. Nur einige Monate hindurch sind Sie in jedem Jahre von N., Ihrem gewöhnlichen Wohnorte, abwesend und bringen diese Zeit im Auslande zu.

Diese Thatsachen genügen, um Ihre Steuerpflicht in Gemäßheit der betreffenden Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu begründen, zumal die von Ihnen aufgestellte Behauptung, daß Sie in Holland ebenfalls einen festen Wohnsitz hätten und Behufs Erhebung der Ihnen dort zufließenden Staatspension haben müßten, durch die dieserhalb um Auskunftsertheilung ersuchten betreffenden Holländischen Behörden nicht hat bestätigt werden können.

III. 56.

108) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 5. November 1855, betreffend die Klassensteuer von im Preußischen Staate sich aufhaltenden Ausländern.

Ein Ausländer, welcher Jahre lang einen dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Orte des Preußischen Staates gehabt hat, kann wegen einer vorübergehenden Abwesenheit nicht von der diesseitigen Einkommensteuer frei gelassen werden, insbesondere, wenn nicht nachgewiesen ist, daß er in seinem Geburtslande noch einen zweiten Wohnsitz habe, an welchem er sich regelmäßig längere Zeit hindurch jedes Jahr niederlasse.

III. 25970.

109) Circular-Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums — betreffend die Veranlagung der Offiziere und Militairbeamten zur klassifizirten Einkommensteuer, vom 30. Juli 1851.

Die durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. mit dem 1. d. M. eingeführte klassifizirte Einkommensteuer, bei deren Veranlagung auch das Dienst-

einkommen der Offiziere und Beamten in Betracht zu ziehen ist, hat dem Königl. Kriegs-Ministerium Veranlassung gegeben, mit dem Königl. Finanz-Ministerium über die Frage in Verbindung zu treten, in welchem Umfange das Diensteinkommen hierbei als steuerpflichtig anzusehen sei?

Im Allgemeinen ist das Kriegs-Ministerium mit dem Königl. Finanz-Ministerium dahin übereingekommen, daß die in dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. General-Kommandos vom 10. December 1849 ausgesprochenen Grundsätze auch bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen sind. Demnach wird zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis und der Serviszuschuß gerechnet, und es bleiben nur die als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekostenvergütungen und Bureaugelder außer Betracht. Es dürfen aber nach der Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums nur solche Zulagen außer Betracht gelassen werden, welche ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwandes gegeben werden. Bei den, den Abschätzungskommissionen zu machenden Angaben über die Höhe des Einkommens der Offiziere und Beamten dürfen daher von dem Gehalte außer den Pensions- und etwaigen Wittwenkassenbeiträgen, deren Entrichtung sich auf eine gesetzliche Verpflichtung gründet, und vom Servise außer dem Stall- und Bureau-Servise keine anderweite Beiträge für den Dienstaufwand zurückgerechnet werden.

Es läßt sich gar nicht verkennen, daß auch solche Offiziere und Beamten, für welche der Etat keine Dienstzulage aussetzt, Kosten für den Dienstaufwand zu bestreiten haben, allein das Königl. Finanz-Ministerium hat die Aussonderung eines Theils des Gehaltes als Dienstaufwand um so mehr für unzulässig erklärt, als sich der Dienstaufwand im Allgemeinen in Zahlen nicht füglich angeben läßt.

Auch ist das Königl. Finanz-Ministerium der Ansicht, daß es, mit Rücksicht auf den Zeitraum, welcher durch den § 20 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. für die Einschätzung in die verschiedenen Steuerstufen gelassen ist, in der Regel nicht von Bedeutung sei, ob von dem Diensteinkommen ein geringer Theil als Entschädigung für den Dienstaufwand in Abzug gebracht wird oder nicht.

Das Königl. General-Kommando wird ergebenst ersucht, hiervon den demselben untergebenen Kommandos-Behörden der Truppentheile gefälligst Mittheilung zu machen.

110) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 29. August 1851 — betreffend die Besteuerung des Ehrensoldes.

Der Ertrag des Ehrensoldes kann bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer nicht freigelassen werden, da nach § 19 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 das Gesammteinkommen des betreffenden Steuerpflichtigen bei der Einschätzung berücksichtigt werden muß, und wenn hierbei in Betreff einzelner Einnahmequellen, wie des Ehrensoldes, eine Ausnahme hätte gemacht werden sollen, dies ebenso, wie es in Betreff der Dienstaufwandsentschädigung ꝛc. geschehen, ausdrücklich im Gesetze hätte bestimmt werden müssen.

III. 19310.

111) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Einkommensbeträge, mit welchen die verschiedenen Steuerstufen der klassifizirten Einkommensteuer zu beginnen haben, betreffend, vom 24. November 1853.

Nach § 19 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 soll bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 20 daselbst bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt werden, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt. Die erste Steuerstufe mit einem jährlichen Steuerbetrage von 30 Thlrn. kann, obschon letzterer schon bei einem Einkommen von genau 1000 Thlrn. jährlich den Satz von 3 Prozent des Einkommens nicht übersteigen würde, erst bei einem Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beginnen, weil nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der klassifizirten Einkommensteuer überhaupt nur solche Personen unterliegen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen. Die zweite und alle folgenden Steuerstufen dagegen, bei denen eine solche Beschränkung nicht stattfindet, beginnen jedesmal mit demjenigen Einkommensbetrage, von welchem der Jahresbetrag der Steuer genau 3 Prozent ausmacht, also die zweite Steuerstufe zu 36 Thlrn. jährlich bei einem Einkommen von 1200 Thlrn., die dritte Steuerstufe zu 42 Thlrn. jährlich bei einem Einkommen von 1400 Thlrn. u. s. w.

Obschon die gesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne bereits unter Nr. 4 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai 1851 näher erläutert worden sind, so ist doch öfter angenommen worden, daß die zweite Steuerstufe erst bei einem Einkommen von mehr als 1200 Thlrn., die dritte Steuerstufe erst bei einem Einkommen von mehr als 1400 Thlrn. Anwendung finde, daß also ein Einkommen von 1200 Thlrn. noch in die erste, ein Einkommen von 1400 Thlrn. jährlich noch in die zweite Steuerstufe einzuschätzen sei. Zu dieser Annahme scheint ein ungenauer Abdruck der jener Instruktion in der Anlage A. beigefügten Uebersicht, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist, Anlaß gegeben zu haben. In dieser Uebersicht sollte es heißen:

„Es sind einzuschätzen zur:

1. Steuerstufe von 30 Thlrn. jährlich, Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. und weniger als 1200 Thlr.
2. Steuerstufe von 36 Thlrn. jährlich, Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 1200 Thlrn. und weniger als 1400 Thlr."

Bei der zweiten Steuerstufe sind aber die in der vorhergehenden Zeile enthaltenen Worte: „Steuerpflichtige mit einem Einkommen von" nicht wieder besonders abgedruckt, sondern sie sind durch Striche angedeutet worden, welche dann auf die Worte „mehr als" mit bezogen worden sind und zu der Annahme geführt haben, daß die zweite Steuerstufe erst bei einem Einkommen von mehr als 1200 Thlrn. beginnen solle.

Die Unrichtigkeit dieser durch einen allerdings nicht ganz korrekten Abdruck veranlaßten Auffassung geht nun zwar schon aus dem Wortlaute der

Uebersicht selbst hervor, indem darin ganz zweifellos ausgesprochen wird, daß nur ein Einkommen von weniger als 1200 Thlrn. in die erste Steuerstufe eingeschätzt werden darf, folgeweise also ein Einkommen von 1200 Thlrn. schon in die nächstfolgende höhere Stufe einzuschätzen ist. Außerdem aber findet jene Uebersicht ihre Erläuterung in dem Texte der Instruktion, welcher sie als Anlage beigefügt ist, und dort ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß in die zweite Stufe diejenigen Steuerpflichtigen einzuschätzen seien, deren jährliches Einkommen 1200 Thlr. erreicht, aber weniger als 1400 Thlr. beträgt.

Die richtige Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften ist weniger noch in Betreff der seltenen Fälle, in welchen das jährliche Einkommen auf Grund einer vollständigen und speziellen Ermittelung auf nicht mehr und nicht weniger als genau 1200 Thlr. oder 2000 Thlr. oder 4000 Thlr. u. s. w. festgestellt wird, als vorzüglich in der Hinsicht von Bedeutung, daß überall da, wo das Einkommen, ohne daß dasselbe ganz genau bestimmt wäre, in runder Summe arbitrirt wird, ein Einkommen von ungefähr 1200 oder 2000 oder 4000 Thlrn. u. s. w. zur zweiten, fünften oder zehnten Stufe u. s. w. eingeschätzt werden muß. Wenn in solchen Fällen, was hier und da geschehen ist, die Einschätzung zur ersten, vierten oder neunten Steuerstufe u. s. w. erfolgte, so würde dadurch in ausgedehnter Weise ein Herabdrücken der Steuer herbeigeführt werden.

III. 27434. Centralbl. 1854 Nr. 21 S. 133.
Ministbl. 1854 Nr. 48 S. 36.

112) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. October 1855 — betreffend die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer von noch nicht disponiblem Vermögen.

Es muß, wie ich Ew. 2c. unter Rückgabe der Anlagen auf den Bericht vom 17. v. Mts., die Veranlagung des N. zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend, eröffne, der Ausführung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu N. dahin beigetreten werden, daß hinsichtlich der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer ein grundsätzlicher Unterschied zwischen solchem Einkommen, welches dem Steuerpflichtigen zufließt, ohne daß er zur Zeit der Veranlagung schon frei darüber disponiren kann und solchen, bei welchem dies der Fall ist, nicht gemacht werden darf, da bei der fraglichen Beziehung vielmehr stets der rechtliche Besitz des Einkommens (das Eigenthum des Vermögensobjektes, aus welchem dasselbe herfließt) entscheidend sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige zeitweise durch irgend welche Umstände an der thatsächlichen Disposition über die betreffenden Einnahmen verhindert ist.

Hiernach kann es auch nur als gerechtfertigt anerkannt werden, daß dem N., welcher selbst zugestanden, daß seine Ehefrau Eigenthümerin des Nachlasses des N. auf die Höhe von etwa 90,000 Thlrn. geworden sei, die aus letzteren fließenden Erträge bei Feststellung der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mit in Anrechnung gebracht worden sind, obwohl die Erbschaft selbst zum größten Theil noch der Verwaltung des Stadtgerichts unterliegt und dem N. noch nicht ausgehändigt ist, die Einnahmen aus ersterer auch einstweilen noch zum Depositum des Gerichts eingezogen werden.

§ 20.

Die Steuer beträgt monatlich in der

1. Steuerstufe	2 Rp.	15 Sgr.	16. Steuerstufe	40 Rp.	— Sgr.
2. =	3 =	— =	17. =	50 =	— =
3. =	3 =	15 =	18. =	60 =	— =
4. =	4 =	— =	19. =	80 =	— =
5. =	5 =	— =	20. =	100 =	— =
6. =	6 =	— =	21. =	130 =	— =
7. =	7 =	— =	22. =	160 =	— =
8. =	8 =	— =	23. =	200 =	— =
9. =	9 =	— =	24. =	250 =	— =
10. =	10 =	— =	25. =	300 =	— =
11. =	12 =	— =	26. =	350 =	— =
12. =	15 =	— =	27. =	400 =	— =
13. =	18 =	— =	28. =	450 =	— =
14. =	24 =	— =	29. =	500 =	— =
15. =	30 =	— =	30. =	600 =	— =

§ 21.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird

---

Wenn dem entgegen die Bezirkskommission bei der in Betreff der Reklamation des N. getroffenen Entscheidung von der Ansicht ausgegangen ist, daß der N. nur insoweit von dem Vermächtnisse seiner Ehegattin herangezogen werden könne, als diese in den Besitz und Genuß desselben gekommen sei, mithin nur von den erhaltenen 17,000 Thlrn. und nicht auch von dem Ueberreste des Vermächtnisses, welches in ausländischen Papieren besteht, von denen es, nach dem Schreiben des Stadtgerichts, ungewiß ist, wann dieselben werden realisirt werden können, so beruht diese Entscheidung auf einer unrichtigen Auffassung der nach dem Gesetze in Betracht zu ziehenden Momente.

Wesentlich anders läge die Sache, wenn feststände, daß der zur Zeit noch unter der Verwaltung des Stadtgerichts befindliche Theil der Erbschaftsmasse jetzt gar keine Erträge gewähre, vielmehr, um ertragsfähig gemacht und demnächst zur Vertheilung gebracht zu werden, zuvor erst durch Verkauf 2c. der einzelnen Vermögenstheile realisirt werden müsse. Nur unter dieser Voraussetzung würde die Reklamation des N. als begründet anzuerkennen gewesen sein. Ueber diesen Punkt gibt jedoch das der Entscheidung mit zum Grunde gelegte, oben erwähnte Schreiben des Stadtgerichts keine genügende Auskunft, ebensowenig, wie darüber in den Erklärungen des N. selbst eine Anleitung enthalten ist.

Daß es in Betreff der für dieses Jahr stattgefundenen Ermäßigung des N. nach dem diesjährigen Beschlusse der Bezirkskommission sein Bewenden behalten muß, bedarf kaum der Erwähnung.

III. 22781.

alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitze des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. (113-115)

---

113) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Wahl der Mitglieder für die Einschätzungskommission betreffend, vom 17. Juli 1852.

Die Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen ist in allen landräthlichen Kreisen von denjenigen Organen vorzunehmen, welchen nach den vom Königl. Ministerium des Innern getroffenen Anordnungen die Wahrnehmung der Rechte der Kreisvertretung zur Zeit der Wahl anvertraut ist.

In den zu einem Kreisverbande nicht gehörigen Städten, oder wo nach der näheren Festsetzung der Königl. Regierung für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden innerhalb eines landräthlichen Kreises besondere Einschätzungskommissionen gebildet sind, muß die Wahl Seitens der betreffenden Gemeindevertretung bewirkt werden. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, sie bedürfen keiner Bestätigung Seitens der Bezirksregierungen, und sind von letzterer nur in Bezug auf ihre formelle Gültigkeit zu prüfen.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder soll schon aus Rücksicht auf die Kostenersparniß und auf die Vermeidung eines schwerfälligen Geschäftsbetriebes überall auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt werden. In großen Städten, für welche besondere Kommissionen gebildet werden, deren Einberufung einen Kostenaufwand nicht veranlaßt, da den Kommissionsmitgliedern für ihre Geschäfte an ihrem Wohnorte Diäten nicht zu bewilligen sind, kann schon deshalb, und weil hier die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen gewöhnlich weniger klar zu Tage liegen, die Ernennung einer größeren Zahl von Kommissionsmitgliedern angemessen sein. In den landräthlichen Kreisen dagegen, sowie in kleineren Städten, für welche etwa eine besondere Kommission gebildet wird, ist dagegen nur ausnahmsweise über die Zahl von 6 Mitgliedern hinauszugehen, während in vielen Fällen, wenn nämlich die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner sehr gering ist, die Einschätzungskommissionen nur aus drei Mitgliedern zu bestehen brauchen.

Da die gewählten Kommissionsmitglieder durch Todesfälle, durch Verziehen in einen andern Einschätzungsbezirk oder aus anderen Gründen dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandates außer Stande sein können, so ist für jeden Einschätzungsbezirk die Wahl einer angemessenen, von der Königl. Regierung zu bestimmenden Zahl von Ersatzmännern zu veranlassen, die in solchen Fällen an die Stelle der anfangs gewählten Kommissionsmitglieder zu treten haben, und für deren Wählbarkeit dieselben Vorschriften wie für die Kommissionsmitglieder maßgebend sind.

Nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 müssen die Mitglieder der Einschätzungskommissionen von der Kreis- beziehungsweise der Gemeindevertretung zu 1/3 aus Mitgliedern derselben, zu 2/3 aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Da über die Auslegung dieser Vorschrift Zweifel entstanden sind, so wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß für die Wahl des einen Drittels das Erforderniß, daß die Gewählten einkommensteuerpflichtig seien, keineswegs besteht; die Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretungen dürfen vielmehr bei der Wahl des einen Drittels jedes ihrer Mitglieder, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, zum Mitgliede der Einschätzungskommission wählen. Die übrigen zwei Drittel dagegen müssen aus einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt bestehen; bei ihnen ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt. Wenngleich es im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß die Kreis- und Gemeindevertretungen bei der Wahl der zwei Drittel möglichst auf andere einkommensteuerpflichtige Eingesessene ihre Wahl richten, so sind doch hierbei die einkommensteuerpflichtigen Mitglieder der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung ebenfalls wählbar.

III. 17114. Centralbl. 1852 Nr. 112 S. 204.
Ministbl. 1852 Nr. 229 S. 240.

114) Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 19. September 1856 — betreffend die Bildung der Einschätzungskommissionen.

Der Herr Kriegs-Minister hat den Wunsch ausgesprochen, daß den Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer, namentlich in den größeren Garnisonorten, auch Offiziere beigegeben werden möchten, weil diese mit den Verhältnissen der dem Offizierstande angehörigen Steuerpflichtigen vorzugsweise vertraut seien und auf die Würdigung der ersteren behufs Erzielung einer richtigen Veranlagung besonders Gewicht zu legen sei.

In Gemäßheit dessen veranlasse ich die Königl. Regierung, unter Ertheilung der geeigneten Anweisung an die Landräthe beziehungsweise Magisträte, möglichst darauf hinzuwirken, daß zu den Einschätzungskommissionen derjenigen Kreise beziehungsweise Städte, in welchen sich größere Garnisonen befinden, auch Offiziere als Mitglieder gewählt werden.

III. 22672.

115) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. März 1858 — betreffend die Wahl der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungskommission.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 12. v. M., daß ein Mitglied einer Einkommensteuer-Einschätzungskommission, welches hierzu in Gemäßheit des § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und in seiner Eigenschaft als einkommensteuerpflichtiger Einwohner des betreffenden Einschätzungsbezirkes gewählt ist, von dem Zeitpunkte ab aus der gedachten Kommission ausscheiden muß, mit dessen Eintritt es aufhört, Einkommensteuer zu entrichten, da die Einkommensteuerpflichtigkeit für ein solches Mitglied ausdrückliche Bedingung der Wählbarkeit ist, und mit dem Aufhören dieser Be-

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§ 22.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche

---

dingung auch das Recht, der Einschätzungskommission ferner als Mitglied anzugehören, erlöscht. Was hiergegen aus den von der Königl. Regierung geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründen einzuwenden sein möchte, kann der positiven Gesetzesvorschrift gegenüber nicht in Betracht kommen.

III. 4691.

ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. (116)

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. (117-118)

---

116) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 17ten November 1854 — betreffend den äußeren Aufwand des Steuerpflichtigen.

In denjenigen Fällen, wo der äußere Aufwand eines Steuerpflichtigen und die zur Bestreitung desselben erforderlichen Ausgaben auf ein höheres Einkommen schließen lassen, als dem ersteren aus den über ihn bekannten Verhältnissen nachgewiesen werden kann, ist der dem Aufwande des Steuerpflichtigen entsprechende höhere Einkommensbetrag als steuerpflichtiges Einkommen in Ansatz zu bringen, sofern nicht genügende Anzeichen vorliegen, daß der erstere den höheren Aufwand aus seinem Kapitalvermögen oder in Folge von Schuldenmachen bestreitet. III. 25942.

117) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Juni 1854 — betreffend die Befugniß des Vorsitzenden zur Einsicht von Akten der Stempelfiskale.

Es steht kein Bedenken entgegen, daß die Stempelfiskale den Vorsitzenden der Einschätzungs- und Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer auf deren Ersuchen nicht nur die Einsicht der Fiskalatsakten, Erbschaftsstempeltabellen u. s. w. gestatten, sondern auch, wenn es gewünscht wird, die erforderliche Auskunft aus den Akten im Korrespondenzwege zugehen lassen.

Die Vorschrift im § 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, welche zu den vorgetragenen Zweifeln Veranlassung gegeben, bezieht sich nur auf die dort besonders bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen und Hypothekenbücher. Hinsichtlich der im Besitze der Verwaltungs- und insbesondere der Steuerbehörden, zu denen die Stempelfiskale ebenfalls gehören, befindlichen Verhandlungen und Akten bedurfte es aber einer besondern Erwähnung im Gesetze nicht, da es nicht zweifelhaft erscheinen konnte, daß deren Einsicht dem das Interesse des Staats vertretenden Vorsitzenden der Bezirkskommission zu verstatten sei, eben so wie die übrigen Verwaltungsbehörden und Beamten verpflichtet sind, denselben als Staatsbeamten die gewünschte Auskunft in der üblichen Form zu ertheilen. III. 14876.

118) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. September 1856 — betreffend die Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Auskunftertheilung an die Einschätzungs- oder Bezirkskommissionen.

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, nicht bloß die Hypotheken- und

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§ 28—30 vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen. (119-120)

Vormundschaftsakten, sondern auch alle übrigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere die Testaments- und Nachlaßregulirungsakten, zum Zwecke der Einschätzung bei der Einkommensteuer auf Verlangen der Einschätzungs- oder Bezirkskommission nach Maßgabe der §§ 23 und 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zur Einsicht vorzulegen, dagegen sind Mittheilungen schriftlicher Notizen aus den gerichtlichen Verhandlungen nicht für angemessen erachtet worden, sofern sich die Gerichtsbehörden nicht selbst dazu verstehen.

III. 21782.

119) Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Mittheilung der Veranlagungsresultate der klassifizirten Einkommensteuer an die Gemeindevorstände betreffend, vom 20. August 1851.

Der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 6. d. M. entwickelten Ansicht in Betreff der Mitttheilung der Veranlagungsresultate der klassifizirten Einkommensteuer an die Gemeindevorstände behufs Repartition der nach dem Fuße der direkten Staatssteuern umzulegenden Gemeindebeischläge kann diesseits nur um so mehr beigetreten werden, als die Gemeindevorstände nach § 22 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. als Organ der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu fungiren haben, daher in Gemäßheit des § 32 a. a. O. zur ihnen noch besonders einzuschärfenden Geheimhaltung der bezeichneten, zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse besonders verpflichtet sind. Auch werden die Gemeindevorstände zu dem fraglichen Zwecke nur Extrakte aus den Veranlagungsnachweisungen, die Namen der betreffenden Steuerpflichtigen und die auf dieselben veranlagten Steuersätze (die Spalten 1, 2, 3, 4 und 17 der ersteren) enthaltend, erhalten dürfen und gleichzeitig zu veranlassen sein, die Mittheilung der nach Maßgabe der Einkommensteuer veranlagten Communalbeiträge an die Pflichtigen nach Analogie der diesfälligen Bestimmung des § 23 des Gesetzes und des § 17 der Instruktion vom 8. Mai d. J. ebenfalls mittelst gehörig verschlossener Schreiben zu bewirken.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Sebald
Hochwohlgeboren zu Trier.

Centralbl. 1851 Nr. 114 S. 318.
Ministbl. 1851 Nr. 225 S. 203.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§ 23) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§ 23.

Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§ 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden

---

120) Auszug aus dem Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. November 1852 — betreffend die an die Vorsitzenden anderer Einschätzungsbezirke zu machenden Mittheilungen.

Sowohl für Ew. ꝛc. als für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen hat die Prüfung der von den Steuerpflichtigen zur Begründung ihrer Reklamationen angeführten Thatsachen ein reiches Material geboten, welches — dies gilt namentlich von den Angaben über die Seitens der Reklamanten zu verzinsenden Schulden — dazu benutzt werden kann, um über Einkommensverhältnisse vieler anderer Steuerpflichtigen Aufschluß zu erlangen. Es muß dafür gesorgt werden, daß hinsichtlich solcher Steuerpflichtigen, die in andern Einschätzungsbezirken zu veranlagen sind, den betreffenden Vorsitzenden hierüber gehörige Mittheilung gemacht werde. Das Gleiche gilt von den etwa außerdem über außerhalb wohnende Steuerpflichtige Seitens des Vorsitzenden anderer Einschätzungskommissionen in Erfahrung gebrachten Einkommensverhältnissen, wohin namentlich die Fälle gehören, daß in ihren Bezirken außerhalb wohnende Steuerpflichtige Grundbesitz erworben, ein gewerbliches Etablissement anlegen oder Kapitalien ausleihen.

der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§ 24) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönliche oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken. ([121-125])

---

121) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Wahl von Vertrauensmännern betreffend, vom 30sten October 1851.

Die Ansicht einiger Einschätzungskommissionen, daß die Vertrauensmänner, deren der § 23 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gedenkt, aus den Mitgliedern der Kommission gewählt werden müßten, beruht auf einer irrigen Auffassung der gesetzlichen Bestimmung.

Der Steuerpflichtige ist in der Wahl der Männer, denen er eine nähere Einsicht in seine Verhältnisse gestatten will, um durch ihre Vermittelung der Einschätzungskommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, nicht zu beschränken, während andererseits die Kommissionen stets nach eigenem Ermessen zu urtheilen und die Aussagen der Vertrauensmänner nur insoweit zu berücksichtigen haben, als dadurch (wie durch irgend ein anderes von dem Steuerpflichtigen produzirtes Beweismittel) ihnen die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der ersten Einschätzung verschafft wird.

III. 23590. Centralbl. 1851 Nr. 123 S. 337.
Ministbl. 1851 Nr. 294 S. 271.

122) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 3. April 1852 — betreffend die von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen einzulegende Berufung.

Die Beseitigung des Uebelstandes, daß die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen von dem ihnen durch § 23 des Gesetzes beigelegten Rechte der Berufung gegen die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen äußerst selten Gebrauch gemacht haben, glauben Ew. ꝛc. von dem Erlasse einer Anordnung erwarten zu dürfen, durch welche ausdrücklich bestimmt würde, daß in allen Fällen, in welchen die Vorsitzenden mit der Ansicht der Majorität nicht einverstanden seien, die Festsetzung des Steuerbetrages durch die Bezirkskommissionen erfolgen müsse. Eine solche Anordnung ist aber in den Bestimmungen der Instruktion vom 8. Mai 1851 bereits enthalten, indem das Anerkenntniß, daß der Vorsitzende mit der Ansicht der Kommission nicht einverstanden sei, die Einlegung der Berufung nothwendig zur Folge hat.

Nach pos. 13 jener Instruktion sind die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen verpflichtet, für jeden Steuerpflichtigen in der dazu bestimmten Spalte der Einkommensnachweisung die den ermittelten Einkommensverhält-

nissen entsprechende Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, wodurch also diejenige Ansicht, welche die Vorsitzenden vor der Entscheidung der Kommission gehabt haben, gehörig constatirt wird; nach pos. 15 a. a. O. sollen demnächst, sobald die Feststellung der Einschätzungskommission mit dem vom Vorsitzenden gestellten Antrage nicht übereinstimmt, die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze verzeichnet werden und nach pos. 16 sollen die Vorsitzenden in allen Fällen, in welchen die von der Einschätzungskommission gefaßten Beschlüsse mit ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmen, die Berufung an die Bezirkskommission einlegen. Die in Vorschlag gebrachte Anordnung ist hierdurch nicht allein blos getroffen, sondern es ist zugleich darauf Bedacht genommen worden, für die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen die wirksamste Kontrole darüber zu erleichtern, ob die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen die Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung der letzteren deshalb unterlassen, weil sie von der Unrichtigkeit ihrer anfänglichen Ansicht durch sachliche Gründe überführt worden sind, oder weil sie mit der treuen Erfüllung ihrer Pflicht etwa verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden wünschen.

Durch allgemeine Instruktionen wird schwerlich mehr zu erreichen sein, dagegen hängt die richtige Ausführung der ertheilten Vorschriften wesentlich von der sachgemäßen, namentlich persönlichen Einwirkung der Vorsitzenden der Bezirkskommissionen ab.

III. 29030. Centralbl. 1852 Nr. 68 S. 102.
Ministbl. 1852 Nr. 118 S. 128.

123) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1853 — betreffend die Präklusivfristen bei Einkommensteuerreklamationen.

Auf die Eingabe vom 26. April 1853 erwiedere ich Ihnen bei Rückgabe der Anlagen, daß die Verzögerung der Entscheidung über die von Ihnen bei der Einschätzungskommission gegen Ihre Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer für 1853 erhobene Remonstration allerdings nicht gebilligt werden kann, und dem Vorsitzenden der Kommission darüber das Erforderliche eröffnet ist. Indessen müssen Sie es sich dennoch selbst beimessen, wenn Sie für dieses Jahr des Rechtsmittels der Reklamation bei der Bezirkskommission verlustig gegangen sind, da wie sich aus dem von Ihnen selbst angeführten § 18 der Instruktion zur Veranlagung der Einkommensteuer vom 8. Mai 1851 ergibt, die Reklamation bei der Bezirkskommission unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa erhobene Remonstration bei der Einschätzungskommission vor Ablauf der Ihnen von Anfang an gestellten dreimonatlichen Frist einzulegen und es Ihre Sache war, sich wenigstens das Recht zur Reklamation durch rechtzeitige Anmeldung derselben zu sichern. Unter den obwaltenden Umständen muß es für dieses Jahr bei der auf Sie veranlagten Einkommensteuer bewenden.

III. 12760.

124) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. März 1857 — betreffend den Beginn der Präklusivfristen bei Einkommensteuerreklamationen.

Was die Frage anlangt, von welchem Tage ab der Beginn der

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmen-mehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und gibt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§ 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanz-Minister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommen-Steuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Präklusivfrist zu rechnen sei, wenn die Insinuation der Bekanntmachung über die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer noch vor dem 1. Januar erfolgt, so wird bemerkt, daß der Jahreswechsel dabei keinen Unterschied machen kann und die Präklusivfrist den gesetzlichen Vorschriften gemäß vom Tage der Insinuation der Bekanntmachung ab beginnen muß.

III. 6244.

125) Rescript des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 23. April 1861 — betreffend die Anbringung der Reklamationen in Steuerangelegenheiten Seitens der Offiziere ꝛc.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Beschwerden von Offizieren und Militairpersonen in Steuerangelegenheiten nicht von dem Betheiligten selbst, sondern von den betreffenden Truppenkommando's Namens der letzteren erhoben und im Dienstwege verfolgt worden. In Folge einer hiernach bezüglichen Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers findet sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Offiziere ꝛc. — wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen, beziehungsweise überbürdet zu sein glauben — die Reklamation oder den Rekurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen haben, wenn sie den gesetzlichen Nachtheilen, welche aus der nicht rechtzeitig angebrachten Reklamation ihnen erwachsen würden, entgehen wollen. Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-kommando's ꝛc. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Prinzipien-fragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren — handelt, in denen daher das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen auch ferner übernehmen wird.

A. K. D. I. N. 447/4. Milit.-Wochbl. 1861 Nr. 1190 S. 122.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanz-Minister bestimmt. ([126-128]) Auch bei

---

126) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Bildung der Bezirkskommissionen für die Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 13ten Juli 1851.

So lange die definitive Organisation einer Provinzialvertretung noch nicht stattgefunden hat, hat die nach den Anordnungen des Herrn Ministers des Innern in den verschiedenen Provinzen einzuberufende interimistische Provinzialvertretung die Wahl der Kommissionsmitglieder vorzunehmen. Dabei ist an die im zweiten Absatze des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. enthaltene Bestimmung zu erinnern, wonach bei der Wahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungsbezirks darauf zu sehen ist, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Im Uebrigen sind die Wahlen dem freien Ermessen der Wählenden überlassen; es erscheint jedoch sehr wünschenswerth, daß bei den Wahlen auch darauf Bedacht genommen werde, zu den Kommissionsmitgliedern solche Eingesessene zu wählen, welche theils die höchsten, theils die niedrigsten, theils die mittleren Steuersätze zu entrichten haben werden.

III. 15625. Centralbl. 1851 Nr. 84 S. 171.
Ministbl. 1851 Nr. 213 S. 193.

127) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer betreffend, vom 12. August 1852.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist die Mitgliederzahl der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer nunmehr für die Regierungsbezirke Königsberg, Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Düsseldorf auf je 12, für die Regierungsbezirke Stralsund, Erfurt, Minden, Arnsberg und Trier, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf je 6 und für die übrigen Regierungsbezirke auf je 9 festgestellt.

Die Wahl derselben erfolgt durch die nach der näheren Anordnung des Herrn Ministers des Innern als interimistische Provinzialvertretung einzuberufende provinzialständische Versammlung.

Da die Gewählten durch Todesfälle, durch Verziehen in einen andern Bezirk oder durch andere Gründe dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandats außer Stand gesetzt werden können, so erscheint es zweckmäßig, für jeden Bezirk gleichzeitig die Wahl einer Anzahl von Ersatzmännern, welche hierdurch für die Kommissionen von 12 und 9 Mitgliedern auf je 6, für die Kommissionen von 6 Mitgliedern aber auf je 3 bestimmt wird, herbeizuführen, damit diese in den bezeichneten Fällen sogleich an die Stelle der anfangs gewählten Kommissionsmitglieder treten können. Bei der Wahl

dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im § 21 getroffene Bestimmung.

---

der Ersatzmänner sind dieselben Vorschriften, wie für die Wahl der Kommissionsmitglieder selbst zu beachten.

Ueber die Auslegung der Bestimmung des § 24 des Gesetzes, nach welcher die Bezirkskommission zu $^{1}/_{3}$ aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzialvertretung, zu $^{2}/_{3}$ aber aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammengesetzt werden soll, sind Zweifel erhoben worden. Zu deren Beseitigung wird bemerkt, daß ein Drittel der Gewählten nicht einkommensteuerpflichtig zu sein braucht, daß vielmehr jedes Mitglied der Provinzialvertretung, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, gewählt werden kann. Bei den übrigen zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder aber ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt, wobei es aus naheliegenden Gründen zugleich wünschenswerth erscheint, daß die Wahl der letzteren Art der Mitglieder auf solche einkommensteuerpflichtige Bezirkseinsassen gerichtet werde, die nicht zugleich Mitglieder der Provinzialvertretung sind, wenngleich gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, daß auch hierzu einkommensteuerpflichtige Mitglieder der Provinzialvertretung gewählt werden.

III. 18919. Centralbl. 1852 Nr. 119 S. 211.
Ministbl. 1852 Nr. 231 S. 242.

128) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 16ten September 1857 — betreffend die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommission und der Provinzialvertretung.

Ein Mitglied der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer, welches zu letzterer nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Provinzialvertretung gewählt ist, muß von dem Zeitpunkte ab aus der gedachten Kommission ausscheiden, mit welchem der landtagsfähige Grundbesitz desselben veräußert worden, mithin die Vorbedingung der Standschaft „das Grundeigenthum" (cf. § II 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände) in Wegfall gekommen ist, und damit von selbst die Mitgliedschaft der Provinzialvertretung aufgehört hat. Daß ein solches aus der Provinzialvertretung ausgeschiedenes Mitglied den Berathungen der Bezirkskommission auch nicht mehr in seiner Eigenschaft als einkommensteuerpflichtiger Einwohner des Bezirks beiwohnen darf, folgt daraus, daß im § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in Verbindung mit § 21 a. a. O. nicht nur die Kategorien der Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks und der Provinzialvertreter, aus welcher die Bezirkskommission gebildet werden soll, gesondert sind, sondern auch die Verhältnißzahl für beide Kategorien bestimmt ist, und das gesetzliche Verhältniß gestört werden würde, wenn ein Kommissionsmitglied, welches nicht in seiner Eigenschaft als Einkommensteuerpflichtiger des Bezirks, sondern als Mitglied der Provinzialvertretung gewählt worden ist, nach Verlust der Mitgliedschaft der Provinzialvertretung, dennoch seinen Sitz in der Kommission behalten sollte.

§ 25.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§ 26.

Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommission angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Kommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuvörderst ebenfalls auf dem § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung

die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. (129-138)

---

129) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen obliegende Prüfung des Verfahrens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen betreffend, vom 26. September 1851.

Die sorgfältige Prüfung des von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen in Bezug auf die Feststellung der Einkommensteuersätze und die Einwirkung auf die richtige Einschätzung befolgten Verfahrens ist eine der wichtigsten Aufgaben, welche den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen obliegt. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß dieselben die ihnen zugegangenen Einkommensnachweisungen genau durchgehen und jedesmal untersuchen, ob die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen den ihnen durch die Instruktion vom 8. Mai 1851 ertheilten Vorschriften gehörig nachgekommen sind, ob sie insbesondere nach pos. 9 l. c. diejenige Auskunft über die Einkommensverhältnisse, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden konnte, mit der größten Sorgfalt beschafft haben, ob sie ferner nach Nr. 13 l. c. die Ergebnisse der von ihnen eingezogenen Nachrichten in die Einkommensnachweisung ihres Bezirkes vollständig übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen die entsprechende Steuerstufe in Vorschlag gebracht haben und ob von ihnen nach Nr. 15 l. c. darauf gehalten ist, daß in allen Fällen, in welchen die Feststellung der Einschätzungskommission mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten nicht übereinstimmte, die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze verzeichnet wurden, so wie endlich, ob diese Gründe gewichtig genug erscheinen konnten, um nach Nr. 16 l. c. die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen von der Einlegung einer Berufung an die Bezirkskommissionen Abstand nehmen zu lassen. Wenn in dem einen oder andern Punkte das Verfahren der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu Ausstellungen Anlaß gibt, so sind dieselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Gleichzeitig aber haben sich die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen in den Stand zu setzen, ihrerseits in allen Fällen, in welchen das vorschriftswidrige Verfahren zu einer unrichtigen Einschätzung geführt hat, nach Nr. 8 der Instruktion vom 13. Juli l. J. die Aufstellung von Erinnerungen gegen die Einkommensnachweisung bei der

Bezirkskommission beantragen und begründen zu können. Die Verpflichtung, welche das Gesetz vom 1. Mai l. J. im vorletzten Absatze des § 26 den Bezirkskommissionen auferlegt hat, die Verpflichtung nämlich:

die von den Einschätzungskommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen,

hat eine um so größere Bedeutung, je mehr etwa die Einschätzungskommissionen durchgängig zu niedrig veranlagt haben möchten. Das richtige Eingreifen der Bezirkskommissionen wird aber wesentlich erleichtert, wenn die Vorsitzenden die desfalls zu stellenden Anträge vollständig vorbereiten und erschöpfend motiviren, da die zweckentsprechende Wahrnehmung der den Bezirkskommissionen durch § 26 des Gesetzes übertragenen allgemeinen Prüfung der Einkommensnachweisungen von der größten Wichtigkeit für die richtige Veranlagung der Einkommensteuer ist.

III. 21375. Centralbl. 1851 Nr. 120 S. 332.
Ministbl. 1851 Nr. 291 S. 267.

130) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Einberufung der Bezirkskommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 21sten October 1851.

Je größeres Gewicht gemäß dem Erlasse vom 26. Septbr. c. auf die sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung der in Hinsicht der allgemeinen Prüfung der Einkommensnachweisungen den Bezirkskommissionen und ihren Vorsitzenden obliegenden Verpflichtung zu legen, um so mehr muß dafür gesorgt werden, daß die von den Bezirkskommissionen zu ziehenden Erinnerungen bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer für das nächste Jahr beachtet werden können. Spätestens bis Ende November muß daher überall die unter Nr. 8 der Instruktion vom 13. Juli l. J. vorgeschriebene Mittheilung der desfallsigen Entscheidungen der Bezirkskommissionen an die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen erfolgen.

Was im Uebrigen die Vorbereitungen zur Veranlagung der Einkommensteuer betrifft, so setze ich, mit Bezug auf den Vorbehalt unter Nr. 22 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai l. J. den 20. December c. als den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Einschätzungen durchgängig beendigt, den Steuerpflichtigen die unter Nr. 17 l. c. vorgeschriebenen Mittheilungen gemacht und den Bezirksregierungen die denselben nach Nr. 20 a. a. O. einzusendenden Verzeichnisse den Einkommensteuerpflichtigen mitgetheilt werden müssen, damit die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten noch vor Jahresschluß mit der Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuerbeträge versehen werden können.

In der Regel wird der Zusammentritt der Kommissionen nicht vor dem 10. bis 15. December stattfinden dürfen, da die Einschätzung meistens nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, und da es wegen des Zusammenhanges der Einkommensteuer mit der Klassensteuer rathsam erscheint, die Einschätzungskommissionen im Allgemeinen nicht früher zusammentreten zu lassen, als zur Erledigung ihrer Geschäfte innerhalb des Termins — den 20. December —

erforderlich ist. Um nämlich die Scheidegrenze zwischen der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer richtig zu ziehen, was für den Ertrag beider Steuern von großer Wichtigkeit ist, muß möglichst dahin gestrebt werden, daß vor Beginn der Einschätzungen zur Einkommensteuer nicht allein die Landräthe die Prüfung der ihnen (nach § 7 der Instruktion für die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai l. J.) bis zur Mitte des Monats November zugehenden Klassensteuerrollen beendigt haben, und hinsichtlich aller unrichtiger Weise zur Klassensteuer veranlagten Personen die Einschätzung zur Einkommensteuer bei dem ersten Zusammentritt der Einschätzungskommissionen beantragen können, sondern daß auch die Bezirksregierungen, denen die Klassensteuerrollen vor Ende November zugehen müssen, diese noch vor der Zusammenberufung der Einschätzungskommissionen prüfen und den Landräthen diejenigen vorläufig zur Klassensteuer veranlagten Personen bezeichnen können, deren jährliches Einkommen nach dem Ermessen der Bezirksregierungen mehr als 1000 Thlr. beträgt, und in Bezug auf welche daher die Einschätzung zur Einkommensteuer bei den Einschätzungskommissionen, und nöthigenfalls bei der Bezirkskommission durch Einlegung der Berufung Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu beantragen ist.

Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß der Erfolg des Einkommensteuergesetzes durch den Eifer und die Umsicht der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen wesentlich bedingt sei. Die unter dem 26. v. M. angeordnete sorgfältige Prüfung des von ihnen befolgten Verfahrens wird ersehen lassen, welche unter diesen Beamten die Vertretung der Interessen des Staates nicht gehörig wahrgenommen haben. Danach werden die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen zugleich ermessen können, ob in einzelnen Fällen die nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai c. der Bezirksregierung zustehende Ernennung eines besonderen Kommissars anzurathen sei, worauf nöthigenfalls hinzuwirken ist, oder ob das unrichtige Verfahren vielleicht nur in der unrichtigen Auffassung der Vorschriften des eben gedachten Gesetzes seinen Grund hat. Um die Wiederholung solcher Irrthümer zu vermeiden, erscheint es räthlich, daß die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen durch mündliche Besprechung mit den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes die richtigere Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen suchen.

III. 23195. Centralbl. 1851 Nr. 122 S. 334.
Ministbl. 1851 Nr. 293 S. 269.

131) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15. Januar 1852 — betreffend die Kosten der Einkommensteuer-Veranlagung.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. v. M. wird die Königl. Regierung angewiesen, die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fonds für jeden Regierungsbezirk, behufs Bestreitung der durch die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer entstehenden Kosten, bestimmten Beträge, die aus den 3 Prozent der Hebegebühren, sowie aus den Ersparnissen aus den 2 Prozent bestehen, von den bei den Specialkassen mit 3 Prozent vom Sollaufkommen der fraglichen Steuer in Ausgabe gestellten Hebegebühren ab-

zuzweigen und in einer Gesammtsumme in den Etats, Abschlüssen und Rechnungen der Verwaltung der direkten Steuern unter dem besondern Titel „zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer“ und zwar vor der Linie noch besonders:

„a) die Nebenkosten
b) die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Einschätzungs- und Bezirkskommissionen“

bei den unmittelbaren Ausgaben der Regierungshauptkasse von dem Titel ad extraordinaria vorzutragen und bis zur Anfertigung neuer Etats als Ersparniß bei den Specialkassen und als Mehrausgabe bei der Regierungs-Hauptkasse nachzuweisen.

Die Ueberschüsse, welche nach Bestreitung der vorgedachten Kosten bei den Gesammtfonds verbleiben, sind als erspart, etwaige Ueberschreitungen dagegen unter Zulegung einer summarischen Nachweisung der stattgehabten Ausgaben als Mehrausgabe zu verrechnen.

132) **Auszug aus dem Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. Mai 1852 — betreffend die Einkommensteuer-Reklamationen resp. Remonstrationen.**

ad 2) Wenn die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen darüber zweifelhaft sind, ob eine bei ihnen eingereichte Beschwerde im Sinne der Steuerpflichtigen als eine Remonstration bei der Einschätzungskommission, oder aber als eine Reklamation bei der Bezirkskommission zu behandeln sei, so haben sie darüber sofort die nähere Erklärung der Steuerpflichtigen zu erfordern und demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

ad 3) Bei der Aeußerung, daß der Vorsitzende der Einschätzungskommission nicht verpflichtet sei, die Berufung auf Anweisung der Bezirkskommission einzulegen, und bei dem Antrage in dieser Hinsicht die Instruktion zu ergänzen, scheinen Ew. &c. des im vorletzten Alinea des § 26 des Gesetzes beigelegte Recht, Erinnerungen gegen die Veranlagung zu ziehen, übersehen zu haben. Solchen Erinnerungen muß nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 4. Februar c. nicht allein der Vorsitzende der Einschätzungskommission, sondern diese selbst Folge leisten.

133) **Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Januar 1854 — betreffend die Prüfung der Einkommensteuer-Reklamationen.**

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 16. November v. J. unter Rückgabe der Anlagen, daß Ihre Beschwerde über das Verfahren der Bezirkskommission zu N. bei Ihrer Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer für die Jahre 1852 und 1853 einer näheren Untersuchung unterworfen, nach Lage der Verhandlungen jedoch als begründet nicht anzuerkennen ist.

Was zunächst Ihre Veranlagung für 1852 betrifft, so ist gegen die diesfällige Entscheidung der Einschätzungskommission von dem Vorsitzenden derselben sogleich Berufung eingelegt, der letzteren jedoch wiederum entsagt wor-

den, nachdem Sie die ihrerseits gegen die Veranlagung für 1852 eingelegte Reklamation ebenfalls zurückgezogen hatten. Zu einer solchen Zurücknahme der einmal von ihm eingelegt gewesenen Berufung war der Vorsitzende der Einschätzungskommission nicht befugt. Die Entscheidung darüber stand lediglich der Bezirkskommission zu, daher das Verfahren der letzteren, wonach sie die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission aufrecht erhalten und darüber entschieden hat, nur gebilligt werden kann, zumal der Ihnen von der Einschätzungskommission auferlegte Betrag an klassifizirter Einkommensteuer geringer war, als die nach der Veranlagung für das erste Semester 1851 von Ihnen entrichtete Klassensteuer.

Ihre bei mir angebrachte Beschwerde gegen die diesfällige Entscheidung der Bezirkskommission vom 4. Septbr. 1852, nach welcher der Ihnen auferlegte Einkommensteuerbetrag von 36 Thlrn. auf 48 Thlr. erhöht worden, konnte bei der damaligen Lage der Sache nur dem Vorsitzenden der Bezirkskommission zur weiteren Veranlassung zugefertigt werden. Es ist dieselbe von dem letzteren als Reklamation gegen die bezeichnete Entscheidung behandelt und über diese Reklamation unterm 29. Januar v. J. von der Bezirkskommission entschieden worden.

Da gegen die diesfälligen Entscheidungen der letzteren nach § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ein Rekurs nicht stattfindet, das Verfahren der Kommission aber einer positiven Vorschrift des Gesetzes nicht zuwiderläuft, so kann in der für 1852 getroffenen Feststellung zur Zeit nichts mehr geändert werden.

Bei der Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1853 war die Einschätzungskommission verpflichtet, den von der Bezirkskommission in der vorgedachten Weise festgestellten Steuersatz von 48 Thlrn. festzuhalten, da die Art der Feststellung zugleich eine Erinnerung gegen die von der Kommission für 1852 geschehenen Einschätzung enthielt und dergleichen Erinnerungen nach § 26 a. a. O. bei der Veranlagung für das folgende Jahr beachtet werden müssen; in Ihren Einkommensverhältnissen aber keine Veränderungen eingetreten, auch sonstige Momente nicht beigebracht waren, welche, der gezogenen Erinnerung entgegen, eine Herabsetzung des bezeichneten Steuersatzes für das Jahr 1853 zu rechtfertigen vermochten. Dennoch war von der Einschätzungskommission die Steuer wiederum auf den geringeren Betrag von 36 Thlrn. jährlich festgestellt worden und ist es nunmehr Pflicht des Vorsitzenden, gegen die diesfallsige Entscheidung der ersteren Berufung an die Bezirkskommission einzulegen.

Da er dies ebenfalls unterlassen, kann es nicht gemißbilligt werden, daß die Bezirkskommission nach erlangter Kenntniß hiervon den Vorsitzenden der Einschätzungskommission angewiesen hat, noch nachträglich gegen Ihre, für 1853 erfolgte Einschätzung Berufung einzulegen, zumal inzwischen die von Ihnen gegen die Entscheidung der Bezirkskommission für 1852 eingelegte Reklamation ebenfalls zurückgewiesen war, außerdem es auf einer von mir erlassenen allgemeinen Anweisung beruht, daß dergleichen Berufungen gegen die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen noch nachträglich eingelegt werden müssen, sofern bei dem Einschätzungsverfahren von den Kommissionen oder von deren Vorsitzenden der angezogenen Vorschrift entgegen gehandelt werden sollte.

Dem Gesetze läuft ein solches Verfahren nicht zuwider, da im § 23 a. a. O. keine Frist bestimmt ist, innerhalb welcher der Vorsitzende Berufung gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission einlegen müsse und nur für die im gewöhnlichen Gange der Verhandlungen vorkommenden Fälle durch die von mir erlassene Instruktion angeordnet worden ist, daß die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen etwaige Berufungen sogleich nach dem Abschluß des Veranlagungswerkes einzulegen hätten.

Es muß hiernach auch für das Jahr 1853 bei der Seitens der Bezirkskommission getroffenen Entscheidung hinsichtlich der von Ihnen zu entrichtenden klassifizirten Einkommensteuer bewenden. Eine Veranlassung für das Finanz-Ministerium zum Einschreiten in der fraglichen Sache auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 liegt nicht vor.

134) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. April 1854 — betreffend die Behandlung der Einkommensteuer-reklamationen Seitens der Bezirkskommission.

In Folge der Beschwerde vom 22. Februar d. J. ist das Verfahren der Bezirkskommission zu N. bei Behandlung Ihrer gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1853 erhobenen Reklamation von mir einer näheren Untersuchung unterworfen worden.

Aus den hinsichtlich Ihrer Reklamationen gepflogenen Verhandlungen habe ich ersehen, daß die Bezirkskommission mit Sorgfalt bemüht gewesen ist, zur Gewinnung einer möglichst richtigen Uebersicht Ihrer Einkommensverhältnisse die erforderlichen Unterlagen herbeizuschaffen. Durch die von Ihnen selbst hierüber gemachten Angaben sowohl, als durch die weiteren, auf amtlichem und anderem Wege eingezogenen zuverlässigen Nachrichten sind die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich Ihres Einkommens soweit aufgeklärt und festgestellt worden, daß die Bezirkskommission sich auch ohne Anwendung der im § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgesehenen strengeren Maßregeln in den Stand gesetzt hat, über die von Ihnen erhobenen Reklamationen definitiv zu entscheiden. Nach der angeführten gesetzlichen Vorschrift ist es aber lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Bezirkskommission überlassen, welche Mittel sie in Anwendung bringen will, um die Wahrheit in der fraglichen Beziehung zu ergründen. Da das in dem vorliegenden Falle befolgte Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider läuft, liegt auch zu einem Einschreiten des Finanz-Ministers auf Grund des § 31 a. a. O. keine Veranlassung vor. Es muß daher bei der anliegend zurückerfolgenden Entscheidung der Bezirkskommission vom 19. October v. J., gegen welche nach § 26 a. a. O. ein Rekurs nicht stattfindet, hinsichtlich des von Ihnen für das Jahr 1853 zu entrichtenden Einkommensteuerbetrages unabänderlich verbleiben.

III. 8549.

135) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 10ten Mai 1855 — betreffend die Vernehmung der von dem Reklamanten in Vorschlag gebrachten Vertrauensmänner.

Es steht in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in der Befugniß der Bezirkskommission, die von einem Reklamanten in Vorschlag gebrachten Vertrauensmänner über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse

des Ersteren, eventuell unter Vorlegung bestimmter Fragen, selbst vernehmen zu lassen, beziehungsweise zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern, daher an sich und sofern die Bezirkskommission nicht etwa besondere Gründe haben möchte, in anderer Weise zu verfahren, nichts entgegensteht, in der gedachten Beziehung den Wünschen des Bittstellers nachzugeben.
III. 11247.

136) Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 9. März 1854. Falsche eidesstattliche Versicherung eines gegen seine Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamirenden wird als Meineid bestraft.

Die Strafe des Meineides nach § 129 des Strafgesetzbuches findet auch in dem Falle Anwendung, wo der gegen seine Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamirende die nach § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von ihm erforderte eidesstattliche Versicherung in Betreff seines Einkommens unrichtig angegeben hat, wenngleich die abzugebende Erklärung ihm nicht, wie der § 26 l. c. es der Kommission zur Pflicht macht, wörtlich vorgeschrieben, sondern nur von ihm am Schlusse seiner Einkommenspecifikation bemerkt worden, daß er deren Richtigkeit an Eidesstatt versichere.

137) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 1856 — betreffend die Behandlung der Reklamationen.

Anlangend die Behandlung der Reklamationen, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerdepunkte erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation beizumessen haben würde.

Je nach den Umständen wird die Bezirkskommission aber zur Beibringung der fraglichen Unterlagen so geräumige Fristen bewilligen können, daß er innerhalb derselben im Stande ist, den Abschluß seiner Einnahmen und Ausgaben für das vorangegangene Jahr vollständig zu bewirken.
III. 12138. Centralbl. 1856 Nr. 72 S. 149.
Ministbl. 1856 Nr. 151 S. 213.

138) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. September 1856 — betreffend die von den Bezirkskommissionen zu treffenden Ermittelungen.

Nach § 23 und 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist die Bezirkskommission zwar befugt, zur Vorbereitung ihrer Entscheidung auf die von den Steuerpflichtigen angebrachten Beschwerden über ihre Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer die dort näher angegebenen Ermittelungen anzustellen, eine diesfallsige Verpflichtung aber legt das Gesetz der Bezirkskommission nicht auf, diese ist vielmehr bei ihren Entscheidungen lediglich an ihre pflichtmäßige Ueberzeugung gebunden, ohne daß die Art und Weise, wie sie sich diese Uebezeugung zu verschaffen hat, gesetzlich vorgeschrieben ist.
III. 21245.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Kommission gegebenen Bestimmungen.

§ 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§ 28, 29 und 30) leitende Grundsätze zu beachten. ([139])

---

139) Auszug aus einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, das Verfahren bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 20. Mai 1856.

In Betreff des Bedenkens, welches sich auf die Bestimmungen in den §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zum Grunde zu legenden Normaljahre bezieht, ist darauf hinzuweisen, daß die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer in Gemäßheit der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 unter Vermeidung jedes tiefern und lästigen Eindringens in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen erfolgen muß, daher behufs der Veranlagung selbst nur ganz ausnahmsweise die Nothwendigkeit hervortreten kann, von den in den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen während des letzten Jahres eingetretenen Veränderungen spezielle Kenntniß zu nehmen, in Beziehung auf die bei weitem überwiegende Zahl der Fälle es vielmehr genügen wird, den Einfluß, welchen die Verhältnisse des betreffenden Jahres für die verschiedenen Geschäftszweige auf die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ausgeübt haben möchten, so weit zu übersehen, um danach mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, ob und in wie weit sich die Erhöhung der bisherigen Steuersätze der einzelnen Steuerpflichtigen, beziehungsweise die Heranziehung einzelner, bisher nicht für einkommensteuerpflichtig erachteter Personen zu dieser Steuerform rechtfertigen lassen dürfte. Ein solches allgemeines Urtheil über die muthmaßliche Vermehrung des Einkommens der Steuerpflichtigen wird sich aber für die meisten Einkommensquellen am Schlusse des Jahres, wo die Veranlagung für das nächste Jahr stattfinden muß, ohne Schwierigkeit gewinnen lassen, da zu dieser Zeit die Ergebnisse der Ernte vorliegen, und in Beziehung auf Handel, Gewerbebetrieb u. s. w. die im Laufe des Jahres erzielten Resultate mit einiger Zuverlässigkeit übersehen werden können.

In Betreff der Einkommensbeträge, welche den gesetzlichen Vorschriften zufolge nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre bemessen werden müssen, ist es überdies in Beziehung auf das fiskalische Interesse nicht von durchgreifender Bedeutung, wenn die Einnahmen des letzten Jahres behufs der Veranlagung für das nächste noch nicht vollständig sollten erfaßt werden können, die, was für das letztere etwa unbeachtet bleiben möchte, jedenfalls für das nächstfolgende Jahr zur Berücksichtigung gelangen muß. Es kommt aber hinzu, daß behufs der Veranlagung immer nur dasjenige Einkommen berücksichtigt werden darf, welches von dem Steuerpflichtigen während des, der Einkommensberechnung zum Grunde zu legenden Zeitraums wirklich bezogen worden ist, nicht aber

§ 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen. ([140-141])

---

dasjenige, welches, wenn es auch ganz oder zum Theil noch auf den gedachten Zeitraum zu rechnen ist, doch erst später zur Feststellung und Auszahlung an den Steuerpflichtigen gelangt, wie dies in dem besonders hervorgehobenen Fall der Dividendenzahlung bei Aktienunternehmungen in der Regel stattfindet. In Beziehung hierauf werden beispielsweise behufs der Veranlagung für das Jahr 1857 nur diejenigen Dividenden in Betracht gezogen werden dürfen, welche, obwohl aus dem Betriebsjahre 1855 herrührend, dennoch erst im Jahre 1856 festgestellt und an die Aktieninhaber ausgezahlt werden, weil dies die für das, dem Veranlagungsjahr (1857) vorhergegangene Jahr (1856) gezahlten Beträge im Sinne des § 24 des Gesetzes sind und daher das zu besteuernde Einkommen bilden.

Wird hieran festgehalten, so ergibt sich auch die Befürchtung als unbegründet, daß sich die Einnahmen aus Aktiendividenden der Berücksichtigung bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer gänzlich entziehen könnten. Allerdings ist aber hinsichtlich dieses Punktes Seitens der Einschätzungskommission zu N. N. seither nicht richtig verfahren worden und daher hierin die erforderliche Remedur herbeizuführen.

Anlangend die Behandlung der Reklamationen, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerdepunkte erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation beizumessen haben würde. Je nach den Umständen wird die Bezirkskommission ihm aber zur Beibringung der fraglichen Unterlagen so geräumige Fristen bewilligen können, daß derselbe im Stande ist, den Abschluß seiner Einnahmen und Ausgaben für das vorangegangene Jahr vollständig zu bewirken.

III. 12138. Centralbl. 1856 Nr. 72 S. 149.
Ministbl. 1856 Nr. 151 S. 213.

140) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. October 1852, die Berechnung des Einkommens aus Grundstücken an Pacht- oder Miethzins.

Laut dem zweiten Alinea im § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 soll von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen

Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten als Einkommen berechnet werden. Hierunter ist derjenige Pacht- oder Miethzins zu verstehen, welcher laut dem Pacht- oder Miethsvertrage für den Zeitraum, für welchen die Einkommensteuerveranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist. Wann der Pacht- oder Miethsvertrag abgeschlossen ist, erscheint hierbei gleichgültig, sofern eine Simulation nicht vorliegt und die rechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht zu bezweifeln ist. Soweit die Pacht- oder Miethsverträge, weil sie auf kürzere Zeit abgeschlossen sind, den für das künftige Jahr zu gewärtigenden Ertrag zur Zeit der Veranlagung nicht zweifellos ergeben, kann die Versteuerung unbedenklich nach Maßgabe der Miethsverträge erfolgen, welche in dem Jahre, wo die Veranlagung stattfindet, bezogen worden sind.

III. 23499. Centralbl. 1852 Nr. 143 S. 263.
Ministbl. 1852 Nr. 292 S. 306.

141) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Berechnung des Einkommens aus Grundvermögen behufs der Einkommensteuerveranlagung betreffend, vom 29sten November 1853.

In § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die leitenden Grundsätze aufgestellt, nach welchen das Einkommen aus Grundvermögen zu berechnen ist. Bei der praktischen Anwendung dieser Vorschriften ist nicht überall gleichmäßig verfahren worden. Um in dieser Hinsicht eine größere Uebereinstimmung herbeizuführen, werden über die gesetzlichen Vorschriften einige Erläuterungen ertheilt.

1. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, soll der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, berechnet werden. Unter dem jeweiligen Pacht- oder Miethzins ist, gemäß der Circular-Verfügung vom 12. October 1852 (Centralblatt 1852 Nr. 143 S. 263) derjenige Pacht- oder Miethzins zu verstehen, welcher für den Zeitraum, für welchen die Einkommensteuerveranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist. Die dem Verpächter etwa neben dem Pacht- oder Miethszins zugesicherten Natural- oder sonstigen Leistungen und die ihm vorbehaltenen Nutzungen müssen ebenso wie die dem Verpächter verbliebenen Lasten ihrem durchschnittlichen Geldwerthe nach veranschlagt und beziehungsweise dem Pacht- oder Miethzinse zugesetzt oder von demselben abgezogen werden.

Die in dieser Weise ermittelten Geldbeträge stellen dasjenige Einkommen aus verpachteten Grundstücken dar, welches der Eigenthümer für die gestattete Benutzung der letzteren ohne weitere eigene Mühwaltung zu beziehen hat. Dasjenige Einkommen, welches aus der Bewirthschaftung sich außerdem für den Pächter ergibt, ist nach den Vorschriften im § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu berechnen.

2. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen soll der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde gelegt werden. Dieser Reinertrag

umfaßt das Einkommen, welches bei verpachteten Grundstücken einerseits der Eigenthümer, andererseits der Pächter bezieht; der Eigenthümer, welcher selbst seine Grundstücke bewirthschaftet, hat gleichsam in doppelter Eigenschaft ein Einkommen zu beziehen, indem er denjenigen Theil des Reinertrages, welchen er ohne weitere eigene Mühwaltung durch die Verpachtung der Besitzung hätte erlangen können, seinem Eigenthumsrechte verdankt, und in dem übrigen Theile des Reinertrages den Ersatz für die von ihm selbst und von seinen Angehörigen auf die Bewirthschaftung der Besitzung verwendete Industrie und Mühwaltung erhält. In welchem Verhältnisse die eine und die andere Art des von dem selbst bewirthschaftenden Eigenthümer bezogenen Einkommens zu einander stehen, muß je nach der Bewirthschaftungsweise — je nachdem, wie gewöhnlich bei großen Gütern der Eigenthümer mit der Oberaufsicht über die Wirthschaftsführung sich begnügt, oder, wie bei kleinen Ackergütern, an den Wirthschaftsarbeiten sich selbst betheiligt und daran auch seine Angehörigen Antheil nehmen läßt, — sich sehr verschieden gestalten, eben so wie auch bei verpachteten Besitzungen zwischen der Höhe der von dem Eigenthümer bezogenen Pachtrente und des von den Pächtern erzielten Erwerbsgewinnes ein festes unabänderliches Verhältniß nicht bestehen kann.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer ist es nun keineswegs erforderlich, den durch die eigene Bewirthschaftung von nicht verpachteten Grundstücken erzielten Reinertrag in jene beiden Bestandtheile zu zerlegen. Dagegen darf niemals übersehen werden, daß die Berechnung dieses Reinertrages ganz nach denselben Grundsätzen erfolgen muß, nach welchem einerseits die Pachtrente der Eigenthümer und andererseits der Industriegewinn der Pächter festzustellen ist. Hieraus folgt u. A., daß zu dem durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Reinertrage auch der volle Geldwerth der Naturalnutzungen zu rechnen ist, welchen der Steuerpflichtige zur Bestreitung seines Haushalts und des Unterhalts seiner Angehörigen verwendet hat, wohin auch die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, die Verwendungen für Luxuspferde u. s. w. gehören; daß ebensowenig die zu diesem Zwecke gemachten Geldausgaben, z. B. die Löhnung solchen Gesindes, als Wirthschaftsausgaben behandelt und von dem erzielten Reinertrage in Abzug gebracht werden dürfen; daß ferner Verwendungen, welche zur Melioration der Besitzung stattfinden, auch wenn dieselben aus dem Ertrage der letzteren entnommen werden, von dem steuerbaren Jahreseinkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen, da sie vielmehr Kapitalanlagen darstellen, deren Nichtberücksichtigung in § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 speziell angeordnet ist.

In Gegenden, wo Pachtungen häufig vorkommen, wird die Kenntniß der für verpachtete Besitzungen gezahlten Pachtbeträge und des von den Pächtern solcher Güter in der Regel bezogenen Industriegewinnes einen wichtigen Anhalt gewähren, um für nicht verpachtete Besitzungen den Seitens der Eigenthümer durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Ertrag bemessen zu können.

3. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude soll das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen berechnet werden. Wenn ein Grundbesitzer, der seine Grundbesitzungen gegen einen festen Geldbetrag verpachtet hat, sich eine mehr oder weniger theuere Wohnung miethet, so kann darüber ein Zweifel nicht aufkommen,

daß die Wohnungsmiethe zwar aus dem Jahreseinkommen zu bestreiten, nicht aber von letzterem in Abzug zu bringen ist. Wenn dagegen der seine Besitzungen selbst bewirthschaftende Grundbesitzer ein nicht vermiethetes Haus bewohnt, so ist wohl bezweifelt worden, ob für die Bewohnung des eigenen Hauses, da letzteres eine Geldeinnahme nicht gewährt, vielmehr noch Ausgaben zur Bestreitung der von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Reparaturen erfordert, ein mehr oder weniger Einkommensbetrag in Ansatz zu bringen ist. Ein solcher Zweifel findet in der Bestimmung des Gesetzes keine Begründung, dort ist vielmehr allgemein vorgeschrieben, daß für die von dem Eigenthümer selbst bewohnten Gebäude das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen sei, indem die Ersparniß, welche durch das Bewohnen eines eigenen Hauses erzielt wird, der Einnahme gleichgestellt wird, welche durch das Vermiethen des letzteren erlangt werden könnte.

4. Von dem steuerbaren Einkommen aus Grundvermögen dürfen die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden. Es ist bereits mittelst der Circular-Verfügung vom 20. October 1852 (Centralbl. 1852 Nr. 144 S. 265) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verzinsung der Schulden ebensowohl bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbebetrieb u. s. w., als bei dem Einkommen aus Grundvermögen in Abzug gebracht werden kann. In Betreff derartiger Abzüge ist jedoch zuweilen unbeachtet geblieben, daß das Gesetz nur gestattet, die Zinsen für Schulden in Abzug zu bringen, daß also diejenigen Beträge, die etwa neben den Zinsen zur Tilgung der Schulden entweder freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden, von dem zu versteuernden Einkommensbetrage nicht abgerechnet werden dürfen. Wenn die gezahlten Beträge theils zur Verzinsung, theils zur Tilgung der Schuldforderungen bestimmt sind, — wie z. B. bei der Verzinsung und Amortisation von Pfandbriefen, bei Gehaltsabzügen — so muß der zur Tilgung bestimmte Antheil ausgesondert und darf von dem steuerbaren Betrage des Jahreseinkommens nicht mit in Abzug gebracht werden.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern treffen ausschließlich das Einkommen aus Grundvermögen. Unter den Lasten können nur dingliche, dem Grundbesitz dauernd obliegende Verpflichtungen verstanden werden, also weder Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig gewährt werden, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder auferlegt werden. Unter den Steuern sind lediglich die von dem Grundbesitz für Rechnung der Staatskasse erhobenen Staatssteuern zu verstehen. Die zur Bestreitung von Kommunal-, Kreis- oder Provinzialbedürfnissen erhobenen Abgaben, mögen diese von dem Einkommen überhaupt oder speziell von dem Ertrage des Grund und Bodens erhoben, oder als Zuschläge zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden, müssen bei Berechnung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens völlig außer Betracht bleiben.

III. 27972. Centralbl. 1854 Nr. 22 S. 135.
Ministbl. 1854 Nr. 49 S. 37.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen. ([142])

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche,

---

142) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1. December 1851 — betreffend die Deklaration des § 28 und § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Ew. rc. erwiedere ich auf die gefällige Anfrage vom 20. v. Mts. ganz ergebenst, daß bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen der eigene Verbrauch des selbst bewirthschafteten Grundbesitzes allerdings zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet werden muß. Der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag bildet sich

a) aus demjenigen Ertrage, welchen der Grundbesitzer ohne weitere eigene Mühwaltung durch Verpachtung hätte erlangen können und

b) aus demjenigen Betrage, den er seiner eigenen Betriebsamkeit verdankt, den er als Gewerbsgewinn anzuschlagen hat.

Nur in Bezug auf den unter b erwähnten Einkommensbetrag wird der entstandene Zweifel, ob für den Verbrauch des Grundbesitzers ein Abzug von dem erzielten Einkommen gemacht werden dürfe, gerechtfertigt; er findet aber auch hier seine ausdrückliche Lösung in dem zweiten Absatze des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. — der Grundbesitzer, welcher selbst seine Besitzungen bewirthschaftet, ist in Hinsicht des Gewerbegewinnes dem Pächter einer fremden Besitzung gleichzustellen. Für Pachtungen ist aber am angeführten Orte ausdrücklich bestimmt worden, daß von dem erzielten Gewinne nicht solche Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen.

In Bezug auf die Besteuerung der Besitzer von Waldungen kann ich den entwickelten Ansichten im Allgemeinen nur beipflichten, es muß in der Regel der nach dem landesüblichen Wirthschaftsplane sich ergebende Jahresbetrag in Ansatz gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, daß in dem einen Jahre die zuläßige Holzfällung vielleicht ausgesetzt wird, und im nächstfolgenden Jahre vielleicht in einem größeren, als dem gewöhnlich zuläßigen Maße stattfindet. Wenn Jemand einen Wald mit einem haubaren Holzbestande im Werthe von mehr als 6000 Thlrn. besitzt und es vorzieht, diesen Holzwerth ferner anwachsen zu lassen, so wird man die angemessene Verzinsung jenes Kapitalwerthes als das Jahreseinkommen des Besitzers zu betrachten haben, welches gleichsam dem vorhandenen Kapitalwerthe hinzugefügt und ebenfalls zinstragend angelegt worden ist.

III. 26478.

ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen. ([143])

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen. ([144])

---

143) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. Januar 1860 — betreffend das Einkommen aus Gruben und Bergwerken.

Bei der Einschätzung des Einkommens aus Steinkohlengruben und andern bergmännischen Unternehmungen zur klassifizirten Einkommensteuer ist strenge nach der diesfälligen Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und nicht insofern abweichend zu verfahren, als ein mehr oder weniger erheblicher Theil des ermittelten Reinertrages mit Rücksicht darauf, daß der Bergbaubetrieb seiner Natur nach mit der Zeit die ganze eigenthümliche Einkommensquelle, die Substanz des Bergwerks selbst absorbire, zurückgerechnet und außer Ansatz gelassen werde, weil die angeführte Gesetzesvorschrift die Berücksichtigung der bezeichneten Eigenthümlichkeit geradezu ausschließt.

III. 28601.

144) Auszug aus dem Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Februar 1856 — betreffend die Berechnung des Einkommens aus Gebäuden.

Was die weitere Frage betrifft,

ob bei Berechnung des Einkommens aus Gebäuden von dem Miethswerthe derselben Reparaturkosten in Abzug gebracht werden dürfen,

so muß dieselbe bejaht werden.

Nach dem allgemeinen Prinzip des Gesetzes darf überhaupt nur das nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, sowie zur Erzielung und Erhaltung desselben nothwendigen Ausgaben verbleibende Einkommen besteuert werden. In Uebereinstimmung hiermit ist nach § 28 a. a. O. bestimmt, daß von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, der jeweilige Pacht- oder Miethzins unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten als Einkommen berechnet werden soll. Daß zu den Lasten, deren Abzug dem Vermiether hiernach gestattet ist, auch die Unterhaltungslast des Gebäudes gehört, folgt schon daraus, daß ohne Aufwendung der nothwendigen Reparaturkosten (impensae necessariae) das Gebäude über kurz oder lang in seinem Miethwerthe zurückgehen und dem Untergange entgegengeführt werden würde.

Ein Zweifel hierüber kann nur dann so lange bestehen, als sonst alle Eigenthümer, welchen bei der Vermiethung ihrer Gebäude deren Unterhaltungslast verbleibt, hinsichtlich der Höhe ihrer Besteuerung denen gegenüber benachtheiligt sein würden, welche die fragliche Last den Miethern auferlegen, dafür einen verhältnißmäßig geringeren Miethzins beziehen und demnach, der oben angeführten Bestimmung zufolge, nur dem letztern entsprechend veranlagt werden dürfen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden. ([145])

In welcher Art und mit welchem Betrage die fraglichen Unterhaltungskosten bei der Berechnung dem steuerpflichtigen Gebäudeeigenthümer in Ansatz zu bringen, läßt sich nicht allgemein bestimmen. In der Regel werden sie je nach der Beschaffenheit der Gebäude mit einem nach technischen Grundsätzen näher festzustellenden durchschnittlichen Jahresbetrage ebenso berücksichtigt werden müssen, wie dies in Betreff der Ausgaben für Unterhaltung von Gebäuden, Utensilien 2c. bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handels- und Fabrikgeschäften nach § 30 a. a. O. geschehen muß.
III. 892.

145) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26sten Januar 1855 — betreffend die Berücksichtigung der Zinsen der Rentenbriefe für abgelöste Prästationen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Wie aus den in Folge der Beschwerde vom 27. November v. J. hinsichtlich der Einschätzung der Frau v. N. als Besitzerin der v. N'schen Fideicommißgüter zur klassifizirten Einkommensteuer eingesehenen Verhandlungen hervorgeht, hat die Bezirkskommission zu N. bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages der bezeichneten Güter die Zinsen der Rentenbriefe, welche für die abgelösten Prästationen nach dem Gesetze vom 2. März 1850 ausgefertigt werden, aus dem Grunde mit in Anschlag bringen zu müssen geglaubt, weil die fraglichen Rentenbriefe zum Depositorium der Fideicommißbehörde genommen sind, nach der Vorschrift unter b des § 49 a. a. O. aber die im gerichtlichen Depositorium aufbewahrten Abfindungen hinsichtlich aller Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes bleiben, mithin die Zinsen solcher Abfindungskapitalien nach wie vor als Erträge aus dem Grundvermögen angesehen und in Beziehung auf die Veranschlagung zur klassifizirten Einkommensteuer ebenso wie die Erträge des bei den betreffenden Gütern befindlichen Grundes und Bodens selbst behandelt werden müssen.

Dieser Ansicht kann diesseits nur beigetreten werden. Das Einkommen aus dem Grund und Boden umfaßt, wie der § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 das Nähere bestimmt, neben den Erträgen der eigentlichen Liegenheiten auch das dem Steuerpflichtigen in Folge von Realberechtigungen irgend welcher Art zufließende Einkommen.

Der hier vorausgesetzte Zusammenhang zwischen den bezeichneten Berechtigungen und dem Grund und Boden besteht hinsichtlich der Abfindungskapitalien für abgelöste Realrechte in allen denjenigen Fällen unverändert fort, wo die fraglichen Kapitalien dem Gutsbesitzer nicht zur freien Disposition überwiesen, sondern Zubehör der Güter selbst und zwar dergestalt geblieben sind, daß der Besitzer über erstere ebenso wenig, als über die letzteren dis-

§ 29.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 angegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen. (146-147)

---

poniren darf. In allen solchen Fällen sind daher auch die Zinsen derartiger Kapitalien dem Einkommen aus dem Grundvermögen hinzuzurechnen und von Ausländern in Gemäßheit des § 18 des zuletzt angeführten Gesetzes nicht zu versteuern.

In Betreff dieses Punktes erscheint hiernach die Entscheidung der Bezirkskommission durchaus gerechtfertigt. Dagegen sind die für die Versicherung der zum Fideicommiß gehörigen Gebäude gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 82 Th. II Tit. 4 des Allgem. Landrechts allerdings als solche Ausgaben zu betrachten, welche bei dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

III. 32893.

146) Rescript (Auszug) des Königl. Finanz-Ministeriums, Erläuterung der Vorschriften für die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 25sten März 1852.

Das dritte Alinea des § 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, welches also lautet:

„Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen,"

§ 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäf-

---

enthält eine Ausnahme von dem im zweiten Alinea daselbst aufgestellten Grundsatze, wonach im Allgemeinen die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten sowohl bei dem in öffentlichen Papieren oder bei dem in Privatforderungen bestehende Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen bilden sollen. Diese Ausnahmebestimmung bezieht sich nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Pachtbetrag rückständig bleibt, kann dagegen bei der Ermittelung des Jahreseinkommens keine Rücksicht genommen werden.

III. 29551. Centralbl. 1852 Nr. 47 S. 59.
Ministbl. 1852 Nr. 86 S. 101.

147) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. April 1854 — betreffend die Veranschlagung nicht zinstragender Kapitalien zur Einkommensteuerveranlagung.

Die zur Entscheidung gestellte Frage:

ob baare, nicht zinsbar angelegte Kapitalien ebenfalls, etwa mit Annahme von 5 pCt. Einkommen zur Besteuerung zu ziehen seien?

kann nach der Vorschrift des § 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur verneinend beantwortet werden, da hierin ausdrücklich bestimmt ist:

„daß das Einkommen aus dem Kapitalvermögen in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat u. s. w. zustehen, bestehe, so wie, daß die zugesicherten Jahreszinsen sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen bilden; endlich daß, wenn diese Zinsen nicht regelmäßig eingehen, der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen sei,"

hieraus aber folgt, daß von baaren nicht zinsbar angelegten, also eine Einnahme nicht gewährenden Kapitalien eine Einnahme eben so wenig zur Versteuerung gezogen werden kann, als von demjenigen Vermögen, welches in kostbaren Mobilien, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen u. s. w. steckt. Der am Schlusse Ihres Berichts angedeutete Fall dürfte in der Praxis, wenn überhaupt, jedenfalls so selten vorkommen, daß es darüber keiner Entscheidung bedarf. Im Uebrigen aber wird bei dem Vorhandensein von Kapitalvermögen behufs der Veranlagung des Steuerpflichtigen immer von der Annahme auszugehen sein, daß er dasselbe auch zinsbar, event. zu dem landesüblichen Zinsfuß angelegt habe und abzuwarten sein, daß er den Einwand, das Kapital sei nicht zinsbar angelegt, im Reklamationswege geltend mache.

III. 8549.

tigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten: (148-151)

---

148) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 31sten Oktober 1856 — betreffend die Heranziehung zur Klassensteuer von Offizieren bei Abkommandirung derselben aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonen nach klassensteuerpflichtigen Orten.

Wegen der Heranziehung zur Klassensteuer von Offizieren, welche aus ihren der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Garnisonen nach klassensteuerpflichtigen Orten abkommandirt worden, wird Folgendes eröffnet:

Nach der Circular-Verfügung vom 7. August 1850 ist, wenn Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte abkommandirt werden, dieser letztere Ort ihrem Garnisonorte gleich zu achten. Sie haben hiernach Klassensteuer zu entrichten, wenn der Ort, von welchem sie abkommandirt worden, mahl- und schlachtsteuerpflichtig, der Ort aber, wohin das Kommando erfolgt ist, zu den klassensteuerpflichtigen gehört.

Im Gegensatze hiervon verbleibt es ganz bei dem bisherigen Steuerverhältniß, wenn Offiziere bestimmter vorübergehender Aufträge wegen, nach einem andern Orte kommandirt werden; sie unterliegen mithin, wenn ihr Garnisonort eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist und sie einen bestimmten vorübergehenden Auftrag nach einem klassensteuerpflichtigen erhalten, an diesem Orte nicht der Klassensteuer.

Die Circular-Verfügung vom 29. August 1856 enthält nähere Bestimmungen darüber, wann das Kommando, welches an Linien-Offiziere in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonen zur Führung von Landwehrkompagnien oder in sonstiger Eigenschaft nach klassensteuerpflichtigen Orten gehet, den Charakter eines vorübergehenden Auftrags hat, wann nicht.

Es kann hiernach nicht wohl mehr zweifelhaft sein, ob in den einzelnen Fällen ein Offizier in Folge eines ihm auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilten Kommandos Klassensteuer zu zahlen hat, oder davon zu befreien ist.

149) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. März 1860 — betreffend die Mittheilung des Avancements des Offizierkorps an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen.

Von dem Vorsitzenden einer Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Aufrücken des Offiziers in ein der klassifizirten Einkommensteuer unterliegendes Diensteinkommen,

wenn es nicht in Folge eines Avancements in eine höhere Charge, sondern lediglich in Folge der Anciennität, wie z. B. bei den Hauptleuten und Rittmeistern 2. Klasse in das Gehalt der Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse geschieht, aus den Veröffentlichungen durch das Militair-Wochenblatt nicht zu ersehen sei und sonach auch den Einschätzungskommissionen häufig ganz unbekannt bleibe, deshalb aber leicht der Fall vorkommen könne, daß die Heranziehung solcher einkommensteuerpflichtiger Offiziere zur Entrichtung der Einkommensteuer auf längere oder kürzere Zeit ganz unterbleibe und der Staatskasse die ihr gebührende Steuer theilweise entzogen werde.

Um derartigen Fällen für die Zukunft vorzubeugen, hat der Herr Kriegs-Minister auf mein Ersuchen die General-Kommando's und General-Inspektionen, so wie die Inspektion der Jäger und Schützen veranlaßt, die ihnen untergebenen Truppen-Kommandos mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie von denjenigen Avancements der Offiziere, welche mit einer die Verpflichtung zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer begründenden Gehaltserhöhung verbunden sind, ohne daß diese Beförderung durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemacht wird, den betreffenden Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer, ohne erst eine Anfrage dieserhalb abzuwarten, rechtzeitig eine amtliche Mittheilung zugehen lassen. Soweit dergleichen Avancements durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht werden, ist es Sache der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, die erforderliche Notiz aus jenem Blatte zu entnehmen und darnach das Weitere wegen Einschätzung der betreffenden Offiziere zu veranlassen.

III. 6054.

150) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15ten Januar 1857 — betreffend die Veranlagung der rheinischen Notarien zur Einkommensteuer.

Unter den in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10. December v. J. näher entwickelten Verhältnissen kann ich mich im Allgemeinen mit dem dort befolgten Verfahren wegen Ermittelung des Einkommens der rheinischen Notarien aus ihrer Praxis behufs ihrer Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer nur dahin einverstanden erklären, daß dabei — den Grundsätzen des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1824 (Lottners Sammlung Bd. II S. 491) entsprechend — die Durchschnittszahl der gemäß amtlicher Nachweisung innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Akte zum Grunde gelegt und der Reinertrag jedes Aktes zu $3^1/_2$ Thaler angenommen wird, so daß dieser Ertrag von $3^1/_2$ Thaler mit der Durchschnittszahl der von einem Notar aufgenommenen Akte vervielfacht den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens des ersteren ergiebt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das bezeichnete Verfahren überall nur behufs Gewinnung einer allgemeinen Grundlage für die Veranlagung der Notarien in Anwendung gebracht und dadurch ebensowenig einem Notar im Wege der Remonstration oder Reklamation die Führung des Nachweises, daß sein Diensteinkommen in der That den in der gedachten Art ermittelten Betrag nicht erreiche, abgeschnitten, als die Veranlagungskommission der Verpflichtung zur näheren Prüfung überhoben werden darf, ob nicht für einen oder den andern Notar mit Rücksicht auf seine etwaigen Nebengeschäfte in Geldsachen oder als Rechtsconsulent 2c. ein

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. ([152-154])

---

höheres Einkommen in Ansatz zu bringen sein möchte. Soviel hier bekannt, wird übrigens den vorstehenden Grundsätzen entsprechend auch in den übrigen Regierungsbezirken der dortigen Provinzen verfahren. Ew. Hochwohlgeboren Vorschlag gemäß habe ich jedoch den betreffenden Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen lassen.
III. 30867.

151) Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. Februar 1859 — betreffend die Einkommensteuerveranlagung der Universitätslehrer.

Die Seitens der Universitätslehrer gestundeten Kollegienhonorare dürfen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht außer Betracht bleiben.
U. 3083.

152) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. Oktober 1852 — betreffend das Einkommen aus Gewerbe, Handel ꝛc. behufs Veranlagung zur Einkommensteuer.

In Bezug auf die Anfrage wegen der Vorschrift in § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach das Einkommen aus Gewerbe, Handel u. s. w. nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet werden soll, muß vorab daran erinnert werden, daß bei Handel- oder Gewerbetreibenden das Einkommen, welches sie aus Grundeigenthum oder Kapitalvermögen beziehen, ebenso wie bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften in den §§ 28 und 29 des Gesetzes zu berechnen ist, mit der Maßgabe, daß Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, als Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht kommen. Um letzteren für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln, muß der innerhalb desselben bei den verschiedenen Geschäften erzielte Gewinn gegen den gleichzeitig bei andern Geschäften erlittenen Verlust balancirt werden. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten

Einkommensteuer soll nun nach der vorgedachten Bestimmung nicht das mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängige Ergebniß eines einzelnen Jahres, sondern vielmehr der durchschnittliche Ertrag während der drei letzten Jahre zum Grunde gelegt werden. Die Berechnung des Ertrages muß für den dreijährigen Zeitraum in derselben Weise wie für ein einzelnes Jahr in der Art stattfinden, daß die Gesammtheit der während eines solchen Zeitraums erzielten Gewinne gegen die Gesammtheit der gleichzeitig erlittenen Verluste balancirt und aus dem hieraus sich ergebenden Ertrage der Jahresdurchschnitt ermittelt wird. Sofern bei dieser Berechnung die für jedes einzelne Jahr während des dreijährigen Zeitraums ermittelten Resultate benutzt werden, was mit Rücksicht auf die jährlichen Abschlüsse der Handelsbücher u. s. w. zweckmäßig erscheint, so muß allerdings auch hier Gewinn und Verlust gegeneinander balancirt und es darf auf den Umstand, ob die Verluste zufälliger Weise in dem einen oder andern Jahre eingetreten sind, kein Gewicht gelegt werden. Wenn in dem von Ew. Hw. beispielsweise angeführten Falle ein Gewerbe- oder Handeltreibender während des dreijährigen Zeitraums, für welchen der Gewerbs- oder Handelsgewinn zu berechnen ist, in dem einen Jahre einen Ueberschuß von 9000 Thlrn., in dem andern Jahre einen Ueberschuß von 15000 Thlrn. erzielt und in dem dritten Jahre einen Ausfall von 12000 Thlrn. erlitten hat, so hat der überhaupt von ihm während jener drei Jahre erzielte Ueberschuß 12000 Thlr. und im Durchschnitt jährlich 4000 Thlr. betragen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß bei der Ertragsermittelung für jedes einzelne Jahr sowohl als für alle drei Jahre zusammengenommen, Verluste nur in soweit in Betracht zu ziehen sind, als sie mit dem Gewerbs- oder Handelsbetrieb in Verbindung stehen und aus demselben entsprungen sind. Unter dieser Voraussetzung würde es offenbar unzuläßig sein, in dem oben erwähnten Falle den Ausfall des dritten Jahres unberücksichtigt zu lassen und nach bloßer Angabe der in den beiden andern Jahren erzielten Ueberschüsse von zusammen 24000 Thlrn. den Jahresdurchschnitt auf 8000 Thlr. zu berechnen. Es ist ein zufälliges Ereigniß, daß auf das eine Jahr vorzugsweise glückliche, auf das andere unglückliche Geschäfte gefallen sind. Hätten die Verluste des dritten Jahres sich im zweiten ereignet, so daß der im letzteren Jahre erzielte Ueberschuß von 15000 Thlrn. sich auf 3000 Thlr. vermindert hätte, und hätten dagegen im dritten Jahre Verlust und Gewinn sich gegeneinander ausgeglichen, so wäre in dem ersten Jahre ein Ueberschuß von 9000 Thlrn., in dem zweiten Jahre von 3000 Thlrn. erzielt, in dem dritten Jahre gar kein Ertrag erlangt worden und der Durchschnitt für den dreijährigen Zeitraum würde sich unzweifelhaft auf 4000 Thlr. berechnen. Gerade deshalb ist aber in dem Gesetze ein dreijähriger Zeitraum für die Ertragsberechnung festgesetzt worden, um die in den einzelnen Jahren eintretenden Schwankungen sich gegeneinander ausgleichen zu lassen.

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß eine detaillirte Berechnung des Handels- und Gewerbegewinnes nur dann erforderlich und möglich wird, wenn in Folge der Reklamationen der betreffenden Steuerpflichtigen zur genauen Prüfung der Handelsbücher u. s. w. geschritten werden kann.

III. 23499. Centralbl. 1852 Nr. 143 S. 263.
Ministbl. 1852 Nr. 292 S. 306.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. (155)

---

153) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 13. Juli 1853 — betreffend die gerichtlichen Abzüge wegen Schulden.

Gerichtliche Gehaltsabzüge wegen Schulden können bei der Besteuerung des Einkommens der Beamten nicht berücksichtigt werden, da nach Vorschrift des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bei Berechnung des Einkommens aus Handel, Gewerbe, Pachtungen, Gehältern u. s. f. ebenso wie bei dem Einkommen aus Grundeigenthum nach § 28 und bei dem aus Kapitalvermögen nach § 29 a. a. O. nur die Zinsen der nachgewiesenen Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, die Abzahlungen an dem Schuldkapitale selbst daher, gleichviel ob sie zwangsweise auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses u. s. f. oder freiwillig geleistet werden, nicht zu berücksichtigen sind.

Der Grund hierfür liegt darin, daß solche Abzahlungen den Charakter aller übrigen Verwendungen des Einkommens der Steuerpflichtigen an sich tragen, und sich namentlich nicht wesentlich von Kapitalsanlagen zur Erweiterung des Geschäftes oder zu Verbesserungen aller Art unterscheiden, deren Nichtberücksichtigung im 2. Absatz des § 30 a. a. O noch speziell angeordnet ist.

III. 15453.

154) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. Mai 1857, Nichtberücksichtigung der Lebensversicherungsprämien durch Abrechnung vom Diensteinkommen.

Ein Beamter, der verpflichtet ist, bei der Verheirathung auf den Todesfall für seine Frau zu sorgen, wegen vorgerückten Alters aber in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht mehr aufgenommen wird, kann die Prämie einer genommenen Lebensversicherung von seinem Diensteinkommen nicht abrechnen, da nach § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug zu bringen sind.

Durch den im § 30 des Gesetzes enthaltenen Grundsatz ist die Berücksichtigung desjenigen Theils der Wittwenkassenbeiträge bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens ausgeschlossen, welcher von einer über das gesetzliche Maß hinaus erfolgten Versicherung entrichtet werden muß.

III. 9388.

155) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 25sten November 1857, Begriff der feststehenden Einnahmen.

Unter feststehenden Einnahmen in Alinea 3 des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind nur feststehende Geldeinnahmen zu verstehen, und dürfen feststehende Getreide- u. s. f. -Einnahmen nicht nach dem jedesmaligen, sondern nur nach dem dreijährigen Durchschnittswerthe in Anrechnung gebracht werden.

III. 26315.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. (156-162)

---

156) Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. Januar 1852 — betreffend die Nichtbesteuerung der Feldzulage der Offiziere.

Aus dem Berichte ist ersehen worden, daß bei Berechnung des Einkommens der in Frankfurt a. M. stationirten diesseitigen Offiziere und Militairbeamte behufs Feststellung der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer die denselben auf Grund Allerhöchster besonderer Bestimmung gewährten Feldzulagen mit in Anrechnung gebracht worden sind, und daß Bedenken getragen ist, auf den Antrag wegen Absetzung derselben einzugehen.

Es findet der diesfällige Antrag jedoch darin seine volle Begründung, daß Feldzulagen zu dem ausdrücklichen Zwecke gegeben worden, um die Mehrausgabe zu bestreiten, welche durch besondere dienstliche Verhältnisse herbeigeführt worden und sonach den Charakter einer Entschädigung für einen besonderen Dienstaufwand haben, welche nach § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bei der Abschätzung des Einkommens **nicht** zur Berechnung gezogen werden sollen.

Auch lassen sich solche extraordinäre Zulagen schon deshalb, weil sie vorübergehend sind und in jedem Augenblicke wegfallen können, nicht füglich dem Einkommen beizählen, welches bei der Veranlagung des für die Dauer eines ganzen Jahres festzusetzenden Steuerbetrages zur Basis dienen soll.

Es ist deshalb, soweit die Anrechnung der Feldzulagen in einzelnen Fällen die Einschätzung in eine höhere Steuerstufe zur Folge gehabt hat, die erforderliche Steuerermäßigung bei der Bezirkskommission zu beantragen, zugleich aber ist die betreffende Einschätzungskommission mit entsprechender Anweisung für die Behandlung des Gegenstandes bei der nächsten Veranlagung zu versehen.

III. 1061.

157) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Einschätzung der Offiziere und Militairbeamten zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 11ten Februar 1853.

Bei der Einschätzung der Offiziere und Militairbeamten zur klassifizirten Einkommensteuer sind in Bezug auf die Berechnung des steuerpflichtigen Diensteinkommens dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche in dem Circular-Erlasse vom 15. December 1849 (Centralbl. 1850 Nr. 101 b. S. 158), die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen betreffend, den Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden sind. Darnach muß zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Personal-

Servis und der Zuschuß zu diesem Servis gerechnet werden und nur die ausdrücklich als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmerservis, die Reisekostenvergütungen und die Büreaugelder außer Betracht bleiben. Ob zu den obenerwähnten Zulagen auch die Stellenzulagen, welche die höheren Militairbefehlshaber neben ihrem chargenmäßigen Gehalte beziehen, gerechnet werden können, darüber hat eine Meinungsverschiedenheit bestanden, zu deren Beseitigung das Königliche Staats-Ministerium nunmehr entschieden hat, daß diese Stellenzulagen dem Diensteinkommen, von welchem die Einkommensteuer zu erheben ist, beizurechnen und von demselben nur die nach Normalsätzen festzustellenden Kosten, welche zur Haltung eines Dienstbüreaus verwendet werden müssen, abzusetzen seien. In gleicher Weise muß bei der Berechnung des Diensteinkommens derjenigen Militairbefehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellenzulagen beziehen, von ihrem Diensteinkommen aber, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für die Unterhaltung eines Dienstbüreaus bestreiten müssen.

Die dafür anzurechnenden Normalsätze sind:

1. für die kommandirenden Generale und die Generalinspekteurs der Artillerie und des Ingenieurkorps, unter Anrechnung des dem letzteren in dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantums von 120 Thlrn., auf . . . . 500 Thlr.
2. für die Regimentskommandeure der Linie auf . . 120 „
und 3. für die Bataillonskommandeure der Linie auf . . 36 „

jährlich festgestellt worden.

III. 3207. Centralbl. 1853 Nr. 35 S. 50.
Ministbl. 1853 Nr. 68 S. 90.

158) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ausschließung der Adjutantenzulage von der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens betreffend, vom 21. August 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die jährliche Zulage von 72 Thlrn., welche die Regiments- und Bataillonsadjutanten etatsmäßig beziehen, ausschließlich für die Bestreitung des mit ihrer Stellung verbundenen Dienstaufwandes gewährt werde und deshalb zu dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gerechnet werden könne, oder ob diese Zulage als eine für die besonderen Dienstleistungen der Adjutanten gewährte Remuneration anzusehen sei. Da die gedachte Zulage allerdings dazu bestimmt ist, die Adjutanten für den mit ihrer dienstlichen Stellung verbundenen Dienstaufwand zu entschädigen, so werden Ew. Hochwohlgeboren in Verfolg des Circular-Erlasses vom 11. Februar d. J. angewiesen, die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen dahin zu instruiren, daß die Adjutantenzulagen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der als Adjutanten kommandirten Offiziere außer Acht zu lassen.

III. 19218. Centralbl. 1853 Nr. 114 S. 216.
Ministbl. 1853 Nr. 208 S. 249.

159) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12ten Februar 1854, Berechnung der Dienstaufwandsentschädigung bei der Einkommensteuerveranlagung.

Die Vorschrift im 5. Absatz des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wo ein bestimmter Betrag vom Staate als Dienstaufwandsentschädigung bewilligt, beziehungsweise berechnet wird, dieser Betrag auch von der Einkommensteuer frei bleiben muß und ebensowenig berücksichtigt werden darf, ob ein Beamter an diesem Betrage etwaige Ersparnisse macht oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt. Des Nachweises der wirklich für den Dienstaufwand gehabten Ausgaben bedarf es nicht.

III. 3279.

160) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. Oktober 1857 — betreffend die Stellenzulage der Etappen-Inspekteure.

Mit Rücksicht auf die Erklärung der dortigen Königl. Kommandantur, nach welcher die 120 Thlr. jährlich betragende sogenannte Stellenzulage des Etappen-Inspekteurs ihrem ganzen Betrage nach zur Bestreitung des mit dieser Stellung verbundenen Dienstaufwandes erforderlich ist, kann die fragliche Zulage bei der Einschätzung des Platzmajors und Etappen-Inspekteurs von N. zur Einkommensteuer ganz außer Ansatz bleiben.

III. 23312.

161) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Dienstzulage für die Kompagnieführer der Landwehr bei der Einschätzung derselben zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 13ten Januar 1858.

Da nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers in Gemäßheit des § 195 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1853 die Dienstzulage von 10 Thlrn. monatlich für die Kompagnieführer der Landwehr lediglich als eine Entschädigung für Dienstaufwand zu betrachten ist, so muß der Betrag dieses Einkommens von 120 Thlrn. jährlich bei der Einschätzung der betreffenden Offiziere zur Klassensteuer — wie zur klassifizirten Einkommensteuer — unberücksichtigt bleiben.

III. 28014. Centralbl. 1858 Nr. 19 S. 18.
Ministbl. 1858 Nr. 67 S. 67.

162) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veranlagung der Offiziere der Landgensd'armerie zur Einkommen- oder Klassensteuer betreffend, vom 28. März 1858.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Ermittelung des zur Bestreitung des Dienstaufwandes ꝛc. bestimmten und von der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer beziehungsweise zur Klassensteuer frei zu lassenden Theils der Gehälter der Brigadiers und der Distrikts-Offiziere der Landgensd'armerie wird hierdurch im Einverständnisse mit dem

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die in § 28 am Schluß gegebene Bestimmung.

§ 31.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanz-Minister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§ 32.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§ 33.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte. ([163])

Herrn Minister des Innern nach dem Antrage des Kommandos der Landgensd'armerie angeordnet, daß von dem Gehalte des Brigadiers

a) für Dienstaufwand	......	570 Thlr.
b) „ Büreaumiethe	......	120 „
	zusammen	690 Thlr.

jährlich, und von dem Gehalte des Distriktsoffiziers

a) für Dienstaufwand	......	480 Thlr.
b) „ Büreaumiethe	......	36 „
	zusammen	516 Thlr.

jährlich in Abzug gebracht werden sollen, so daß nur der alsdann verbleibende Gehaltsbetrag als steuerpflichtiges Diensteinkommen behufs Veranlagung der genannten Offiziere zur Einkommen- oder Klassensteuer in Betracht gezogen werden darf.

III. 5613. Centralbl. 1858 Nr. 53 S. 134.
Ministbl. 1858 Nr. 83 S. 90.

163) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Nachweisung der wegen Umgehung der klassifizirten Einkommensteuer eingeleiteten Untersuchungen betreffend, vom 27. April 1857.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, mit der durch Circular-Verfügung vom 23. September 1832 III. 20133 vorgeschriebenen Nachweisung der im vorangegangenen Jahre wegen Klassensteuerkontraventionen

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§ 34.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 — Gesetzsammlung für 1836, Seite 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§ 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. ([164])

---

anhängig gewesenen Untersuchungen zugleich eine Nachweisung der etwa wegen Umgehung der klassifizirten Einkommensteuer eingeleiteten Untersuchungen zu verbinden; wenn aber Untersuchungen der letztgedachten Art im Laufe eines Jahres nicht vorgekommen sein sollten, dies unter der Nachweisung wegen der Klassensteuerunterſuchungen nachrichtlich zu bemerken. Die gegenwärtige Verfügung ist vom nächsten Jahre ab alljährlich bis zum 1. April zu erledigen.
III. 10056. Centralbl. 1857 Nr. 95 S. 188.

164) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren, vom 12. Septbr. 1851.

Um das Verfahren hinsichtlich der Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren zu vereinfachen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, ebenso wie die Klassensteuer auch die von den regimentirten Offizieren zu entrichtende Einkommensteuer durch Vermittlung der Kassenkommissionen bei den Regimentern einziehen zu lassen und hiernach das Erforderliche an die mit der Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Kassen zu verfügen.
III. 20249.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanz-Minister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen. (165-168)

---

165) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Hebegebühren von zurückgezahlten Einkommensteuerbeträgen betreffend, vom 6. December 1851.

Durch die Verfügung vom 30. Juni l. J. ist die Königl. Regierung zu Posen ermächtigt worden, den Kreiskassenrendanten für die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer während des zweiten Semesters des laufenden Jahres 2 Prozent an Hebegebühren zu bewilligen, während das dritte Prozent zur Bestreitung aller Nebenkosten des Veranlagungsgeschäftes (§ 35 des Gesetzes vom 1. Mai l. J.) zu reserviren sei. Diese Ermächtigung bezieht sich lediglich auf diejenigen Steuerbeträge, welche dauernd der Staatskasse verbleiben, es ist daher, wie der rc. auf die Anfrage vom 17. v. Mts. erwiedert wird, unzulässig, eine solche Tantieme von 2 Prozent auch noch für diejenigen Beträge zu bewilligen, welche von den Steuerpflichtigen zwar nach der Vorschrift im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vorläufig eingezahlt worden sind, denselben aber nachträglich restituirt werden müssen, weil die betheiligten Steuerpflichtigen später seitens der Einschätzungskommission oder seitens der Bezirkskommission in der Steuer ermäßigt oder von letzterer gänzlich befreit worden sind.

III. 26348. Centralbl. 1851 Nr. 138 S. 354.
Ministbl. 1851 Nr. 345 S. 316.

166) Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 31. December 1851, die Hebegebühren von der Einkommensteuer betreffend.

Durch die Verfügung vom 30. Juni l. J. ist in Bezug auf die den Kreisrendanten, beziehungsweise den Steuerempfängern für die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer zu bewilligenden Hebegebühren die Anordnung getroffen worden, daß den gedachten Beamten in dieser Beziehung einstweilen nur eine jederzeit widerrufliche Zusicherung gemacht werden dürfe und ihnen für das zweite Semester des Jahres 1851 2 Prozent an Hebegebühren zu bewilligen seien.

Diese Anordnung wird im Allgemeinen hierdurch auf das Jahr 1852 ausgedehnt. Der Satz von 2 Prozent, welcher nach Maßgabe der Verfügung vom 6. l. Mts. immer nur von denjenigen Steuerbeträgen zu gewähren ist, welche dauernd der Staatskasse verbleiben, bleibt jedoch nur in dem Sinne ferner maßgebend, daß über denselben nirgends hinausgezogen werden darf; derselbe muß dagegen überall ermäßigt werden, wo mit einer geringeren Entschädigung füglich ausgereicht werden kann, insbesondere also für alle Empfangsbezirke, in welchen ansehnliche Beträge an klassifizirter Einkommensteuer mit geringer Mühewaltung zu erheben sind. Hierüber wird

unter Berücksichtigung der von der Königl. Regierung durch die Circular-Verfügung vom 31. October l. J. erforderten gutachtlichen Aeußerungen für jeden Bezirk besonders baldthunlichst das Erforderliche festgestellt werden.

Aus dem dritten Prozent der Hebegebühren, so wie aus den Ersparnissen von den 2 Prozent ist für jeden Regierungsbezirk ein gemeinschaftlicher Fond zu bilden, aus welchem

1) Die Nebenkosten des Veranlagungsgeschäftes (§ 35 des Gesetzes vom 1. Mai l. J.);
2) die Diäten und Reisekosten der Kommissions-Mitglieder

zu bestreiten sind. Ueber den etatsmäßigen Nachweis und die Verrechnung dieses Fonds wird besondere Verfügung ergehen.

Ministbl. 1851 Nr. 346 S. 316.

167) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 2. August 1852 — betreffend die Veranlagungskosten der klassifizirten Einkommensteuer.

Wie aus den Abschlüssen der direkten Steuern hervorgeht, ist das Rescript vom 15. Januar 1852 mehrfach so ausgeführt worden, daß bei der klassifizirten Einkommensteuer die Einnahmen und Ausgaben bei den Spezial-Kassen in gleicher Weise, wie vor dem Erlaß jener Circular-Verfügung, nachgewiesen und zugleich die zur Bestreitung der Veranlagungskosten bestimmten Beträge bei der Regierungshauptkasse sowohl in Einnahme wie in Ausgabe als Zugang vorgetragen sind. Diese Verrechnung entspricht aber weder dem Wortlaute noch der Absicht der Verfügung vom 15. Januar c. und hat ein mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmendes Ergebniß zur Folge, da die letztgedachten Beträge doppelt vereinnahmt und verausgabt erscheinen.

Die Königl. Regierung hat daher die betreffenden Behörden dahin zu instruiren, daß die Anordnung in der Verfügung vom 15. Januar d. J. sich lediglich auf die Ausgabe beziehe und eine Trennung der nach § 35 des Gesetzes bewilligten 3 Prozent zu den Kosten

a) der Erhebung,
b) der Veranlagung

der klassifizirten Einkommensteuer der Art bezwecke, daß die von den 3 Procent abgezweigten Beträge bei den Spezialkassen als Ersparniß und gleichzeitig bei der Regierungshauptkasse als Mehrausgabe zu verrechnen seien.

168) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 21sten März 1854 — betreffend die Tantieme von der Einkommensteuer während einer interimistischen Kreiskassen-Verwaltung.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts., betreffend die während der interimistischen Verwaltung der Kreiskasse in N. aufkommende Tantieme von der Einkommensteuer, der Renten ꝛc. wird der Königl. Regierung Folgendes erwiedert:

Wenn eine Stelle, namentlich eine Kassenstelle, interimistisch verwaltet werden muß, so sind jederzeit die Bedingungen genau festzustellen, unter welchen die interimistische Verwaltung stattfinden soll, und dem Stellvertreter vor dem Beginne derselben bekannt zu machen. Ist dem interimistischen Ver-

§ 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen. (169-176)

---

walter der Kasse nur ein bestimmter Theil des etatsmäßigen Gehalts oder ein bestimmter Diätensatz zugesichert, so hat er außerdem auf Tantiemen und Remunerationen für die Verwaltung der mit der Kasse verbundenen Kosten oder Fonds keinen Anspruch, derselbe muß vielmehr gegen diese Entschädigung und gegen die jedenfalls zu gewährende Amtskosten die gesammte Kassenverwaltung führen.

Den Hinterbliebenen eines Kassenbeamten, welche Anspruch auf die Besoldung für den Gnadenmonat haben, ist auch die Tantieme von der Einkommensteuer, den Renten 2c. und die Remuneration für Verwaltung der Nebenfonds in demselben Betrage, welchen der verstorbene Beamte bezogen haben würde, wenn er im Gnadenmonat noch gelebt hätte, zu gewähren, jedoch nach Abzug der in den Tantiemen, den Remunerationen 2c. begriffenen Entschädigung für Dienstaufwand, welche der Stellvertreter zu beziehen hat.

Von der Tantieme für die Erhebung der Einkommensteuer ist $^1/_3$ auf die Kosten des Dienstaufwandes zu rechnen, bei den sonstigen Tantiemen und Remunerationen aber der für die Amtsunkosten zu verwendende Betrag nöthigenfalls nach Vernehmung der sonst betheiligten Behörde (Rentenbank, Feuersocietäts-Direction 2c.) näher zu bestimmen.

III. 6719. Ministbl. 1854 Nr. 135 S. 110.
Centralbl. 1854 Nr. 92 S. 226.

169) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, Veränderungen an der Einkommensteuer während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, betreffend, vom 27. December 1852.

Im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist bestimmt worden, daß

an der einmal veranlagten Steuer während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, durch Abgänge an dem Einkommen nichts geändert werde, daß jedoch, wenn nicht nur das Jahreseinkommen eine Verminderung erlitten hat, sondern wenn die Quellen selbst, aus welchen das Jahreseinkommen fließt, verloren gegangen sind, auch im Laufe des Jahres, sofern durch jene Verluste das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden könne.

Von dem Verluste einzelner Einnahmequellen ist hierbei im Gegensatze von solchen Verlusten die Rede, welche nur das jeweilige Jahreseinkommen treffen. Während wegen letzterer die einmal veranlagte Einkommensteuer im Laufe des Jahres niemals einer Aenderung unterliegt, kann wegen der erstgedachten Verluste bedingungsweise eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Einzelne Einnahmequellen in diesem Sinne sind für die Zinsen aus Kapitalvermögen allerdings die einzelnen zinsbar angelegten Kapitalbeträge, ebenso wie dies für die Erträge aus Grundeigenthum die Grundstücke sind, aus welchen die Erträge gewonnen werden. Es würde ebensowohl dem Wortlaute wie der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn man dem Ausdrucke „durch den Verlust einzelner Einnahmequellen" die Deutung geben wollte, daß die Gesammtheit des einem Steuerpflichtigen gehörigen Kapitalvermögens nur eine einzige Einnahmequelle bilde und daß das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen vollständig verloren gegangen sein müsse, bevor auf den Grund jener Vorschrift überhaupt ein Steuererlaß in Anspruch genommen werden dürfe.

Nach § 7 der Instruktion über die Behandlung der Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851 soll, wenn der in Abgang zu stellende Steuerbetrag, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens in Folge des Verlustes einzelner Einnahmequellen, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann, die Entscheidung der Einschätzungskommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im § 4 a. a. O. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Durch letztere ist aber ausdrücklich angeordnet worden, daß wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungskommission an die Steuerpflichtigen und an die Bezirksregierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungskommission die dieserhalb allgemein erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung finden.

III. 30214. Centralbl. 1853 Nr. 3 S. 2.

170) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung zur Einkommensteuer eingeschätzter Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen, betreffend, vom 23. August 1853.

Nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern. Zur Einkommensteuer eingeschätzte Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen und unter

Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens ihrer Ehefrauen in eine höhere Steuerstufe einzuschätzen wären, dürfen daher wegen eines solchen Zuwachses im Einkommen im Laufe des Jahres in der Steuer nicht erhöht und muß darauf nur erst bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr Rücksicht genommen werden. Sofern die Ehefrauen ihrerseits etwa bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren, darf deren Verheirathung im Laufe des Jahres keinen Anlaß geben, die einmal veranlagte Steuer in Abgang zu stellen und dürfen sie nur bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr nicht wieder zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

III. 16812. Centralbl. 1853 Nr. 128 S. 266.
Ministbl. 1853 Nr. 237 S. 272.

171) **Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. Januar 1854, betreffend den Wohnsitz bei der Einkommensteuer-Veranlagung.**

In dem 4. Absatz des § 36 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist, wie auf die Vorstellung vom 13. d. Mts. bemerkt wird, ausdrücklich bestimmt, daß die fällig gewordenen Einkommensteuerraten in allen Fällen bis einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, entrichtet werden müssen. Es wird durch diese Vorschrift, der Verschiedenheit der im 3. Absatze des angeführten Paragraph bezeichneten Fälle entsprechend, ein verschiedenes Verfahren bedingt, je nachdem es sich

a) um eine Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens um mehr als den vierten Theil, oder

b) um das gänzliche Erlöschen des fraglichen Einkommens durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art

handelt. Nur für die Fälle der zu a gedachten Art ist hinsichtlich des Beginnens der Steuerermäßigung der Monat, in welchem der diesfallsige Antrag von dem Steuerpflichtigen selbst gestellt ist, als entscheidend bezeichnet worden. In den zu b gedachten Fällen dagegen entscheidet über das Aufhören der Steuerpflicht der Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, durch welches das gänzliche Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens herbeigeführt worden ist, indem die Behörden die Verpflichtung haben, sobald ein solches Ereigniß zu ihrer Kenntniß gelangt, die Absetzung der Steuer von dem bezeichneten Zeitpunkte ab von Amtswegen zu veranlassen. Zu den Fällen unter b gehört auch der Fall des gänzlichen Erlöschens eines steuerpflichtigen Einkommens durch das Ausscheiden seines Inhabers aus dem Preußischen Unterthanverbande, ein Fall, welcher hinsichtlich Ihrer obwaltet. Erst mit dem Tage, an welchem der Auswanderungs-Konsens für Sie ausgefertigt worden, haben Sie aufgehört, Preußischer Unterthan und als solcher steuerpflichtig zu sein, daher der oben angeführten Vorschrift gemäß auch von Ihnen die Einkommensteuer noch bis einschließlich des Monats October d. J., in welchem Ihnen der Auswanderungsconsens ertheilt worden ist, entrichtet werden muß.

Der demnächst von Ihnen erhobene Anspruch, die veranlagte Einkommensteuer nur nach Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Aequivalents von 20 Thlrn. entrichten zu dürfen, muß ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen

werden, da nach § 16 a. a. O. zwischen den Einwohnern des Staats und den im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen, deren jährliches Einkommen mehr als 1000 Thlr. beträgt, und welche dieserhalb steuerpflichtig sind, unterschieden wird, im § 2 zu b a. a. O. aber der Anspruch auf die Vergütung von 20 Thlrn. für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer nur den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte zugestanden werden, der Anspruch auf die diesfällige Vergütung daher für Sie von dem Zeitpunkte ab als erloschen anzusehen ist, wo Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen und aufgehört haben, Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Inlande zu sein und als solcher einen Beitrag zu der Mahl- und Schlachtsteuer zu leisten.

III. 29786.

172) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24sten Oktober 1854 — betreffend die Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens zur klassifizirten Einkommensteuer durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den vierten Theil.

rc. Im Uebrigen erkläre ich mich dahin einverstanden, daß in solchen Fällen, wo das steuerpflichtige Einkommen einer zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Person durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den vierten Theil sich vermindert, im Laufe des Jahres eine verhältnißmäßige Ermäßigung und soweit das verbleibende Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. jährlich nicht mehr erreicht, die Freilassung von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden darf, wobei es sich von selbst versteht, daß der Steuerpflichtige, sofern er seinen Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte hat, von dem Zeitpunkte seiner Freilassung von der klassifizirten Einkommensteuer zur Klassensteuer heranzuziehen bleibt. In allen solchen Fällen kann jedoch die Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer beziehungsweise die gänzliche Freilassung davon nur auf den Antrag des Steuerpflichtigen selbst erfolgen, so daß derselbe den im Anfange des Jahres veranlagten Steuerbetrag nach der Vorschrift im 4. Absatz des § 36 des Gesetzes bis einschließlich des Monats fort zu entrichten hat, in welchem der Antrag auf Steuerermäßigung beziehungsweise Befreiung von ihm gestellt worden ist, oder wenn er den Ermäßigungsantrag in der Voraussicht des Eintritts eines Ereignisses, durch welches eine Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil herbeigeführt werden muß, schon früher gestellt haben sollte, jedenfalls bis zum 1. des Monats, von welchem ab die Verminderung des Einkommens wirklich eingetreten ist.

Anlangend die Frage, unter welchen Umständen eine nach dem § 36 eine Ermäßigung begründende Verminderung des Gesammteinkommens um mehr als den vierten Theil als vorhanden anzunehmen ist, so schließe ich mich Ew. rc. Ansicht dahin an, daß diese nicht nur dann vorliegt, wenn das ganze Einkommen des Jahres, in welchem die Verminderung eintritt, weniger als drei Viertel des ursprünglich besteuerten Einkommens beträgt, sondern auch schon dann, wenn das vom Zeitpunkt der Verminderung ab zu beziehende Einkommen auf weniger als drei Viertel des früher bezogenen Einkommens sich beläuft. III. 25638.

173) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 31sten Oktober 1854 — betreffend Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer.

In Betreff der Bemerkungen über die Auslegung des Absatzes 3 des § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wird der Königl. Regierung eröffnet, daß dieselbe in dem Falle, wenn ein Einkommensteuerpflichtiger durch den Verlust von mehr als ein Viertel seines Einkommens klassensteuerpflichtig wird, ebensowenig befugt ist, die betreffende Einkommensteuer im Laufe des Jahres von Amtswegen in Abgang zu stellen, wie in dem Falle, wenn ein Einkommensteuerpflichtiger bei einem Verluste von mehr als ein Viertel seines bisherigen Einkommens noch einkommensteuerpflichtig bleibt, in beiden Fällen vielmehr die Abgangsstellung eines veranlagten Einkommensteuerbetrages immer erst nach vorgängiger Entscheidung beziehungsweise einer Abschätzung Seitens der competenten Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen von der Königl. Regierung verfügt werden kann.

Nur in dem Falle des gänzlichen Erlöschens alles steuerpflichtigen Einkommens durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art bedarf es behufs Herbeiführung der Abgangsstellung des veranlagten Steuerbetrages einer vorgängigen Entscheidung Seitens der bezeichneten Kommissionen nicht.

III. 25945.

174) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 30ten Nov. 1854 — betreffend die Verminderung des zur Einkommensteuer veranschlagten Gesammteinkommens durch den Verlust einzelner Einnahmequellen.

In Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 15. d. Mts. kann ich mich nur dahin einverstanden erklären, daß bei der Veranlagung derjenigen Grundbesitzer znr klassifizirten Einkommensteuer für 1855, welche durch die im Monate August d. J. stattgehabte Ueberschwemmung Verluste erlitten haben, die letzteren berücksichtigt werden müssen . . . — ꝛc.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Ermäßigung der für das laufende Jahr veranlagten Einkommensteuer wegen der durch die stattgefundene Ueberschwemmung herbeigeführten Verluste kann dagegen den von Ew. ꝛc. dargelegten Grundsätzen nicht beigetreten werden, weil dieselben weder mit dem Wortlaute noch mit der Absicht des Gesetzes vereinbar erscheinen.

Wie bereits in dem Erlasse vom 27. December 1852 des Näheren ausgeführt worden, ist der im 3. Absatz des § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschrift:

> nach welcher Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welche die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern, und nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, eine entsprechende Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden darf,

nur die Bedeutung beizulegen, daß die durch die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erlangten Resultate nicht von den mehr oder weniger unsichern, häufig durch zufällige Umstände bedingten Erträgen der veranschlagten Einnahmequellen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, abhängig gemacht werden sollen, und nur wenn einzelne Einnahmequellen, beispielsweise Kapitalsbeträge, von welchen die Zinsen, Grundstücke, deren Erträge, Dienststellen, aus welchen die Gehälter veranschlagt worden u. s. w. ganz verloren gehen, bedingungsweise auch im Laufe des Jahres eine Steuerermäßigung nicht versagt werden darf. Der in dieser Vorschrift liegende, durch die Verschiedenheit der Ausdrücke „Einkommen" und „Einnahmequellen" hervorgehobene Gegensatz würde seine Bedeutung verlieren, wenn, der Ansicht Ew. ꝛc. entsprechend, eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer im Laufe des Jahres unter der allgemeinen Voraussetzung auch da als begründet angesehen werden müßte, wo, wie in den vorliegenden Fällen stattfindet, ein Theil der Grundstücke eines Steuerpflichtigen keinen Ertrag liefert, indem hieraus zugleich die Berücksichtigung aller erheblichen Schäden, die ein steuerpflichtiger Grundbesitzer durch Hagelschlag u. s. w., ein Kapitalist durch das Ausbleiben der Zinsen eines Kapitals u. s. w. im Laufe des Jahres erleidet, überhaupt eine Berücksichtigung aller Abgänge von dem veranschlagten Einkommen folgen würde, die mehr als den vierten Theil des letzteren betragen, was eben durch das Gesetz selbst ausgeschlossen werden sollte. Es kann hiernach das von Ew. ꝛc. in Antrag, von der dortigen Königl. Regierung zum Theil schon zur Ungebühr in Ausführung gebrachte Verfahren nicht gebilligt, vielmehr nur bei den in dem oben angeführten Erlaß dargelegten Grundsätzen stehen geblieben werden. Sollte sich mit Rücksicht auf die erlittenen Verluste in einem oder dem andern Falle die veranlagte Einkommensteuer ohne erheblichen Druck für den betreffenden Steuerpflichtigen nicht einziehen lassen, sich also als uneinziehbar ergeben, so bleibt nichts übrig, als die Niederschlagung eines solchen Betrages im vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.

Uebrigens befindet sich die dortige Königl. Regierung, abgesehen von der unrichtigen Auffassung des Gesetzes hinsichtlich der Zulässigkeit einer Steuerermäßigung überhaupt, auch noch darin im Irrthume, daß sie sich in Anwendung der erwähnten Vorschrift des § 36 des Gesetzes für ermächtigt hält, einen Steuererlaß da eintreten zu lassen, wo die fraglichen Verluste der betreffenden Grundbesitzer nach ihrer Ansicht unzweifelhaft und ohne daß es dazu noch einer vorherigen neuen Einschätzung bedarf, ein Viertel des veranschlagten Einkommens übersteigen. Zu einer solchen Entscheidung ist die Königl. Regierung niemals befugt, wenn Seitens eines Steuerpflichtigen wegen des Verlustes einzelner Einnahmequellen die Verminderung des veranschlagten Einkommens um mehr als den vierten Theil behauptet und deshalb eine Steuerermäßigung beantragt wird.

Im § 7 der Instruktion vom 24. September 1851 über die Behandlung der Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer ist vielmehr für den gedachten Fall ausdrücklich bestimmt, daß darüber jedesmal die Entscheidung der Einschätzungskommission einzuholen sei. Diese Vorschrift findet darin ihre Rechtfertigung, daß der Regierung nicht ausreichende Mittel zu Gebote stehen, um mit völliger Sicherheit übersehen zu können, ob in einem

solchen Falle wirklich mehr als der vierte Theil des veranschlagten Einkommens als verloren angesehen werden kann.

Nur wenn der in Abgang zu stellende Steuerbetrag, wie bei gänzlichem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, ist die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden die Abgangsstellung des ersteren anzuordnen befugt.

III. 29596.

175) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Frage: ob Personen im **Laufe des Jahres** nachträglich zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt werden dürfen, betreffend, vom 9. Februar 1855.

Es sind Zweifel darüber entstanden,

ob ein Klassensteuerpflichtiger, dem durch Anfall eine Erbschaft oder sonst ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen zufällt, wegen dieses Zuwachses zu seinem bisherigen Einkommen im Laufe des Jahres aus der Klassen- zur Einkommensteuer überführt werden dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel kann nur auf die Vorschrift im 3. Absatz des § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen werden, nach welcher durch Zu- und Abgänge am Einkommen während des Veranlagungsjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert werden darf, indem dieser Vorschrift zufolge nicht nur jede Erhöhung der festgestellten Einkommensteuer wegen etwaiger Zugänge zu dem veranschlagten Einkommen während des Veranlagungsjahres, sondern auch jede nachträgliche Heranziehung eines bei der Klassensteuer definitiv veranlagten Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wie es denn für die Klassensteuer sowohl als für die Gewerbesteuer von jeher als Grundsatz bestanden hat, daß nach erfolgter Feststellung der Steuerrollen durch die Königl. Regierung für das Veranlagungsjahr eine Steuererhöhung wegen Zunahme des Vermögens, beziehungsweise des Gewerbeumfanges, nicht eintreten dürfe.

Dagegen müssen solche Personen, welche bis dahin weder zur Einkommensteuer noch zur Klassensteuer herangezogen worden, allerdings im Laufe des Jahres und zwar von dem Zeitpunkte ab zur Besteuerung gezogen werden, mit welchem in Folge der in ihren Verhältnissen eingetretenen Veränderung die gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht überhaupt zuerst eintreten.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist derartigen Fällen vorgesehen durch die Vorschriften im § 3 zu 1 und 2 der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Behandlung der die gedachte Steuer betreffenden Zu- und Abgänge u. s. w., hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer durch die Vorschriften im § 2 zu 4 der denselben Gegenstand für diese Steuerform betreffenden Instruktion vom 24. September 1851. Mit den der zuletzt gedachten Vorschrift in Klammern beigefügten Worte „Tod der Eltern, des Mannes u. s. w." haben nur des Beispiels wegen einige der hierher gehörigen Fälle hervorgehoben werden sollen. Unrichtig ist es aber, wenn hieraus von dem Vorsitzenden einer Einschätzungskommission die Auffassung abgeleitet worden, daß — außer den Fällen zu 1 bis 3 des § 2 der fraglichen Instruktion — nur solche Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassifizirten Einkommen-

steuer veranlagt werden dürften, welche zur Zeit der Veranlagung noch nicht selbstständig, mit ihrem etwaigen besondern Einkommen vielmehr bei dem Einkommen derjenigen Person, zu deren Haushalt sie damals gehörten, besteuert waren und nunmehr erst im Laufe des Jahres — durch den Tod des Familienhauptes (Vaters, Ehemanns ꝛc.) — zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen. Es gehören vielmehr auch alle diejenigen Fälle hierher,

> in welchen das Einkommen von Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche beim Beginn des Veranlagungsjahres zwar schon selbstständig, aber noch nicht in dem Besitz eines Einkommens von mehr als 1000 Thlrn. waren und deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden konnten, im Laufe des Jahres durch Erbschaft, Gehaltsverbesserung oder sonst eine zur Kenntniß des Vorsitzenden der Einschätzungskommission gelangende Vermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlrn. erfährt.

Diese Personen müssen ebenso wie diejenigen, welche erst nach beendigter Veranlagung zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen, im Laufe des Jahres und zwar von dem ersten des auf den Eintritt der Einkommensvermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlrn. (Gehaltserhöhung u. s. w.) folgenden Monats ab auf dem in den §§ 3 und 4 der bezeichneten Instruktion vorgezeichneten Wege zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden. Zur Sicherstellung eines überall gleichmäßigen Verfahrens in der fraglichen Beziehung hat die Königl. Regierung, dem Vorstehenden entsprechend, die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen des dortigen Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

III. 38. Centralbl. 1855 Nr. 27 S. 28.
Ministbl. 1855 Nr. 40 S. 36.

176) Auszug aus einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, das Verfahren bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 20. Mai 1856.

Hinsichtlich derjenigen Bedenken, welche sich an die Auslegung und Ausführung der im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften knüpfen, wird zunächst Ew. Hochwohlgeboren Ansicht dahin beigetreten, daß diejenigen einkommensteuerpflichtigen Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, deren Einkommen im Laufe des Jahres durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den 4. Theil sich vermindert und hiermit unter 1000 Thlr. jährlich sinkt, welche daher in der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht nur zu ermäßigen, sondern davon ganz freizustellen sind, mit dem Zeitpunkte ihrer Freilassung von der Einkommersteuer ihren Gesammtverhältnissen nach zur Klassensteuer veranlagt werden müssen.

Wenn auch die Instruktion wegen der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer ꝛc. vom 19. Juni 1851 dieses Falles nicht besonders gedenkt, so folgt die Nothwendigkeit des bezeichneten Verfahrens doch nicht nur aus der Sache selbst und aus der allgemeinen, auf die Klassensteuerzugänge bezüglichen Vorschrift im § 11 des Gesetzes, sondern auch aus der im § 8 der Justruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der klassifi-

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§ 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das ge-

---

zirten Einkommensteurr vom 24. September 1851 enthaltenen allgemeinen Vorschrift, nach welcher bei Abgangsstellungen von der klassifizirten Einkommensteuer (insbesondere in Folge des Todes eines Einkommensteuerpflichtigen u. a. m.) jedesmal geprüft werden soll, zu welchen Zugängen an Klassensteuer ꝛc. daraus Veranlassung herzunehmen sein möchte. Dagegen steht die Fassung der Vorschrift im § 36 des Gesetzes,

> nach welcher eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer nur gefordert werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr, als den vierten Theil vermindert worden,

der ihr von Ew. Hochwohlgeboren gegebenen Auslegung nicht zur Seite, indem unter dem gebrauchten Ausdrucke „Verlust" nicht die freiwillige Handlung eines Steuerpflichtigen, durch welche er sich einer von ihm bisher benutzten Einnahmequelle entledigt, verstanden werden kann, dieser Ausdruck vielmehr zur Genüge bestimmt, daß die Verminderung des Einkommens durch Verhältnisse, welche nicht von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig sind, herbeigeführt sein muß, wenn sie die bezeichnete Wirkung nach sich ziehen soll. Die Bewilligung einer weiter greifenden Begünstigung würde der Statistik der einmal veranlagten Steuer, deren Erreichung durch die bezügliche Vorschrift im § 36 a. a. O. bezweckt worden, in einer der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Weise Abbruch thun, und außerdem die hervorgehobenen Bedenken und Unzuträglichkeiten in hohem Maße nach sich ziehen.

Den auf Herabsetzung der Einkommensteuer gerichteten Anträgen darf daher nur nachgegeben werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Einnahmequellen unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen für ihn verschwunden sind, wie beispielsweise bei dem Verlust von Kapitalvermögen in Folge ungünstiger Ereignisse, dem Untergange zinsentragender Häuser durch eine Feuersbrunst, der Verminderung des Einkommens eines Beamten in Folge seiner durch Alter oder Krankheit veranlaßten Pensionirung, dem Verlust an Vermögen in Folge eines Konkurses und in andern Fällen mehr stattfindet; nicht aber wenn der Steuerpflichtige ein von ihm bisher betriebenes Geschäft ganz oder theilweise freiwillig aufgibt, einen Theil seines Kapitalvermögens verschenkt u. s. w.

III. 12138. Centralbl. 1856 Nr. 72 S. 150.
Ministbl. 1856 Nr. 151 S. 214.

genwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung. (177)

§ 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Anlage.

Verzeichniß

der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist. (178)

Provinz Preußen:

in 1) Königsberg,	6) Elbing,
2) Memel,	7) Marienburg,
3) Pillau,	8) Graudenz mit Festung,
4) Tilsit,	9) Marienwerder und
5) Danzig,	10) Thorn.

Provinz Posen:

in 11) Posen,	17) Kempen,
12) Lissa,	18) Gnesen,
13) Rawitsch,	19) Inowraclaw,
14) Fraustadt,	20) Ostrowo,
15) Bromberg,	21) Grätz und
16) Krotoschin,	22) Zaborowo.

177) Cf. Gesetz vom 18. Juni 1840 im Anhange sub Nr. VII.

178) Von vorstehenden Städten ist an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt:

Nr. 42) Alt-Damm und Nr. 50) Greifswald laut Gesetz vom 5. Februar 1853 (G.-S. 1853 S. 43).

Nr. 45) Demmin, Nr. 17) Kempen, Nr. 39) Krossen und Nr. 64) Hirschberg laut Gesetz vom 12. März 1854 (G.-S. 1854 S. 114).

Nr. 22) Zaborowo laut Gesetz vom 9. Mai 1863 (G.-S. 1863 S. 249).

Provinz Brandenburg:

in 23) Berlin,
24) Charlottenburg,
25) Potsdam,
26) Brandenburg,
27) Prenzlow,
28) Spandow,
29) Neu-Ruppin,
30) Wrietzen,
31) Rathenow,
32) Schwedt,
33) Wittstock,
34) Frankfurt,
35) Landsberg a. d. W.,
36) Küstrin,
37) Kottbus,
38) Königsberg i. d. Neumark,
39) Krossen und
40) Guben.

Provinz Pommern:

in 41) Stettin,
42) Alt-Damm,
43) Stargard,
44) Anklam,
45) Demmin,
46) Kolberg,
47) Köslin,
48) Stolpe,
49) Stralsund und
50) Greifswald.

Provinz Schlesien:

in 51) Breslau,
52) Brieg,
53) Oels,
54) Groß-Glogau,
55) Liegnitz,
56) Görlitz,
57) Sagan,
58) Neisse,
59) Ratibor,
60) Neustadt,
61) Oppeln,
62) Schweidnitz,
63) Glatz,
64) Hirschberg,
65) Jauer und
66) Frankenstein.

Provinz Sachsen:

in 67) Magdeburg,
68) Halle,
69) Wittenberg,
70) Torgau,
71) Merseburg,
72) Naumburg,
73) Zeitz und
74) Weißenfels.

Rheinprovinz:

in 75) Köln mit Deutz,
76) Bonn,
77) Düsseldorf,
78) Wesel,
79) Kleve,
80) Koblenz mit Ehrenbreitstein.
81) Trier,
82) Saarlouis und
83) Aachen mit Burtscheid.

Ges.-Samml. 1851 Nr. 12 S. 193.

II.

Instruktion

über

die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, vom 8. Mai 1851.

§ 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten October und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§ 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlaguug des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen 2c.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltenen Personenregister, Volkstabellen 2c. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien 2c.), und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern 2c. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§ 3. Sogleich beim Beginne des Veranlagungsgeschäfts sind von der Gemeindevertretung die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach § 10 zu a des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die § 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis	zu	3000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
„	„	„	„ 6000	„	„	6	„
„	„	„	„ 10000	„	„	9	„
„	„		über 10000	„	„	12	„

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§ 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungskommission (§ 10 a des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militärpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militärs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechzigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die im streuerfreien Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militärpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach § 6 e a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der § 2 e des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeindekassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten rc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat

folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben. ([179])

§ 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihenfolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.
2. Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3 gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitigt, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründen zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird. ([180])

---

179) Rescript des Königl. General-Steuer-Direktors vom 3ten Februar 1853, die Klassensteuerpflichtigkeit hausirender Ausländer betreffend.

Hausirende Ausländer, welche von Ort zu Ort gehen und an jedem Orte nur eine ganz kurze Zeit verweilen, sind als klassensteuerfreie Reisende zu betrachten. Dagegen sind herumziehende Schauspieler, Schausteller von Naturseltenheiten ꝛc., welche bei ihrer Ankunft an einem Orte die Absicht zu erkennen geben, eine längere Zeit daselbst zu verbleiben, also ihren Aufenthalt daselbst zu nehmen, klassensteuerpflichtig.

180) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. October 1820 — betreffend die Berücksichtigung des Familienstandes ꝛc. bei der Klassensteuer-Veranlagung.

Der größere oder geringere Familienstand, und das Alter, so wie die Gesundheitsumstände des Familienhauptes dürfen nur in so weit berücksichtigt werden, als dadurch die Prästationsfähigkeit des Pflichtigen in dem Maße vermindert wird, daß er die Steuer derjenigen Klasse, in welche er

3. Nur in der Unterstufe b in erster Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2 hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelnsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11. Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2. Stufe der ersten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a) mit 1¼ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und andern in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammtverhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a der 1. Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§ 9 des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr. 5	der 2. Hauptklasse mit		12	Sgr.	6	Pf.
Nr. 8	„ „ „ „		25	„	-	„
Nr. 10	„ 3. „ „ „	1 Thlr.	10	„	-	„
Nr. 11	„ „ „ „ „	1 „	20	„	-	„

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungsbehörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher

---

sonst gehören würde, zu entrichten außer Stande ist. Doch bleibt es in diesem Falle besser, dem Bedürftigen durch Remission zu helfen, als Ausnahmen in den Klassifikationsgrundsätzen zuzulassen.

Schimmelpfennig Bd. II S. 102.

geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitigt werden können, während andererseits die Erhöhung derjengen eintreten muß, welche nach ihren Gesammtverhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten. ([181-182])

---

181) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. Juni 1828 — betreffend die Berücksichtigung der Schulden bei der Veranlagung zur Klassensteuer.

Die Berücksichtigung der Schulden ist nur eine Ausnahme und darf nur dann eintreten, wenn sie in dem Maße bedeutend sind, daß der nachhaltige Betrieb der Wirthschaft dadurch wesentlich gehemmt wird und daß der drückende Zustand des Schuldners auch in den äußerlichen bemerkbaren Lebensverhältnissen genugsam hervortritt. Am wenigsten kann es hierbei allein auf eine Ermittelung der auf den Gütern haftenden hypothekarischen Schulden ankommen, indem sehr häufig Besitzer solcher dem Anscheine nach tief verschuldeter Güter, bedeutende Kapitalien besitzen, ohne solche zur Ablösung der eingetragenen Schulden zu verwenden. Es wird hiernach in jedem speciellen Falle ein überzeugender Beweis von dem wirklichen Vorhandensein der Schulden erforderlich sein und da dieser bei der ohne Zuziehung der betreffenden Steuerpflichtigen auszuführenden Einschätzung durch die Gemeinde-Behörde nicht geführt werden kann, von dieser auch dann solche Rücksicht der Billigkeit sehr leicht zu weit ausgedehnt werden möchte, so muß die Geltendmachuug dieses Ermäßigungsgrundes dem Relamationswege vorbehalten bleiben.

Schimmelpfennig Bd. II S. 166.

182) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veranlagung der Klassensteuer betreffend, vom 7. October 1851. (Auszug.)

3) Nicht selten ist das Gesetz vom 1. Mai d. J. bei der Veranlagung dahin aufgefaßt, als ob durch dasselbe im Allgemeinen eine Ermäßigung der Klassensteuer herbeigeführt werden solle. Diese Auffassungsweise ist unrichtig.

Die früheren Klassensteuergesetze bestimmten den Betrag von 144 Thlrn. jährlich als den höchsten überhaupt zulässigen Steuersatz und enthielten für die unteren Klassen weniger Stufen, als das Gesetz vom 1. Mai 1851 für die drei Klassen der neuen Klassensteuer vorschreibt. — Nicht selten wurden früher Haushaltungen, welche ihrer Leistungsfähigkeit nach den höchsten Klassensteuersatz hätten tragen können und sollen, deshalb zu einer geringeren Steuerstufe eingeschätzt, weil es dem Billigkeitsgefühle der Einschätzungs- und Revisionsbehörden widerstrebte, den an sich reichen Haushalt zu einem Steuer-

6. Im § 7 des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen ersten und der bisherigen vierten Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2, 3 und 4 hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung statt. Es sind zur ersten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner

---

satze einzuschätzen, welcher auch nur von dem reichsten verlangt werden konnte. Außerdem wurde bei der geringeren Zahl der Steuerstufen nicht selten eine zu geringe Stufe deshalb gewählt, weil es demselben vermeintlichen Billigkeitsgefühle nicht zulässig erschien, einen Steuerpflichtigen mit einem etwas geringeren Einkommen zu einem gleichen Satze zu veranlagen, als den Steuerpflichtigen mit einem etwas höheren Einkommen, was gleichwohl nach der früher gesetzlich beschränkten Zahl der Steuerstufen nothwendig gewesen wäre.

Indem das Gesetz vom 1. Mai d. J. den früheren höchsten Klassensteuersatz beseitigt, für die Einwohner mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. die Einkommensteuer eingeführt und für die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Thlrn. oder weniger die Klassensteuer mit Anordnung von 12 Steuerstufen beibehält, gewährt das Gesetz, ohne (§ 7) hinsichtlich der Einschätzungs-Merkmale für die verschiedenen Klassen oder in den sonstigen wesentlichen Grundlagen der früheren Klassensteuer eine Aenderung eintreten zu lassen, den Veranlagungsbehörden den bisher öfters vermißten festen Anhalt zu einer richtigen und verhältnißmäßig gleichen Einschätzung. Werden die durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. und die Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Einschätzungsgrundsätze gehörig angewendet, so muß nicht eine Verminderung, sondern eine Steigernng des Ertrages der neuen Klassensteuer im Vergleiche mit dem Ertrage der zweiten und dritten Klasse der früheren Steuer deshalb eintreten, weil in sehr vielen, ja selbst in den meisten Fällen sich bei pflichtmäßiger Prüfung herausstellen wird, daß die betreffenden Steuerpflichtigen bisher einen geringeren Steuersatz entrichtet haben, als sie nach ihrer Leistungsfähigkeit bei Berücksichtigung der neuen Zwischenstufen entrichten können, während eine Ermäßigung gegen die frühere Veranlagung nur in den wenigen Fällen eintreten darf, in welchen nach der individuellen Leistungsfähigkeit auch früher schon eine Ueberbürdung hätte anerkannt werden müssen.

Das Bestreben der Veranlagungsbehörden muß aber vor Allem darauf gerichtet werden, eine der Absicht des Gesetzes vom 1. Mai d. J. entsprechendere gleichmäßigere Vertheilung der Steuer herbeizuführen und damit zugleich eine Steigerung des Ertrages derselben in den oberen beiden Klassen zu erreichen.

III. 22574. Centralbl. 1851 Nr. 117 S. 326.

und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der dritten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen alle sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern 2c. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die zweite Hauptklasse — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelnsteuernden — der Grund-Charakter der bisherigen dritten Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4- bis 500 Thlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Thlrn. jährlich in der achten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige dritte Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem darnach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Thlr. beträgt, mindestens 30 Thlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Thlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungsbehörden haben in dieser dritten Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und solche in die Spalten 8 und 9 der Klassensteuer-Rolle (A) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkom-

men, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Thlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, so wie, daß sich höchst wahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Thlrn. und selbst unter den mit niedrigeren Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der dritten Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund, für ihre Einschätzung Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen von

1000	bis	900	Rp.	zur	12.	Stufe	mit	jährlich	24	Rp.,
900	„	800	„	„	11.	„	„	„	20	„
800	„	650	„	„	10.	„	„	„	16	„
650	„	500	„	„	9.	„	„	„	12	„

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuerrolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur dritten Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen dritten (der jetzigen zweiten) Hauptklasse Veranlagten

unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der zweiten Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden. ([183])

---

183) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veranlagung der Klassensteuer betreffend, vom 7ten October 1851. (Auszug.)

4) Die Ansicht der Veranlagungs-Behörden, daß die Steuersätze der Pflichtigen der jetzigen dritten Hauptklasse auf den Grund einer vorherigen speciellen, in bestimmten Zahlen nachgewiesenen Abschätzung des Einkommens der betreffenden Steuerpflichtigen festgestellt werden müßten, ist ganz irrthümlich. — Offenbar hat hierzu eine mißverständliche Auffassung der Bestimmungen der Instruktion vom 8. Mai d. J. § 5 Nr. 7 Absatz 2 und 3 Veranlassung gegeben. Diese Bestimmungen haben nur den Zweck, den Veranlagungsbehörden den Zusammenhang zwischen der Einkommen- und Klassensteuer, beziehungsweise den Anschluß der letzteren an die Einkommensteuer und damit klar zu machen, wie bei der neuen Einrichtung und Stufenfolge zu verfahren sei, um eine gesetzlich richtige Besteuerung in der dritten Hauptklasse und somit eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung sowohl in Bezug auf die Einkommensteuer, als auf die verschiedenen Klassen und Stufen der Klassensteuer herbeizuführen.

Die Veranlagungs-Instruktion hat aber die Einschätzung zur dritten Hauptklasse nicht von einer vorherigen speciellen Abschätzung des Einkommens abhängig gemacht, was auch mit den im § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätzen nicht im Einklange gestanden haben würde. Wäre es für nothwendig erachtet worden, bei der Einschätzung der jetzt der dritten Klasse angehörigen Steuerpflichtigen eine specielle Abschätzung des Einkommens eintreten zu lassen, so würde der Beginn der Einkommensteuer nicht erst bei einem Einkommen von mehr als 1000 Thlrn., sondern schon bei einem geringeren Einkommen gesetzlich bestimmt worden sein. Hiervon hat jedoch unter andern schon die Erwägung abgehalten, daß die größere Zahl der zur dritten Klasse einzuschätzenden Personen, insbesondere der hierher gehörigen Grundbesitzer (zumal mit Rücksicht auf die bei ihnen vorherrschende Naturalwirthschaft) und Gewerbetreibenden, nicht im Stande ist, sich über ihr Einkommen bestimmte Rechenschaft zu geben und daß es auch für die Veranlagungsbehörde nicht möglich gewesen sein würde, die Steuerfähigkeit dieser Personen lediglich nach einem mit Bestimmtheit zu ermittelnden Geldeinkommen richtig zu erfassen.

Im Absatz 3 a. a. O. ist daher auch nur von einem muthmaßlichen Einkommen die Rede, welches den zwar nicht alleinigen aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Einschätzung zur dritten Klasse und zu einem bestimmten Satze in demselben bilden soll. Zugleich ist ausdrücklich der besonderen Verhältnisse gedacht, welche einen höheren oder niederen Steuersatz bedingen können.

III. 22574. Centralbl. 1851 Nr. 117 S. 327.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staats-Einwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§ 6. Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle (A) zu begründen. — Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirksregierung, welche die Steuerbeträge nach § 10 a des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungsgrundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunalabgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welche die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben. (184-188)

---

184) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. Februar 1822 — betreffend die Besteuerung des Vermögens, welches Klassensteuerpflichtige im Auslande haben.

Es liegt in der Natur der Klassensteuer, daß zu den Einschätzungen zu dieser Abgabe der gesammte Vermögensstand und die Gesammtverhältnisse der diesseits domizilirenden Pflichtigen berücksichtigt werden muß, ohne daß es auf eine specielle Recherche über den Ursprung des Vermögens und Einkommens, also namentlich auch darauf nicht ankommen kann, ob ein Theil des Vermögens im Auslande sich befindet. Schimmelpfennig S. 111.

185) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 9. Februar 1851 — betreffend die Veranlagung der Beamten zur Klassensteuer.

Rücksichtlich der Veranlagung der Beamten zur Klassensteuer muß,

wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. v. Mts. erwiedere, der allgemeine Grundsatz treten, daß sie nach ihren Verhältnissen in der bürgerlichen Gesellschaft zu derjenigen Steuerstufe zu zählen sind, welcher sie sich den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber anschließen. Die näheren Bestimmungen, welche wegen der Klassifizirung der Beamten durch Klassifikations-Tarife und Scalen ertheilt sind, haben nur den Zweck, den Verwaltungs-Behörden einen Anhalt zu gewähren und ein übereinstimmendes Verfahren zu sichern.

Nach diesem allgemeinen Grundsatze würde aber eine genaue Ermittelung des Brutto- und Netto-Dienst-Einkommens der Beamten unstatthaft sein, und die Zulässigkeit der Nothwendigkeit einer solchen Ermittelung kann aus den Grundsätzen der Veranlagung von Gemeinde-Einkommensteuern, welche von den gesetzlichen Grundsätzen der Klassensteuer oft wesentlich abweichen, nicht gefolgert werden.

III. 2138.

186) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. Juli 1851 — betreffend die Veranlagung der Bewohner des halbmeiligen Umkreises mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte zur Klassensteuer.

Bei Veranlagung der Klassensteuer ist auf den Umstand, daß die Bewohner des halbmeiligen Umkreises mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte theilweise von der Mahl- und Schlachtsteuer mitbetroffen werden, billige Rücksicht zu nehmen, wie dies auch seither schon geschehen ist. Eine für alle Fälle passende allgemeine Regel in dieser Hinsicht läßt sich nun zwar füglich nicht aufstellen (cf. den Kommissionsbericht der ersten Kammer vom 19. März d. J.), es ist aber auf eine milde Behandlung der gedachten Einwohner in Bezug auf deren Klassensteuerverhältniß hinzuwirken, und können dieselben mit Rücksicht auf die mittelbar von ihnen erhobene Mahl- und Schlachtsteuer um eine, nach Umständen um mehrere Stufen niedriger zur Klassensteuer veranlagt werden.

III. 14736.

187) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. März 1853, Nichtberücksichtigung der Kommunalsteuer bei Veranlagung zur Klassensteuer.

Die Höhe der Kommunalsteuer kann eine Ermäßigung der nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubringenden Klassensteuer nicht begründen. Die Steuerpflichtigen einer Gemeinde, welche eine hohe Kommunalsteuer aufbringen und welche nur insoweit erhoben werden darf, als die Gemeindeangehörigen zu deren Aufbringung die erforderlichen Kräfte und Mittel besitzen, können deshalb bei der Klassensteuer nicht geschont werden den Steuerpflichtigen ärmerer Gemeinden gegenüber, welche außer Stande sind, Ausgaben, welche sie für den Gemeindehaushalt leisten möchten, durch entsprechende Gemeindesteuern zu decken.

III. 6965.

188) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veranlagung der Klassensteuer betreffend, vom 20. September 1858.

Nach der Wahrnehmung, welche bei den im Laufe dieses Jahres von hier aus veranlaßten örtlichen Revisionen der Veranlagung der Klassensteuer gemacht worden ist, wird eine dem Gesetze entsprechende Vertheilung dieser Steuer oft dadurch verhindert, daß von den Einschätzungskommissionen die Besteuerungsmerkmale in den Rollen nicht dem § 6 der Veranlagungsinstruktion vom 8. Mai 1851 gemäß so vollständig nachgewiesen werden, daß die Königliche Regierung dadurch zu erkennen im Stande ist, ob die von den Einschätzungskommissionen vorgeschlagenen Steuersätze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind bisher Umfang und muthmaßlicher Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, Löhne der Gewerbegehülfen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, so wie besonders Verhältnisse, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, häufig unrichtig oder mangelhaft angegeben worden.

Wie die richtige und verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Klassensteuer nur erreichbar ist in Folge einer genauen Prüfung und Darlegung der sämmtlichen, bei der Veranlagung zu berücksichtigenden individuellen Verhältnisse aller Steuerpflichtigen ohne Unterschied, welcher Steuerstufe sie angehören, so liegt die vollständige Angabe der Besteuerungsmerkmale auch im eigenen Interesse der Gemeinden, indem dadurch sowohl Beschwerden über ungebührliche Erhöhung der Steuer bei der Feststellung der Steuerrollen werden beseitigt werden, als auch eine richtigere Vertheilung der nach dem Fuße der Klassensteuer aufzubringenden Gemeindesteuern herbeigeführt wird. Etwaige Angaben, daß die vollständige Aufstellung der Rolle zu große Mühewaltung und zu viel Zeit in Anspruch nehme, dürfen keine Berücksichtigung finden.

Nach dem § 8 der Instruktion vom 8. Mai 1851 darf der Landrath nicht selbst Steuersätze erhöhen oder ermäßigen; er hat über die seiner Ansicht nach zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze der Rolle beizufügende Verhandlungen aufzunehmen. Auch diese Bestimmung ist bisher nicht immer gehörig beachtet worden.

Die Königl. Regierung wird unter Hinweisung auf die Verfügungen vom 7. October 1851, III 22574, — 20. September 1852, III 23301, — 30. August 1853, III 20142, — 30. September 1854, III 23131, — 23. September 1855, III 22912, — 28. September 1856, III 24169 — und 27. September 1857, III 22077 — veranlaßt, den Veranlagungsbehörden behufs der Veranlagung der Klassensteuer für das nächste Jahr dem Vorstehenden gemäß das Erforderliche zu eröffnen und mit Nachdruck auf die genaue Beachtung aller die Klassensteuerveranlagung betreffenden Vorschriften, wozu auch die Bestimmung wegen richtiger Angabe der Bevölkerungsverhältnisse gehört, hinzuwirken. Ihrer Seits hat die Königl. Regierung bei der Feststellung der Steuerrollen auch die Vorschrift des § 9 der vorgedachten Instruktion pflichtmäßig zu beachten, nach welcher Steuererhöhungen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden dürfen, wenn die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung als die von den Einschätzungskommissionen vorgeschlagene zweifellos gerechtfertigt erscheint, in allen übrigen Fällen, wenn über die Richtigkeit der Veranlagung

§ 7. Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuerrolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird in diesem Jahr bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§ 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, so wie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuerrollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und einer nach dem anliegenden Muster B in zweifacher Ausfertigung aufgestellten

---

Zweifel entsteht, zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungsbehörden eintreten soll.

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 21578. Centralbl. 1858 Nr. 151 S. 284.
Ministbl. 1859 Nr. 33 S. 44.

Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Berichte ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirksregierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig. ([189])

§ 9. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuerrollen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grundsteuerkataster, Gewerbesteuerrollen rc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt werden. Steuererhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungsbehörde erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleunigt werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungsvermerk: „Festgestellt zur Summe von

---

189) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. Juni 1855, Berichtigung der Besteuerungsmerkmale.

Sind Besteuerungsmerkmale unrichtig angegeben, so liegt es zunächst dem Landrathe ob, für die Berichtigung zu sorgen.

III. 12594.

(in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplar der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesendet.

Nach beendigter Revision der Veranlagungsrollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungsbezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Solleinkommens der Klassensteuer des Regierungsbezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Bericht in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. December des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium zu übersenden. ([190-192])

---

190) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 5. December 1832, Unzulässigkeit der Steuererhöhungen im Laufe des Jahres.

Bei Festhaltung des wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes, daß im Laufe des Jahres die festgesetzten Klassensteuerbeträge nicht erhöht werden dürfen, ist es unstatthaft, solche Steuererhöhungen, deren Zulässigkeit sich erst nach Vollziehung und Publikation der Steuerlisten herausstellt, noch im laufenden Jahre eintreten zu lassen. Offenbare Irrthümer oder Schreibfehler im Vergleich gegen die vorjährige Veranlagung sind dagegen nach ihrer Entdeckung sofort zu berichtigen.

191) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, den abgesonderten Nachweis der Städte und ländlichen Ortschaften in den Nachweisungen des Solleinkommens der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 23. December 1856.

Nach § 9 der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851 soll die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen zusammengestellte Hauptnachweisung des Solleinkommens der Klassensteuer des Regierungsbezirks nebst den Kreisnachweisungen alljährlich hierher eingereicht werden. In diesen Kreisnachweisungen ist bisher in der Regel nicht davon

§ 10. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung das Duplikat der Steuerrollen, sowie das Concept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung. (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus denselben) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuererhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§ 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde.— Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug

---

ausgegangen worden, die Klassensteuer der Städte besonders — getrennt vom platten Lande — aufzuführen; vielmehr haben, sobald es auf eine Steuervergleichung zwischen den Städten und dem platten Lande ankam, aus den fraglichen Nachweisungen die darin zerstreut mit den ländlichen Ortschaften eingetragenen Städte erst einzeln ausgezogen werden müssen, um danach die gesammte städtische und ländliche Bevölkerung mit der entsprechenden Steuer in jedem Kreise zusammenzustellen. Es erscheint wünschenswerth, daß künftig in den von den Landrathsämtern einzureichenden Kreisnachweisungen die Städte und die ländlichen Ortschaften von einander getrennt, so wie am Schlusse die Zahlen in Bezug auf Städte und ländliche Ortschaften besonders zusammengerechnet, aufgeführt, demnächst auch diese Unterscheidungen für jeden Kreis des Regierungsbezirks in einer der Hauptnachweisung des Solleinkommens beizufügenden Uebersicht dargelegt werden.

In derselben Weise ist künftig auch bei Aufstellung der Sollnachweisungen für die klassifizirte Einkommensteuer zu verfahren.

Als Städte sind diejenigen Gemeinden festzuhalten, welche in den Tabellen des statistischen Büreaus als Städte bezeichnet werden.

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. der zu Sigmaringen.

III. 28301. Centralbl. 1857 Nr. 23 S. 54.

192) Desgleichen Circular-Verfügung vom 27. September 1857.

III. 22077. Centralbl. 1857 Nr. 165 S. 312.
Ministbl. 1857 Nr. 204 S. 224.

aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen. ([193])

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuerrolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§ 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden. ([194-196])

Berlin, den 8. Mai 1851. Der Finanz-Minister.

III. 7819. 2. Centralbl. 1851 Nr. 60 S. 100.
Ministbl. 1851 Nr. 179 S. 150.

---

193) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Münster, die Ertheilung besonderer Quittungen über die von Dienstboten entrichtete Klassensteuer betreffend, vom 23. Juli 1853.

Die Bestimmung im § 11 der Instruktion wegen der Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851, daß die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen in den Auszug aus der Rolle für Dienstherren, bei denen sie wohnen, aufgenommen werden sollen, hat den Zweck, die Arbeit der Gemeindevorstände zu erleichtern. Es folgt aber daraus nicht und ist nicht bestimmt worden, daß der Dienstherr und seine Dienstboten über die gezahlte Klassensteuer eine gemeinschaftliche Quittung erhalten sollen, vielmehr ist den Dienstboten über die von ihnen entrichtete Klassensteuer eine besondere Quittung zu ertheilen, wenn sie derselben bei dem Verzuge nach einem andern Orte zum Ausweise über die am frühern Wohnorte gezahlte Klassensteuer bedürfen oder die besondere Quittung zu einem andern Zwecke verlangt wird.

III. 16267. Centralbl. 1853 Nr. 105 S. 204.
Ministbl. 1853 Nr. 179 S. 223.

194) Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1826 — betreffend die Elementar-Erhebung der Klassensteuer.

Einer Gemeinde, in der sich kein zur Erhebung der Steuer geeigneter Mann im Orte selbst befindet, bleibt überlassen, sich an einen angrenzenden Hebebezirk anzuschließen. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu sehen, daß das Interesse der Gemeindeglieder nicht durch die Wahl eines unzuverlässigen Erhebers in Gefahr kommt und daß durch Bildung zu großer Hebebezirke den Pflichtigen die Abtragung der Steuern nicht erschwert werde. Zu letzterem Zwecke ist da, wo mehrere Gemeinden sich zu einem Hebebezirke einigen, die Einrichtung zu treffen, daß der Erheber so viel als thunlich in jeder Gemeinde Hebetage abhalte. v. Kamptz Annal. Bd. X S. 666.

195) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. Mai 1840, die Vernichtung der Klassensteuerrollen, Ab- und Zugangslisten ꝛc.

Es wird für genügend erachtet, wenn die Duplikate der jährlichen Klassensteuerveranlagungs-, der halbjährigen Zu- und Abgangslisten der Gemeinden und die zu den Klassensteuer-Reklamations-Verhandlungen gehörigen Beläge fünf Jahre lang aufbewahrt und demnächst als unbrauchbare Dienstpapiere nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften veräußert werden, jedoch in der Voraussetzung, daß nicht noch Rechnungsmonita, die Klassensteuer betreffend, verblieben sind, zu deren Erledigung die zu veräußernden Papiere benutzt werden müssen, oder daß die Aufbewahrung aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Schimmelpfennig S. 288.

196) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des die Klassensteuer betreffenden Theils des Gesetzes vom 1. Mai d. J. betreffend, vom 8. Mai 1851. (Auszug.)

ꝛc. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, in dem Formular für die Klassensteuerrolle (A) wegen der Zuschläge zu dieser Steuer zu Staats- und Gemeindezwecken (Kriegsschulden, Landarmensteuer, Justizkosten, Wegebaufonds, Kreis- oder Gemeindeabgaben) die erforderlichen Spalten hinzuzufügen.

III. 7819. 2. Centralbl. 1851 Nr. 59 S. 99.
Ministbl. 1851 Nr. 258 S. 243.

A.

Rechnungsjahr 18.........

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde ....

im Kreise ....

im Regierungsbezirke ....

Daß in dieser Steuerrolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Ortsvorstand.
(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Laufende Nr. der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer		Steuerfrei sind:						Nach Abzug der Personen Spalte 8 bis incl. 15 bleiben		Zur Klassensteuer sind veranlagt													Monatlicher Steuerbetrag	Bemerkung.
									Militärpersonen nach § 6 b, c, h des Gesetzes v. 1. Mai 1851 beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		über 60jährige Personen nach § 6 d ebendaselbst mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung		Arme nach § 6 e daselbst beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung				in der 1sten Hauptklasse				in der 2ten Hauptklasse					in der 3ten Hauptklasse					
																	1ste Stufe														
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Unterstufe a zu 1 Sgr. 3 Pf.	Unterstufe b zu 2 Sgr. 6 Pf.	2. Stufe zu 5 Sgr.	3. Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.	4. Stufe zu 10 Sgr.	5. Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6. Stufe zu 15 Sgr.	7. Stufe zu 20 Sgr.	8. Stufe zu 25 Sgr.	9. Stufe zu 1 Thlr.	10. Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	11. Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	12. Stufe zu 2 Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
																															Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben hierdurch festgestellt. den ten 18 Königl. Regierung.

B.

Nachweisung

der in dem Kreise ....

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 18..

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuerrolle weiset nach Personen: über 16 Jahr	Die Gemeinde-Klassensteuerrolle weiset nach Personen: unter 16 Jahr.	Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer: über 16 Jahr.	Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer: unter 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Militärpersonen nach § 6 b, g, h des Gesetzes vom 1. Mai 1851 beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: über 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Militärpersonen nach § 6 b, g, h des Gesetzes vom 1. Mai 1851 beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: unter 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen nach § 6 d ebendaselbst mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung: 60 Jahr.	Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen nach § 6 d ebendaselbst mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung: unter 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Arme nach § 6 e daselbst beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: über 16 Jahr.	Davon sind steuerfrei: Arme nach § 6 e daselbst beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung: unter 16 Jahr.	Nach Abzug der Personen in Spalte 6 bis incl. 13 bleiben: über 16 Jahr.	Nach Abzug der Personen in Spalte 6 bis incl. 13 bleiben: unter 16 Jahr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Dieselben steuern: in der 1sten Hauptklasse, 1. Stufe: Unterstufe a zu 1 Sgr. 3 Pf.	Dieselben steuern: in der 1sten Hauptklasse, 1. Stufe: Unterstufe b zu 2 Sgr. 6 Pf.	2. Stufe zu 5 Sgr.	3. Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.	in der 2ten Hauptklasse: 4. Stufe zu 10 Sgr.	5. Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6. Stufe zu 15 Sgr.	7. Stufe zu 20 Sgr.	8. Stufe zu 25 Sgr.	in der 3ten Hauptklasse: 9. Stufe zu 1 Thlr.	10. Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	11. Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	12. Stufe zu 2 Thlr.	Monatlicher Steuerbetrag: Thlr.	Monatlicher Steuerbetrag: Sgr.	Monatlicher Steuerbetrag: Pf.	Jährlicher Steuerbetrag: Thlr.	Jährlicher Steuerbetrag: Sgr.	Jährlicher Steuerbetrag: Pf.	Davon gehen ab 4 Prozent Hebungskosten: Thlr.	Davon gehen ab 4 Prozent Hebungskosten: Sgr.	Davon gehen ab 4 Prozent Hebungskosten: Pf.	Bleibt Steuerbetrag für die Staatskasse: Thlr.	Bleibt Steuerbetrag für die Staatskasse: Sgr.	Bleibt Steuerbetrag für die Staatskasse: Pf.	Bemerkungen.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29			30			31			32			33

III.

Instruktion

über

die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen vom 19. Juni 1851.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§ 1. In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. § 10c §§ 13 und 15 (Ges.-Samml. S. 193) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im § 1 des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten.

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Betrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der executivischen Beitreibung verfahren. (§ 13b und c des Gesetzes.) ([197])

---

197) Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1860 — betreffend die Paßertheilung an Einkommensteuerpflichtige.

Ew. 2c. beehre ich mich den mir mit dem geneigten br. m. Schreiben vom 3. April d. J. mitgetheilten Bericht des Königl. Gesandten zu N. vom 27. März c., das Paßgesuch des Papierfabrikanten N. zu N. im Königreich Neapel betreffend, nebst Anlagen ganz ergebenst zurückzusenden.

Nach den angestellten Ermittelungen ist es zwar richtig, daß der N., obwohl er sich unmittelbar nach der auf seinen Antrag und zu dem angeblichen Zwecke der Niederlassung in E. erfolgten Naturalisation aus den Königl. Staaten wieder entfernt hat, noch als Preußischer Unterthan anzusehen, da seit dem Ablaufe des ihm unterm 5. October 1849 auf zwei Jahre ertheilten Passes noch kein zehnjähriger Zeitraum verstrichen ist. Derselbe hat indessen nach Anzeige der Königl. Regierung zu M. während seiner länger

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weitern Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§ 13d des Gesetzes.) ([198])

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§ 13c des Gesetzes.) ([199])

---

als zehnjährigen Abwesenheit keinerlei landesherrliche Abgaben entrichtet, obgleich nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 die im Auslande sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen von der Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer nicht ohne Weiteres für entbunden erachtet werden können.

Da die Zurückbehaltung der Pässe oder Heimathscheine der im Auslande sich aufhaltenden preußischen Unterthanen oft das einzige Mittel bietet, um von denselben die Erfüllung der dem preußischen Staate gegenüber ihnen obliegenden Pflichten zu erreichen, und da von dem Herrn Finanz-Minister in mehreren derartigen Fällen die Anwendung dieses Mittels befürwortet worden ist, so habe ich Anstand genommen, die Ausfertigung eines Passes für den N. anzuordnen, welcher die Naturalisations-Urkunde überhaupt nur zu dem Zwecke nachgesucht zu haben scheint, um sich im Auslande der Rechte eines preußischen Unterthans zu erfreuen, ohne dessen Pflichten zu erfüllen.

Ew. rc. ersuche ich deshalb ganz ergebenst, denselben geneigtest über seine Obliegenheit zur Zahlung der gedachten direkten Staatssteuern belehren und ihm eröffnen zu lassen, daß ihm ein Paß erst dann verabfolgt werden könne, wenn er seinen desfallsigen Verpflichtungen nachgekommen sein werde.

198) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18. October 1820 — betreffend die Portopflichtigkeit der von Privatpersonen versendeten Gelder.

Da seit dem Jahre 1819 für die portofreie Beförderung aller Gegenstände der Finanz-Verwaltung in der ganzen Monarchie eine Aversionalsumme zur General-Post-Kasse entrichtet wird, und das Königl. General-Post-Amt rc. alle Königl. Postämter instruirt hat, sämmtliche Steuersachen und übrige Angelegenheiten des Finanz-Ministeriums überall portofrei zu befördern, so wird die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich danach gehörig zu richten, jedoch mit der Bedeutung, daß dergleichen Finanzsachen und Gelder, für welche Privatpersonen vertrags- und verfassungsmäßig das Postgeld bisher bezahlen mußten, auch ferner portopflichtig sind.

199) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Januar 1829 — betreffend die vorschußweise Berichtigung von Steuern durch die Steuerempfänger.

Die einstweilige Deckung der im Halbjahre etwa eingetretenen Abgänge

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt. ([200-207])

---

aus den Hebegebühren zur Ausgleichung im letzten Monat des Semesters kann sich nur auf wirkliche Abgänge, niemals aber auf schuldig gebliebene Steuern beziehen. Letztere gehören auf die Restnachweisung des betreffenden Monats. Die vorgeschriebene vorschußweise Berichtigung kann daher nicht auf ausstehende Reste, mit vorbehaltlicher Erstattung aus der Kasse, bei später nachgewiesener Uneinziehbarkeit, ausgedehnt werden, und wenn von dem Steuerempfänger fällige aber nicht eingehobene Beträge, statt sich darüber in der Restnachweisung auszuweisen, vorgeschossen worden, so begründet das für denselben nur den Regreß an den Steuerpflichtigen, dessen Privatgläubiger er geworden, nicht aber an die Staatskasse.

Schimmelpfennig Bd. II S. 228.

200) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1. Februar 1821, Portofreiheit der Klassensteuergelder.

Der Königl. Regierung wird bekannt gemacht, daß sämmtliche Postämter von dem General-Post-Amt angewiesen worden sind, die Klassensteuergelder, welche von den Magistraten oder Kommunalempfängern erhoben und von selbigen an die Königl. Kassen eingesendet werden, portofrei passiren zu lassen.
III. 2038.

201) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15. August 1821, Portofreiheit der Geldsendungen.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Post-Amts vom 2. d. M. sind bereits unterm 26. März d. J. sämmtliche Postämter angewiesen, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Hauptkassen und die Specialkassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen.
I. 9682.

202) Circular-Schreiben des Königl. General-Post-Amtes vom 8. August 1825 — betreffend die Portoverhältnisse der Steuergeldsendungen.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Einsendung der Klassen- und Gewerbesteuergelder, denen die Portofreiheit zusteht, auch häufig Kontributions-Gefälle und dergleichen portopflichtige Gelder zugleich mit verpackt und eingesendet werden, wodurch der Königlichen Postkasse das Porto für letztere entzogen wird.

Eine ꝛc. Regierung ersucht das General-Post-Amt daher ganz ergebenst, zur Sicherstellung des Königl. Post-Interesses die Landraths- und Kreissteuerämter in Wohlderselben Bezirke gefälligst anweisen zu wollen, den betreffen-

den Unter-Recepturen dergleichen Vermischungen portofreier mit portopflichtigen Geldern zu untersagen und darüber zu wachen, daß solche vermischte Sendungen zum Nachtheil der Königl. Postkasse nicht weiter vorkommen. Sollte dennoch von einer oder der andern Unter-Receptur dagegen gefehlt werden, so wird das betreffende Couvert, mit Angabe der portopflichtigen Gelder, der betreffenden distribuirenden Postanstalt zur nachträglichen Austaxirung und Einziehung des Portos von dem Landrathsamte oder der empfangenden Kasse zurückzugeben sein.

203) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. September 1837, Porto bei Steuerzahlungen.

Um den verschiedenen Zweifeln zu begegnen, ob in Kollisionsfällen den Anforderungen der Steuer-Verwaltung oder denen der Postverwaltung der Vorzug gebühre, werden der Königl. Regierung folgende Grundsätze, die im Einverständnisse mit dem Herrn Geheimen Staatsminister und General-Postmeister von Nagler festgestellt sind, zur Richtschnur mitgetheilt.

1. Mit ihren eigenthümlichen Fonds vertritt die Steuer-Verwaltung niemals das ausgelegte Porto.
2. Die wegen eines Steuer- oder Zollvergehens dem Staate verfallenen Gegenstände haften nicht für das in administrativen oder gerichtlichen Uutersuchungen oder sonst aufgelaufene Post-Porto.
3. Sind behufs Sicherstellung der Steuer-Verwaltung wegen Steuerstrafe und Kosten andere Gegenstände in Beschlag genommen oder ist für jene Beträge Kaution bestellt, so gehen, so weit der Erlös aus den in Beschlag genommenen Gegenständen oder die bestellte Kaution reicht, die Forderungen der Steuer-Verwaltung dem aufgelaufenen Postporto vor.
4. Sind auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung in Steuer- oder Zolluntersuchungssachen Gegenstände abgepfändet, so werden aus dem reinen Erlöse die einfachen direkten Steuern vorweg, hingegen die einfachen indirekten Steuern erst nach Bezahlung des aufgelaufenen dem Exequendus zur Last fallenden Portos berichtigt. Das Porto geht den Auslagen für Stempel und den sonstigen Kosten allemal vor.

III. 20383.

204) Verfügung des Königl. General-Direktors der Steuern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die portofreie Beförderung der von Gutsherrschaften in ihren Bezirken erhobenen Staatssteuern an die Kreiskassen betreffend, vom 8. Januar 1857.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 31. October v. J. eröffnet wird, mit Rücksicht darauf, daß diejenigen Gutsbezirke, deren Besitzer von ihren Tagelöhnern, Gehülfen 2c. die Staatssteuern erheben und mit ihren eigenen Steuern an die Kreiskasse abführen, als Elementar-Erhebungsbezirke anzusehen sind, in einer unterm 20. v. Mts. an die dortige Königl. Ober-Postdirektion erlassenen Verfügung angeordnet, daß die Gutsherrschaften bei

Einsendung der in ihren Bezirken erhobenen Steuern in Betreff der portofreien Beförderung derselben ebenso wie die Vorstände der übrigen Gemeinden und Recepturen — und zwar ohne Ausnahme ihrer eigenen Steuer und ohne Unterschied, ob sie einen besonderen Erheber angenommen oder nicht — behandelt werden sollen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese portofreie Beförderung an die Kreiskassen nur in Betreff derjenigen Steuern stattfinden darf, deren portofreie Einsendung an die genannten Kassen nach den allgemein bestehenden Vorschriften auch bei der Einsendung durch die übrigen Kommunal-Behörden zulässig sei, daß jedoch andere Steuern, namentlich die Einkommensteuerbeträge bei der Einsendung an diejenige Kasse, welche die erste Receptur für dieselbe bilde, durchweg der Portozahlung unterworfen bleibe.

Ministbl. 1857 Nr. 56 S. 56.

205) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. September 1860 an die Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen — betreffend die Verrechnung des in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen erwachsenden uneinziehbaren Portos.

Nach dem Circular-Rescript vom 9. Juni 1855 (Ministbl. S. 130) sind die von den Verwaltungsbehörden vorgeschossenen, sich als uneinziehbar herausstellenden Portobeträge auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäftsbedürfniß- resp. den fiskalischen Prozeßkostenfond zu übernehmen. Bei Anwendung dieser Bestimmung auf das in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionssachen vorgeschossene uneinziehbare Porto ist in sofern nicht überall gleichmäßig verfahren, als derartiges Porto bei einigen Regierungen auf das Extraordinarium der direkten Steuern, bei andern aber auf den Geschäftsbedürfnißfond angewiesen ist.

Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird daher hierdurch bestimmt, daß das in Klassen- und Gewerbesteuer - Kontraventionssachen erwachsende uneinziehbare Porto fortan überall auf das Steuer-Extraordinarium zu übernehmen, indem bei dem Eingangs erwähnten Erlaß vom 9. Juni 1855 nicht beabsichtigt ist, in der durch das Rescript vom 7. September 1852 unter Nr. 2 getroffenen Anordnung, wonach die Kosten in den gedachten Kontraventionssachen auf das Steuer - Extraordinarium angewiesen sind, und wonach dieser Fond mithin zugleich den Prozeßkostenfond in Steuersachen bildet, etwas zu ändern.

Ministbl. des Innern 1860 Nr. 271 S. 229.

206) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. April 1825. Stempelfreiheit der Quittungen über Klassensteuer-Hebegebühren.

Zu den Quittungen über Klassensteuer - Hebegebühren auf den Lieferzetteln bedarf es eines Quittungsstempels nicht. Dieselben gehören zu den nach Litr. e § 3 des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelfreien Verhandlungen, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben in Folge allgemeiner Vorschriften beizubringen sind.

Schimmelpfennig Bd. II S. 127.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand dem Landrath in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. (208)

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeinde-Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeitsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen

---

207) Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. Juni 1827 — betreffend die Quittungsertheilung über Hebegebühren.

Besondere Jahresquittungen werden von den Elementarerhebern über den richtigen Empfang der Hebegebühren nicht ausgestellt, den Jahres-Rechnungen ist aber eine Nachweisung der Hebegebühren beizuheften und von dem Kassenkurator dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Empfänger wirklich die Empfangsberechtigten sind. Diese Nachweisung ist nach folgendem Muster aufzustellen:

1) Namen der Gemeinden, 2) Namen des Ortserhebers, 3) die jährliche Solleinnahme beträgt laut Bestätigung vom ꝛc., 4) im Laufe des Jahres ist vorgekommen a) Zugang b) Abgang, 5) die Solleinnahme kommt daher zu stehen auf, 6) darauf sind erlassen und niedergeschlagen, 7) bleibende Soll-Einnahme, 8) an Resten stehen noch aus, 9) bleibt wirkliche Einnahme, 10) diese zerfällt in a) baare Kasseneinnahme b) Hebegebühren 4 Prozent.

Die Kassenkuratoren müssen sich bei den Kassenrevisionen und insbesondere vor dem Jahresrechnungsschluß durch Vergleichung der Lieferzettel mit den Kassenbüchern von der wirklich geschehenen Auszahlung der Hebegebühren überzeugen. v. Kamptz Annal. 1827 S. 646.

208) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Erhebung der Klassensteuer und die Behandlung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge betreffend, vom 19. Juni 1851. (Auszug.)

Hinsichtlich der Befugniß der Königl. Regierungen zur Stundung und zum Erlaß von Klassensteuer finden auch ferner die Bestimmungen der am Schlusse der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Ges.-Samml. für 1826 S. 12) genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage, Abschnitt II. C, Anwendung.

III. 12628. Centralbl. 1851 Nr. 74 S. 146.
Ministbl. 1851 Nr. 179 S. 149.

Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu controlliren.

7. Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 3 und 4 (§ 13d und e des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfalllisten sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeinde-Vorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen. (209)

---

209) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die halbjährliche Liquidirung der Klassensteuerausfälle betreffend, vom 8. Juni 1854.

Aus einem Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer ist ersehen, daß von mehreren Regierungen die im § 1 zu 8 der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Erhebung der Klassensteuer ꝛc. enthaltene Bestimmung wegen der halbjährlichen Liquidirung der Klassensteuerausfälle nicht beachtet wird, sondern nur eine einmalige Liquidation dieser Steuerausfälle am Schlusse des Jahres stattfindet. — Die einmalige Liquidation erscheint aber nicht angemessen, vielmehr muß es bei der vorbemerkten Bestimmung aus folgenden Gründen bewenden:

Die ordnungsmäßige Einziehung der Steuer wird mehr gefördert werden, wenn die Ausfälle halbjährlich vollständig begründet werden müssen, als wenn dies nur einmal am Schlusse des Jahres geschehen darf. Die Landräthe und die Regierungen können die Ausfallslisten sorgfältiger prüfen, wenn sie halbjährlich aufgestellt werden. Zur Zeit der Aufstellung der Listen für das erste Semester sind die Landräthe und die Regierungen weniger beschäftigt als beim Ablaufe des zweiten Semesters, wo die Arbeit sich häuft. Sind durch Irrthum oder Nachlässigkeit der Unterbehörden Reste liquidirt worden, deren Uneinziehbarkeit nicht gehörig nachgewiesen, so läßt sich deren nachträgliche Einziehung event. bei weitem leichter bewirken, wenn es sich dabei höchstens um einen halbjährigen Rückstand handelt, als wenn solche Reste erst nach Ablauf eines Jahres event. mit dem ganzen Jahresbetrage nach-

Die revidirten Ausfalllisten hat der Landrath in einem Exemplar mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§ 2. Der Gemeinde-Vorstand führt eine genaue Kontrolle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu vermerken.

1. Zugänge.

§ 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen: (210-211)

1. Durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:

a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§ 8b des Gesetzes);

b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§ 8c des Ges.).

---

träglich beigetrieben werden sollen. Anderntheils müssen, wenn nur einmal im Jahr liquidirt werden darf, in den Kassenbüchern für das zweite Semester noch Reste fortgeführt werden, deren Uneinziehbarkeit schon im ersten Semester vollständig festgestellt ist. Die Verminderung der Arbeit, welche die nur einmalige Liquidirung zur Folge hat, ist nicht erheblich und kann den vorbemerkten Vortheilen gegenüber nicht in Betracht kommen. — Doppelte Liquidirung derselben Beträge in den halbjährigen Ausfallslisten kann durch Aufmerksamkeit vermieden werden. Reste, deren Einziehung im zweiten Semester noch erwartet werden kann, sind in der Ausfallsliste für das erste Semester abzusetzen.

An sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derer zu Münster, Posen und Sigmaringen.

III. 13766. Centralbl. 1854 Nr. 123 S. 267.
Ministbl. 1854 Nr. 268 S. 253.

210) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 21sten Mai 1836, Besteuerungs-Verhältnisse der Mitglieder einer Haushaltung.

Zeitweise Abwesenheit des Hauptes einer Haushaltung der Arbeit und des Verdienstes wegen ändert das Besteuerungsverhältniß nicht; Mitglieder einer Haushaltung dagegen, welche sich des selbstständigen Erwerbes oder sonstiger Zwecke wegen von ihr trennen, z. B. Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten, Studirende, hören in Bezug auf die Klassensteuer auf, Mitglieder der-

2. Durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergl. § 6a des Gesetzes).

3. Durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§ 2a § 11 des Ges.);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§ 11 des Ges.);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§ 6b und c des Ges.);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§ 6e des Ges.);

---

selben zu sein, und sind, sofern sie überhaupt der Steuer unterliegen, an dem Orte steuerpflichtig, wo sie ihren Wohnsitz nehmen.

III. 11102.

211) Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1852 — betreffend die Abmeldung klassensteuerpflichtiger Personen beim Verzuge.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. October v. J., betreffend die Verpflichtung klassensteuerpflichtiger Personen zur Abmeldung beim Verziehen in eine andere Gemeinde unter Rückgabe eines Exemplars des eingereichten Druckformulars folgendes eröffnet:

Die Bestimmung im § 3 der Instruktion wegen der Erhebung der Klassensteuer ꝛc. vom 19. Juni v. J., wonach zur Begründung der zu 3a und 3b bezeichneten Zugänge von den Anziehenden Atteste über den Abzug vom früheren Wohnorte beigebracht werden sollen, besteht in anderen Regierungsbezirken schon seit langer Zeit und hat sich für die Kontrolle der Klassensteuer Zu- und Abgänge als sehr zweckmäßig erwiesen.

Die Abtheilung der Königl. Regierung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. hätte die ihrer Ansicht nach zu verneinende Frage, ob beim Wechsel des Wohnorts die Abmeldung von dem bisherigen Wohnorte bei Strafandrohung angeordnet werden könne, zunächst gemeinschaftlich mit der Abtheilung für die Verwaltung des Innern erörtern und nicht einseitig dieserhalb berichten sollen.

Das Finanz-Ministerium hat sich, wie in der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 6. December v. J. III. 27042 bereits bemerkt worden, zu einem Vernehmen mit dem Ministerium des Innern über die erwähnte Frage veranlaßt gesehen, in deren Folge die Königl. Regierung auf die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verwiesen wird, auf deren Grund es unbedenklich erscheint, daß die Königl. Regierung zum Erlasse einer Verordnung über die Verpflichtung zur Abmeldung beim Wechsel des Wohnsitzes unter Androhung von Strafe bei deren Nichtbefolgung befugt ist. An eine derartige Verordnung und an die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen werden sich ohne Schwierigkeit die Vorschriften anschließen, welche die Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 19. Juni v. J. über die Justification der Klassensteuer-Zu- und Abgänge erhält, die durch Wechsel des Wohnorts entstehen.

e) durch Einwandern, so wie durch längern als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbs wegen im Inlande (§ 6f des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der § 9 unten vorgeschriebenen Zugangliste (Beilage C), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs“ vollständig anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1a und b bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3a der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnortes;

in den Fällen zu 3b wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3c und d der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3e der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsortes, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§ 4. Außer den im § 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§ 12 des Gesetzes), so wie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 14e des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§ 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetz-Sammlung S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§ 5. Klassensteuer = Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen: (212)

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8a und b des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§ 8b des Gesetzes); (213)

---

212) Rescript des Königl. Finanz=Ministeriums vom 31. März 1852, Klassensteuer=Erstattungen betreffend.

Erfolgt eine Steuerermäßigung im Laufe des Veranlagungsjahres (d. h. bis ult. December), so kann die Erstattung der über den ermäßigten Betrag hinausgehenden Steuer im Wege der Abrechnung zwischen dem Censiten und dem Klassensteuererheber ohne Weiteres stattfinden, und ist der Ausfall auf Grund des § 5 zu 11 der Instruktion vom 19. Juni 1851 durch die Mutationsliste in Abgang zu verrechnen.

Tritt aber die Ermäßigung erst nach Ablauf des Jahres ein, so hat der Kreis=Landrath eine Erstattungs=Liquidation aufzustellen, solche auf Grund des § 6 der Rechnungs=Instruktion der Königl. Ober=Rechnungskammer vom 13. März 1843 mit dem Atteste der Kreiskasse, daß der zu erstattende Betrag zum Einnahme = Soll noch nicht wieder in Abgang gekommen oder in Rest verblieben, mithin in der Ist = Einnahme wirklich begriffen ist, versehen zu lassen und demnächst der Regierung einzureichen.

Die Regierung fertigt eine nach den resp. Kreiskassen getrennte Nachweisung über die eingegangenen Erstattungsanträge an und überreicht solche, mit den Special=Liquidationen belegt, dem Finanz=Ministerium.

Nach erfolgter Genehmigung, welche durch besondere Bescheidung für jeden Rekurrenten durch den Herrn General = Direktor der Steuern erfolgt, findet die Erstattung gegen bescheinigte Quittung der Empfangsberechtigten nach Anleitung des dritten Nachtrags der Königl. Ober = Rechnungskammer zur Instruktion vom 18. December 1832 statt.

213) Circular=Verfügung des Königl. Finanz=Ministeriums, die Verrechnung der Klassensteuer, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung statt zwei steuerpflichtigen, in verschiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen, nur eine solche gebildet wird, betreffend, vom 17. Septbr. 1857.

Seither ist daran festgehalten worden, daß, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung einer zur Klassensteuer veranlagten Frau mit einem ebenfalls klassensteuerpflichtigen Manne statt der bisherigen zwei steuerpflichtigen, in verschiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen nur eine dergleichen gebildet wird, stets der niedrigste der betreffenden beiden Steuersätze zum Abgange gestellt wird. Hiernach ist auch in Zukunft zu verfahren. Rücksichtlich der Einkommensteuer bewendet es bei der durch die Verfügung vom 23. August 1853 getroffenen Anordnung.

III. 19735. Centralbl. 1857 Nr. 138 S. 258.

4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§ 2 und § 11 des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§ 6 b und c des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§ 6 e des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbs-Verhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der § 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs“ diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2 der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuernummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeinde-Vorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem § 6 unten);

in dem Falle zu 6 die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7 die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

in dem Falle zu 8 die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9 der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10, welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11 die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§ 12 unten);

in dem Falle zu 12 der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§ 6. In Ansehung der oben im § 3 zu 3 und im § 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. ([214])

---

214) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Berichtigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten bei dem An- und Abzüge von Einwohnern nach und von Berlin betreffend, vom 28. November 1856.

Mit Bezug auf die §§ 3, 5 und 6 der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Erhebung der Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Zu- und Abgänge und Reklamationen, benachrichtige ich die Königl. Regierung zur weitern Mittheilung an die Klassensteuerveranlagungs-Behörden, und zur Beachtung bei der Aufstellung und Prüfung der Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten, daß das hiesige Polizei-Präsidium über den Abzug von hiesigen Einwohnern nach einem klassensteuerpflichtigen Orte,

beziehungsweise über den Anzug von Personen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte nach Berlin, den Ortsbehörden der betreffenden klassensteuerpflichtigen Orte von jetzt ab Bescheinigungen nach den hierunter folgenden Mustern zugehen lassen wird.

III. 28648. Centralbl. 1857 Nr. 17 S. 43.

A.

Der verzog am

ten von hier nach dem klassensteuerpflichtigen Orte

Berlin, den ten 18

Königliches Polizei-Präsidium.
V. Abtheilung.

An
die Ortsbehörde
zu

B.

Der ist am ten

von dem klassensteuerpflichtigen Orte

hier Straße Nr. angezogen.

Berlin, den ten 18

Königliches Polizei-Präsidium.
V. Abtheilung.

An
die Ortsbehörde
zu

Das Muster B kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§ 7. Außer in den § 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§ 6a des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§ 6d des Gesetzes).

In den Fällen zu 1 ist in der Abgangsliste (Beilage C) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2 und 3 ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§ 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den § 11 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte, oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem andern Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen andern ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13b des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§ 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§ 2 oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und December die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§ 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hiernach die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abgangs für das erste Halbjahr nach dem Muster D, für das zweite Halbjahr nach dem Muster E zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Speziallisten und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats December.

§ 11. Die Regierung unterwirft die halbjährlichen Listen über Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrath zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfallslisten, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

§ 12. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§ 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§ 10a des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist.

Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F, sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§ 14c des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums eine Ausnahme zulässig ist, fest zu halten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai, eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahr im Monate December, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuerermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeinde-Vorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben § 5 Nummer 11).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt angegeben. ([215-218])

---

215) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung solcher Klassensteuerreklamationen, welche we-

gen einer im Laufe des Veranlagungsjahres in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderung angebracht werden, betreffend, vom 8. Juni 1859.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Behandlung solcher Klassensteuerreklamationen, welche aus Veranlassung von Veränderungen angebracht werden, die während des Veranlagungsjahres in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetreten sind, sehe ich mich zu nachstehenden Eröffnungen veranlaßt:

Eine Vorschrift, wie sie im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, hinsichtlich der Voraussetzungen ertheilt ist, unter welchen eine Ermäßigung der klassifizirten Einkommensteuer im Laufe des Veranlagungsjahres gefordert werden darf, enthält das Gesetz rücksichtlich der Klassensteuer nicht und es steht den Steuerpflichtigen ein gesetzlicher Anspruch auf Ermäßigung der veranlagten Klassensteuer wegen einer im Laufe des Veranlagungsjahres zu ihrem Nachtheil eingetretenen Veränderung ihrer Verhältnisse auch dann nicht zu, wenn bei Berücksichtigung der Veränderung der ihnen auferlegte Steuersatz als zu hoch erscheint.

Als Regel muß hiernach auch in einem solchen Falle festgehalten werden, daß die einmal veranlagte Klassensteuer bis zum Schlusse des Jahres unverkürzt fort zu entrichten bleibt.

Indessen wird die Königl. Regierung ermächtigt, Ausnahmen von dieser Regel nachzugeben, wenn

1. die nachtheilige Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen nicht durch dessen eigene freiwillige Handlungen, sondern durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche abzuwenden nicht in seiner Macht stand und wenn außerdem
2. diese nachtheilige Veränderung klar erwiesen, und zugleich von der Art ist, daß sie nicht etwa nur das Einkommen des Steuerpflichtigen in etwas verringert, sondern in der That die Gesammtverhältnisse desselben durchgreifend und dauernd ungünstiger gestaltet.

Was die Bestimmung zu 1 betrifft, so wird z. B. ein zur Klassensteuer veranlagter Ackerwirth, welcher sein Grundstück verkauft, oder seinen Kindern unter Ausbedingung eines Altertheils abtritt, für das Jahr, in welchem der Verkauf oder die Abtretung erfolgt, die veranlagte Steuer unverändert fort zu entrichten haben, während einem Beamten, welcher wegen hohen Alters oder wegen Krankheit in den Ruhestand übertreten muß und dadurch eine wesentliche Verminderung seines Einkommens erleidet, eine entsprechende Herabsetzung der Steuer nicht zu versagen sein wird.

Behufs gehöriger Anwendung der Vorschrift zu 2 ist darauf zu halten, daß wegen unwesentlicher Veränderungen in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen, auch wenn dadurch die Veranlagung desselben zu einer niedrigeren Steuerstufe als seither an sich gerechtfertigt erscheinen möchte, von der gesetzlichen Regel nicht abgewichen werde, vielmehr wird nur zu veranlassen sein, daß die stattgehabte Veränderung der Verhältnisse bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr gebührend berücksichtigt werde.

Wird eine Steuerermäßigung im Laufe des Veranlagungsjahres dem Vorstehenden gemäß für zulässig erachtet, so ist dieselbe, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag auf Ermäßigung innerhalb der für Reklamationen festgesetzten dreimonatlichen Präklusivfrist nach dem Eintritt der betreffenden Veränderung angebracht ist oder nicht, immer erst (Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 § 1 am Schlusse) vom Beginn des auf denjenigen Monat folgenden Monats ab zu bewilligen, in welchem der Ermäßigungsantrag eingereicht ist.

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 8243. Centralbl. 1859 Nr. 92 S. 138.
Ministbl. 1859 Nr. 228 S. 226.

216) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8. September 1844 — betreffend die Motivirung der die Klassensteuerreklamationen ablehnenden Bescheide.

Es ist in neuerer Zeit vielfach bemerkt worden, daß die ablehnenden Bescheide der Königlichen Regierungen auf Klassensteuerreklamationen entweder gar keine Gründe der Zurückweisung enthalten oder nur ganz allgemein besagen, daß der veranlagte Steuersatz den Besitz- und Vermögensverhältnissen des Reklamanten entspricht. Die Circularverfügung vom 11. Februar 1830 bestimmt, daß die Entscheidung der Königl. Regierung auf die Klassensteuerreklamationen den Supplikanten durch den Landrath in Abschrift, unter Anführung der Gründe mitgetheilt werden sollen.

Die Angabe der Gründe, aus welchen eine Klassensteuerbeschwerde zurückgewiesen wird, ist nothwendig, um den Reklamanten die Ueberzeugung zu gewähren, daß — worauf ihm ein Recht zusteht — seine Reklamation genau geprüft worden ist, um ihn zu belehren, daß der ihm auferlegte Steuersatz den gesetzlichen Vorschriften entspricht und um dadurch der weiteren Beschwerde (dem Rekursgesuche) möglichst ein Ziel zu setzen, während durch einen ohne alle Anführung von Gründen ertheilten Bescheid das Rekursgesuch gewissermaßen provocirt, und auf diese Weise eine Schreiberei herbeigeführt wird, welche in den meisten Fällen hätte vermieden werden können.

Die Absicht kann nicht dahin gehen, daß die gedachten Bescheide jedesmal eine ausführliche Entwickelung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Reklamanten enthalten sollen, es sind aber darin diejenigen Hauptbesteuerungsmerkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird: Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., sowie die Gründe, aus denen die in den Reklamationen angegebenen Verhältnisse keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

Wenn insbesondere, — was sonst ganz zweckmäßig — die Entscheidung über die Klassensteuerreklamationen Gemeindeweise oder für den ganzen Kreis durch Beischrift auf den vom Landrath in Bezug auf die Kassifikations-Merkmale vorbereiteten und von der kreisständischen Kommission begutachteten tabellarischen Nachweisungen erfolgt, so ist es nöthig, daß in den hiernach von den Landräthen auszufertigenden Bescheiden nicht bloß die Worte der Regierungsentscheidung, sondern auch die Gründe, auf welchen letztere beruht und die eben in den von den Kreisbehörden angezeigten Einschätzungsmerk-

§ 13. Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§ 14d des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§ 12 oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung gibt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

---

malen beruhen, mit übernommen werden. Die Königl. Regierung hat fortan die Bescheide auf Klassensteuerbeschwerden hiernach abzufassen und auch die Landräthe hiernach zu instruiren. Sodann, ist nach der Feststellung der Klassensteuerlisten für das nächste Jahr durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß Rekursgesuchen gegen Bescheide der Königl. Regierung auf Klassensteuerbeschwerden, diese Bescheide urschriftlich beizufügen sind, widrigenfalls die Rekursgesuche portopflichtig zur Beifügung der Bescheide an die Beschwerdeführer wieder zurückgesendet werden.

III. 20058.

217) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. September 1850, Mittheilung motivirter schriftlicher Bescheide an die Klassensteuer-Reklamanten.

Jedem einzelnen Reklamanten muß ein motivirter schriftlicher Bescheid, nicht etwa ein Auszug aus der Reklamations-Nachweisung ertheilt werden. In demselben muß der Steuersatz angegeben sein; es ist aber weder erforderlich noch angemessen, darin auf die Zulässigkeit des Rekurses aufmerksam zu machen, weil die Bestimmungen dieserhalb durch das Gesetz wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 28. Juni 1840 (Ges.-Samml. f. 1840 S. 140) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

III. 19569.

218) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. October 1850, Unzulässigkeit mündlicher Klassensteuer-Rekurs-Anmeldungen.

Auf angebliche mündliche Anmeldung des Klassensteuer-Rekurses kann nicht gerücksichtigt werden. Ist der Rekurrent des Schreibens unkundig, so hat ihn die Ortsbehörde, beziehungsweise das landräthliche Amt über seine Absicht zu befragen und die den Rekurs vermeintlich begründenden Verhältnisse zu Protokoll zu vernehmen, welches dann als Rekursschrift zu betrachten ist.

III. 22575.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisung mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr, soweit thunlich, vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August, dem Finanz-Ministerium. (219-220)

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

III. 12628. Centralbl. 1851 Nr. 75 S. 147.
Ministbl. 1851 Nr. 179 S. 149.

---

219) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7. December 1844 — betreffend die Rekursgesuche gegen Bescheide der Königl. Regierungen auf Klassensteuer-Reklamationen.

Behufs Abkürzung des bisherigen Verfahrens in Betreff der Rekursgesuche gegen Bescheide der Königl. Regierungen auf Klassensteuer-Reklamationen wird Nachstehendes angeordnet.

a. Die gedachten Rekursgesuche sind künftig dem Landrathe zu überreichen.

Jedem Rekursgesuche wird der ablehnende Bescheid, wider welchen dasselbe gerichtet ist, beigefügt.

b. Ist die im § 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 vorgeschriebene Präklusivfrist zur Anbringung des Rekursgesuches beim Eingange des letzteren bereits verstrichen, so weiset die zu dessen Annahme vorstehend zu 1 bestimmte Behörde das Gesuch sogleich zurück.

c. Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt die vorerwähnte Behörde ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchem das Rekursgesuch Veranlassung gibt, und überreicht demnächst die vollständigen Verhandlungen mit ihrem Gutachten der vorgesetzten Königl. Regierung.

d. Diese prüft die Rekursgesuche gleich nach deren Eingang, bewirkt sogleich die etwa noch für nöthig erachteten Ermittelungen und verfährt demnächst nachstehender Gestalt:

Die bis zum 1. August bei der Königl. Regierung eingegangenen und bis dahin vollständig erörterten Klassensteuer-Rekursgesuche werden kreisweise geordnet, unter Anschluß eines die Gutachten der Ortsbehörde, der kreisständischen Kommission und des Landraths enthaltenen Auszuges aus der Reklamationsliste, so wie unter Beifügung der in Folge des Rekursgesuches etwa aufgenommenen Verhandlungen und des Gutachtens der Königl. Regierung über jedes einzelne Rekursgesuch bis zum 20. August dem Finanz-Ministerium überreicht.

Die nach dem 1. August eingegangenen oder erst nach diesem Tage vollständig erörterten Klassensteuer-Rekursgesuche, hinsichtlich deren das Vorstehende ebenfalls zu beobachten, müssen spätestens bis zum 1. October dem Ministerio vorgelegt werden. Sollten nach diesem Tage noch dergleichen Gesuche hier eingehen, so sind in jedem Falle die Gründe besonders anzugeben, welche den Aufenthalt herbeigeführt haben.

III. 22744..

220) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Einsendung der Klassensteuer-Rekurs-Nachweisungen betreffend, vom 21. Mai 1859.

Da in neuerer Zeit die Nachweisungen der gegen die Klassensteuerveranlagung eingelegten Rekurse von manchen Königl. Regierungen nicht pünktlich, von einigen sogar viel zu spät eingereicht worden sind, so wird die Vorschrift im § 13 der Klassensteuererhebungs-Instruktion vom 19. Juni 1851 wonach die gedachten Rekursnachweisungen vor dem Ablaufe des Monats August hierher gelangen sollen, zur pflichtmäßigen Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die pünktliche Einhaltung dieses Termins kann keine Schwierigkeit finden, wenn überall gehörig verfahren wird.

Es ist daher zunächst dafür zu sorgen, daß die Veranlagung stets rechtzeitig bewirkt werde, daß die bestätigten Rollen ohne Verzug zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gelangen und daß, unbeschadet der Gründlichkeit der vorzunehmenden Erörterungen, bei der Bearbeitung der Reklamationen Verzögerungen vermieden werden. Zu dem Ende werden die Landräthe anzuweisen sein, die bei ihnen eingehenden Reklamationen zur Einholung der vorgeschriebenen Gutachten der Einschätzungskommissionen und Ortsbehörden unverzüglich an letztere gelangen zu lassen, die pünktliche Rückgabe der diesfallsigen Verhandlungen an sie genau zu kontrolliren, gleich nach dem Ablaufe der dreimonatlichen Reklamationsfrist den Zusammentritt der für die Begutachtung der Reklamationen erwählten kreisständischen Kommission herbeizuführen und unmittelbar hiernach die abgeschlossene und mit ihrem eigenen Gutachten versehene Reklamationsnachweisung vor dem Ablaufe des durch den § 12 der vorgedachten Instruktion vorgeschriebenen Termins der Königl. Regierung einzureichen.

Demnächst hat die Königl. Regierung die Ihr obliegende Entscheidung der Reklamationen möglichst zu beschleunigen. Je rascher diese Entscheidung erfolgt, desto lebhafter wird die Anregung für die Unterbehörden zu einer ferneren eifrigen Betreibung der Sache sein. Bei der Zufertigung des mit den Entscheidungen versehenen Exemplars der Reklamationsnachweisung an die Landräthe wird diesen aufzugeben sein, die ihnen obliegende Ausfertigung der Reklamationsbescheide sofort vorzunehmen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Aushändigung der Bescheide an die Reklamanten Seitens der Ortsbehörden gleich erfolge. Gerade bezüglich des letzteren Punkts sind im abgelaufenen Jahre mehrfach erhebliche Verzögerungen wahrgenommen worden.

Zur Einreichung der Rekursnachweisungen sind den Landräthen, je nachdem die Reklamationsentscheidungen für den einen Kreis früher erfolgten als für den andern, angemessene Termine zu bestimmen. Die Landräthe werden hierdurch veranlaßt werden, die pünktliche Erledigung der den Ortsbehörden ertheilten Aufträge behufs anderweiter Erörterung der Verhältnisse der Rekurrenten zu überwachen und gegen säumige Behörden rechtzeitig einzuschreiten.

Wenn die betheiligten Behörden in der vorstehend bezeichneten Weise verfahren, so wird die Königl. Regierung unzweifelhaft in den Stand gesetzt werden, die mit Ihrem Gutachten versehenen Rekursnachweisungen bis zu dem Eingangs gedachten Termine zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums einreichen zu können. Die Rekursbescheide werden dann noch in dem betreffenden Jahre den Rekurrenten ausgehändigt und die eingetretenen Steuerermäßigungen werden durch die Abgangslisten des zweiten Halbjahrs nachgewiesen werden können, hierdurch aber Beschwerden über verzögerte Bescheidung und Anträge auf Erstattung zu viel gezahlter Steuerbeträge vermieden werden.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das Geeignete für den dortigen Bezirk veranlassen. Sollte wider Erwarten die Einreichung von Rekursnachweisungen erst nach dem in Erinnerung gebrachten Termin erfolgen, so ist diese Verzögerung jedesmal in dem begleitenden Berichte näher zu rechtfertigen.

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 10011. Centralbl. 1859 Nr. 101 S. 150.
Ministbl. 1859 Nr. 227 S. 225.

Verzeichniß A.

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18..
ungeachtet der eingelegten Exekution, im Rückstand gebliebenen
Steuerpflichtigen

der Gemeinde im Kreise

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe des Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Thlr. Sg. Pf.	Betrag des Rückstandes. Thlr. Sg. Pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1	2	3	4	5	6	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben

wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutionsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Nachnahme dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten wie angegeben.

N den ten 18

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter № für 18..

in der Gemeinde **des Kreises**

D

in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zu Folge des ih unter dem ertheilten Abzugs-Attestes nach im Kreise verzogen.

den ten 18

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 18

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste

C.

der Gemeinde

im Kreise

für das te Halbjahr 18..

Zugang:

Laufende Nr.	Name und Vornamen der zugegangenen Personen	Stand oder Gewerbe derselben	Steuerstufe.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	also auf Monate	Beträgt monatlich Thlr. Sg. Pf.	Beträgt im Ganzen Thlr. Sg. Pf.	Ursachen des Zuganges.
				der Zugang berechnet wird.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Abgang:

Nr. der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vornamen der abgegangenen Personen	Stand oder Gewerbe derselben	Steuerstufe.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	also auf Monate	Beträgt monatlich Thlr. Sg. Pf.	Beträgt im Ganzen Thlr. Sg. Pf.	Ursachen des Abganges.
				der Abgang berechnet wird					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Zugang betrug			
" Abgang "	"	"	"
also Mehr- / also Weniger- } Einnahme	"	"	"

Daß für das te Halbjahr 18.. weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. **Der Steuer-Erheber.**

(Unterschriften.)

Kreis-Nachweisung D.

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise

für das erste Halbjahr 18..

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle	Betrag für die sechs Monate des ersten halben Jahres	Summarischer		Es ergibt sich Einnahme für die sechs Monate des ersten halben Jahres	Monatlicher		Mit Hinzurechnung der 3ten Spalte bleibt monatlicher Betrag	Bemerkungen.
				Zugang	Abgang		Zugang	Abgang		
		Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Kreis-Nachweisung **E.**

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise.........

für das zweite Halbjahr 18..

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften	Monatlicher Steuerbetrag Thlr. Sgr. Pf.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres Thlr. Sgr. Pf.	Summarischer Zugang Thlr. Sgr. Pf.	Summarischer Abgang Thlr. Sgr. Pf.	Es ergibt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8

F.

Nachweisung
der
Klassensteuer-Reklamationen
im Kreise N.

№	Des Reklamanten					Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Kommission (§ 10a des Ges. v. 1. Mai 1851).	Gutachten der Kommission der Kreisvertretung (§ 14e des Ges. v. 1. Mai 1851).	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuersatz.	Besteuerungs-Merkmale (§ 8 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851).					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Regierungsbezirk N. G.

Nachweisung
der Klassensteuer-Rekurse
aus dem Kreise N.
für das Jahr 18 . .

Nebst Heft Beläge von Nr. 1 bis ...

Laufende Nr.	Ordnungs-Nr. der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Grund der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten			Entscheidung der Regierung.	Gutachten über den Rekurs.		Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
			Klassensteuer. Thlr. Sgr. Pf.	Grundsteuer. Thlr. Sgr. Pf.	Gewerbesteuer. Thlr. Sgr. Pf.		der Ortsbehörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.		des Landraths.	der Regierung.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

IV.

Instruktion

für

die Vorsitzenden der nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen, vom 8. Mai 1851.

Das soeben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12 das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung der Staatsinteressen hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine, auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß l e d i g l i c h und a l l e i n das E i n k o m m e n den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut § 19 die Veranlagung lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen

aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§ 2 und 16 klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassen- und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwendet werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach § 10a des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt werden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im § 20 bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Thlr. 15 Sgr. oder jährlich

30 Thlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Thlr. übersteigt, aber 1200 Thlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Thlr. oder jährlich 36 Thlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Thlr. erreicht, aber weniger als 1400 Thlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im § 20 bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welche in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Thlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10. Steuerstufe mit 10 Thlrn. monatlich oder 120 Thlrn. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Thlrn. und höchstens 4799 Thlrn. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Thlr. oder 4400 Thlr. oder auf 4600 Thlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Besammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§ 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Complizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessen ungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein.

Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, in wie weit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach § 16 nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben, mit alleiniger Ausnahme der im § 18 vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domizil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als an einem Orte des Inlandes ein Domizil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl der Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handelsanlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach § 18 zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach § 16 nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, so wie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind

als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommensverhältnisse Seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommensverhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungskommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein. (221)

---

221) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Prüfung der von Steuerpflichtigen über ihre Einkommensverhältnisse ertheilten Auskunft betreffend, vom 30. November 1853.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung der klassifizirten Einkommensteuer enthält keine Bestimmung über die eigene Deklaration ihrer Einkommensverhältnisse Seitens der Steuerpflichtigen. Da jeder Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen bleiben sollte, so ist es einerseits den Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung gestattet, freiwillig über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu ertheilen, und andererseits lediglich dem verständigen Ermessen der Kommissionen überlassen, in wie weit solchen Angaben, mögen diese von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch Vermittelung von Vertrauensmännern gemacht werden, Glauben beizumessen sei. So wenig der Steuerpflichtige wider seinen Willen genöthigt werden kann, detaillirte Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen, eben so wenig ist die Kommission verpflichtet, die ihrer Ueberzeugung nach unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Einschätzung zum Grunde zu legen.

Den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen ist unter Nr. 8 der Instruktion vom 8. Mai 1851 empfohlen worden, auf die von einem Steuerpflichtigen freiwillig ertheilte Auskunft besondere Rücksicht zu nehmen, sofern erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten. Solche Zweifel können häufig durch die Besorgniß hervorgerufen werden, daß der Steuerpflichtige oder dessen Vertrauensmänner das Einkommen absichtlich und wissentlich zu niedrig angeben möchten; sie können aber auch da, wo eine solche Absicht in keiner Weise vorausgesetzt werden kann, noch in der Hinsicht bestehen, ob das der Steuer unterliegende Einkommen des Steuerpflich-

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, welchen nach § 22 die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichen Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf das Gutachten sich stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen nach § 22 über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maße, als wenn dasselbe bereits die erst von der

---

tigen selbst und der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder vollständig ermittelt und ob dessen Betrag vorschriftsmäßig berechnet sei. Was insbesondere die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dabei die Steuerpflichtigen sehr häufig von irrigen Auffassungen ausgehen und namentlich Ausgaben, die aus dem Jahreseinkommen zu bestreiten sind, von letzteren vorweg in Abzug bringen.

Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch erhebt, daß auf die von ihm oder von seinen Vertrauensmännern über seine Einkommensverhältnisse ertheilte Auskunft besondere Rücksicht genommen werde, so ist vor Allem erforderlich, daß die aus den verschiedenen Quellen bezogenen Einkommensbeträge vollständig angegeben und daß die Unterlagen der Einkommensberechnung mitgetheilt werden, damit die Kommissionen und deren Vorsitzenden beurtheilen können, ob die gesetzlichen Vorschriften überall richtig angewendet seien. Den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen liegt vorzüglich ob, die desfallsigen Angaben, bevor sie den Kommissionen zur Entscheidung vorgelegt werden, sorgfältig zu prüfen und von den Steuerpflichtigen oder deren Vertrauensmännern die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu begehren. Werden letztere versagt, oder in nicht genügender Weise ertheilt, so können zwar die Steuerpflichtigen oder deren Vertrauensmänner wider ihren Willen nicht angehalten werden, die nothwendig erachtete weitere Auskunft zu ertheilen, auf die unvollständigen oder unrichtigen Deklarationen ist dann aber nur in so weit Rücksicht zu nehmen, daß dieselben wie jede andere über das Einkommen der Steuerpflichtigen eingezogene Nachricht je nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit als ein mehr oder weniger brauchbares Material benutzt werden, um das steuerpflichtige Einkommen möglichst richtig zu ermitteln.

III. 26870. Centralbl. 1854 Nr. 23 S. 137.
Ministbl. 1854 Nr. 50 S. 38.

Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohl erwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungskommission, sofern ihnen die Einkommensverhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeindevorstände zu bedienen, welche nach § 22 allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeindevorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe so weit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besondern Verhältnissen eines Einschätzungsbezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbsverhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.([222])

---

222) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ausführung der Vorschriften zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 3ten April 1852.

Unter Nr. 10 der Instruktion vom 8. Mai v. J. ist die Ergänzung des mitgetheilten Formulars B. dem Vorsitzenden der Kommission ausdrücklich für den Fall überlassen worden, daß nach den besondern Verhältnissen eines Einschätzungsbezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbsverhältnisse erforderlich werden könnte. Aus demselben Grunde erscheint es völlig unbedenklich, in diesem Formular, so wie in dem entsprechenden Formular C. für größere Städte eine besondere Rubrik für die Hausnummer anzubringen und die Rubrik „Betrag der seither entrichteten Kommunalsteuer“ gegen die Rubrik „Abschätzung des Einkommens durch die Kommune“ zu vertauschen.

III. 29050. Centralbl. 1852 Nr. 68 S. 102.
Ministbl. 1852 Nr. 118 S. 128.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessene Ausländer einzutragen, welche sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren(223) können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat, und daß wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den

---

223) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. October 1860, — betreffend die Veranlagung größerer Grundbesitzer zur Einkommensteuer.

Was die Veranlagung der größeren Grundbesitzer zur klassifizirten Einkommensteuer betrifft, so läßt sich bei näherer Prüfung ihrer Verhältnisse, insbesondere der der Einschätzung zu Grunde liegenden Veranschlagung des Einkommens aus Grund und Boden, nicht verkennen, daß die gedachten Grundbesitzer im Großen und Ganzen mit den Erträgen ihres Grundeigenthums verhältnißmäßig und zum Theil erheblich geringer eingeschätzt sind, als die in den höheren Stufen der Klassensteuer veranlagten bäuerlichen Grundbesitzer, daß namentlich bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der größeren Grundbesitzer dasjenige, was dieselben aus ihren Wirthschaften unmittelbar für sich und ihre Familie verwenden, so wie der Werth der freien Wohnung, ferner dasjenige, was aus dem Ertrage der Güter zur dauernden Verbesserung, mithin zur Erhöhung des Kapitalwerthes derselben verwerthet wird, theils gar nicht, theils nicht zum vollen Werthe bisher in Ansatz gebracht worden ist. Wie ungerechtfertigt ein solches Verfahren ist, zeigt am augenfälligsten der Vergleich mit solchen einkommensteuerpflichtigen Bewohnern der Städte, welche aus ihrer Einnahme alle Wirthschaftsbedürfnisse, so wie die Wohnungsmiethe bestreiten müssen, denen aber um deswillen so wenig, als weil sie etwa einen Theil ihres Einkommens nicht zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse verwenden, sondern ersparen und kapitalisiren, ein Abzug bei der Berechnung ihres steuerbaren Einkommens gemacht werden darf.

III. 23560.

Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Thlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchst wahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Thlr. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Thlr. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besondern Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist, und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuer oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab erst zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren, wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten constatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von andern Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergibt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhält-

nißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Thlr. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersendeten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar in Gemäßheit der in § 32 wegen Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommensverhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungsbezirke vorhandenen Beamten, Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w. verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunalkassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des § 30 vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungskommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach § 22 die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommensnachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu berechnen, in welcher derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommensnachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungskommission die nach § 21 von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungskommission — über deren

Wahl ihm die erforderliche Mittheilung Seitens der Bezirksregierung zugehen wird — zusammen zu berufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellten Einkommensnachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungskommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommensverhältnisse finden sich in § 23 vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlung damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32, von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides Statt geloben läßt. Die Einschätzungskommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen die Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden. ([224-226])

---

224) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Beschlußfähigkeit der Kommissionen betreffend, vom 4. Februar 1852.

Die unter Nr. 14 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai 1851 und unter Nr. 3 der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen vom 13. Juli 1851 enthaltene Vorschrift, daß die Kommissionen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder fassen dürfen, hat in mehreren Fällen Schwierigkeiten herbeigeführt. Zu deren Beseitigung wird jene Vorschrift dahin beschränkt, daß Beschlüsse schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder gefaßt werden dürfen. Die Vorsitzenden haben jedoch thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Kommissionsmitglieder dem ihnen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ertheilten Auftrage ohne hinreichenden Grund sich nicht entziehen.

III. 2997. Centralbl. 1852 Nr. 111 S. 204.

225) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, denselben Gegenstand betreffend, vom 17. Juli 1852.

Was die Beschlußfähigkeit der neu zu wählenden Einschätzungskommissionen und Bezirkskommissionen betrifft, so behält es im Allgemeinen bei der Circular-Verfügung vom 4. Februar l. J. sein Bewenden, wonach Beschlüsse schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder gefaßt werden dürfen. Wenn aber die Kommissionen aus mehr als 6 Mitgliedern bestehen, so soll die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern genügen, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Sollte die Nothwendigkeit eintreten, eine Kommission zum zweiten Male deshalb einzuberufen, weil sich das erste Mal nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern eingefunden

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungskommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommensnachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungskommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirkskommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirks beendigt hat. (227-228)

---

haben, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig zu erachten.

III. 17114. Centralbl. 1852 Nr. 113 S. 205.
Ministbl. 1852 Nr. 230 S. 241.

226) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 26. Mai 1852 — betreffend das Verfahren der Einschätzungs-Kommission.

ad 1) Nach Art. 14 der Instruktion vom 8. Mai 1851 muß der Vorsitzende der Einschätzungskommission während der Berathung über die auf ihn selbst zu veranlagende Steuer aus der Kommission ausscheiden und den Vorsitz dem den Jahren nach ältesten Mitgliede übertragen. Der Stellvertreter hat alsdann die Pflichten des Vorsitzenden zu übernehmen, und, sofern die Kommission abweichend von seiner Ansicht entscheidet, die Berufung gegen diesen Beschluß einzulegen.

227) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. August 1851, die Behandlung bisher klassensteuerpflichtiger Personen betreffend, welche für einkommensteuerpflichtig zu erachten, zu der Einkommensteuer aber nicht veranlagt worden sind.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß allerdings von solchen Personen, welche nach ihren Gesammtverhältnissen und nach den von denselben bisher entrichteten Klassensteuersätzen (48, 24 und 18 Thlr.) von der Königl. Regierung für einkommensteuerpflichtig

erachtet werden, dagegen von der betreffenden Einschätzungskommission zu der klassifizirten Einkommensteuer nicht veranlagt worden sind, bis zu der über diese Fälle zu treffenden Entscheidung der Bezirkskommission (§ 16 der Instruktion vom 8. Mai c.), da sie nicht ohne alle Steuer gelassen werden dürfen, vorläufig der jetzt zulässige, höchste Klassensteuersatz einzuziehen ist. Dieser Satz ist den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Eröffnen bekannt zu machen, daß über ihre eventuelle Heranziehung zur Einkommensteuer noch Verhandlungen schwebten, deren Resultat ihnen seiner Zeit mit dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer mitgetheilt werden würde, wobei selbstredend die etwaige nachträgliche Einziehung des höheren Betrages der Einkommensteuer vom 1. Juli d. J. ab unter Abrechnung dessen, was sie inzwischen an Klassensteuer gezahlt haben würden, vorbehalten bleibe.

Ministbl. des Innern 1851 Nr. 181 S. 167.

228) **Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Frist, binnen welcher der Vorsitzende der Einschätzungskommission gegen einen Beschluß der letzteren die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen hat, betreffend, vom 8. December 1856.**

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, binnen welcher Frist der Vorsitzende der Einschätzungskommission gegen einen Beschluß der letzteren in Gemäßheit der Vorschrift im vorletzten Absatz des § 23 die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen und den Steuerpflichtigen davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen habe. Dieser Mangel ist jedoch durch die Ausführungsinstruktion vom 8. Mai 1851 zu 15 und den Circularerlaß vom 4. October 1855 (Centbl. 1855 Nr. 109 S. 150) ergänzt.

Zu 15 der angeführten Instruktion ist nämlich bestimmt, daß

1. der Vorsitzende der Einschätzungskommission über die gegen einzelne Beschlüsse der letzteren einzulegenden Berufungen, sich der Kommission gegenüber spätestens dann zu erklären habe, wenn die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks beendigt ist und
2. in allen Fällen, in welchen die Einschätzungskommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden festgestellt, oder in welchen letzterer nicht wider die abweichende Festsetzung der Kommission die Berufung an die Bezirkskommission eingelegt habe, die Veranlagung für das betreffende Jahr definitiv feststehe, sofern der Steuerpflichtige nicht selbst rechtzeitig Einspruch dagegen erhebe.

Durch die vorgedachte Circular-Verfügung ist ferner angeordnet,

3. daß diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungskommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirkskommission eingelegt worden, davon, daß dies geschehen, unter der erforderlichen Belehrung über das ihnen hiergegen zustehende Rechtsmittel in Kenntniß zu setzen seien.

Diesen Vorschriften zufolge ist zunächst die Veranlagung aller derjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung Seitens des Vorsitzenden der Kommission bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte keine Berufung eingelegt und hinsichtlich deren der Kommission gegenüber keine Erklärung abgegeben worden, für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, als definitiv feststehend anzusehen. Der Vorsitzende der Einschätzungskommission ist daher zur nachträglichen Einlegung der Berufung in Betreff solcher definitiv feststehender Steuerbeträge ebensowenig befugt, als er zur Einlegung der nachträglichen Berufung von dem Vorsitzenden der Bezirkskommission angehalten werden kann; vielmehr hat der letztere, wie die Seitens der Bezirkskommission gegen die geschehene Veranlagung etwa gezogenen Erinnerungen nach § 26 des Gesetzes erst bei der Veranlagung des folgenden Jahres beachtet werden müssen, ebenfalls nur das Recht, dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission die wegen zu niedriger Einschätzung einzelner Steuerpflichtiger seinerseits zu ziehenden Erinnerungen zur Beachtung bei der Veranlagung für das folgende Jahr, nach Umständen mit der Anweisung zuzufertigen, daß, wenn die Einschätzungskommission der Erinnerungen ungeachtet bei ihrem früheren Beschlusse beharren sollte, dann gegen letztere sofort die Berufung einzulegen sei.

Andererseits folgt aus dem Zusammenhange der bezeichneten Vorschriften, daß auch der Steuerpflichtige, wenn ihm in der an ihn erlassenen Zahlungsaufforderung einfach die Seitens der Einschätzungskommission erfolgte Feststellung der Steuerstufe ohne jeglichen Vorbehalt hinsichtlich einer etwa dagegen eingelegten Berufung mitgetheilt wird, seine Veranlagung für das betreffende Jahr als definitiv feststehend anzusehen berechtigt ist, indem aus der durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Instruktion der Zeitpunkt hervorgeht, bis zu welchem sich der Vorsitzende der Bezirkskommission über die gegen die Einschätzung einzelner Steuerpflichtiger einzulegende Berufung zu erklären hat und nach der Verfügung vom 4. October v. J. den Steuerpflichtigen, gegen dessen Einschätzung rechtzeitig Berufung eingelegt worden, dies in der an ihn erlassenen Zahlungsaufforderung zu eröffnen ist.

Die in dem Vorstehenden angeführten Vorschriften sind seither nicht gehörig beachtet worden. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, für die pünktliche Befolgung der ersteren Sorge zu tragen und den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen dieserhalb das Erforderliche zu eröffnen. Diesen Vorsitzenden soll es übrigens, was Sie ihnen ebenfalls mittheilen wollen, wenn sie in einem oder dem andern Fall nach Lage der Verhältnisse nicht im Stande sein sollten, sich über die gegen die Einschätzung eines Steuerpflichtigen einzulegende Berufung der Kommission gegenüber schon am Schluß des Veranlagungsgeschäfts bestimmt zu erklären, fortan zwar unbenommen bleiben, sich für solchen Fall ihre Erklärung für eine Frist von vierzehn Tagen bis längstens drei Wochen noch vorzubehalten; es muß jedoch von einem solchen Vorbehalte der Kommission selbst am Schlusse des Veranlagungsgeschäfts Mittheilung gemacht werden, während die Benachrichtigung des betreffenden Steuerpflichtigen über den auf ihn veranlagten Steuerbetrag unter allen Umständen bis dahin auszusetzen ist, daß sich der Vorsitzende über die einzulegende Berufung definitiv entschieden hat, damit dem Ersteren dann event.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungskommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt, oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa Seitens der Bezirkskommission zu ziehenden Erinnerungen nach § 26 erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirkskommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt, inzwischen werden aber von letzteren nach § 23 die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu § 20 der Bezirksregierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungskommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungskommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirkskommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirksregierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch Seitens der Einschätzungskommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.(229)

---

sogleich die in dem Circularerlaß vom 4. October pr. vorgeschriebene Eröffnung wegen der eingelegten Berufung u. s. w. gemacht werden kann.

III. 30055. Centralbl. 1857 Nr. 18 S. 44.
Ministbl. 1857 Nr. 34 S. 34.

229) Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 2. April 1853 — betreffend die Einschätzung klassensteuerpflichtiger Personen zur Einkommensteuer.

Ich erwiedere auf den Bericht vom 19. v. Mts., daß, wenn die Einschätzungskommission des Kreises N. die Einschätzung der vier in Frage ste-

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung Seitens der Einschätzungskommission, beziehungsweise Seitens der Bezirkskommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungskommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Reklamation an die Bezirkskommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. § 23 des Ges.) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach § 36 die Zahlung der

---

henden Klassensteuerpflichtigen zur Einkommensteuer wirklich beschlossen hätte, diese Einschätzung aufrecht zu erhalten sein würde, obschon die Regierung jene Personen zur Klassensteuer veranlagt hat, indem zwei von einander unabhängige Behörden die Veranlagung bewirkt hatten und im fiskalischen Interesse die höhere Einschätzung bis dahin aufrecht erhalten werden mußte, daß es dem Steuerpflichtigen gelingen möchte, im Wege der Reklamation seine Ueberbürdung nachzuweisen.

Man wird jedoch nicht davon ausgehen können, daß die Bemerkung der Kommission, jene vier Personen seien zur Einschätzung in die klassifizirte Einkommensteuer geeignet, bereits eine förmliche Einschätzung derselben enthalte. Sobald aber die Einschätzung zur Einkommensteuer nicht schon bei der Veranlagung für 1853 erfolgt, die Klassensteuer dagegen gesetzlich festgestellt ist, kann für das laufende Jahr die Heranziehung zur höheren Steuer nicht mehr erfolgen. Vor weiterer Entscheidung ersuche ich indessen, mir die betreffenden Verhandlungen noch zur Einsicht mitzutheilen.

Uebrigens hat der Vorsitzende der Einschätzungskommission das fiskalische Interesse in keiner Weise gewahrt, indem er zuerst statt seinerseits auf die höhere Einschätzung der fraglichen vier Personen hinzuwirken, durch die Kommission dazu hat veranlaßt werden müssen, und dann durch sein Verfahren bewirkt hat, daß die entsprechende Steuer muthmaßlich für 1853 nicht erhoben werden kann.

III. 7272.

veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.(230)

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangsbeschei-

---

230) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15. Juli 1859 — betreffend die Kosten für Untersuchung von Einkommensteuer-Remonstrationen und Reklamationen.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren bei Rückgabe sämmtlicher Anlagen, daß die Beschwerde des N. über den ihm für die Untersuchung seiner Remonstration gegen die vorjährige Einkommensteuerveranlagung auferlegten Kostenbetrag für begründet erachtet werden muß.

Zunächst folgt aus der Natur der Sache, so wie aus dem Zusammenhange der darauf bezüglichen Bestimmungen in dem § 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, daß der Steuerpflichtige selbst die Vertrauensmänner, durch deren Vermittelung er der Kommission die Ueberzeugung von seiner vorgeblichen Ueberbürdung zu verschaffen wünscht, zu bezeichnen hat, und die Kommission, beziehungsweise deren Vorsitzender, die Auswahl der ersteren nur dann selbstständig treffen darf, wenn dies Seitens des Steuerpflichtigen ausdrücklich beantragt worden ist. Es hätte daher auch im vorliegenden Falle der N. im Verfolg seiner Eingabe aufgefordert werden sollen, die Vertrauensmänner, denen er seine Vermögensverhältnisse darzulegen beabsichtigte, zu bezeichnen, um sie demnächst über die von ihm gemachten Angaben des Näheren vernehmen zu können. Wenn der Landrath statt dessen diese Vertrauensmänner ohne Weiteres selbst ernannt und mit der Ermittelung der Einkommensverhältnisse des N. beauftragt hat, so kann dem Letzteren auch nicht der Betrag der von diesen Vertrauensmännern liquidirten Gebühren zur Last gelegt werden, wobei der Umstand, daß der Erstere sich demnächst die Wirksamkeit der ernannten Vertrauensmänner hat gefallen lassen, eben so wenig in Betracht kommen kann, als es zur Sache etwas ändert, daß die Einschätzungskommission auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner die Remonstration demnächst als unbegründet zurückgewiesen hat. Es tritt hinzu, daß nach § 34 a. a. O. dem Steuerpflichtigen die durch die Untersuchung einer von ihm erhobenen Reklamation entstandenen Kosten überhaupt nur ausnahmsweise und nur dann zur Last gelegt werden sollen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden worden. Ob und wie weit dies im vorliegenden Falle zutrifft, läßt sich nicht übersehen, da die diesfälligen Verhandlungen nicht vorliegen. Immerhin aber hätte über den Kostenpunkt die Bezirkskommission zugleich in der Entscheidung über die erhobene Reklamation — nach Befinden nachträglich besonders — entscheiden müssen und der entstehende Kostenbetrag einstweilen wie die übrigen Kosten der Steuerveranlagung aus der Staatskasse unter Vorbehalt der Wiedereinziehung von dem Reklamanten nach getroffener Entscheidung der gedachten

nigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungskommission, oder er reklamirt bei der Bezirkskommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungskommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungskommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungskommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungskommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungskommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungskommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungskommission nach freiem Ermessen und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangenen Festsetzung der Bezirkskommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirkskommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationfrist verlängert und dadurch das Reklamationsverfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirkskommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten

---

Kommission bestritten werden sollen, indem hinsichtlich dieses Punktes die am Schlusse des 5. Absatzes des § 23 a. a. O. wegen der Steuer selbst getroffene Bestimmung nicht analog zur Anwendung gebracht werden kann.

Bei der oben bezeichneten Lage der Sache mag im vorliegenden Falle aber von der vorbehaltenen Entscheidung den Bezirkskommission ganz Abstand genommen werden, und werden Ew. Hochwohlgeboren ermächtigt, den von den Vertrauensmännern liquidirten Kostenbetrag durch Vermittelung der dortigen Königl. Regierung als Kosten der Veranlagung in der gewöhnlichen Weise erstatten und zur Verrechnung bringen zu lassen.

die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungskommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt derselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungskommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirkskommission zu befördern. (231-233)

---

231) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 5. März 1852 — betreffend die Remonstrationen wider die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer.

Mehrere Einschätzungskommissionen haben auf die bei ihnen eingegangenen Remonstrationen wider die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer für das 2. Semester des verflossenen Jahres die Entscheidung so lange verzögert, daß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit benommen worden ist, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungskommission noch innerhalb der Präklusivfrist von 3 Monaten bei den Bezirkskommissionen reklamiren zu können. In Folge dessen haben letztere, nach Vorschrift des § 23 des Gesetzes und pos. 18 der Instruktion vom 8. Mai 1851 sich genöthigt gesehen, die nachträglich bei ihnen angebrachten Reklamationen als präkludirt unberücksichtigt zu lassen.

Ew. zc. sind bereits mittelst Erlasses vom 30. October v. J. darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter Nr. 19 der vorgedachten Instruktion der Termin für die zweite Einberufung der Einschätzungskommission dergestalt gewählt worden ist, daß eines Theils den Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht abgeschnitten werde, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungs-Kommission noch innerhalb der Präklusivfrist von 3 Monaten bei der Bezirkskommission reklamiren zu können, und daß anderntheils die unmittelbar bei der Bezirkskommission anzubringenden Reklamationen größtentheils bereits eingelegt sein würden.

In der pünktlichen Befolgung dieser Anordnung sind die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, so weit nöthig anzuhalten, damit hinsichtlich der Reklamationen wider die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer Fälle der vorgedachten Art sich nicht wieder ereignen, in denen die Steuerpflichtigen gewöhnlich eine große Härte finden, während andererseits die strikte Anwendung der in § 23 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Präklusivfristen unerläßlich ist.

232) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. April 1852 — betreffend die Aufstellung einer Nachweisung über die Einkommensteuer-Reklamationen.

ad 4) Wenn Ew. zc. es für nöthig erachten, daß Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen auch eine Nachweisung über die in ihren Einschätzungsbezirken eingelegten Reklamationen aufgestellt werde, obschon

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungskommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten Seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirkskommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18 gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommensnachweisung auszufertigen, solches von der Kommission voll-

---

diese nur nach und nach bis zum Ablauf des Präklusivtermins von 3 Monaten eingehen, so findet sich gegen eine solche Anordnung diesseits nichts zu erinnern. Es ist jedoch darauf zu halten, daß über jede Reklamation alsbald nach ihrem Eingange die gemäß § 18 der Instruktion vom 8. Mai 1851 etwa erforderlichen Ermittelungen veranlaßt werden.

III. 29050. Centralbl. 1852 Nr. 68 S. 102.
Ministbl. 1852 Nr. 118 S. 128.

233) Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 20. October 1852, das Rechtsmittel der Remonstration betreffend. Auszug.

ad 3) Die Bedenken, welche sich gegen das Rechtsmittel der Remonstration erheben lassen, sind, wie Ew. 2c. aus den Verhandlungen, welche dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai v. J. vorangegangen sind, entnehmen wollen, nicht gewichtig genug erschienen, um den Steuerpflichtigen die Wohlthat dieses Rechtsmittels zu versagen. Auch wird dasselbe ohne Gefährdung für das fiskalische Interesse beibehalten werden können, wenn nur letzteres hinsichtlich der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen mit dem nöthigen Eifer wahrgenommen und Seitens desselben in allen Fällen, in welchen die Einschätzungskommissionen auf die bei ihnen angebrachten Remonstrationen die Steuerpflichtigen in eine niedrigere, als die ursprünglich festgestellte Steuerstufe ohne zureichende Gründe herabsetzen, hiergegen sofort die Berufung an die Bezirkskommission eingelegt wird. Dies muß unter allen Umständen dann geschehen, wenn die Bezirkskommission den höheren Steuersatz im verflossenen Jahre bereits festgestellt hatte, indem die neu ermittelten Thatsachen, welche dessen ungeachtet die Einschätzung in eine niedrigere Steuerstufe begründen sollen, jedenfalls der Beurtheilung der höheren Instanz zu unterbreiten sind. Ueberdies läßt sich erwarten, daß die Einschätzungskommissionen zur nachträglichen Ermäßigung der von ihnen bewirkten Einschätzung sich nicht leicht bestimmen lassen werden, wenn die Vorsitzenden allemal die dagegen sprechenden Gründe vollständig und klar darlegen und eben so sorgfältig das Interesse des Staates vertreten, als die Steuerpflichtigen ihrerseits sich angelegen sein lassen, sich gegen jede Ueberbürdung zu schützen.

III. 24081. Centralbl. 1852 Nr. 144 S. 266.
Ministbl. 1852 Nr. 293 S. 309.

ziehen zu lassen und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirkskommission einzusenden, damit letztere die ihr nach § 26 obliegende Prüfung vornehmen könne. ([234])

---

234) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die mehrmalige Einberufung der Einschätzungskommissionen betreffend, vom 30. October 1851.

Die Vorschrift unter Nr. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J., wonach die Einschätzungskommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten Seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden muß, hat den öfteren Zusammentritt der Einschätzungskommissionen nicht unbedingt ausgeschlossen. Wenn die Geschäfte der letzteren in einzelnen Fällen sehr umfassend sind und wenn zugleich die mehrmalige Einberufung weder für die Mitglieder der Kommission eine größere Belästigung, noch für die Staatskasse einen erheblichen Kostenaufwand herbeiführt, so findet sich nichts dagegen zu erinnern, wenn der Vorsitzende der Einschätzungskommissionen letztere öfter zusammen beruft. Als Regel muß aber allerdings festgehalten werden, daß die Einschätzungskommissionen, nachdem sie die Einschätzungen bewirkt haben, nur noch einmal einberufen werden, um über die bei ihnen eingelegten Reklamationen zu entscheiden und über die bei der Bezirkskommission eingelegten Beschwerden sich gutachtlich zu äußern. Daß in allen Fällen eine dritte Zusammenkunft der Einschätzungskommissionen schon deshalb erforderlich sei, weil der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung auf seine Reklamation bei der Einschätzungskommission nachträglich bei der Bezirkskommission Beschwerde einlegen könne und über letztere dennoch das Gutachten der Einschätzungskommission eingeholt werden müsse, läßt sich als richtig nicht anerkennen. Das Gesetz vom 1. Mai l. J. hat die Begutachtung der bei der Bezirskommission angebrachten Reklamationen durch die Einschätzungskommission nicht vorgeschrieben, ein solches Gutachten ist daher nicht eine unerläßliche Bedingung für die Entscheidung der Bezirkskommission und noch weniger erscheint es erforderlich, über jede im Laufe des Reklamationsverfahrens angebrachte neue Thatsache allemal erst das Gutachten der Einschätzungskommission einzuziehen. Da die Kommissionen keine permanente Behörden sind, und deren Zusammenberufung mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwande verbunden ist, so mußte der Termin für die zweite Einberufung in Nr. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. dergestalt gewählt werden, daß einestheils den Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht abgeschnitten werde, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungskommission noch innerhalb der Präklusivfrist von 3 Monaten bei der Bezirkskommission reklamiren zu können, und daß anderntheils die unmittelbar bei der Bezirkskommission anzubringenden Reklamationen bereits eingelegt sein würden. Die Steuerpflichtigen, welche in ihren Reklamationen bei der Einschätzungskommission die thatsächlichen Verhältnisse nicht vollständig erörtern, oder welche bei der Bezirkskommission erst dann reklamiren, nachdem die zum zweitenmal einberufene Einschätzungskommission bereits entlassen ist, haben es sich selbst zuzuschreiben, daß über die etwa alsdann noch von ihnen angeführten neuen Thatsachen nicht mehr das Gutachten

20. Nach § 36 darf die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17 vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirksregierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungkommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach § 35 das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuerbeträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungskommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirkskommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirksregierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirksregierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des § 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§ 34 des Gesetzes), dahin festgestellt, daß für die Geschäfte außerhalb des Wohnorts der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglie-

---

der Einschätzungskommission, sondern nur das Gutachten des Vorsitzenden dieser Kommission füglich eingefordert werden kann.

Wider das Seitens des Vorsitzenden der Bezirkskommission einzuschlagende Verfahren, bei diesen reklamirenden Steuerpflichtigen alsbald auf das Ungenügende ihrer Darlegungen aufmerksam zu machen und vollständigere Auskunft von ihnen zu erfordern, findet sich Nichts zu erinnern. Ueber die im Weigerungsfalle zu ergreifenden strengeren Maßregeln hat aber die Bezirkskommission zu entscheiden.

III. 23590. Centralbl. 1851 Nr. 123 S. 336.
Ministbl. 1851 Nr. 294 S. 271.

der sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirksregierung zur Zahlungsanweisung zu überweisen. (235-236)

---

235) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums — betreffend die Bewilligung von Tagegeldern an Mitglieder der Einschätzungskommissionen, vom 5. März 1852.

Die Bestimmung, wonach den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen nur für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Tagegelder zu bewilligen sind, beruht nicht allein auf dem § 21 der Instruktion vom 8. Mai 1851, sondern auf dem Gesetze vom 1. Mai v. J., indem das Letztere in seinem § 34 in der fraglichen Beziehung auf den § 3 des Kosten-Regulativs vom 21. April 1836 (Ges.-Samml. 1836 S. 181) verweis't, dieser Paragraph aber durch den Ausdruck „Reise- und Zehrungskosten" mit Bestimmtheit darauf hindeutet, daß in dergleichen Angelegenheiten nur für Geschäfte, zu deren Ausrichtung eine Reise erforderlich sei, eine Vergütung nach den festgestellten Sätzen gewährt werden dürfe.

In Betreff der Einkommensteuer ist außerdem in Betracht zu ziehen, daß die Uebertragung der Befugniß zur Feststellung der Steuersätze an die angeordneten Kommissionen hauptsächlich im Interesse der Steuerpflichtigen selbst geschehen ist, und daß die gewählten Mitglieder der Kommissionen einer ehrenvollen, ihnen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zugewendeten staatsbürgerlichen Pflicht nachkommen.

III. 3012.

236) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Reisekosten der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirkskommissionen betreffend, vom 26sten Juni 1856.

Bei der Anwendung der Bestimmungen unter 21 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen vom 8. Mai 1851 und unter 9 der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen vom 13. Juli 1851 ist in verschiedenen Regierungsbezirken seither insofern verschieden verfahren worden, als in einigen den Mitgliedern der Einschätzungs- und Bezirkskommissionen bei Reisen, welche auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden konnten, außer der Vergütung von 10 Sgr. für die Meile, auch die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 § 1 u. 2 für Nebenkosten bestimmten Entschädigungen bewilligt und die Entfernungen nach den Bestimmungen des § 3 zu 1 und 2 a. a. O. berechnet, in andern Regierungsbezirken dagegen lediglich 10 Sgr. für die Meile angewiesen worden sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird Folgendes angeordnet:

1. Die Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirkskom-

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des § 36 des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungsverfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die

---

missionen erhalten bei Reisen, die auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, in Gemäßheit des § 3 des Regulativs vom 25. April 1836 als Reisekostenentschädigung lediglich 10 Sgr. für die Meile — mithin außerdem keine besondere Entschädigung für Nebenkosten — da die angezogene Vorschrift, auf welche der § 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ausdrücklich verweist, durch den nur die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten betreffenden Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 keine Abänderung erlitten hat und die Hinweisung auf letzteren unter 21 der Instruktion vom 8. Mai 1851 nur zu dem Zwecke geschehen ist, um damit und mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse hinsichtlich der Transportmittel und die daraus entspringende größere Wohlfeilheit bei Reisen die gleichmäßige Anwendung des niedrigsten im § 3 des Regulativs vom 25. April 1836 bestimmten Reisekostengesetzes von 10 Sgr. für die Meile zu begründen.

2. Die im Allerh. Erlasse vom 10. Juni 1848 § 3 zu 1 und 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet und bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile der Reisekostenbetrag nach einer vollen Meile berechnet werden soll, findet, wie sich aus dem vorstehend zu 1 Erwähnten ergibt, auf die Dienstreisen der Kommissionsmitglieder keine Anwendung.

3. Die Diäten- und Reisekostenliquidationen der Kommissionsmitglieder sind zwar — wie bisher — von den Vorsitzenden der Kommissionen ihrer Richtigkeit nach zu prüfen, sodann zunächst festzustellen und der Königl. Regierung zur Zahlungsanweisung zu überreichen; die Regierung hat jedoch vor Erlaß der Zahlungsanweisung die Liquidationen nach den allgemeinen Grundsätzen noch einer besondern kalkulatorischen Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen, damit etwaige Unrichtigkeiten in Ansehung der Zahlen sofort beseitigt werden und deren Auffinden nicht erst der Rechnungsabnahme und Revision überlassen bleibe.

III. 13296. Centralbl. 1856 Nr. 87 S. 173.
Ministbl. 1856 Nr. 198 S. 262.

Bezirksregierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen. (237)

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

A. III. 7819. 1. Centralbl. 1851 Nr. 60. 6. S. 117.
Ministbl. 1851 Nr. 257 S. 223.

---

237) **Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums — betreffend die klassifizirte Einkommensteuer, vom 8ten Mai 1851.**

Behufs Ausführung des die Klassensteuer betreffenden Theils des Gesetzes vom 1. Mai d. J. ist der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom heutigen Tage die erforderliche Instruktion zugefertigt worden.

In Absicht der klassifizirten Einkommensteuer wird der Königl. Regierung Nachstehendes eröffnet:

In Bezug auf diese Steuer hat der Wunsch vorgewaltet, bei ihrer Veranlagung die eigene Betheiligung der Steuerpflichtigen in ausgedehntem Maße eintreten zu lassen. Es ist deshalb die Feststellung der Steuersätze besonders zu bildenden Kommissionen, denen eine selbstständige Entscheidung zusteht, überwiesen, die Vertretung der Interessen des Staates aber den Vorsitzenden dieser Kommissionen anvertraut werden. Haben hiernach die Bezirksregierungen als solche bei der Veranlagung der Einkommensteuer direkt zwar nicht mitzuwirken, so ist denselben doch indirekt insofern ein Einfluß eingeräumt, als sie nach § 21 des Gesetzes in gewissen Fällen einen besondern Kommissar zum Vorsitzenden der Einschätzungskommission ernennen können, als sie ferner die Zahl der Mitglieder für die Einschätzungskommissionen zu bestimmen und darüber zu entscheiden haben, ob innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungskommissionen anzuordnen sei und als sie endlich bei der ihnen nach § 10 a. obliegenden Feststellung der Klassensteuerbeträge darauf zu sehen haben, daß zur Klassensteuer nicht solche Personen veranlagt werden, deren jährliches Einkommen mehr als 1000 Thlr. beträgt und die daher zur Einkommensteuer herangezogen werden müssen. Außerdem haben die Bezirksregierungen nach Abrechnung dessen, was sich auf die Veranlagung und Feststellung der Steuersätze, das Reklamations- und Rekursverfahren bezieht, im Uebrigen die Einkommensteuer ebenso, wie die sonstigen direkten Steuern zu verwalten und für die rechtzeitige Einziehung und Abführung der festgestellten Steuerbeträge zu sorgen. Behufs Ausführung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen werden der Königlichen Regierung folgende Erläuterungen und Anweisungen ertheilt.

Der Königl. Regierung wird nicht entgangen sein, daß der im Jahre 1849 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf, die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer betreffend, sich in wesentlichen Punkten von demjenigen Vorschlage entfernt hat, dessen Begutachtung durch die Circular-Verfügung vom 14. December 1848 erfordert wurde, und daß bei dem im Anfange dieses Jahres vorgelegten Entwurfe, der nunmehr fast unverändert zum

Gesetze erhoben worden ist, noch weitere Milderungen gegen die strengere Form der früher beabsichtigten Einkommensteuer eingetreten sind.

Die Denkschriften, mit welchen die Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, die von den Kommissionen der beiden Kammern erstatteten Berichte und die demnächst gepflogenen mündlichen Verhandlungen, welche durch die stenographischen Berichte zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, geben näheren Aufschluß über die Gründe, welche für die schließliche Annahme der einzelnen Bestimmungen des nunmehrigen Gesetzes maßgebend waren.

Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes, wie sie früher beabsichtigt war, soll die klassifizirte Einkommensteuer darin vollständig übereinstimmen, daß das Einkommen und nur das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat. Auch die Grundsätze, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, sind in der Hauptsache in allen Entwürfen unverändert beibehalten worden. Dagegen ist für die Veranlagung der Einkommensteuer auf die eigenen Angaben der betheiligten Steuerpflichtigen verzichtet, zugleich aber das Einschätzungsverfahren durch die Einführung von Steuerstufen, die Anfangs einen geringern, dann einen immer größeren Spielraum für die Einschätzung lassen, wesentlich erleichtert worden. Letzteres wird jedoch dessen ungeachtet große Schwierigkeiten darbieten und der Erfolg des ganzen Gesetzes durch den Eifer und die Umsicht der Vorsitzenden der Kommissionen, sowie durch die angemessene Bildung der letzteren und deren zweckmäßige Thätigkeit wesentlich bedingt sein.

Aus der in . . . Exemplaren beigefügten Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, wird die Königl. Regierung sich noch vollständiger über die Natur und den Umfang der jenen Beamten in Bezug auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer obliegenden Geschäfte unterrichten können. Diese Instruktion hat zugleich die Königl. Regierung sich selbst insoweit zur Richtschnur dienen zu lassen, als darin in einzelnen Beziehungen (cf. Pos. 3. 12. 16. 20. 21) der Wirkungskreis der Bezirksregierungen berührt wird.

Die Vorbereitungen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer müssen überall von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen ausgehn. Um daher mit der Ausführung des Gesetzes unverzüglich beginnen zu können, sind sofort

1. die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu bezeichnen, beziehungsweise zu ernennen.

   Nach § 21 des Gesetzes sollen die Landräthe in der Regel die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen sein, in einzelnen Fällen jedoch besondere Kommissare Seitens der Bezirksregierungen ernannt werden können. Diese Regel ist im Allgemeinen festzuhalten. Die Landräthe sind ihrer ganzen amtlichen Stellung nach am meisten in den Stand gesetzt, über die Einkommensverhältnisse der Kreiseingesessenen sich ein richtiges Urtheil zu bilden und das Einschätzungsverfahren zugleich mit Sachkenntniß und mit Schonung gegen die Steuerpflichtigen zu leiten. Auch erfordert der Zusammenhang zwischen der klassifizirten Einkommensteuer und der Klassen-

steuer, daß die Landräthe, denen sowohl nach der seitherigen Gesetzgebung und Praxis als nach § 10a. des gegenwärtigen Gesetzes eine wesentliche Einwirkung auf die Feststellung der Klassensteuersätze zusteht, bei der Veranlagung der daran sich anschließenden Einkommensteuer gleichfalls betheiligt werden. Wenn daher nicht besonders dringende Gründe zu einer Abweichung von der Regel vorliegen, haben die Bezirksregierungen nur in den wenigen Fällen besondere Kommissare zu ernennen, in welchen es sich um eine, zum Kreisverbande nicht gehörige Stadt handelt.

Den Landräthen ist ungesäumt zu eröffnen, daß sie die Funktionen der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu überwachen haben, eben so muß die etwaige Ernennung der besonderen Kommissare ungesäumt erfolgen. Gleichzeitig ist den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen die beiliegende Instruktion in drei Exemplaren unter der in meinem Auftrage zu ertheilenden Weisung zu übersenden, mit den vorbereitenden Schritten für die Aufstellung der Einkommensnachweisung sofort zu beginnen.

Demnächst haben die Bezirksregierungen

2. die Zahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen festzusetzen. Das Gesetz hat in dieser Hinsicht freie Hand gelassen, nach den Umständen das Zweckdienliche anzuordnen. Aus der Vorschrift im ersten Absatze des § 21, wonach die Mitglieder der Einschätzungskommissionen von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden sollen, folgt in Bezug auf die Zahl der Mitglieder nur, daß dieselbe durch drei theilbar sein muß. Im Uebrigen soll die Zahl mit Rücksicht auf die Größe der Kreise und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner, namentlich also auf die geringere oder größere Anzahl der überhaupt zur Einkommensteuer zu veranlagenden Einwohner bestimmt werden.

Nur die Erfahrung wird zuverlässigen Aufschluß darüber geben können, auf wie hoch sich in den einzelnen landräthlichen Kreisen die Zahl der zur Einkommensteuer zu veranlagenden Eingesessenen beläuft; sind aber die desfalls in den Motiven zum Gesetzentwurfe ausgesprochenen Voraussetzungen begründet, so wird das Geschäft der Einschätzungskommissionen, die größeren Städte abgerechnet, in der Regel nur auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Einschätzungen sich beziehen. Je weniger Steuerpflichtige einzuschätzen sind, je mehr dieselben ihr Einkommen aus gleichartigen Quellen beziehen, desto eher wird es rathsam sein, die Kommission aus wenigen, mit den Verhältnissen hinreichend vertrauten Mitgliedern zu bilden. Daß aber, sofern nicht die Sicherung einer richtigen Veranlagung die Heranziehung einer größeren Mitgliederzahl nothwendig macht, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt werde, gebietet schon die Rücksicht auf die Kostenersparniß und auf die Vermeidung eines schwerfälligen

Geschäftsbetriebes. Deshalb wird als Regel festzuhalten sein, daß die Kommissionen aus 6 oder 9 Mitgliedern gebildet werden. Ist die Zahl der Steuerpflichtigen ungewöhnlich gering, so würden drei Mitglieder genügen, ist sie ungewöhnlich groß, so können zwölf Mitglieder angenommen werden.

Ueber die letztgedachte Zahl darf ohne spezielle diesseitige Autorisation in keinem Falle hinausgegangen werden.

Gleichzeitig mit der Zahl der Kommissionsmitglieder haben die Bezirksregierungen

3. zu bestimmen, ob für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden innerhalb desselben landräthlichen Kreises besondere Einschätzungskommissionen zu bilden seien.

Für die Bildung besonderer Kommissionen wird hauptsächlich die Rücksicht maßgebend sein, das Verfahren zu vereinfachen und dadurch, daß die Eingesessenen größerer Gemeinden zu Kommissionsmitgliedern gewählt werden, einerseits deren genauere Sachkenntniß für die Veranlagung nutzbar zu machen, andererseits die mit den Reisen der Kommissionsmitglieder verbundenen Kosten möglichst zu ersparen. Im Allgemeinen ist jedoch die Vervielfältigung der Einschätzungsbehörden nicht zu empfehlen, weil dadurch die Gleichmäßigkeit des Veranlagungsverfahrens Eintrag leiden kann.

Sobald daher keine gewichtigen Gründe vorliegen, mehr als eine Kommission innerhalb eines landräthlichen Kreises zu bilden, wird dies zu unterlassen sein. Wenn jedoch innerhalb desselben landräthlichen Kreises mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, hat der Landrath den Vorsitz in allen diesen Kommissionen zu übernehmen und auf die Gleichmäßigkeit in der Veranlagung hinzuwirken.

Solche Einschätzungskommissionen sind einander koordinirt und entscheiden völlig unabhängig. In großen Städten können statt solcher koordinirten Einschätzungskommissionen Unterkommissionen gebildet werden, wegen deren Bildung in den dazu geeigneten Fällen die Vorschläge der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu erfordern und von den Regierungen behufs der diesseitigen Entscheidung zu begutachten sind.

Nachdem die Entscheidung ad 2 und 3 getroffen sein wird, haben die Bezirksregierungen

4. die Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretungen zur Wahl der nöthigen Anzahl von Kommissionsmitgliedern zu veranlassen.

Nach § 21 soll in jedem landräthlichen Kreise die Kreisvertretung, dagegen für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt die Gemeindevertretung die Wahl der Kommissionsmitglieder vornehmen.

So lange die Gemeindeordnung noch nicht vollständig ausgeführt und die neue Kreisvertretung noch nicht gebildet ist, wird an deren Stelle die nach Maßgabe des vom Minister des Innern unter dem 31. Juni 1850 erlassenen Regulativs gebildete oder noch zu bildende provisorische Kreisvertretung die Wahl vornehmen müssen.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Regierungen baldthunlichst zu erlassen und der Kreisvertretung die Zahl der für die Einschätzungskommission oder für die Einschätzungskommissionen zu erwählenden Mitglieder zu bezeichnen.

Wenn für einen landräthlichen Kreis oder für eine zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt nur eine Kommission gebildet wird, so müssen die Mitglieder zu $1/3$ aus der Kreis- und beziehungsweise Gemeindevertretung, zu $2/3$ aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt entnommen werden.

Wird mehr als eine Kommission gewählt, so muß ebenfalls je $1/3$ aus der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung, die übrigen $2/3$ müssen jedoch aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des engeren Bezirks entnommen werden.

Bei den künftigen Wahlen wird jedesmal ein vollständiges und genaues Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Kreises, beziehungsweise der kleineren Bezirke mitzutheilen sein. Derzeit ist dies nicht möglich; die Regierungen werden sich vielmehr begnügen müssen, ein Verzeichniß derjenigen Einwohner vorzulegen, die nach der vorläufigen Ansicht der Vorsitzenden der zu wählenden Kommission für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Die Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretungen sind, wenn sie zur Vornahme der Wahl aufgefordert werden, an die im zweiten Absatze des § 21 enthaltene Bestimmung zu erinnern, wonach bei der Wahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Kreises oder der Stadt darauf zu sehen ist, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Im Uebrigen sind die Wahlen dem freien Ermessen der Wählenden überlassen; es erscheint jedoch sehr wünschenswerth, daß bei den Wahlen auch Bedacht darauf genommen werde, zu den Kommissionsmitgliedern solche Eingesessene zu wählen, welche theils die höchsten, theils die niedrigsten, theils die mittleren der in dem Einschätzungsbezirke vorkommenden Steuersätze zu entrichten haben werden. Dieser Wunsch ist mehrfach bei der Berathung des Gesetzes geäußert worden, und haben die Regierungen dessen Berücksichtigung den Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretungen zu empfehlen.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, sie bedürfen keiner Bestätigung Seitens der Bezirksregierungen und sind von letzteren nur in Bezug auf ihre formelle Gültigkeit zu prüfen.

Nachdem die vorgedachten Wahlen gehörig vollzogen sind, haben die Bezirksregierungen

5. die gewählten Kommissionsmitglieder den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen namhaft zu machen, welchen nach § 22 überlassen bleibt, die Kommissionsmitglieder zusammen zu berufen, sobald sie mittlerweise die zur Beschlußnahme der Kommission erforderlichen Vorbereitungen beendigt haben werden.

Wenn sich auf die vorstehend unter 1—5 erwähnten Anordnungen die Theilnahme der Bezirksregierungen bei Bildung der Einschätzungskommissionen zu beschränken hat, so wünsche ich von denselben noch eine gutachtliche Aeußerung über folgende Punkte, und zwar:

a. die Zahl der Mitglieder der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Bezirkskommission.

Dieses Gutachten ist baldmöglichst abzugeben, und es ist dabei besonders zu erörtern, wie groß muthmaßlich die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Bezirks sich herausstellen wird.

b. Die Kassen, welche mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragt werden sollen.

Der den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf enthielt im § 34 die Vorschrift, daß in den sechs östlichen Provinzen die Gemeinden, in den beiden westlichen die Steuerempfänger zur Einziehung der Steuer verpflichtet sein sollten. Dies ist im § 35 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 dahin abgeändert worden, daß die Steuer an die „von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle" abgeführt werden soll. Der Verwaltung ist sonach freie Hand gelassen, jedesmal die nach den Umständen zweckmäßigste Einrichtung zu treffen. Es wird sich nun fragen, ob nicht in den meisten Fällen die Erhebung der Einkommensteuer durch Beamte erfolgen kann, die direkt vom Staate aus den in maximo auf drei Prozent zu normirenden Hebegebühren renumerirt werden. Hierzu dürften sich in vielen landräthlichen Kreisen die Rendanten der Kreiskassen eignen, in großen Städten können auch besondere Erheber angestellt werden.

Dadurch ließe sich der doppelte Zweck erreichen, einmal, daß den Ortskassen die in einzelnen Fällen sehr ansehnlichen Beträge an Einkommensteuer nicht anvertraut zu werden brauchten, dann aber, daß die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen wesentlich erleichtert werden könnten.

Bei der gutachtlichen Aeußerung hierüber ist zugleich

c. die Höhe der zu bewilligenden Hebegebühren in Vorschlag zu bringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß aus den Hebegebühren alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druck-Formulare u. s. w. zu bestreiten sind, während die Reise- und Tagegelder der Mitglieder der Einschätzungskommissionen der Steuerverwaltung zur Last fallen und bis auf weitere Anweisung einstweilen vorschußweise zu zahlen sind.

III. 7819. Centralbl. 1851 Nr. 60 S. 108.
Ministbl. 1851 Nr. 257 S. 229.

A.

Uebersicht

über die Einkommensbeträge, welche der Steuerstufe im § 20 entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

Steuerstufe.	von jährlich Thlr.	monatlich Thlr.	Steuerpflichtige mit einem Einkommen von		
1	30	$2\frac{1}{2}$	mehr als	1,000 Thlr. und weniger als	1,200 Thlr.
2	36	3	von	1,200 " " " "	1,400 "
3	42	$3\frac{1}{2}$	"	1,400 " " " "	1,600 "
4	48	4	"	1,600 " " " "	2,000 "
5	60	5	"	2,000 " " " "	2,400 "
6	72	6	"	2,400 " " " "	2,800 "
7	84	7	"	2,800 " " " "	3,200 "
8	96	8	"	3,200 " " " "	3,600 "
9	108	9	"	3,600 " " " "	4,000 "
10	120	10	"	4,000 " " " "	4,800 "
11	144	12	"	4,800 " " " "	6,000 "
12	180	15	"	6,000 " " " "	7,200 "
13	216	18	"	7,200 " " " "	9,600 "
14	288	24	"	9,600 " " " "	12,000 "
15	360	30	"	12,000 " " " "	16,000 "
16	480	40	"	16,000 " " " "	20,000 "
17	600	50	"	20,000 " " " "	24,000 "
18	720	60	"	24,000 " " " "	32,000 "
19	960	80	"	32,000 " " " "	40,000 "
20	1200	100	"	40,000 " " " "	52,000 "
21	1560	130	"	52,000 " " " "	64,000 "
22	1920	160	"	64,000 " " " "	80,000 "
23	2400	200	"	80,000 " " " "	100,000 "
24	3000	250	"	100,000 " " " "	120,000 "
25	3600	300	"	120,000 " " " "	140,000 "
26	4200	350	"	140,000 " " " "	160,000 "
27	4800	400	"	160,000 " " " "	180,000 "
28	5400	450	"	180,000 " " " "	200,000 "
29	6000	500	"	200,000 " " " "	240,000 "
30	7200	600	"	240,000 Thlr. und darüber.	

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde.....................

Einschätzungsbezirk...................

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nummer.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Betrag der seither entrichteten			Umfang des Grund-Eigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pachtbetrag.	Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Bezeichnung der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen 2c.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommens-Betrag.
			a. Klassensteuer.	b. Kommunal-, Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethsteuer.									

C.

Einkommens-Nachweisung

des Einschätzungsbezirks ....

1	2	3	4	5			6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
				Betrag der seither entrichteten												Steuerstufe nach dem		
Nummer.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	a. Klassensteuer.	b. Kommunal-, Einkommen- od. Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.	Umfang des Grundeigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pachtbetrag.	Muthmaßlicher Betrag des Kapitalvermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen 2c.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommensbetrag.	Gutachten des Gemeindevorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungskommission.

V.

Instruktion

für

die Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirkskommissionen, vom 13. Juli 1851.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirkskommissionen, sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind im § 25 des Gesetzes vom 1sten Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungsgeschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen; in letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungskommissionen die von diesen laut Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungsgeschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungsgrundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5 der oben erwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen

zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirkskommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungsbeschwerde- und Rekursschriften, welche nach § 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirkskommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der ebenso sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirkskommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammenberufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirkskommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32 des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirkskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden. ([238])

---

238) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Zulässigkeit der Wahl von Mitgliedern der Einschätzungskommissionen zu Mitgliedern der Bezirkskommissionen betreffend, vom 20. October 1852.

2) Das Gesetz vom 1. Mai 1851 enthält keine Bestimmung, wonach die Wahl von Mitgliedern der verschiedenen Einschätzungskommissionen zu Mitgliedern der Bezirkskommission für unzulässig zu erachten wäre. Es ist daher eine solche Wahl nicht unstatthaft. So wie aber nach Pos. 14 der In-

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattgefunden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirkskommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungskommissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen bei den Bezirkskommissionen angebrachten Reklamationen, und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungskommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a) genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen, und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b) genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen (laut Pos. 15 der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c) erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungskommission, oder wenn gegen letztere die Berufung bei der Bezirkskommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungskommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der

---

struktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai v. J. und Pos. 3 der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen vom 13. Juli v. J. jedes Mitglied der Kommission während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Einkommensteuer auszuscheiden hat, eben so muß ein Mitglied der Bezirkskommission in denjenigen Sachen, an welchen dasselbe bereits als Mitglied einer Einschätzungskommission sich betheiligt hat, der Mitwirkung sich enthalten.

III. 24081. Centralbl. 1852 Nr. 144 S. 266.
Ministbl. 1852 Nr. 293 S. 309.

Bezirkskommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d) erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirkskommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, so wie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungskommissionen hat der Vorsitzende der Bezirkskommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hiernach erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirkskommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16 der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungskommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungsbezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirkskommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungskommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seinerseits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungskommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirkskommission einlegt, kann möglicherweise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seinerseits gegen die Feststellung der Einschätzungskommission bei der Bezirkskommission

reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7) eingeleitet werden. (239)

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirkskommission dieselben Befugnisse, welche im § 23 des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungskommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirkskommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Ent-

---

239) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung derjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission Berufung an die Bezirkskommission eingelegt ist, betreffend, vom 4. October 1855.

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nr. 6, nach welcher über die Vorschriften des § 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus:

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirkskommission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirkskommission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungskommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirkskommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirkskommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungskommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission bei der Bezirksregierung anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

III. 24005. Centralbl. 1855 Nr. 109 S. 150.
Ministbl. 1855 Nr. 224 S. 252.

scheidung der Bezirkskommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von 3 Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungskommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht werden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission von der Seitens der Bezirkskommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom Juli l. J., — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission von der Bezirkskommission erlassenen Entscheidung ihrer Seits binnen der Präklusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirksregierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18 der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichen, daß letzterer dann so weit nöthig über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungskommission vorzutragen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußere und daß alsdann die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungskommission Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirkskommission zu befördern sei.

Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirkskommission seinen Antrag zu stellen. (240)

---

240) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer erhobenen Reklamationen solcher Einkommensteuerpflichtigen, welche ihren

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften im § 26 des Gesetzes zur Anwendung. (241)

Wohnsitz in einen andern Einschätzungsbezirk verlegt haben, betreffend, vom 6. October 1855.

In Beziehung auf die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer von solchen Steuerpflichtigen erhobenen Remonstrationen und Reklamationen, welche nach geschehener Veranlagung ihren Wohnort in einen andern Einschätzungsbezirk verlegt haben, kann nur der Ansicht beigetreten werden, daß mit der Steuerüberweisung an den Vorsitzenden der Einschätzungskommission desjenigen Bezirks, in welchen der Umzug stattgefunden, die Kompetenz der Einschätzungs- beziehungsweise der Bezirkskommission des bisherigen Wohnorts des Steuerpflichtigen aufhört, und daß mit der Ueberweisung der Steuer alle auf deren Veranlagung bezüglichen Verhandlungen u. s. w. unter Angabe der derzeitigen Lage der erhobenen Remonstration oder Reklamation der betreffenden Steuerpflichtigen an den Vorsitzenden der Einschätzungskommission des neuen Wohnorts des letzteren überwiesen werden müssen 2c.

III. 23106. Centralbl. 1855 Nr. 113 S. 169.
Ministbl. 1855 Nr. 223. S. 257.

241) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ausführung der Vorschriften zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 3. April 1852.

Die Vorschrift im vierten Alinea unter Nr. 7 der Instruktion vom 13. Juli 1851, wonach

> die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen in allen Fällen darauf anzutragen haben, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Bezirkskommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen,

kann, wenn sie außer dem Zusammenhange zu den vorangehenden Bestimmungen unter Nr. 7 aufgefaßt wird, allerdings zu dem Irrthum führen, als solle sie auf alle Reklamationsfälle anwendbar sein, während sie in Anschluß an das unmittelbar vorhergehende Alinea 3 nur auf diejenigen Fälle zu beziehen ist, in welchen die Anwendung der ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirkskommissionen beigelegt hat, für nöthig erachtet wird und in welchen zunächst der in § 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nachgelassene mildere Weg eingeschlagen werden muß.

Durch das erste Alinea unter Nr. 7 a. a. O. wird allgemein vorgeschrieben, daß der Vorsitzende der Bezirkskommission die von dem Steuerpflichtigen eingereichte Reklamationsschrift, so wie die darüber in Gemäßheit

Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirkskommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes, zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung im § 26 des Gesetzes sollen die Bezirkskommissionen zuvörderst auf dem im § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifen-

---

der Vorschrift unter Nr. 18 der Instruktion vom 8. Mai 1851 von der Einschätzungskommission und von deren Vorsitzenden abgegebenen Gutachten sorgfältig prüfen, die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und dann bei der Bezirkskommission seinen Antrag stellen solle. Dieser Antrag ist selbstredend sofort auf die Abweisung oder die Gewährung der Reklamation zu richten, wenn ohne Anwendung der im § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgesehenen strengeren Maßregeln die thatsächlichen Verhältnisse vollständig zu übersehen sind, indem dieselben entweder durch die auf amtlichem Wege eingezogenen Erkundigungen oder durch die Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Reklamationsschrift oder durch die von ihm zur Begründung seiner Angaben freiwillig angebotenen und beigebrachten Beweismittel genügend festgestellt werden konnten.

Wenn dagegen nach der Ansicht des Vorsitzenden die erforderliche Feststellung der Einkommensverhältnisse auf diesem Wege nicht erreicht worden ist, vielmehr zur Anwendung der im § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgesehenen strengeren Maßregeln geschritten werden muß, so bleiben für das alsdann einzuschlagende Verfahren die im 3. und 4. Alinea unter Nr. 7 a. a. O. ertheilten Vorschriften maßgebend. In Uebereinstimmung mit dem Circular-Erlasse vom 30. October 1851 wird jedoch nachgegeben, daß dem Erlaß der in allen solchen Fällen an den Steuerpflichtigen zu richtenden Aufforderung nicht ein Antrag bei der Bezirkskommission vorauszugehen brauche, daß vielmehr schon vor dem Zusammentritt der letzteren die Aufforderung unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst bei der Bezirkskommission zu beantragenden strengeren Maßregeln Seitens des Vorsitzenden erlassen werde. Wird dessenungeachtet eine genügende Auskunft von dem Steuerpflichtigen nicht ertheilt, so ist dann über die strengeren Maßregeln, welche in einem solchen Falle angewendet werden müssen, der Beschluß der Bezirkskommission herbeizuführen.

III. 29050. Centralbl. 1852 Nr. 68 S. 102.
Ministbl. 1852 Nr. 118 S. 128.

den strengeren Maßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirkskommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen hierauf bei letzteren den Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend, oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengern durch § 26 vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach § 34 des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirkskommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Bezirkskommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission, welche danach die Einkommensnachweisung berichtigt und dann das Schreiben der Bezirkskommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde.

Zugleich wird davon die Bezirksregierung behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, Seitens der Bezirkskommission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungskommissionen festgestellten Einkommensnachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommensnachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungsbezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge

verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungsbezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommensverhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirkskommission ihnen beitritt, den Einschätzungskommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind. (242-243)

---

242) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Beachtung der von den Bezirkskommissionen wider die Steuerveranlagung gezogenen Erinnerungen betreffend, vom 4. Februar 1852.

Aus dem Berichte des Vorsitzenden einer Bezirkskommission habe ich ersehen, daß bei der Einschätzung zur Einkommensteuer einzelne Einschätzungskommissionen die von der Bezirkskommission wider die Veranlagung für das verflossene Jahr gezogenen Erinnerungen mehrfach gradezu unbeachtet gelassen haben und zwar nicht etwa wegen veränderter oder neuer Verhältnisse, sondern weil die betreffenden Einschätzungskommissionen der Ansicht der Bezirks-Kommissionen nicht beipflichten zu dürfen glaubten. Dieses Verfahren steht mit der Bestimmung im vorletzten Absatze von § 26 des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach die von der Bezirkskommission gezogenen Erinnerungen bei der Veranlagung der Steuer für das folgende Jahr Seitens der Einschätzungskommission beachtet werden müssen, in Widerspruch. Die Vorsitzenden der betreffenden Kommissionen werden hoffentlich einem solchen ungesetzlichen Verfahren, soweit dasselbe auch anderweit vorgekommen sein möchte, entschieden entgegen getreten sein und auf die Anwendung der von der Bezirkskommission festgestellten Steuersätze bestanden haben. Sollte dies aber in einzelnen Fällen unterblieben und den Steuerpflichtigen von der gegen die Erinnerungen der Bezirkskommission erfolgten niedrigern Einschätzung ohne Vorbehalt Mittheilung gemacht sein, so sind die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen allgemein anzuweisen, in allen solchen Fällen unverzüglich die Berufung an die Bezirkskommissionen nachträglich einzulegen und davon, daß dies geschehen, den betheiligten Steuerpflichtigen Kenntniß zu geben.

III. 2997. Centralbl. 1852 Nr. 111 S. 203.
Ministbl. 1852 Nr. 230a. S. 241.

243) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. September 1855 — betreffend die Anweisung der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen durch die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen zur Einlegung von Berufungen.

Daß die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für befugt zu erachten sind, den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen aufzugeben, auf die Veranlagung einzelner Steuerpflichtigen in eine bestimmte Steuerstufe hinzuwirken, im Fall einer anderweiten Festsetzung der Einschätzungskommission aber die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, ergibt sich, wie ich Ew. Hochw. auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne, schon aus der Stellung,

9. Die den Mitgliedern der Bezirkskommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des § 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§ 34 des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirkskommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirksregierung zur Zahlungsanweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, so weit sie nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen. (244)

---

welche den Ersteren in Beziehung auf die obere Leitung und Ueberwachung des Veranlagungsgeschäfts innerhalb des Regierungsbezirks durch den § 25 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 beigelegt worden und ist außerdem bereits ausdrücklich anerkannt in dem Circular-Erlaß vom 4. Februar 1852 III. 2997, mittelst dessen die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen beauftragt waren, die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen in den dort bezeichneten Fällen zur Einlegung der Berufung an die Bezirkskommission anzuweisen.

III. 23163.

244) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Reisekostenentschädigung der Mitglieder der Einkommensteuer-Bezirkskommissionen betreffend, vom 19ten Februar 1857.

Durch die in Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 15. v. Mts. hervorgehobenen Umstände habe ich mich nicht übezeugen können, daß die den Mitgliedern der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirkskommissionen nach einem Erlasse vom 26. Juni v. J. bei Reisen, die auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, zugebilligte Reisekostenentschädigung von 10 Sgr. für die Meile zur Bestreitung der diesfälligen Kosten unzulänglich sein sollte. Da jedoch die Mitglieder der Bezirkskommission für den dortigen Regierungsbezirk besondern Werth darauf zu legen scheinen, daß ihnen auch noch eine Entschädigung für die Nebenkosten bei den Reisen der gedachten Art gewährt werde, so will ich Ew. Hochwohlgeboren ermächtigen, den Mitgliedern der Bezirkskommission bei den fraglichen Reisen die in § 1 und 2 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 für die Staatsbeamten der ersten fünf Rangklassen bestimmte Entschädigung für Zu- und Abgänge bei Dampfschiff- oder Eisenbahnfahrten zu bewilligen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ersuche, die dortige Regierung unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses mit der erforderlichen Benachrichtigung zu ver-

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und den Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, in wie weit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder in wie weit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister.

III. 15625. Centralbl. 1851 Nr. 85 S. 172.
Ministbl. 1851 Nr. 180 S. 164.

---

sehen, bemerke ich zugleich, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen der Verfügung vom 26. Juni v. J. bewendet.

Centralbl. 1857 Nr. 51 S. 115.
Ministbl. 1857 Nr. 90 S. 97.

I.

Nachweisung

der aus dem Einschätzungsbezirke .... eingelegten Berufungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach		
Nummer.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende Nr. der Einkommensteuer-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Festsetzung der Einschätzungskommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungskommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirkskommission.	der Feststellung der Bezirkskommission.

VI.

Instruktion

über

die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer, vom 24. September 1851.

I. Zu- und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrolle über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungsbezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungskommission, theils bei der Bezirksregierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. ([245–248])

2. Zugänge.

§ 2. Nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungskommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in § 18 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.), unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;

---

245) Verfügung des Königl. General-Post-Amts vom 30. September 1851 — betreffend die Portopflichtigkeit der Einkommensteuereinzahlungen.

Es muß die allgemeine Regel, wonach Steuergelder bei ihrer Einsendung von den Kontribuenten an die erste Receptur niemals portofrei befördert werden dürfen, auch auf diejenigen Beträge der Einkommensteuer

3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders versteuert war (vergl. § 16 des Ges.), ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);

Anwendung finden, welche von den außerhalb der Kreisstädte wohnenden Steuerpflichtigen an die Kreiskassen eingesendet werden.

246) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. Juni 1853 — betreffend die Portokosten bei der Einkommensteuer-Veranlagung.

Die Einkommensteuerpflichtigen können zur Zahlung etwaiger Porto-Auslagen für die Mittheilung über ihre Einschätzung zur Einkommensteuer nicht angehalten werden. Wo derartige Kosten nicht zu vermeiden sind, müssen dieselben, als zu den Veranlagungskosten gehörig, aus den nach § 35 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu den Hebegebühren bewilligten 3 Prozenten der eingegangenen Steuer bestritten werden.

III. 13493.

247) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die über das Ergebniß der Einkommensteuer einzureichenden Uebersichten betreffend, vom 12. April 1853.

Ueber die Aenderungen, welche gegen das Veranlagungssoll an klassifizirter Einkommensteuer pro 1852 im Laufe des verflossenen Jahres eingetreten sind, über die Erhöhungen, welche in Folge der eingelegten Berufungen über die Ermäßigungen, welche in Folge der eingelegten Remonstrationen und Reklamationen und über die Zu- und Abgänge, welche nach den §§ 2 und 5 sub 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851 im Laufe des verflossenen Jahres stattgefunden haben, sind nach Aufstellung des Finalabschlusses über die Verwaltung der direkten Steuern von einigen Vorsitzenden der Bezirkskommissionen vollständige Uebersichten eingereicht worden, während andere Vorsitzende es nicht für erforderlich erachtet haben, hierüber nähere Auskunft zu ertheilen. Um in dieser Hinsicht ein gleiches Verfahren herbeizuführen und die Vergleichung der in den verschiedenen Regierungsbezirken erlangten Resultate zu erleichtern, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren nach dem in der Anlage beigefügten Muster eine Uebersicht über das Ergebniß der Einkommensteuer für das Jahr 1852 baldigst aufstellen zu lassen und mit den erforderlichen Erläuterungen hierher einzureichen, und eine solche Uebersicht künftig jedes Jahr nach Aufstellung des Finalabschlusses anfertigen zu lassen.

III. 7421. Centralbl. 1853 Nr. 48 S. 86.
Ministbl. 1853 Nr. 89 S. 104.

Ergeb-

der Einkommensteuer-Veranlagung im Regierungs-

1	2	3	4	5	6		7		8	9	10	11		12	13	14		15	16	17		1[8]
Laufende Nummer.	Name der Einschätzungsbezirke (Kreise).	Seelenzahl einschließlich der Militair-Bevölkerung.	Anzahl der von den Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer Veranlagten.	Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen hatten vorgeschlagen	Veranlagter Betrag ohne Abzug der Vergütung für die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte.		Nach den Vorschlägen der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen würde sich der Betrag gestellt haben auf		Anzahl der eingelegten Berufungen.	Von der Bezirkskommission sind erkannt für		Erhöhung des veranlagten Betrages in Folge der Berufungen.		Anzahl der Remonstrationen bei den Einschätzungskommissionen.	Davon haben Erfolg gehabt	Betrag der Ermäßigung in Folge der Remonstrationen.		Anzahl der Reklamationen bei der Bezirkskommission.	Davon haben Erfolg gehabt	Betrag der Ermäßigungen in Folge der Reklamationen.		Von den Beträgen (Kol. 14 und 17) ist durch Klassen-
					Thl.	Sg.	Thl.	Sg.		begründet	unbegründet	Thl.	Sg.			Thl.	Sg.			Thl.	Sg.	Thl.

nisse

bezirk .... **für das Jahr 18**...............

19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33
Die ursprüngliche Veranlagung hat sich daher in Folge der Berufungen, Remonstrationen und Reklamationen				Definitiver Veranlagungsbetrag der Einkommensteuer.		Davon geht ab in den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten		Bleibt Veranlagungsbetrag für die Staatskasse		Im Laufe des Jahres sind hinzugetreten an Zugängen nach § 2 unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851		Im Laufe des Jahres verringert durch Abgänge nach § 5 unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851 um		Die wirkliche Soll-Einnahme an Einkommensteuer für 18 . . hat daher betragen		Darauf sind bis zum Final-Abschlusse						Die wirkliche Soll-Einnahme für das 2. Semester 18 . . hat nach dem Jahressatze betragen		Gegen den Jahresbetrag für 18 . . hat sich die Einkommensteuer				Bemerkungen.
erhöht auf		ermäßigt auf														eingegangen		als unbeibringlich niedergeschlagen		rückständig geblieben				erhöht auf		verringert um		
Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	

5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirkskommission in Folge einer Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission eingelegten Berufung.

§ 3. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im § 2 unter 1 bis 5 gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeindevorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung der Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist (§ 2 Nr. 1 bis 4), über die Höhe des Einkommens nach Maßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§ 4. Den Inhalt dieser Anzeigen (§ 3), so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zuganges an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen in ein besonderes Notiz-Register einzutragen.

In den § 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungskommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungskommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahres-

---

248) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Hauptnachweisung der Isteinnahme an Einkommen- und Klassensteuer betreffend, vom 6. Mai 1864.

Nachdem im Einverständniß mit der Oberrechnungskammer bei den direkten Steuern die Restverwaltung mit der laufenden Verwaltung vom Jahre 1863 ab vereinigt worden, ist von der Königl. Regierung bei Aufstellung der Hauptnachweisungen des Isteinkommens bei der klassifizirten Einkommensteuer und der Klassensteuer für das gedachte Jahr verschieden verfahren worden. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird deshalb bestimmt, daß bei Aufstellung der vorgedachten Nachweisungen für das laufende Jahr und weiterhin die Einnahmen der Restverwaltung außer Betracht gelassen und nur diejenigen der laufenden Verwaltung berücksichtigt werden.

III. 4873. Centralbl. 1864 Nr. 104 S. 178.

schluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschluß zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungskommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirksregierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, so wie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungskommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem § 2 unter 5 aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangsbezirks gewechselt worden ist, oder ob ein Anzug aus einem andern Empfangsbezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlrn. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Ueber der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangsbezirk die in dem alten Empfangsbezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungskommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangsbezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungskommission der Bezirksregierung Bericht erstatten, worauf diese nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justificationen die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.(249)

---

249) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. März 1854 — betreffend die nachträglichen Veranlagungen zur klassifizirten Einkommensteuer.

Was die wegen Verfahrens bei nachträglichen Veranlagungen zur klassifizirten Einkommensteuer gestellte Anfrage betrifft, so findet sich zwar nichts dagegen zu erinnern, daß, wenn im Laufe des Jahres in einzelnen Fällen nachträgliche Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer nothwendig werden, die Entscheidung der Einschätzungskommission darüber zur Vereinfachung der Sache und zur Ersparung von Kosten von den einzelnen Mitgliedern der Kommission schriftlich mittelst Circulars des Vorsitzenden eingeholt werde;

In Bezug auf den im § 2 unter 6 aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirkskommission vom 13. Juli l. J. unter Nr. 6 das Nöthige angeordnet worden.

3. Abgänge.

§ 5. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach § 36 des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlöscht oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungskommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen, und zwar: (250)

---

jedenfalls wird aber darüber zu wachen sein, daß ein solches Verfahren nicht aus Bequemlichkeit des Vorsitzenden der Kommission oder aus anderen Gründen zu häufig angewendet werde, vielmehr immer nur als Ausnahme von der Regel statthaben darf.

III. 6020.

250) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. Dezember 1854 — betreffend die Abgangsstellung bei der Einkommensteuer im Falle Auswanderung des Steuerpflichtigen.

Die Vorschrift zu 1 in § 5 der Instruktion vom 24. September 1851 über die Behandlung der Ab- und Zugänge bei der klassifizirten Einkommensteuer, nach welcher bei der Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen, die veranlagte Einkommensteuer in Abgang zu stellen, kann nur auf solche Auswanderungen bezogen werden, mit welchen in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zugleich der Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan verbunden ist, da nur in einem solchen Falle die Auswanderung ein Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer zur Folge hat.

Der Gutsbesitzer N. hat aber bei seiner Uebersiedelung nach Mecklenburg das diesseitige Staatsbürgerrecht in gesetzlicher Weise nicht aufgegeben und bleibt daher nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 als ein im Auslande sich aufhaltender Staatsangehöriger nach wie vor einkommensteuerpflichtig. Derselbe ist mithin zu dieser Steuer seinem Gesammteinkommen entsprechend an dem Orte zu veranlagen, wo er vor seinem Wegzuge nach Mecklenburg im Preußischen Staate seinen Wohnsitz gehabt hat, indem er diesen so lange beibehält, bis er nach den Vorschriften des Gesetzes entweder im Inlande einen andern Wohnsitz erworben, oder seine Eigenschaft als Preußischer Unterthan ganz verloren haben wird.

III. 31079.

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach § 18 des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem andern Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§ 6. Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§ 7. Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen müssen die Seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungsbezirks ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der

Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirksregierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungskommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im § 4 ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fort zu erheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei der Bezirksregierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§ 8. Was die einzelnen im § 5 aufgeführten Fälle betrifft, so ergibt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1 zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2 ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w.), vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlrn. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungskommission eingeholt werden.

Der im § 5 unter 3 gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungsbezirken ein Domizil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungsbezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem andern Einschätzungsbezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungskommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirkskommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§ 5 unter 4) muß zwar Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei der Bezirks-

regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§ 2 unter 2) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen= oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß gibt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in § 5 unter 5 gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem andern Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirks nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungsbezirke in einen andern ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§ 9) zu belegen. (251-252)

---

251) Circular=Verfügung des Königl. Finanz=Ministeriums, die zur Kontrolirung der Zu= und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 15. November 1852.

Im § 8 der Instruktion über die Behandlung der Zu= nnd Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851 ist bestimmt worden, daß bei dem Tode eines Einkommensteuerpflichtigen die veranlagte Steuer zwar in Abgang zu stellen, daß aber zugleich jedesmal zu prüfen sei, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen= oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß gebe und daß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden müsse. Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen werden in Folge dessen darauf aufmerksam gemacht, daß zur gehörigen Ausführung jener Vorschrift von dem Tode eines Einkommensteuerpflichtigen den Vorsitzenden aller derjenigen Einschätzungskommissionen eine Mittheilung gemacht werden muß, in deren Bezirke die Erben des Verstorbenen ihren Wohnsitz haben.

III. 27051. Centralbl. 1852 Nr. 150 S. 292.
Ministbl. 1852 Nr. 323 S. 326.

252) Rescript des Königl. Finanz=Ministeriums vom 10. Oktober 1855 — betreffend die anderweite Veranlagung der Wittwen nach dem Tode des Ehemannes zur Einkommensteuer.

Nach dem Berichte vom 17. v. Mts. muß die Beschwerde der Prediger=Wittwe B. in Betreff der von ihr forterhobenen Einkommensteuer ihres verstorbenen Ehemannes für begründet erachtet werden.

Den von Euer Hochw. angezogenen Vorschriften zu Folge hätte die auf

Wegen des im § 5 unter 6 aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamationsverfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirkskommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§ 9. In Ansehung der Fälle eines Umzugs von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungsbezirke in einen andern muß der Vorsitzende der Einschätzungskommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungskommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851 Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden. (253)

---

den B. veranlagt gewesene Einkommensteuer vom 1. des auf den Sterbemonat folgenden Monats ab in Abgang gestellt, und die hinterbliebene Wittwe ihren Einkommensverhältnissen gemäß anderweit zur Veranlagung gebracht werden müssen. Daß der Letzteren aus dem befolgten unrichtigen Verfahren kein Nachtheil erwachsen könne, läßt sich nicht anerkennen, da ihr hierdurch, auch wenn sie zu demselben Steuersatze, welchen ihr Ehemann entrichtet hatte, zu veranlagen gewesen wäre, das Rechtsmittel der Reklamation (beziehungsweise Remonstration) entzogen und die Möglichkeit abgeschnitten werden würde, eventuell eine Steuerermäßigung zu erlangen.

Dem Antrage wegen Zurückweisung der Beschwerde der B. kann hiernach nicht entsprochen, es muß vielmehr noch jetzt die Einkommensteuer des Predigers B. vom 1. April d. J. ab in Abgang und von demselben Zeitpunkte ab die Wittwe für ihre Person veranlagt und in Zugang gestellt, ihr demnächst aber überlassen werden, innerhalb der gesetzlichen Frist gegen den ihr auferlegten Steuersatz zu reklamiren.

III. 22780.

253) Circular-Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, die zur Kontrolirung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 15. November 1852.

Nach § 9 der Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851 muß in Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungsbezirke in einen andern der Vorsitzende der Einschätzungskommission desjenigen Bezirks, aus dem der Umzug stattfindet, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungskommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommensnachweisung (Formular C. der Instruktion vom

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§ 10. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach § 36 des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monats entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. § 6). (254)

---

8. Mai 1851) Mittheilung machen, worauf dann Letzterer die Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden hat. — Diese Vorschrift hat nicht allein zum Zwecke, eine Kontrole darüber zu gewähren, daß Niemand sich der Entrichtung des vollen Jahresbetrages der auf ihn veranlagten Einkommensteuer entziehe, sondern es soll zugleich durch die Mittheilung der bei der früheren Veranlagung ermittelten Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen die fernere angemessene Einschätzung desselben möglichst gesichert werden. Wenn daher in Folge des Umzuges eines Einkommensteuerpflichtigen ein Abgang an der veranlagten Jahressteuer ausnahmsweise nicht eintreten möchte, weil der Umzug am Jahresschlusse erfolgte, oder weil die Steuer für das betreffende Jahr im Voraus entrichtet worden und die neue Veranlagung für das folgende Jahr unterblieben ist, so muß dessenungeachtet die vorgeschriebene Mittheilung gemacht und der Nachweis über die Zugangsstellung gleichmäßig verlangt werden.

III. 27051. Centralbl. 1852 Nr. 150 S. 293.
Ministbl. 1852 Nr. 323 S. 327.

254) Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums — betreffend die Feststellung vorschußweise gezahlter Steuerquoten, vom 25. Mai 1852.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 6. d. Mts., ob einkommensteuerpflichtige Personen, welche wegen Verlustes einzelner Einnahmequellen auf Grund der Bestimmungen im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. die nachträgliche Ermäßigung der Steuer verlangen können, auch auf Erstattung vorschußweise gezahlter Steuerquoten Anspruch machen dürfen, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß die Vorschrift im dritten Alinea des § 10 der

Bei Umzügen aus einem Einschätzungsbezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§ 35 des Gesetzes) stattgefunden hat.

5. Zu- und Abgangslisten.

§ 11. Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirksregierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach § 4 und § 7 von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirksregierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs- sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

II. Restitutionen und Reste.

§ 12. Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maßgebend sind.

---

unterm 24. September v. J. ertheilten Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge 2c. bei der klassifizirten Einkommensteuer unter allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer bereits für einen längeren Zeitraum im Voraus bezahlt ist, maßgebend bleiben muß. Durch die hauptsächlich zur Erleichterung der mit der Einziehung beauftragten Kasse erfolgte Vorausbezahlung der Steuer kann der betreffende Steuerpflichtige nicht schlechter, als diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei der Zahlung die gesetzlichen Termine einhalten, gestellt werden. Ein anderes Verfahren würde nur die Folge haben, daß in Zukunft Vorausbezahlungen der Steuer seltener stattfinden, was im Interesse des Einziehungsgeschäfts nicht wünschenswerth sein würde.

III. 12607.

Wegen der Einkommensteuerreste, welche, der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutions-Mandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuerreste zu treffen. (255-256)

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.

III. 21345. Centralbl. 1851 Nr. 116 S. 319.
Ministbl. 1851 Nr. 257 S. 239.

---

255) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. Juni 1851 — betreffend die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

Bei Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer haben die Steuerempfänger gegen die säumigen Steuerpflichtigen nach Vorschrift der Exekutionsordnung vom 24. November 1843 bezüglich und 30. Juni 1845 zu verfahren.

Dabei muß, soweit dies unbeschadet der raschen und sichern Vollstreckung der Exekution geschehen kann, die durch das Gesetz vom 1. Mai c. gebotene Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse möglichst gewahrt, insbesondere muß der nach § 8 der Exekutionsordnung zuzustellende Mahnzettel mittelst verschlossenen Schreibens ausgehändigt werden.

III. 14294.

256) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Einkommensteuerrückstände, welche wegen Abwesenheit der Steuerpflichtigen im Auslande uneinziehbar sind, betreffend, vom 28. März 1859.

Einkommensteuerbeträge, welche wegen Abwesenheit der Steuerpflichtigen im Auslande, aller innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Maßregeln ungeachtet, bis zum Ablaufe des auf das Jahr, für welches die Beträge veranlagt sind, folgenden Kalenderjahres nicht haben eingezogen werden können, sind fortan nicht bis zur etwaigen Rückkehr der Schuldner in den Kassenbüchern und Rechnungen als Reste fortzuführen, sondern vor dem Final-

abschlusse für das bezeichnete Kalenderjahr mit Vorbehalt der Wiederaufnahme niederzuschlagen und dadurch als Reste aus den Büchern rc. zu entfernen, dagegen gleichzeitig in eine besondere Nachweisung einzutragen.

Diese Nachweisung ist zu benutzen, um den Anspruch der Staatskasse auf die Steuerrückstände zu sichern und bei jeder geeigneten Gelegenheit geltend zu machen. Insbesondere hat die Königl. Regierung dafür zu sorgen, daß der Verjährung der Rückstände — § 8 des Abgaben-Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 — durch Aufforderung an die Steuerschuldner u. s. w. thunlichst vorgebeugt und daß dem Kreissteuereinnehmer, beziehungsweise dem Steuerempfänger, in dessen Bezirk die rückständige Steuer veranlagt worden ist, aus der Nachweisung von Zeit zu Zeit ein Auszug mit dem Auftrage zugefertigt werde, die darin bezeichneten Beträge von den Betheiligten für den Fall ihrer Rückkehr einzuziehen. Was in diesen Beziehungen geschehen, ist in der Nachweisung zu bemerken.

Die eingezogenen Steuerrückstände werden bei der Restverwaltung in Zugang gestellt und in der Nachweisung gelöscht.

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 4022. Centralbl. 1859 Nr. 45 S. 78.

A.

Belag

zur Begründung des Abgangs an klassifizirter Einkommensteuer unter № .. des Jahres 18..

im Einschätzungsbezirke ....

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter № .. verzeichnete (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach .... im Kreise .... verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hiermit Ende des Monats .... 18... in Abgang unter №...

N. N. den ten 18

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

Der nebengenannte (Name und Wohnort) ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten 18.. ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden № in Zugang gestellt.

N. N. den ten 18

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

Einschätzungsbezirk. **Einkommensteuer-Zugangsliste** Rechnungsjahr. B.

für

das Jahr 18 . .

Nummer.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Namen und Vornamen derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungskommission nach		Festsetzung durch die Bezirkskommission nach		Monat,		Also auf Monate	Der Zugang beträgt		Datum der den Zugang feststellenden Regierungsverfügungen.	Bemerkungen.
				Steuerstufe.	Betrag. Thlr. Sgr.	Steuerstufe.	Betrag. Thlr. Sgr.	von welchem ab	bis zu welchem hin		monatlich Thlr. Sgr.	im Ganzen Thlr. Sgr.		
								der Zugang berechnet wird.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Einschätzungsbezirk. **Einkommensteuer = Abgangsliste** Rechnungsjahr. C.

für

das Jahr 18 . .

Nummer.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Namen und Vornamen derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzungs-		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer-		Monat,		Also auf Monate	Der Abgang beträgt		Datum der den Abgang feststellenden Regierungsverfügung.	Bemerkungen.
				Stufe.	Betrag. Thlr. Sgr.	Stufe.	Betrag. Thlr. Sgr.	von welchem ab	bis zu welchem hin		monatlich Thlr. Sgr.	im Ganzen Thlr. Sgr.		
								der Abgang berechnet wird.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Abschluß.

Das Jahres = Veranlagungs-Soll beträgt . .	Thlr.	Sgr.
Dazu der Zugang aus Kolonne 13 der beiliegenden Zugangsliste	"	"
zusammen	Thlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste	"	"
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 18 . .	"	"

N. N. den

Die Kreis-Kasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuerbetrage im Jahre 18.. der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke........

Nummer.	Namen des Wohnorts und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung		Bezeichnung der Rest-Monate.	Restbetrag. Thlr. Sgr.	Ursachen des Rückstandes.	Nr. der Beläge.
			nach der Heberolle unter Nr.	zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anhang.

VII.

Gesetz vom 18. Juni 1840

über

die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetze vom 31. März 1838 (Ges.-S. S. 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1.

A. Landesherrliche Abgaben.

I. Reklamationen: a. Direkte Steuern.

Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung der Heberollen nicht stattfindet, binnen der ersten drei Monate jedes Jahres bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlöscht der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 2.

b. Indirekte Steuern.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§ 3.

Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 4.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, und worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§ 5.

II. Nachforderung: a. Direkte Steuern.

Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6.

Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln statt; im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern. (257—258)

---

257) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Verjährungsfristen bei direkten Staatssteuern betreffend, vom 27. Dezember 1857.

Nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben ist eine Nachforderung von direkten Steuern im Falle einer gänzlichen Uebergehung nur für das Kalenderjahr zulässig, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, während nach § 8 a. a. O. zur Hebung gestellte direkte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, erst in vier Jahren von dem Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet verjähren, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Königl. Regierung wird zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn ein Steuerpflichtiger, sei er vor dem Beginne des Kalenderjahres oder im Laufe desselben, zu einer direkten Steuer gehörig veranlagt worden, nicht die nur für den Fall gänzlicher Uebergehung vorgeschriebene kurze (§ 5 und 6), sondern die vierjährige Verjährung eintritt. Hiernach sind auch diejenigen Fälle zu behandeln, in welchen einem gehörig veranlagten Steuerpflichtigen die Bekanntmachung über die erfolgte Veranlagung, beziehungsweise die Zahlungsaufforderung nicht mehr im Laufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt ist, hat zugestellt werden können, wie dies insbesondere nicht selten bei solchen Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen vorkommt, welche erst im Laufe des Kalenderjahres zugehen und veranlagt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß die im angeführten § 8 angeordnete vierjährige Verjährungsfrist nur durch bewilligte Stundung und durch Verfügung der Exekution, so wie auch durch Zustellung der Zahlungsaufforderung an die betreffenden Steuerpflichtigen unterbrochen wird. III. 28813.

Centralbl. 1858 Nr. 24 S. 86. Ministbl. 1858 Nr. 16 S. 11.

258) Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Elementarerhebung und Einziehung der direkten Steuern betreffend, vom 11. März 1856.

In Betreff der Frage:

> wie gegen Ortserheber in dem Falle zu verfahren sei, wenn sie nicht 5 Tage vor dem Ablauf des Monats die fälligen direkten Steuern abgeführt und nicht sofort den nicht abgeführten Betrag als uneinziehbar nachgewiesen haben, sowie hinsichtlich der Elementarerhebung und Einziehung der direkten Steuern überhaupt,

wird, nach Eingang der erforderten Berichte, der Königl. Regierung Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Bei Erlaß der Verordnung wegen Einziehung der direkten und indirekten

Steuern ꝛc. in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme Neu-Vorpommerns, vom 30. Juli 1853, ist es keineswegs die Absicht gewesen, die unmittelbare Einziehung der Steuern von den Steuerpflichtigen — die Elementar- oder Individualerhebung — den Landräthen und Kreiskassen zu übertragen; solche ist vielmehr nach wie vor den Gemeinden überlassen geblieben. Die Königl. Regierung hat es sich daher auf's Ernstlichste angelegen sein zu lassen, die Elementarerhebung der Steuern in den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, in dem gesetzlichen Sinne zu ordnen. Die Gemeinden erhalten den Antheil von 4 Prozent der eingezogenen Klassen- und Gewerbesteuer nicht dafür, daß sie blos das freiwillig Gezahlte an die Kreiskasse abliefern; sondern es ist ihre Pflicht, selbst die Einziehung der Steuern durch zuverlässige, vorschriftsmäßig gewählte Ortserheber, deren Handlungen bezüglich der Steuererhebung sie zu vertreten haben, zu bewirken. Zu dergleichen Ortserhebern können die Gemeinden sich allerdings auch der Schulzen bedienen.

Den Ortserhebern liegt es gesetzlich ob, diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten 8 Tagen jedes Monats ihre Steuern abführen, dazu aufzufordern, daß sie die Zahlung binnen 3 Tagen leisten, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit der exekutivischen Einziehung gegen sie verfahren. Hierin ist durch die gedachte Verordnung nichts geändert. Die Elementarerhebung der Steuern befindet sich daher nach wie vor in den Händen der Gemeindebehörden, namentlich der Ortserheber. Denselben ist nächst der gesetzlichen Befugniß auch hinreichende Frist zu den zwangsweisen Einziehungen, wo sie erforderlich sind, gestattet. Denn die Gesetze wegen der Klassen- und Gewerbesteuer schreiben vor, daß erst spätestens bis zum fünften Tage vor dem Ablaufe jeden Monats die eingehobenen Steuern nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein müssen. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage innerhalb dieser Frist für die verschiedenen Ortserheber ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen (Gesetz vom. 1. Mai 1851 § 13 der Instruktion vom 19. Juni 1851 § 1 Nr. 2) und es empfiehlt sich die Einrichtung, daß der Kreissteuereinnehmer für jede Gemeinde einen bestimmten Tag zur Ablieferung der Steuer festsetzt, so jedoch, daß an einem Tage auch mehrere Gemeinden zur Abrechnung gelangen. Die Ortserheber haben an dem bestimmten Tage einen doppelten Lieferzettel, welcher das monatliche Steuersoll der Gemeinde, die Reste aus den verflossenen Monaten, die jedesmalige Ablieferung nach Abzug der Hebegebühren und den summarischen Betrag der Reste ergibt, oder wo ihnen ein solches nachgelassen ist, das Quittungsbuch der Gemeinde, in allen Fällen aber auch eine spezielle Nachweisung der Reste und unvermeidlichen Ausfälle vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung regelmäßig nach, so wird sich nur höchst selten eine Veranlassung finden, sie für die Reste verantwortlich zu machen. Bleiben sie aber in dem bestimmten Termine, oder bis zum fünften Tage vor Ablauf des Monats ganz aus, oder unterlassen sie es, das spezielle Restverzeichniß vorzulegen und den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution bei den einzelnen Resten sofort nachzuweisen, so liegt es ihnen nach den allegirten Bestimmungen ob, den fehlenden Betrag vorschußweise zu zahlen.

Hierzu sind sie unverzüglich auf jede geeignete Weise anzuhalten. Die Behörde mag in diesem Falle nach der ihr bekannten Persönlichkeit des Orts-

§ 7.

b. Indirekte Steuern.

Bei den im § 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§ 8.

III. Verjährung der Rückstände.

Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

---

erhebers und nach den obwaltenden besonderen Umständen ermessen, ob erst ein milderes Mittel der Disziplinargewalt, also eine Anmahnung mittelst schriftlicher Verfügung durch die Post, oder durch einen besonderen Boten auf Kosten des säumigen Ortserhebers, oder eine gegen diesen auszudrohende oder gleich festzusetzende und einzuziehende Ordnungsstrafe anzuwenden, oder ob sogleich mit der Exekution gegen ihn vorzugehen sei. Die letztere Maßregel wird sich besonders in dem Falle empfehlen, wenn der Ortserheber schon sonst Beweise seiner Saumseligkeit und Lässigkeit gegeben hat, oder wenn derselbe gar der Untreue verdächtig, oder sonst Gefahr im Verzuge ist. Bei Ausführung der Exekution ist nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Juli 1853 zu verfahren, die, wenngleich sie zunächst die Exekution gegen den Steuerpflichtigen selbst zum Gegenstande hat, doch zugleich in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen über Exekutionen allgemeine Regeln über das zu beobachtende Verfahren festsetzt.

Wenn die Landräthe und Kreissteuereinnehmer nicht sowohl mit der individuellen Einziehung der Steuerreste sich befassen, als vielmehr die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern in den Gemeinden und die Geschäftsführung der Ortserheber sorgfältig überwachen, insbesondere letztere an pünktliche Ablieferung der erhobenen Steuer und Vorlegung der die etwanigen Ausfälle und die fruchtlos vollstreckte Exekution ergebenden Restverzeichnisse gewähren, so wird es gelingen, weitere Zwangsmaßregeln möglichst zu vermeiden. Des Einschreitens des Kreisexekutoren wird es nur ausnahmsweise, und nur dann bedürfen, wenn entweder eine Gemeinde oder deren Ortserheber selbst darum nachsucht, weil sie zur Durchführung der nöthigen Zwangsmaßregeln nicht ausreichende Mittel besitzen, oder wenn der Landrath oder Kreissteuereinnehmer mit Grund annehmen zu dürfen glaubt, daß der Ortserheber bei Einziehung der Reste nicht mit der gehörigen Umsicht und Strenge verfahren habe, oder endlich, wenn die Behörde auf Grund der bei Prüfung der halbjährlichen Ausfallslisten erhobenen Erinnerungen eine nachträgliche Exekution veranlassen zu müssen glaubt.

An sämmtliche Königl. Regierungen in den 6 östlichen Provinzen.

III. 2899. Centralbl. 1856 Nr. 56 S. 114.
Ministbl. 1856 Nr. 115 S. 179.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 9.

IV. Transitorische Bestimmungen.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruches, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die § 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§ 10.

V. Verjährung in Contraventionsfällen.

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§ 11.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen minderjährige und bevormundete Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 12.

VII. Wirkung der Verjährung.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§ 13.

Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreibegebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 14.

B. Abgaben, die nicht in landesherrliche Kassen fließen.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unsren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung öffentlicher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§ 15.

Alle früheren gesetzlichen Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben.

Gesetz-Sammlung 1840 Nr. 12 S. 140.

VIII. und IX.

VIII. Verordnung[1])

wegen

exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz.

Vom 24. November 1843 Nr. 2396.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle in der Rheinprovinz[2]) eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die gedachte Provinz, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach § 11 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die bei dem rheinischen[3]) Grundsteuer-Kataster vorkommenden Fortschreibungs-, Vermessungs- und andern Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersozietätskasse zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;

4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und die Niederlagegelder;

---

[1]) IX. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz **Westphalen.** Vom 30. Juni 1845 Nr. 2589.

[2]) Westphalen.

[3]) Westphälischen und gleichmäßig in allen künftigen Paragraphen.

5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind: als Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben; [4])

7) die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalkommission festgesetzten Kosten und Gebühren;

8) die Dominal- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können; [5])

9) die von den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldstrafen und festgesetzten Kosten. [6])

§ 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht.

§ 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den gepfändeten gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

---

[4]) Westph. Exek.-Ordn. § 1 Nr. 1—6 wörtlich wie oben, dann folgt Nr. 7.: Die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

[5]) Nr. 8 und 9 wie oben Nr. 7 und 8.

[6]) Fällt bei der westph. Exek.-Ordn. weg.

§ 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine Statt finden.

§ 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht vorgenommen werden sollen, darf keine Exekution vollstreckt werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit und der Weinlese[7]) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft oder dem Weinbau beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§ 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§ 8.

Mahnung und Exekutionsankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exekutor auszugebenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§ 9.

Zu diesem Behuf werden dem Exekutor die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von dem betreffenden Kassenbeamten vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen, und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

---

[7]) Westph. Exek.-Ordn. §§ 2—6 Absatz 1 wörtlich wie oben. Im Absatz 2 fallen die Worte: „und der Weinlese" und „oder dem Weinbau" fort.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in Ansehung derjenigen Mahnzettel statt, deren Annahme verweigert wird, oder wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann. Der Exekutor muß diese Mahnzettel dem Ortsvorstande übergeben und der letztere über deren Empfang in dem Restenverzeichnisse quittiren, demnächst aber für die Zustellung derselben an den Schuldner ungesäumt sorgen. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Ortsvorstand die Mahnzettel in Empfang genommen hat.[8])

§ 10.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) die Subhastation.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§ 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Kassenbeamten ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, imgleichen die Früchte auf den von dem Schuldner benutzten Grundstücken in Beschlag zu nehmen.

§ 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth;
b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der frei zu lassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;

---

[8]) Westph. Exek.-Ordn. §§ 6 Absatz 3 bis § 9 Absatz 1 wörtlich wie oben, dann folgt: Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter eiserner Ofen;
e) bei Künstlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 § 35 vorgeschriebenen Maßgabe;
f) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;
g) bei Personen, welche Landwirthschaft oder den Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat- und Futtergetreide;
h) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, ingleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;
i) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genuß des Servises angewiesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§ 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder
b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber
c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weitern Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Unterschlagung noch einmal zu entrichten.

§ 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfandbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutrei-

benden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicher stellt; und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§ 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.[9])

Den Gläubigern, auf deren Antrag die früheren Pfändungen Statt gefunden haben, ist Abschrift des über die Anlegung des Superarrestes aufgenommenen Protokolls mit der Aufforderung zuzustellen, binnen 14 Tagen den Verkauf zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkauf von der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, angeordnet werden, ohne daß es einer weitern Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf.

Die Freigebung der Pfandstücke, auf welche ein Superarrest angelegt ist, so wie die Auszahlung des dafür gelösten Kaufgeldes darf nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, erfolgen.

§ 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat;

---

[9]) Westph. Exek.-Ord. § 10 — § 15 Abs. 1 wörtlich wie oben; dann folgt: Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,
wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,
und diejenige,
wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,
aus dem gelöseten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.
Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor der Behörde, in deren Auftrage er handelte, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§ 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weitern Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitlung der Pfändung, zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen.

§ 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bemerken auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolles mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§ 19.

Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung

vereitelt wird, sollen ebenso bestraft werden, wie diejenigen, durch welche eine gerichtliche Pfändung vereitelt wird.

§ 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden 14tägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines frühern Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können.[10])

§ 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche machen, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, nachweisen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthumsansprüche ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. In dem letztern Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeschritten wird.

§ 22.

Wird gegen eine, nach gegenwärtiger Verordnung eingeleitete Exekution von Seiten des Schuldners, soweit es nach § 3 zulässig ist, oder von Seiten eines Dritten im Falle des § 21 der Rechtsweg ergriffen, so haben darüber im Bezirke des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Cöln, nach Maßgabe der §§ 1, 5 und 6 der Verordnung vom 11. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 182), die Friedensgerichte zu erkennen, wenn der Streitgegenstand die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt.[11])

§ 23.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der

---

[10]) Westph. Exek.-Ord. §§ 16—20 wörtlich wie oben, dann folgt in demselben §:
Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§ 21) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

[11]) Westph. Exek.-Ord. Der § 22 der rh. Exek.-Ord. fällt in ersterer weg, dafür egalisirt § 23 der rhein. mit § 22 der westph. Exek.-Ord. u. s. f.

öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

Die Entscheidung gebührt jedoch in diesen Fällen innerhalb des Bereiches des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Cöln den Landgerichten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages. [12])

§ 24.

Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder an einem andern öffentlichen Orte der Gemeine, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe sowie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§ 25.

Der Verkaufstermin muß, mit Ausnahme des im § 20 gedachten Falls, [13]) spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem, im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

---

[12]) Westph. Exek.-Ord. fällt der Abs. 3 des § 23 der rh. Exek.-Ord. weg.

[13]) Westph. Exek.-Ord. fehlt der in § 25 rh. Exek.-Ord. Abs. 1 enthaltene Satz: „mit Ausnahme des im § 20 gedachten Falls."

§ 26.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Auf den etwanigen Mehrbetrag des demnächst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kasse sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§ 27.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfand-Stücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auctionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern, oder dem Ortsvorstande zur weitern Beförderung übergeben.

§ 28.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§ 29.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner eine Nachweisung über die Verwendung der Auctionslosung, nebst einer Abschrift der § 28 gedachten Verhandlung und dem etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auctionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen,

daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§ 30.

Von den §§ 20 bis 27 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichen Falls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu versenden.

§ 31.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm.

Früchte auf dem Halm dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife, und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweiset, und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§ 11 bis 28 zur Anwendung.

§ 32.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen, oder bei einem Dritten befindlichen Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des betreffenden Kassenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer

Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerkes mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Concepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch aller Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der betreffende Kassenbeamte durch eine Verfügung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der Kassenbeamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§ 33.

Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, so kann der Kassenbeamte auf den Grund einer besondern Ermächtigung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors die Versteigerung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§ 34.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, zu dessen Empfang die Rückstände gehören, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§ 35.

Subhastation der Grundstücke.

Die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit höherer Genehmigung[14]) zulässig, und muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

---

[14]) Westph. Exek.-Ordn. §§ 26 bis 34 wörtlich wie oben. Im § 34 der westph. Exek.-Ordn. steht: nur mit Genehmigung der in den §§ 31 und 32 bezeichneten Behörde u. s. w.

§ 36.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaßregeln, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition des für jenen Bezirk bestellten Empfängers zu bewirken.

§ 37.

Kosten des Exekutionsverfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näheren Bedingungen zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten bestimmt, auf welche die betreffende Bestimmung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenngleich derselbe wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kassenbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

§ 38.

Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Kassenbeamten aus den durch den Verkauf der abgepfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§ 39.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§ 40.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1843.[15])

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Gesetz=Samml. f. 1843 Nr. 33 S. 351.
Westph. „ „ f. 1845 Nr. 20 S. 439.

---

[15]) Westph. Exek.=Ordn. „ den 30. Juni 1847.

Exekutionsgebühren-Tarif.

(Wörtlich gleichlautend für Rheinland und Westphalen.)

A. Gebühren des Exekutors.	bis 1 Thlr. Sgr.	bis 1 Thlr. ₰.	1 bis 5 Thlr. Sgr.	1 bis 5 Thlr. ₰.	5 bis 50 Thl. Sgr.	5 bis 50 Thl. ₰.	über 50 Thlr. Rtl.	über 50 Thlr. Sgr.	über 50 Thlr. ₰.
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für die Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem § 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsaktes vorgenommen wird.									
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.									
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- oder anderen Protokoll . . .	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrens von Mobiliar-Effecten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Zu 8 und 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als 10 zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als 20 zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

X.

Verordnung

wegen

exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns.

Vom 30. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach § 11 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 134), als auf einem speziellen Titel bruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;

4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Corporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armen-Abgaben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848 S. 54) §§ 9, 18 und 19 zu leistenden Beiträge;

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

9) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

10) die nach § 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 112) und nach den im § 58 daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;

11) die Postgefälle und Postgebühren;

12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

13) die Bergwerks-Abgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebs-Gefälle und Markscheider-Gebühren;

14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt § 20, Gesetz-Sammlung von 1850 S. 265);

15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§ 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§ 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§ 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§ 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Aerndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigten, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Aerndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Aerndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§ 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§ 8.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im § 2 bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert

werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§ 9.

Zu diesem Behufe werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§ 10.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;

b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;

c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, § 12, Lit. b. (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 12);

e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§ 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen

werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§ 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 § 35 (Gesetz.-Samml. von 1820 S. 147) vorgeschriebenen Maßgabe;

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Aerndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militair- und Civilbeamten, die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§ 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§ 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§ 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§ 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume 2c. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§ 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassen-Beamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§ 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, so wie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§ 19.

Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des § 272 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, sein Bewenden.

§ 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und

keine Eigenthums-Ansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungs-Protokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufs-Termins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufs-Termin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§ 21) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§ 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufs-Termins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§ 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§ 23.

Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auction geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§ 24.

Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungs-Protokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§ 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeinde- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§ 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auctionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller

Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist, und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§ 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§ 28.

Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auctionslosung, nebst einer Abschrift der § 27 gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auctionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§ 29.

Von den §§ 20 bis 26 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthums-Ansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

§ 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn

sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Aerndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeinde-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§ 11—27 zur Anwendung.

§ 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zuläſſigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, General-Kommission, des Provinzial-Steuerdirektors rc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§ 32.

Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung von 1822 S. 178) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§ 33.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§ 34.

Subhastation der Grundstücke.

Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der im § 31 bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§ 35.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§ 36.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und

unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach § 29 Litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§ 37.

Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, so weit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§ 38.

Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§ 39.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons.
von Westphalen. von Bodelschwingh.

In Vertretung:
von Wangenheim.

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Thlr. einschl.		1 bis 5 Thlr. einschl.		5 bis 50 Thl. einschl.		über 50 Thlr.		
A. Gebühren des Exekutors.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Rp.	Sgr.	₰
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem § 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenommen wird.									
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, so wie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Zu 8) und 9) werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons.
von Westphalen. von Bodelschwingh.

In Vertretung:
von Wangenheim.

XI.

Instruktion

zur

Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten 2c. in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

Vom 15. November 1853.

In Folge der im § 39 der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern 2c. in den obenerwähnten Provinzen den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§ 1.

(zu den §§ 2—4.)

Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im § 24 des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben 2c. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§ 2.

(zu § 5.)

Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierung vom 31sten Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle rc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtigen Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle rc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forst-Gefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

§ 3.

(zu § 6.)

An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsacte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solchen sind außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   a) der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),
   b) Mariä Reinigung (Lichtmeß),
   c) Mariä Verkündigung,
   d) Frohnleichnam,
   e) Petri und Pauli,
   f) Allerheiligen und
   g) Mariä Empfängniß;
2. in der Provinz Posen außer den unter Nr. 1 litt. a—g. genannten noch
   h) Mariä Himmelfahrt,
   i) Mariä Geburt und
   k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

in der Erzdiözese Gnesen
   l) das Fest des heiligen Joseph (19. März) und
   m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April),

in der Erzdiözese Posen
   n) das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Erndtezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbau's der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erndtezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen 2c. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§ 4.

(zu § 7.)

Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach § 33 der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem die Paritionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni 1822, Gesetzsammlung von 1822 Seite 209 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1823 Gesetzsammlung von 1823 Seite 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach § 12 Litr. h. der Verordnung und § 8 Litr. c. der Instruktion die Exekution in das Mobilar derselben zulässig ist (Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1831 Gesetzsammlung von 1831 Seite 250 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1833 Gesetzsammlung von 1833 Seite 3). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§ 5.

(zu den §§ 8 und 9.)

Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen,

in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behufe müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1. zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;

   und

2. eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des **in duplo** aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular*) auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . ." und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . ." bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

---

*) Formular I.

§ 6.

(zu § 10.)

Eine Ausnahme von der, am Schlusse des § 10 der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann Statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte &c. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§ 7.

(zu § 11.)

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§ 2 der Instruktion), ohne weitere Exekutionsandrohung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte &c. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare *) anzufertigen.

§ 8.

(zu § 12.)

Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrath zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

---

*) Formular II.

b) (zu Lit. a—d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, § 12 Lit. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Lit. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Lit. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Paritionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;

2. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;

3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlrn. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§ 9.

(zu § 14.)

Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§ 10.

(zu § 16.)

Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§ 11.

(zu § 17.)

Wenn nach dem Schlusse des § 17 der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§ 12.

(zu § 18.)

Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare *) unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

1. In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2. Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3. Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4. Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.
5. Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
6. Ueber die etwa Statt gefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

---

*) Formular III.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den § 13 der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehalt des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld Statt gefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§ 17 der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§ 15 daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§ 13.

(zu § 21.)

Bei Ausführung des § 21 ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche § 15 der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, sowie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1 Bemerkten zu leiten.

§ 14.

(zu § 23.)

Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine

vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§ 15.

(zu § 24.)

Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da Statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf Statt finden soll, an dem Gemeinehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf Statt finden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§ 16.

(zu den §§ 25 und 26.)

Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§ 23 der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme Statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der § 29 Lit. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§ 17.

(zu den §§ 27 und 28.)

Das Auctionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare*) aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§ 26 der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auctionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergibt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§ 18.

(zu § 30.)

Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungsprotokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze Statt finden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 19.

(zu den §§ 36 und 37.)

Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts,

*) Formular IV.

die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerium des Innern.
v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.
v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
J. A.
Bode.

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Der .... wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von ..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zuläſſigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N. den .... 18..

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Da der .... auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten ꝛc. im Betrage von .... Rthlr. .. Sgr. .. Pf., der ihm am .... zugegangenen (am .... angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur .... eingezahlt, mithin noch .... zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von .... und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von .... gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N. den .... 18..

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Pfändungs-Protokoll.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Gesammtbetrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1.
2.
3.
4. ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden. . . . .).

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . . Uhr in der Wohnung des . . . . wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf., so wie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . und dem N. N., als Meistbietendem, zugeschlagen zu . . . .

ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . zur Post befördert — dem Ortsverstande zur weiteren Beförderung übergeben).

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . 18 . .

(Folgen die Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

XII.

Verordnung

wegen

exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten 2c. in Neuvorpommern und Rügen.

Vom 1. Februar 1858. Nr. 4852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten 2c. Seitens der Verwaltungsbehörden in Neuvorpommern und Rügen, mit Einschluß der Städte, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan alle Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden nach Gesetz oder Verfassung befugt sind, beizutreiben.

Dahin gehören insbesondere:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach § 11 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 134), als auf einem speziellen Titel bruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunalzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die für die Neupommersche Brand-Assekurationssozietät zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge der Sozietätsmitglieder und Kassenbestände der Kollekturen;

3) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

4) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

5) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Corporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen, oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind, als Kommunal- und Armenabgaben, Marktstandsgelder;

6) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

7) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

8) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

9) die nach § 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 112) in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, der Rentenbank überwiesenen Renten;

10) die Postgefälle und Postgebühren;

11) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

12) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt § 20, Gesetz-Sammlung S. 265). Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Hinsichtlich der Beitreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Geistliche und Kirchenbediente, sowie an die Universität Greifswald, bleibt jedoch das durch die Provinzialgesetze begründete besondere Exekutionsverfahren (executoriale perpetuum) nach wie vor maaßgebend. Ebenso behält es rücksichtlich der im § 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 307) gedachten Forderungen der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, Schul-Institute u. s. w. bei den Vorschriften dieser Verordnung sein Bewenden.

§ 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmten, zur Ausführung der Exekution dienenden Beamten zugeordnet

sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§ 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt. Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§ 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§ 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach erlassenen Anordnungen Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigten, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Darüber, ob Gefahr im Verzuge sei, hat die, die Exekution anordnende Behörde zu bestimmen. Beschwerdeführungen über diese Bestimmung hemmen den Lauf der Exekution nicht. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§ 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§ 8.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im § 2 bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 193) § 13 Litt. b. und c. bleiben jedoch unverändert stehen.

§ 9.

Die ausgefertigten Mahnzettel werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§ 10.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
c) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, § 12, Lit. b. (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 12);
d) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden. In der Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist eine Reihenfolge nicht nothwendig zu beobachten, in der Regel ist jedoch zunächst die Pfändung vorzunehmen.

§ 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen

werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen.

§ 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 § 35 (Gesetz.-Samml. S. 147) vorgeschriebenen Maßgabe;

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militair- und Civilbeamten, die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar diensttuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien derselben sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§ 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§ 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche sich in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befinden und angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§ 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§ 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat;
b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume 2c. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§ 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassen-Beamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung, zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen. Handlungen des Schuldners, durch welche er die Pfändung beweglicher Sachen vorsätzlich vereitelt, unterliegen der Vorschrift des § 272 des Strafgesetzbuchs.

§ 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, so wie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§ 19.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und

keine Eigenthums-Ansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungs-Protokoll zu setzende schriftliche Verfügung an einem bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufs-Termins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§ 20.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen diese bis zu deren Verkaufe bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden und bescheinigen.

Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatsachen an Eidesstatt versichern.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§ 21.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen deshalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen. Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§ 23.

Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auction geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein. Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen. Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§ 23.

Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solchen Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt.

Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungs-Protokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§ 24.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall. Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§ 25.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auctionslösung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten. Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist, und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse

des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§ 26.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§ 27.

Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auctionslösung, nebst einer Abschrift der § 26 gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen.

Ist die Auctionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§ 28.

Von den §§ 19 bis 25 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthums-Ansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber — wo möglich mit dem Gespann des Schuldners — auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind.

Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

§ 29.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme durch eine schriftliche Verfügung der die Exekution leitenden Behörde, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß

von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden. Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werthes der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch, bei Vermeidung der im § 17 erwähnten Strafe, jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, General-Kommission, des Provinzial-Steuerdirektors, der Magisträte in den Städten ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen.

Rücksichtlich der Einziehung städtischer Abgaben, Gefälle ꝛc. ist die Befugniß zur Anstellung von Klagen nach der bestehenden Stadtverfassung zu bestimmen. Der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§ 30.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§ 31.

Subhastation der Grundstücke.

Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der im § 29 bezeichneten Behörde zulässig.

Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§ 32.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§ 33.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach § 28 Litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§ 34.

Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§ 35.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§ 36.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung etwa erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Massow.
Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Thlr. einschl.		1 bis 5 Thlr. einschl.		5 bis 50 Thl. einschl.		über 50 Thlr.		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rp.	Sgr.	Pf.
A. Gebühren des Exekutors.									
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für die Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem § 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsaktes vorgenommen wird.									
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- oder anderen Protokoll . . .	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effecten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
Zu 8 werden, wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.									

Gesetz-Sammlung 1858 Nr. 11 S. 85.

Nachtrag zu Seite 178 ad Nr. III. III § 12. S. 171.

259) Rescript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, die Portofreiheit der in Klassensteuer-Beschwerde-Angelegenheiten ergehenden Bescheide, durch welche erhobene Reklamationen oder eingelegte Rekurse für begründet erklärt werden, betreffend, vom 28. Februar 1865.

Die in Klassensteuer-Beschwerde-Angelegenheiten ergehenden Bescheide, durch welche erhobene Reklamationen oder eingelegte Rekurse ganz oder theilweise für unbegründet erklärt worden, unterliegen nach den grundsätzlichen Bestimmungen in § 1 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 der Portozahlung. Dagegen sind die Bescheide, durch welche derartige Reklamationen oder Rekurse für begründet erklärt werden, als zur portofreien Beförderung geeignet anzuerkennen.

Ministbl. des Innern 1865 Nr. 59 S. 55.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

Abbreviaturen.

A. C. O.	Allerhöchste Cabinets-Ordre.
A. E.	Allerhöchster Erlaß.
A. V.	Allerhöchste Verordnung.
C. E.	Circular-Erlaß.
C. R.	" Rescript.
C. V.	" Verfügung.
E.	Erlaß.
Erk.	Erkenntniß.
G. P. A.	General-Post-Amt.
G. St. D.	" Steuer-Director.
Inst.	Instruktion.
K. M. d. J. u. d. F.	Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen.
K. F. M.	Königl. Finanz-Ministerium.
K. J. M.	Königl. Justiz-Ministerium.
K. K. M.	Königl. Kriegs-Ministerium.
R.	Rescript.
V.	Verfügung.

Alphabetisches Sachregister.

L.

Grote'sche Buchdruckerei (Griebsch & Müller) in Hamm.

S. 26 ff. Beiträge aus der Praxis zur Lehre von der Ersitzung der Grundgerechtigkeiten. Bd. 9 S. 1 ff. Beiträge aus der Praxis, betreffend die nothwendige Beschränkung des zugeschobenen Eides auf Thatsachen, S. 163 ff. über den Legitimationspunkt bei der eine Grundgerechtigkeit betreffenden Konfessorien- oder Negatorienklage), theils aber in fortlaufenden Glossen zu den einzelnen Titeln des Landrechts, welche durch sämmtliche Bände in dem neuesten Heft bis Th. I Tit. 11 fortgeführt sind, unter gewissen übersichtlich geordneten Gesichtspunkten mit eigenen schätzenswerthen Bemerkungen untermischt, nicht nur die einschlägigen Erörterungen preußisch rechtlicher Schriftsteller, sondern auch Auszüge aus der gemeinrechtlichen Literatur und den Entscheidungen der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts mittheilt. Abgesehen davon, daß die Auswahl und der Umfang der Mittheilungen eine durchaus geschickte ist, gewähren diese Glossen eine ungemeine Anregung zu selbstständiger Erforschung der betreffenden Stellen unseres Gesetzbuches, ja vielfach lassen sie sich selbst unmittelbar zu praktischen Zwecken verwerthen (ich verweise z. B. auf die Mittheilungen im neuesten Hefte S. 74 ff. zu § 3 ff. Tit. 11 Th. I A. L.-R., welche mit Rücksicht auf den neuerdings publizirten Entwurf eines Expropriationsgesetzes sehr zeitgemäß sind). Einen noch höheren Werth nehmen diese Glossen dadurch ein, daß sie die Kenntniß der neueren wissenschaftlichen Erscheinungen auch in Kreise verbreiten, in welche sonst bei der geringen Dotirung der Bibliotheken unserer kleinen Gerichte, namentlich der Kreisgerichts-Kommissionen, kaum eine Kunde von jenen dringen würde, und gerade dadurch haben sie mehr Bedeutung, als etwa an ihrer Stelle dargebotene wissenschaftliche Abhandlungen über einzelne Spezialfragen.

Den wichtigsten Inhalt des vorletzten Heftes haben wir in unserer Literaturübersicht in Nr. 14 dieses Jahrganges bereits mitgetheilt und so möge uns nur noch der Wunsch gestattet sein, daß der Herausgeber seine Kommentirung unseres Gesetzbuches, welche eine viel anziehendere als die bisherige ist, rüstig weiter fördere.

P. Hinschius in der Preußischen Anw.-Ztg. 1865 Nr. 18.

Druckfehler.

S. 26 Z. 11 von unten statt 52 lies „53."
S. 93 Z. 21 „ „ „ und lies „aus."
S. 271 letzte Zeile „ 1847 lies „1845."